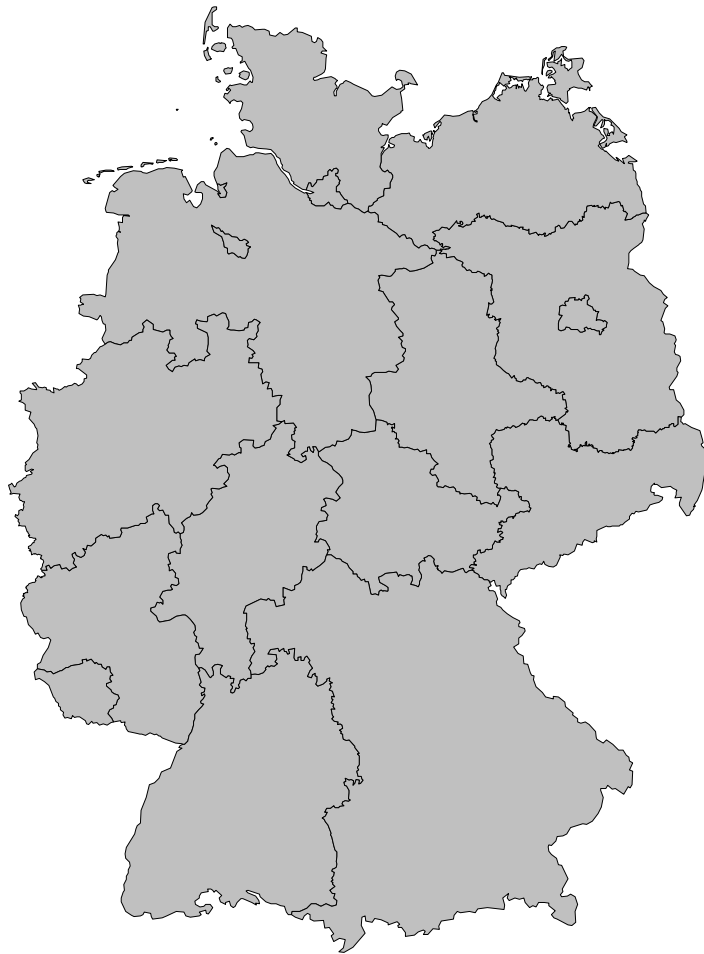




**BUNDESKRIMINALAMT**

**Jahresbericht  
Wirtschaftskriminalität  
2001**

---



**01.07.2002**

**BKA**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>7</b>
1.1	Kernaussagen	7
1.2	Handlungsempfehlungen	10
<b>2</b>	<b>VORWORT</b>	<b>16</b>
2.1	Anlass	16
2.2	Ziele	16
2.3	Adressat	17
2.4	Datenbasis / Methodik	17
2.5	Hinweis auf andere Lagebilder	18
<b>3</b>	<b>ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSLAGE</b>	<b>19</b>
3.1	Konjunkturelle Entwicklung	19
3.2	Arbeitsmarkt	20
3.3	Insolvenzen	20
3.4	Unternehmensentwicklung	21
<b>4</b>	<b>ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT</b>	<b>22</b>
4.1	Der polizeiliche Begriff der Wirtschaftskriminalität	22
4.2	Zahlenmäßige Entwicklung	22
4.3	Tatverdächtige	24
4.4	Schaden	25
4.5	Aufklärungsquote	27
4.6	Organisierte Kriminalität	28
4.7	Korruption	30
<b>5</b>	<b>SCHWERPUNKTDARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER DELIKTSBEREICHE</b>	<b>33</b>
5.1	Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen	33

5.1.1	Anlagebetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5132	38
5.1.2	Beteiligungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5134	44
5.1.3	Betrug bei Börsenspekulation (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5133	46
5.1.4	Wertpapierbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5145	50
5.1.5	Untreue bei Kapitalanlagegeschäften (§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5211	50
5.1.6	Prospektbetrug (§ 264a StGB) PKS-Schlüssel 5131	52
5.1.7	Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz, enthalten in PKS-Schlüssel 7140	53
5.2	Betrachtung der Kriminalität im Wertpapierhandel	56
5.3	Insolvenzdelikte	77
5.3.1	Bankrott (§ 283 StGB) PKS-Schlüssel 5610	84
5.3.2	Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§ 283a StGB) PKS-Schlüssel 5620	87
5.3.3	Gläubigerbegünstigung (§ 283c StGB) PKS-Schlüssel 5640	88
5.3.4	Schuldnerbegünstigung (§ 283d StGB) PKS-Schlüssel 5650	91
5.3.5	Insolvenzverschleppung (GmbHG, HGB) PKS-Schlüssel 7121 / 7122	92
5.3.6	Leistungskreditbetrug i. Z. m. Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5172	95
5.3.7	Warenkreditbetrug i. Z. m. Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5112	96
5.4	Betrachtung des "Aufkaufs konkursreifer Firmen"	96
<b>6</b>	<b>DARSTELLUNG EINZELNER DELIKTSBEREICHE</b>	<b>105</b>
6.1	Finanzierungsdelikte	105
6.1.1	Kreditbetrug (§ 265b StGB) PKS-Schlüssel 5141	106
6.1.2	Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5170	107
6.1.3	Umschuldungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5136	108
6.1.4	Warenkreditbetrug (§ 263 StGB) - wenn nicht i. Z. m. Insolvenzen, enthalten in PKS-Schlüssel 5112	109
6.2	Arbeitsdelikte	112

6.2.1	Beitragsbetrug z. N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5177	114
6.2.2	Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB), enthalten in PKS-Schlüssel 5220	120
6.2.3	Illegale Ausländerbeschäftigung (§ 407 SGB III), enthalten in PKS-Schlüssel 7130	123
6.2.4	Illegale Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15,15a, Abs. 2 AÜG) enthalten in PKS-Schlüssel 7130	133
6.3	Wettbewerbsdelikte	140
6.3.1	Produkt- und Markenpiraterie	140
6.3.2	Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) PKS-Schlüssel 7153 / 7154	151
6.3.3	Straftaten nach dem UWG (ohne die §§ 12,17 UWG), PKS-Schlüssel 7192	155
6.3.4	Ausschreibungsbetrug (§ 298 StGB) PKS-Schlüssel 6560	157
6.3.5	Subventionsbetrug (§ 264 StGB) PKS-Schlüssel 5142	162
6.4	Sonstige Wirtschaftsdelikte	182
6.4.1	Gesundheitsdelikte	182
	Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5181	182
6.4.2	Vorausgebührenbetrug durch nigerianische Straftäter (§ 263 StGB) ohne PKS-Schlüssel	191
6.4.3	Arbeitsvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5173	193
<b>7</b>	<b>REPRESSIVE UND PRÄVENTIVE BEKÄMPFUNGSANSÄTZE</b>	<b>197</b>
7.1	Terroranschläge vom 11. September - Einrichtung des Informationboardes Finanzermittlungen	197
7.2	Initiativen der Wirtschaft	199
7.3	Internationale Zusammenarbeit am Beispiel der Sonderauswertung "Timesharing"	200
7.4	Urteile	203

<b>8</b>	<b>SONSTIGES</b>	<b>204</b>
8.1	Nationale und internationale Tagungen und Gremien	204
8.2	Darstellung von Forschungs- und Auswerteprojekten	207
8.2.1	Forschungsprojekt "Kapitalanlagebetrug"	207
8.2.2	Forschungsprojekt "Insolvenzkriminalität"	208
<b>9</b>	<b>ANHANG</b>	<b>212</b>
9.1	Erreichbarkeiten der Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	212
9.2	Auswertebericht zur Kundenbefragung - Erhebungsbogen zum "Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2000"	213
9.3	Abkürzungsverzeichnis	220

## 1 ZUSAMMENFASSUNG

### 1.1 Kernaussagen

#### Fallzahlen

Von den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen **6.363.865** Straftaten im Jahr 2001 sind gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) **110.018** Fälle (1,73 %) der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen. Für den über eine Sonderkennung erfassten Bereich der Wirtschaftskriminalität ist ein Anstieg der Fallzahlen um **21,3 %** (+19.312 Fälle) gegenüber 2000 festzustellen.

Sowohl im Jahr 2000 als auch 2001 wird das Bild polizeilich registrierter Wirtschaftskriminalität zu rund zwei Dritteln von Fällen des Betruges geprägt, hier vor allem von Fällen des Beteiligungs- und Kapitalanlagebetruges. 8,75 % (in den Jahren zuvor zwischen 6,5 % und 10,8 %) aller Betrugsfälle waren der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen.

Im Einzelnen ist die Gesamtentwicklung auf die Steigerungen in den Bereichen "Wirtschaftskriminalität bei Betrug" (69.418 Fälle: +31,1 %), "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Anlagen und Finanzierungen pp" (38.268 Fälle: +206 %), bei "Betrug und Untreue bei Kapitalanlagen" (36.393 Fälle: +210 %) und "Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Arbeitsverhältnissen" (13.538 Fälle: +23,6 %) zurückzuführen. Der Bereich der "Insolvenzstraftaten" ist mit 12.024 Fällen relativ konstant geblieben (+10,8 %), der Bereich der "Wettbewerbsdelikte" entwickelte sich rückläufig (-25,8 %).

Die seit Jahren zu verzeichnenden starken Schwankungen der Fallzahlen (z. B. 1999: +26,3 %; 2000: -16,3 %) wurden von größeren Ermittlungskomplexen mit vielen Einzelfällen verursacht. Auf die Fallzahlenentwicklung der Wirtschaftskriminalität im Zeitraum 2000 - 2001 wirkte sich die überdurchschnittliche Steigerung in Hamburg um +273% bzw. +21.472 Fälle erheblich aus.

#### Tatverdächtige

Hinsichtlich der Tatverdächtigenstruktur wurden keine neuen Erkenntnisse gewonnen. 1,46 % (33.101 Personen) aller registrierten Tatverdächtigen sind "Wirtschaftskriminelle". 83 % (27.476 Personen) sind männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei 12,6 % (4.180 Personen). Auch die deliktstypische Alterstruktur (81,2 % aller Tatverdächtigen sind zwischen 30 und 60 Jahre alt) bleibt unverändert.

#### Schaden

Die gravierenden Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität zeigen sich vor allem in den registrierten Schäden. So beläuft sich der im Jahr 2001 in der PKS registrierte Schaden aller mit Schadenssummen erfassten Delikte auf rund 21,37 Mrd. DM.

Den rund 110.000 Fällen der Wirtschaftskriminalität, die ebenfalls nicht alle mit einer Schadenssumme erfasst werden, wurde ein Schaden von über 13,19 Mrd. DM zugeordnet. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr (10,5 Mrd. DM) einer Steigerung um 27 %. Somit verursachten 1,73 % aller Delikte 61,7 % des registrierten Gesamtschadens. Eine Vergleichbarkeit der Schadensdimension zu den Vorjahren (und den Folgejahren) ist allerdings nicht möglich.

Die einmalig hohe Schadenssumme von knapp 4,6 Mrd. DM, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen des Hauptverfahrens i. S. FlowTex im Jahre 2001 in der PKS erfasst wurde, beeinflusst nicht nur die Schadensentwicklung im Bereich der Wirtschaftskriminalität, sondern auch die Gesamtschadenssumme in erheblichem Ausmaß. Der Schadensanteil von FlowTex am durch die Wirtschaftskriminalität verursachten Schaden beträgt knapp 35 %, der Anteil am in der PKS ausgewiesenen Gesamtschaden liegt immerhin noch bei knapp 22 %. Erkennbar ist allerdings, dass sich die Schadenssummen auf dem hohen Niveau der Vorjahre festgesetzt haben.

Doch auch die immateriellen, nicht messbaren Schäden, deren Umfang nicht eingeschätzt werden kann, dürfen nicht vernachlässigt werden. Als allgemeine Folge der Wirtschaftskriminalität wird zunächst befürchtet, dass auf Dauer sowohl bei den am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten als auch bei den Verbrauchern nicht nur das Vertrauen in die Redlichkeit einzelner Wirtschaftszweige, sondern auch das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung schwindet.

Besondere Auswirkungen haben z. B. Folgewirkungen von Wettbewerbsverzerrungen, welche durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters entstehen. Diese können auf Mitbewerber eine Ansteckungs- oder Sogwirkung haben. Auch die Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner mitgerissen werden, die an den kriminellen Handlungen der Täter keinen Anteil hatten, darf nicht unterschätzt werden (z. B. im Bereich der Insolvenzkriminalität). Individuelle Auswirkungen haben die gesundheitlichen Gefährdungen und Schädigungen Einzelner als Folge von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Arzneimittelgesetz, gegen das Arbeitsschutzrecht, das Umweltstrafrecht und gegen Markenrechte (z. B. bei der Fälschung von Autoersatzteilen oder von Medikamenten).

### **Aufklärungsquote**

Die Aufklärungsquote im Jahr 2001 im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist (wie auch in den vergangenen Jahren) mit **97,3 %** überdurchschnittlich hoch. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass in der Regel Täter wie Opfer bekannt sind, so dass der Fall nach den Erfassungsregeln als aufgeklärt gilt. Allerdings ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Die zur Bestimmung des tatsächlichen Umfangs und der realen Entwicklung der Wirtschaftskriminalität erforderlichen Forschungen zum Dunkelfeld sind lückenhaft.



Herkömmliche kriminologische Instrumente zur Aufhellung des Dunkelfeldes versagen u. a. wegen des teilweisen Fehlens direkter Opfer. Täter- und Opferbefragungen, Experimente, teilnehmende Beobachtungen sind nur eingeschränkt durchführbar.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in polizeilichen Darstellungen unter anderem jene Wirtschaftsstraftaten fehlen, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizei verfolgt bzw. bearbeitet wurden. Auch ist die Erfassung in der PKS über die Sonderkennung fehleranfällig.

Bei den registrierten Delikten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich - im Unterschied zur allgemeinen Vermögenskriminalität - weitgehend um sog. Überwachungs- und Kontrolldelikte.

So kann vermutet werden, dass Strafverfahren weniger aufgrund der Anzeige eines betroffenen Opfers (z. B. Anlagebetrug), sei es einer Privatperson oder einer staatlichen Institution, eingeleitet werden, sondern die Tat von den Strafverfolgungsorganen selbst entdeckt und aufgeklärt wird (z. B. Illegale Beschäftigung).

Der Anteil der Kollektivopfer ist sehr viel höher als bei der allgemeinen Vermögenskriminalität. Wo sich die Täter-Opfer-Beziehung "verflüchtigt", bedarf es verstärkter Anstrengungen der Instanzen formeller Sozialkontrolle, also insbesondere der Polizei, der Wirtschaftskontrolldienste usw., um die fehlende Kontrolle durch die Opfer auszugleichen. Darüber hinaus ist der Mitwirkungsgrad der Opfer gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität höher als in anderen Deliktsbereichen.

### **Organisierte Kriminalität (OK)**

Die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben umfasst im Rahmen der OK-Lagedarstellung u. a. Betrug (insbesondere Waren- und Kreditbetrug, Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug, Betrug z. N. von Versicherungen), Veruntreuungen, Konkursstraftaten und Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor (insbesondere Delikte in Verbindung mit Illegaler Arbeitnehmerüberlassung, Straftaten im Zusammenhang mit dem Bankgewerbe sowie dem Wertpapierhandelsgesetz).

Für das Jahr 2001 wurden 88 Verfahren mit Schwerpunkt im Bereich der Organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben gemeldet. Erstmals seit 1998 ist damit in diesem Kriminalitätsbereich ein Rückgang der Verfahrenszahlen (um 14,6 % im Vergleich zum Vorjahr) zu verzeichnen. Die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben stellt im Berichtsjahr den viertgrößten Kriminalitätsbereich Organisierter Kriminalität in Deutschland dar. Als Aktivitätsschwerpunkte in den Ermittlungsverfahren wurden überwiegend Betrugsstraftaten (insbesondere Anlagebetrug, Sozialversicherungs- und Versicherungsbruch, Kredit- und Leistungsbetrug, Betrug bei Börsenspekulationen) sowie illegale Beschäftigung genannt.

Deutsche Gruppierungen waren wie bereits in den Vorjahren bei der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben am stärksten vertreten. Ihr Anteil stieg im Vergleich zum Vorjahr um fünf Prozentpunkte auf 55,7 %. Nach den deutschen Tätergruppierungen folgen italienische (12,5 %), nigerianische (5,7 %) sowie jugoslawische Gruppierungen (4,5 %). Der Anteil türkischer Gruppierungen nahm signifikant von 12,6 % auf 3,4 % ab.

Es wurden beträchtliche Schäden verursacht, die im Berichtsjahr rund 1 Mrd. DM betrugten. Dies entspricht 44 % aller im Bereich der OK erfassten Schäden. In 24 Verfahren wurden vermögensabschöpfende Maßnahmen in einer Gesamthöhe von ca. 40,9 Mio. DM durchgeführt.

Nach Bewertung der Kriminalitätslage und der gegenwärtigen Bekämpfungssituation ergeben sich die folgenden allgemeinen und deliktsspezifischen Handlungsempfehlungen.

## **1.2 Handlungsempfehlungen**

### **Allgemein**

Die Zusammenarbeit aller an der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beteiligten Behörden, Institutionen und Einrichtungen ist insbesondere unter Nutzung vorhandener bzw. Schaffung neuer Kommunikationswege verbesserungsfähig. Dies gilt - aufgrund der Vielzahl der hier tangierten Behörden - insbesondere für die Deliktsbereiche der Kapitalanlagendelikte, Arbeitsdelikte, des Subventions- und Ausschreibungsbetruges und des Kreditvermittlungsbetruges.

Die Verdachtsschöpfung durch die für das jeweilige Kriminalitätsphänomen zuständigen Behörden in Bezug auf die generelle Erkennung einer strafbaren Handlung könnte vor allem durch DV-gestützte, zeitnahe und bundesweite Zusammenführung von Verdachts- und Risikofällen optimiert werden.

Weiterhin sind Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit Selbsthilfeorganisationen und Schutzgemeinschaften stärker in die Prävention eingebunden werden. Die dort vorliegenden Erkenntnisse müssen stärker in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden einfließen.

Im Rahmen von gemeinsamen Workshops können neue Entwicklungen und Trends, z. B. im Bereich der Marken- und Produktpiraterie, erörtert werden. Auf der Basis dieser Erörterungen könnten zeitnah polizeiliche Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, die eine frühzeitige Bekämpfung und Eindämmung sich anbahnender Kriminalitätsphänomene ermöglichen.

Andererseits können auf diesem Wege präventive Potenziale umfänglich genutzt werden. Im Rahmen von gemeinsamen Warnmeldungen von Strafverfolgungsbehörden und Interessengemeinschaften können große Teile der Bevölkerung vor den potenziellen Gefahren gewarnt werden.

### **Handlungsempfehlungen präventiver Natur**

Für die Bereiche der Kapitalanlagendelikte und des Kreditvermittlungsbetruges sind verstärkte Kontrollen durch die Aufsichts- und Gewerbebehörden in Betracht zu ziehen. Gerade beim Prospektbetrug sollte die Stichhaltigkeit der in den Prospekten gemachten Angebote stärker geprüft werden.

Möglichkeiten der Schaffung eines erschwerten Gewerbezugangs, z. B. durch Einführung von Qualifikationsnachweisen, sind zu prüfen. Darüber hinaus müssen Verbraucherschutzverbände, Schutzgemeinschaften und Schuldnerberatungsstellen stärker einbezogen werden, Kreditinstituten könnte eine gesetzliche Aufklärungspflicht auferlegt werden, insbesondere bei einem gerade abgelehnten Kreditersuchen.

Anlassunabhängig wie auch anlassbezogen sollten im Sinne des Verbraucherschutzes Warnhinweise herausgegeben werden.

In Zusammenarbeit mit Kreditinstituten sollte verstärkt darauf hingewiesen werden, wo die Grenzen eines realistischen Anlage- oder Finanzierungsmodells liegen, andererseits könnte der Modus Operandi von Anlage- oder Kreditvermittlungsbetrügereien bei der Aufklärungsarbeit von Kreditinstituten beschrieben werden.

Eine offensivere Öffentlichkeitsarbeit ist auch für die Prävention in den Deliktsbereichen der Progressiven Kundenwerbung und der Produktpiraterie geeignet. Die Sensibilisierung der Bevölkerung für die erheblichen Gefahren, die von gefälschten Produkten ausgehen können, sind grundsätzlich geeignet, die Absatzchancen für diese Produkte zu minimieren.

### **Handlungsempfehlungen repressiver Natur**

Die Bekämpfungsstruktur der Wirtschaftskriminalität ist insbesondere durch eine Vielzahl von Behörden, Institutionen und Einrichtungen gekennzeichnet. Das sind u. a. Polizei-, Kontroll- und Aufsichtsbehörden des Bundes- und der Länder, Vergabe- und Ausschreibungsstellen, die Zoll- und Arbeitsverwaltung sowie Finanz- und Steuerbehörden.

Die Vielzahl der zuständigen Behörden, im Bereich der Arbeitsdelikte z. B. Landeskriminalämter (LKÄ), Zoll, Arbeitsämter u. a., führt zu einer Mehrfachzuständigkeit, in deren Konsequenz es zu Schnittstellen bei der Bearbeitung von Sachverhalten kommt.

Zur Vermeidung von Reibungsverlusten ist ein intensiver Informationsaustausch notwendig, der verbesserungsfähig ist, zum Teil überhaupt nicht oder nur in Einzelfällen stattfindet. Die Einführung von Zentralregistern, auf die Strafverfolgungs- wie auch Überwachungs- und Kontrollbehörden gleichermaßen Zugriff haben, bietet sich in den Bereichen der Insolvenzkriminalität und des Subventionsbetruges an. Die Registrierung der für die Ermittlung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten wichtigen Informationen, wie wirtschaftliches Vorleben der Geschäftsführer einer Firma oder Grunddaten zur Subventionsvergabe, schafft eine einheitliche Erkenntnislage für alle tangierten Behörden. Im Bereich der Arbeitsdelikte wäre eine zentrale Sammel- und Auswertestelle denkbar, die von Zoll und Arbeitsverwaltung und gegebenenfalls von Bundes- und Länderpolizeidienststellen bestückt wird.

Zu prüfen ist im verstärkten Maße die Möglichkeit der fallbezogenen Einsetzung gemeinsamer behördenübergreifender Ermittlungsteams auf örtlicher Ebene über regional bestehende Koordinierungs- / Clearingstellen, wie im Bereich der Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung.

Die Erarbeitung von Konzeptionen zur Bekämpfung eines Deliktes oder Deliktsbereiches muss zukünftig verstärkt in überbehördlichen Kooperationen erfolgen, gerade weil eine Vielzahl von Institutionen beteiligt sind. Bei anderen Behörden vorhandenes Know How darf nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Übertragbarkeit der vorhandenen oder noch zu erstellenden Konzeptionen auf ihre Anwendung in anderen Deliktsbereichen ist zu prüfen. So könnte z. B. die Konzeption zur Verbesserung der Bekämpfung des Subventionsbetruges daraufhin geprüft werden, ob sie für die Bekämpfung des Ausschreibungsbetruges geeignet wäre.

Stärker zu berücksichtigen ist die wechselseitige Nutzung von Fortbildungsangeboten und Praktika sowie die Durchführung gemeinsamer, behördenübergreifender Fortbildungsmaßnahmen. Im Bereich der Arbeitsdelikte wären solche Maßnahmen zwischen Polizei und Arbeitsverwaltung denkbar, aber auch der Bereich der Kapitalanlagendelikte bietet sich hier an. So kann die Polizei im Rahmen von Hospitationen das bei den Aufsichtsbehörden vorhandene Know How abschöpfen. Aber auch vorhandenes Konkurrenzdenken zwischen den einzelnen Behörden kann so minimiert und die Schaffung einer gemeinsamen Strategie bei der Bekämpfung eines Deliktes bzw. Deliktsbereiches erreicht werden. Die Wirtschaft ist im Bereich der Produkt- und Markenpiraterie gefordert, die bereits vorhandenen Möglichkeiten der technischen Prävention umfänglicher zu nutzen.

## **Handlungsempfehlungen deliktsspezifischer Natur**

### Kapitalanlagebetrug

⇒ Vor allem im Bereich der Führung von Ermittlungsverfahren sind Verbesserungsmöglichkeiten zu sehen. Nötig ist eine konzentrierte und zügige Bearbeitung der Sachverhalte, lagebedingt ist eine Teambildung zu prüfen.

Weiterhin sind die Einbindung von wirtschaftskriminalistischen Prüfdiensten sowie Möglichkeiten der intensiveren Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen. Ziel muss sein, möglichst zeitnahe Verurteilungen nach Stilllegung und Durchsuchung der Firmen durchzusetzen. Informationswege zu in- und ausländischen Polizeibehörden, gegebenenfalls unter Einbindung der Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes, sind intensiver zu nutzen.

⇒ In diesen Informationsaustausch sind auch die Aufsichtsorgane, wie Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe)<sup>1</sup> sowie ausländische Börsenaufsichten, einzubeziehen.

Möglichkeiten des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern sind zu prüfen, um durch frühzeitiges Handeln die Schadensentwicklung zu begrenzen.

### Insolvenzstrafbarkeit

⇒ Einführung eines Zentralregisters für Geschäftsführer und Gesellschafter von GmbH bei den Handelsregistern, in welchem alle Personen mit ihrem "wirtschaftlichen Vorleben" erkennbar werden, so dass ihr weiterer Einsatz als betrügerisch agierender "Geschäftsführer" oder "Gesellschafter" verhindert werden kann.

⇒ Einführung einer rechtlichen Vorschrift in das GmbHG (*im Zweiten Abschnitt Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter*), dass bei jedem Geschäftsführer- oder Gesellschafterwechsel sowie bei Fusionen eine aktuelle, uneingeschränkt testierte Bilanz für das betroffene Unternehmen vorgelegt werden muss.

⇒ Einführung einer Sanktion im HGB gegen die Verantwortlichen (Geschäftsführer, Vorstand) bei Nichteinhaltung der Offenlegungspflicht gemäß §§ 325 - 328 HGB unter Nennung eines absoluten Termins ähnlich der Strafbarkeit des § 266a StGB; beispielsweise 6 Monate nach Beendigung des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Geschäftsjahres.

Wenn die Registergerichte darüber hinaus verpflichtet werden, ein derartig gestaltetes Offizialdelikt umgehend, d. h. nach Überschreiten dieses absoluten Termins, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, ergibt sich ein sehr starker Druck auf die für den jeweiligen Jahresabschluss Verantwortlichen der Unternehmen. Die Sanktion sollte neben einer Strafe insbesondere ein zeitlich begrenztes Berufsverbot enthalten.

### Subventionsbetrug

⇒ Durch eine sorgfältige Prüfung der Subventionsanträge und der Zuverlässigkeit der Subventionsempfänger können Fälle des Subventionsbetruges schon im Ansatz verhindert werden. Aus diesem Grunde sollten alle Bewilligungsstellen generell ihre Bewilligungspraxis überprüfen und ggf. intensivieren.

⇒ Für Subventionen nach dem Recht der Europäischen Union (EU) bestehen umfassende Regelungen, die im Rahmen der Antragsprüfung erforderlichen Maßnahmen konkret beschreiben und für die deutschen Behörden insoweit bindend sind. Es sollte geprüft werden, inwieweit entsprechende Regelungen mit dem Ziel einer Angleichung auch in das deutsche Recht (z. B. Haushaltsrecht) aufgenommen werden können. Dies erscheint sinnvoll, um unterschiedliche Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Jetzt zusammen mit dem Bundesamt für das Versicherungswesen: Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht

⇒ Gerade bei besonders eilbedürftigen Entscheidungen, die eine intensive und über die formalen Voraussetzungen hinausgehende Prüfung in der Regel nicht zulassen, sollten nach der Bewilligung strenge Verwendungskontrollen - insbesondere frühzeitige Zwischenkontrollen - erfolgen. Dies gilt auch für längerfristige Investitionsvorhaben und größeren Subventionszeiträume. In besonderem Maße ergibt sich die Notwendigkeit, wenn sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Subventionsnehmers ergeben sollten.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit in geeigneten Fällen bewährte Regelungen aus dem EU-Recht (z. B. Einforderung von Sicherheitsleistungen beim Subventionsnehmer) übernommen werden können.

⇒ Durch organisatorische Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Bewilligungsstellen bzw. Strafverfolgungsbehörden ausreichend über qualifiziertes Personal verfügen, um Subventionsanträge mit der gebotenen Sorgfalt bearbeiten bzw. Subventionsbetrügereien adäquat aufklären zu können.

⇒ Als sinnvoll wird die Einrichtung eines Subventionsregisters erachtet. Der Mehrwert eines solchen zentralen Registers ist primär darin zu sehen, dass die Vergabe- und Bewilligungsbehörden sowie die die Mittelverwendung überwachenden Behörden erstmals die Möglichkeit einer umfassenden Überprüfung von Antragstellern und Antragsfällen - unabhängig von der konkret beantragten Subvention - hätten.

Durch eine Zusammenführung bzw. Vernetzung der relevanten Informationen i. Z. m. der Subventionsvergabe (z. B. Subventionsart, Subventionsgeber, Subventionshöhe, Bewilligungszeitraum, Subventionsnehmer, Art und Größe des subventionierten Betriebes) könnten nicht nur die Erkenntnisse der verschiedenen Bewilligungsstellen zusammengetragen und ggf. unzulässige Mehrfachförderungen ausgeschlossen, sondern auch Hinweise auf unrichtige Angaben über das Vorliegen von Subventionsvoraussetzungen erlangt werden.

⇒ Die Kontrollbehörden sollten verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Betrieb des Subventionsnehmers aufzusuchen und die Geschäftsbücher vor Ort einzusehen.

⇒ Zukünftig sollten die jeweils vorhandenen Lageerkennnisse zum Subventionsbetrug zusammengeführt werden. Dies könnte entweder im Rahmen des vom Bundeskriminalamt für das Berichtsjahr 2000 erstmals erstellten "Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität" oder als "Gemeinsames Lagebild Polizei / Zoll zum Subventionsbetrug" erfolgen. Auf dieser Grundlage könnten dann gemeinsame Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Subventionsbetruges erarbeitet werden.

⇒ Für eine effektivere Bekämpfung des Subventionsbetruges sollte zudem grundsätzlich eine engere Zusammenarbeit der zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden mit den Dienststellen und Behörden auf Ebene der Europäischen Union (OLAF, Europol, Eurojust) angestrebt werden.

⇒ Änderung des § 264 StGB

⇒ Die Beschränkung des § 264 StGB auf Subventionen zur Förderung der Wirtschaft entsprach bei Einführung dieser Vorschrift der gesetzgeberischen Absicht, den erweiterten Strafrechtsschutz nur auf die Bereiche auszudehnen, in denen sich dafür in der Praxis ein dringendes Bedürfnis gezeigt hatte.

⇒ Unter Beteiligung der Länder ist zu prüfen, ob eine Änderung des geltenden Rechts geboten ist. Sollte die kriminalpolitische Notwendigkeit gesehen werden, die vom Tatbestand des § 264 StGB erfassten Subventionen teilweise auf solche auszudehnen, die keine Wirtschaftsförderung betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Sozialsubventionen zur Unterstützung natürlicher Personen (Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Kindergeld, Mietzuschüsse, Stipendien usw.) weiterhin vom Tatbestand des § 264 StGB ausgeklammert sind. Für Betrugsdelikte bliebe in diesem Bereich § 263 StGB einschlägig.

⇒ Erarbeitung von bereichsspezifischen Arbeitshilfen zu Verdachtsmitteilungen nach § 6 SubvG

⇒ Die nach § 6 SubvG geltende Verpflichtung aller Gerichte und Behörden, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, wenn sie Tatsachen erfahren, die den Verdacht des Subventionsbetruges begründen, reicht in der Praxis nicht immer aus, um die vom Gesetzgeber gewünschte Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten bereichsspezifische Arbeitshilfen (z. B. Merkblätter, Dienstanweisungen) erarbeitet werden, die klar und präzise konkretisieren, wann ein mitteilungspflichtiger Sachverhalt gegeben ist.

## **2 VORWORT**

### **2.1 Anlass**

In Umsetzung des Maßnahmenkataloges der Kommission "Wirtschaftskriminalität" wurde auf der Expertentagung am 14. / 15.09.1999 die Erstellung eines Bundeslagebildes "Wirtschaftskriminalität" vorgeschlagen. Die Kommission 'Kriminalitätsbekämpfung' hat die Umsetzung der vorgelegten Konzeption in ihrer 2. Sitzung am 26. / 27.10.1999 unter TOP 10.1 beschlossen. Die AG Kripo nahm im Umlaufbeschlussverfahren mit Wirkung vom 18.12.1999 die Konzeption zur Erstellung eines Bundeslagebildes "Wirtschaftskriminalität" zur Kenntnis.

Zur Erstellung des Jahresberichtes für das Berichtsjahr 2001 haben die Landeskriminalämter auf der Basis der eingegangenen Meldungen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes und der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie unter Einbeziehung anderer Quellen Landeslagebilder nach einheitlichen Mindestanforderungen erstellt und diese dem BKA zur Verfügung gestellt.

Mit der Veröffentlichung des letztjährigen Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität war eine Kundenbefragung verbunden, die insbesondere die Optimierung des erstmalig erschienenen Berichtes zum Ziel hatte. Die Erwartungshaltung an die "Kundenbefragung" hat sich erfüllt. Viele der eingegangenen Hinweise waren konstruktiv und mit Lösungsvorschlägen verbunden. Größtenteils bestätigte sie die Sichtweise des Bundeskriminalamtes. Noch während der Erstellung des ersten Bundeslagebildes prüfte das Bundeskriminalamt Möglichkeiten und Ansätze, den Bericht zu optimieren. Auch wurden Anregungen hausinterner Organisationseinheiten und an der Abstimmung beteiligter Behörden aufgenommen. Der häufig formulierten Forderung nach einer Schwerpunktsetzung wurde Rechnung getragen. Im diesjährigen Bericht werden die Deliktsbereiche "Kapitalanlagebetrug - Insidergeschäfte" und "Insolvenz-kriminalität - Aufkauf konkursreifer Firmen" intensiver betrachtet.

Die Ergebnisse der Kundenbefragung werden im Abschnitt 9.2 dargestellt.

Die bisherige Bezeichnung "Bundeslagebild" wird ersetzt durch die Bezeichnung "Jahresbericht". Dies erfolgt insbesondere deshalb, weil der folgende Inhalt über den eines "Lagebildes" hinausgeht. Zugleich soll durch diese Bezeichnung deutlich werden, dass die Schwerpunktthemen und sonstige vertiefende Darstellungen jährlich wechseln und nicht ausschließlich einem festen "Raster" folgen.

### **2.2 Ziele**

Die in der PKS ausgewiesene Kriminalitätsentwicklung war in den letzten Jahren von schwankenden Fallzahlen und variierenden Erscheinungsformen gekennzeichnet. Der Jahresbericht Wirtschaftskriminalität ist eine wichtige zusätzliche Grundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung sowie für ein lageangepasstes Handeln und damit Voraussetzung für eine effiziente Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.



Die immer komplexer werdende Informationslage und die schwer nachvollziehbaren Datenverarbeitungsprozesse machen es erforderlich, den polizeilichen und politischen Entscheidungsträgern einen umfassenden Überblick über diesen facettenreichen Deliktsbereich zu verschaffen. Veränderte Rahmenbedingungen für Wirtschaftsstraftäter, wie etwa

⇒ die Öffnung Mittel- und Osteuropas,

⇒ die sich ständig wandelnde Informations- und Kommunikationstechnik und

⇒ die sich rasch und flexibel ändernden Marktbedingungen

erfordern eine regelmäßige Lagedarstellung, um rechtzeitig Trends erkennen und wirksame Bekämpfungsansätze entwickeln zu können.

### 2.3 Adressat

Adressaten des Jahresberichtes sind Polizeiführung, polizeiliche Sachbearbeitung, Politik, Ausbildung, Justiz, Öffentlichkeit, andere Behörden mit relevanten Aufgaben und Forschung und Wissenschaft. Die Heterogenität der Zielgruppe erfordert eine inhaltliche Gestaltung und Formulierung des Jahresberichtes, welche auf Kenntnisstand, Erwartungshaltung und Handlungsmöglichkeiten der Adressaten Rücksicht nimmt.

### 2.4 Datenbasis / Methodik

Grundlage dieses Jahresberichtes sind die Daten aus der PKS und den "Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten" (KPMD) des Jahres 2001. Zu Vergleichszwecken werden in der Regel die Daten der Vorjahre herangezogen. Es handelt sich schwerpunktmäßig um eine Darstellung aus polizeilicher Sicht. Wenn Material anderer Behörden genutzt wurde, sind diese Passagen entsprechend gekennzeichnet, z. B. im Bereich der Arbeitsdelikte.

In der PKS werden Fälle von Wirtschaftskriminalität (WiKri) unter dem Summenschlüssel 8930 zusammengefasst. Da Wirtschaftskriminalität als Straftatbestand bzw. Tatbestandsmerkmal nicht beschrieben ist, orientiert sich die Definition an § 74 c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG und der ergänzenden Auslegung der AG Kripo gemäß den "Richtlinien für die Analyse und Erfassung polizeilicher Vorgänge" vom 14.12.1994 (zuletzt aktualisiert am 01.01.2001).

Zu beachten ist, dass durch die Möglichkeit der Mehrfachzählung innerhalb des Summenschlüssels<sup>2</sup> die Teilmengen 8931 - 8936 in ihrer Summe eine höhere Fallzahl und einen höheren Schaden ergeben, als in 8930 aufgeführt ist.

---

<sup>2</sup>

8930:	wird über eine Sonderkennung erfasst
8931:	5100 (nur für Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja)
8932:	5600, 7121 und 7122 (nur für Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja)
8933:	5130, 5141, 5143, 5144, 5145 und 7140 (nur für Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja)
8934:	6560, 7150 und 7192 (nur für Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja) -Änderung 1998-
8935:	5173, 5177, 5220 und 7130 (nur für Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja)
8936:	5131, 5132, 5133, 5134 und 5211 (nur für Fälle mit Sonderkennung Wikri = ja)

Zwar ist eine Eingangsanalyse und -erfassung der Vorgänge auch für die Wirtschaftsverfahren anzustreben, jedoch erfolgt die PKS-Freigabe in der Regel erst nach Abschluss der bekannt langwierigen Ermittlungen im Rahmen der Ausgangsanalyse.

Die PKS spiegelt daher als "Ausgangsstatistik" - insbesondere bei Wirtschaftsstrafverfahren - mehr die Entwicklung der Vergangenheit wider als die aktuellere "Eingangsstatistik" des KPMD, der seine Informationen überwiegend aus Mitteilungen und Erkenntnisanfragen im Anfangsstadium der Ermittlungen gewinnt.

Die Fallzahlen aus dem KPMD betreffen jeweils nur aktuelle Wirtschaftsverfahren, die aufgrund der entsprechenden Melderichtlinien im Berichtszeitraum für das Jahr 2001 an die Landeskriminalämter beziehungsweise das Bundeskriminalamt gemeldet wurden. Die Analyse erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Daten aus der PKS. Erforderlichenfalls erfolgt eine Anreicherung mit KPMD-Daten.

## **2.5 Hinweis auf andere Lagebilder**

Die Erstellung dieses Jahresberichtes basiert auf den Zulieferungen der Länder. Diese erfolgten teilweise in Form eigener Landeslagebilder. Aufgrund der Organisationsstruktur einiger Länderpolizeien werden in diesen auch die Bereiche der Kriminalität im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie und Umweltkriminalität dargestellt. Lagebilder werden auch zu diesen Phänomenbereichen vom Bundeskriminalamt erstellt. Der Hinweis erfolgt an dieser Stelle, weil Teile dieser Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind. Die sich hierauf beziehenden Informationen sind dem jeweiligen deliktsspezifisch orientierten Lagebild zu entnehmen.

Im diesjährigen Jahresbericht Wirtschaftskriminalität sollte auch die Darstellung des Phänomens der "Umsatzsteuerkarusselle" Eingang finden. Da jedoch im Rahmen der Strukturanalyse des Lagebildes Organisierte Kriminalität 2001 eine Behandlung dieses Deliktsbereiches als Schwerpunktthema stattgefunden hat, wird im vorliegenden Werk auf Ausführungen hierzu verzichtet.

### 3 ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSLAGE<sup>3</sup>

#### 3.1 Konjunkturelle Entwicklung

Das deutsche Bruttoinlandsprodukt, der Wert der erwirtschafteten Leistung, nahm im Jahr 2001 im Vergleich zum Vorjahr real um 0,6 % zu. Das war - nach einem Rückgang um 1,1 % im Jahr 1993 - das schwächste wirtschaftliche Wachstum in Deutschland seit der deutschen Wiedervereinigung. Im Jahr 2001 standen in Deutschland knapp zwei Arbeitstage weniger als im Vorjahr zur Verfügung. Nach rechnerischer Ausschaltung dieses Kalendereffekts ergäbe sich eine Zuwachsrates des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,8 %.

Die Wirtschaftsleistung wurde im Jahr 2001 von 38,76 Mio. Erwerbstätigen erbracht, das waren 55.000 mehr (+0,1 %) als ein Jahr zuvor. Die Arbeitsproduktivität, gemessen als Bruttoinlandsprodukt in Preisen von 1995 je Erwerbstätigen, stieg im Jahr 2001 um 0,4 %, je Arbeitsstunde um 1,3 %. Der unterschiedliche Anstieg der Produktivität je Erwerbstätigen dürfte vor allem auf eine Zunahme der Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen sein.

Die Entstehungsseite des Bruttoinlandsprodukts zeigt, dass zum Wirtschaftswachstum im Jahr 2001 die Wirtschaftsbereiche Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen (+2,9 %) sowie Handel, Gastgewerbe und Verkehr (+2,4 %) am stärksten beigetragen haben. Dagegen hat die reale Wertschöpfung der öffentlichen und privaten Dienstleistungen (+0,4 %) vergleichsweise schwach zugenommen. Die Wertschöpfung des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe ging im Berichtsjahr um 0,3 % zurück. Die Wertschöpfung des Baugewerbes lag um 6,6 % unter dem Wert des Jahres 2000, das war ein Rückgang im siebten Jahr in Folge.

Auf der Verwendungsseite trugen zum Wirtschaftswachstum 2001 der reale Außenbeitrag mit gut einem Prozentpunkt bei, was sich aus einem realen Anstieg der Exporte um 5,1 % ergab, der über dem der realen Importe (+2 %) lag. Die inländische Verwendung des Bruttoinlandsprodukts ging im Berichtsjahr real um 0,5 % zurück. Dazu trugen die geringeren Ausstattungsinvestitionen (-3,4 % gegenüber 2000), die weiterhin rückläufigen Bauinvestitionen (-5,7 %) und der kräftige Vorratsabbau bei. Dagegen nahmen die sonstigen Anlagen (vor allem Computersoftware und Urheberrechte) auch im Jahr 2001 real um 6 % zu. Auch die beiden größten Verwendungskomponenten des Bruttoinlandsprodukts, die privaten und die staatlichen Konsumausgaben, trugen mit realen Zunahmen von 1,4 bzw. 1,3 % positiv zum Wirtschaftswachstum bei; sie konnten die Rückgänge bei den Investitionen allerdings nicht ausgleichen.

Das Volkseinkommen nahm im Jahr 2001 um 1,4% auf 2.992,92 Mrd. DM zu. Der Anstieg war halb so stark wie im Vorjahr (+2,8 %). Je Einwohner nahm das Volkseinkommen um 1,2 % auf 36.260 DM zu. Das Volkseinkommen umfasst das Arbeitnehmerentgelt und die Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

---

<sup>3</sup> Statistisches Bundesamt  
Bundeskriminalamt

Das Arbeitnehmerentgelt stieg im Jahr 2001 um 1,9 % auf 2.175,6 Mrd. DM, also schwächer als im Vorjahr. Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen nahmen um 0,1 % zu und betragen 817 Mrd. DM. Im Vorjahr waren sie um 2,6 % gestiegen. Die Lohnquote (Anteil des Arbeitnehmerentgeltes am Volkseinkommen) erhöhte sich von 72,3 % im Jahr 2000 auf 72,7 % im Berichtsjahr.

Der Staatssektor wies im Jahr 2001 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 105,45 Mrd. DM auf; bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (in jeweiligen Preisen) sind dies 2,6 %. Im Jahr 2000 hatte sich aufgrund der Erlöse aus der Versteigerung der Mobilfunklizenzen (ca. 100 Mrd. DM) ein Finanzierungsüberschuss des Staates ergeben (+1,2 %); bereinigt um den Erlös der Mobilfunklizenzversteigerungen hätte die Defizitquote 1,3 % betragen. Der Referenzwert des Maastrichtvertrags beträgt drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

### **3.2 Arbeitsmarkt**

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland ist im Jahr 2001 auf durchschnittlich rund 3,852 Mio. gesunken. Die Quote verringerte sich von 9,6 % (2000) auf 9,4 %. Das ist der geringste Stand seit 1995. Zudem entwickelte sich die Arbeitslosigkeit im vierten Jahr in Folge - wenn auch geringfügig - zurück. Die Verbesserung beschränkte sich jedoch die alten Bundesländer.

Während in Westdeutschland die Zahl der Arbeitslosen um 51.400 auf 2,478 Mio. (Quote: 7,4 %) zurückging, stieg sie in Ostdeutschland leicht um 14.400 auf 1,374 Mio. (Quote: 17,5 %).

### **3.3 Insolvenzen**

Im Jahr 2001 gab es in Deutschland rund 49.300 Insolvenzen, darunter ca. 32.300 von Unternehmen und ca. 13.300 von Verbrauchern. Die übrigen 3.800 Fälle betrafen Regelinsolvenzen gegen natürliche Personen (z. B. Gesellschafter eines Unternehmens) sowie Nachlassangelegenheiten. Im Vergleich zum Jahr 2000 gab es 17 % mehr Insolvenzen und 14 % mehr Unternehmensinsolvenzen.

Damit setzte sich der seit Anfang der 90er Jahre zu beobachtende Anstieg der Insolvenzzahlen fort. Nur im Jahr 1999 hatte die Zahl der Unternehmensinsolvenzen um fünf Prozent abgenommen, war jedoch bereits im Jahr 2000 wieder um sieben Prozent gestiegen. Die deutlich höhere Gesamtzahl der Insolvenzen in den letzten beiden Jahren hängt auch mit der Änderung des Insolvenzrechts zusammen, das seit 1999 für Verbraucher und das Kleingewerbe die Möglichkeit der Entschuldung in Form eines vereinfachten Verfahrens vorsieht. Der starke Anstieg der Verbraucherinsolvenzen in der ersten Jahreshälfte 2001 um über 50 % schwächte sich in der zweiten Jahreshälfte deutlich ab, nachdem eine erneute Änderung der Insolvenzordnung angekündigt wurde, die den Verbrauchern Erleichterungen durch eine Verkürzung der Wohlverhaltensphase von sieben auf sechs Jahre und die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten bringen sollte.

Dies mag Antragsteller bewogen haben, diese Gesetzesänderung abzuwarten, die am 01.12.2001 in Kraft getreten ist. Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen hat im Jahr 2001 wohl vor allem deshalb nur um 27 % zugenommen. Die Gerichte ermittelten für alle Insolvenzanträge im Jahr 2001 offene Forderungen von über 60 Mrd. DM (2000: 47 Mrd. DM). Bei den betroffenen Unternehmen waren über 200.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Tatsächlich dürfte die Zahl aber höher liegen, da bei mehr als einem Fünftel aller Anträge keine Angaben zu den Beschäftigten gemacht wurden. Mit der Einführung des neuen Insolvenzrechts sollte der Anteil der mangels Masse abgewiesenen Insolvenzverfahren verringert werden, weil nur ein eröffnetes Verfahren die gleichzeitige und gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger sicherstellt.

Die aktuelle Entwicklung geht in diese Richtung: Waren 1998 noch 72 % aller Insolvenzanträge gegen Unternehmen abgelehnt worden, weil die Kosten der Verfahren nicht aufgebracht werden konnten, waren es 1999 noch 64 %, im Jahr 2000 58 % und im Jahr 2001 54 %.

### **3.4 Unternehmensentwicklung**

Im Jahr 2001 wurden in Deutschland 729.000 Gewerbe angemeldet, das waren 3,5 % weniger als im Jahr 2000. Die Zahl der Gewerbeabmeldungen ging gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % auf 645.000 zurück. Bei 584.000 Anmeldungen gaben die Gewerbetreibenden an, einen Betrieb neu errichten zu wollen (-2,8 %). Bei 184.000 dieser sog. Neuerrichtungen (-8 %) kann eine größere wirtschaftliche Substanz vermutet werden, da der Betrieb entweder in ein Register oder in die Handwerksrolle eingetragen war oder zumindest einen Arbeitnehmer beschäftigte.

Die übrigen rund 400.000 Neuerrichtungen (-0,2 %) betrafen Kleingewerbetreibende oder Nebenerwerbsbetriebe. Bei weiteren rund 107.000 Anmeldungen wurden als Anlass für die Meldung die Übernahme des Betriebes (Kauf, Pacht, Erbfolge), eine Rechtsformänderung oder ein Gesellschaftereintritt genannt (-8,8 %). In knapp 38.000 Fällen verlegten Betriebe ihren Standort (+2,7 %). Bei über 493.000 Abmeldungen wurde als Grund die Aufgabe des Betriebes genannt (-1,3 %). In 142.000 Fällen dürfte es sich um einen größeren Betrieb gehandelt haben (-1,3 %), da dieser in ein Register eingetragen war oder mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigte. In rund 351.000 Fällen teilten Kleingewerbetreibende mit, ihren Betrieb aufzugeben zu haben oder es wurde ein Nebenerwerb abgemeldet (-1,3 %). Die Veräußerung des Betriebes, ein Gesellschafteraustritt oder die Änderung der Rechtsform waren Anlass der Abmeldung in knapp 101.000 Fällen (-9,3 %). Bei 51.000 Abmeldungen wurde der Betrieb mit dem Hinweis aufgegeben, dass an anderer Stelle ein Neuanfang geplant ist (-1,6 %).

Neben An- und Abmeldungen wurden im Jahr 2001 knapp 173.000 Ummeldungen registriert (-4,6 %). Grund dafür war, dass eine andere oder eine neue Tätigkeit ausgeübt wurde oder ein Umzug innerhalb des Meldebezirks stattgefunden hat. In den neuen Ländern wurden im Jahr 2001 knapp 113.000 Gewerbe (-4,2 %) angemeldet, rund 111.000 (-1,3 %) abgemeldet und 37.000 (-9,8 %) umgemeldet.

## 4 ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

### 4.1 Der polizeiliche Begriff der Wirtschaftskriminalität

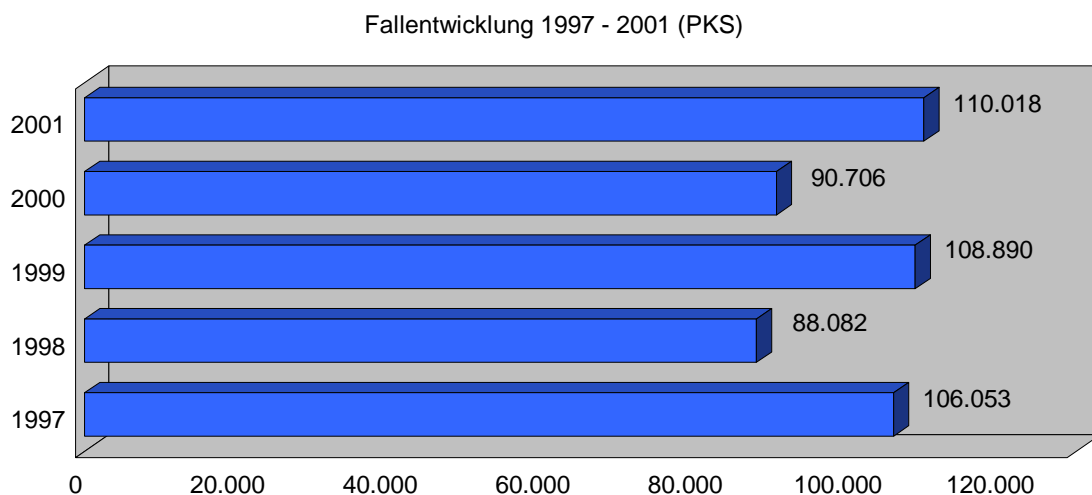
Als Wirtschaftsdelikte sind anzusehen:

1. Die Gesamtheit der in **§ 74c Abs. 1 Nr. 1-6 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**<sup>4</sup> aufgeführten Straftaten;
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigungen begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und / oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

Wirtschaftskriminalität ist vielfältig und nicht zuletzt wegen ihrer Abhängigkeit von der wirtschaftlichen, technischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sowie von zivil- und verwaltungsrechtlichen Regelungen nicht endgültig zu erfassen. Daher existiert keine allgemein anerkannte pragmatische Definition des Begriffes Wirtschaftskriminalität, obwohl in der Vergangenheit immer wieder versucht wurde, z. B. mittels Indikatoren dieses umfangreiche Deliktsfeld zu umschreiben.

### 4.2 Zahlenmäßige Entwicklung<sup>5</sup>

Von den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen **6.363.865** Straftaten im Jahr 2001 sind gemäß PKS **110.018** Fälle (1,73 %) der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen.



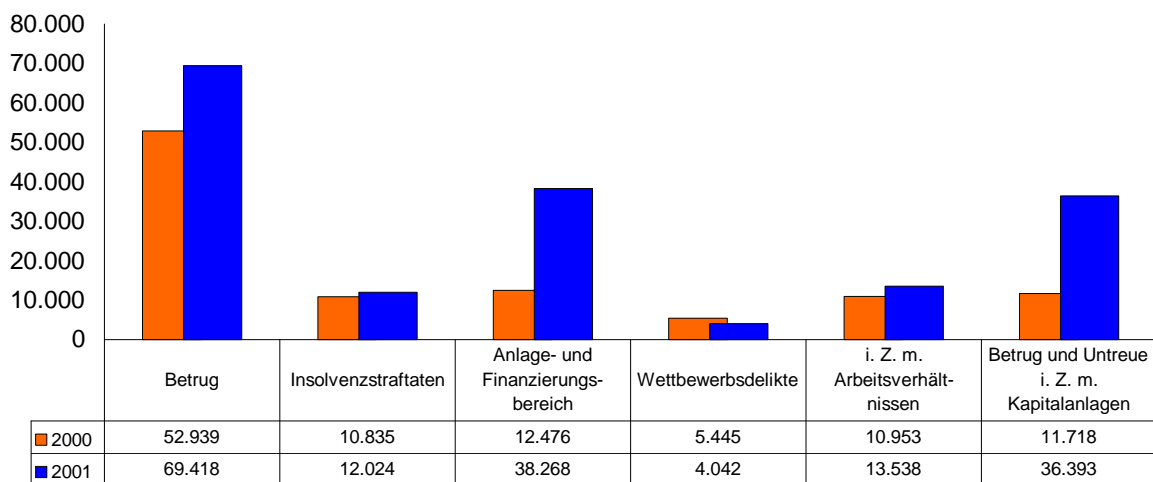
<sup>4</sup> 4. Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2001

<sup>5</sup> Darstellung anhand des PKS-Summenschlüssels 8930

Für den Bereich der Wirtschaftskriminalität ist ein Anstieg der Fallzahlen um **21,3 %** (+19.312 Fälle) gegenüber 2000 bzw. auf das Niveau von 1999 festzustellen. Dies ist insbesondere auf die Entwicklung in den Bereichen "Wirtschaftskriminalität bei Betrug" (**+31,1 %**), "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Anlagen und Finanzierungen pp" (**+206 %**), bei "Betrug und Untreue bei Kapitalanlagen" (**+210 %**) und "Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Arbeitsverhältnissen" (**+23,6 %**) zurückzuführen.

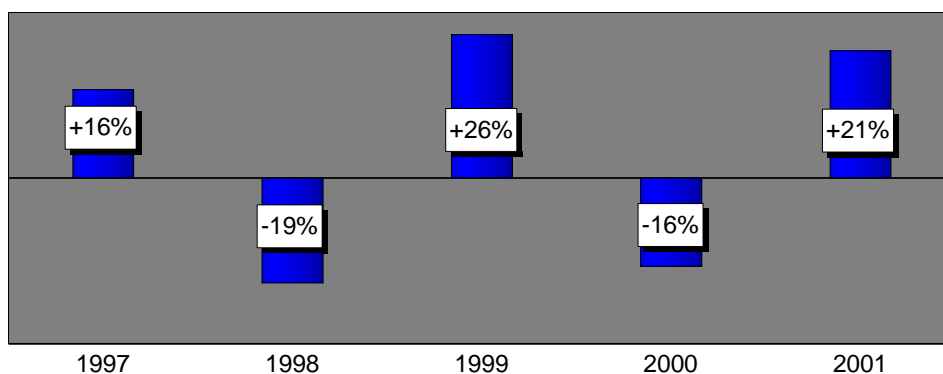
Der Bereich der Insolvenzstraftaten ist relativ konstant geblieben (**+10,8 %**), der Bereich der "Wettbewerbsdelikte" entwickelte sich rückläufig (**-25,8 %**).

Wirtschaftskriminalität 1999 - 2001 (PKS)



Die seit Jahren zu verzeichnenden starken Schwankungen in der Entwicklung (z. B. 1999: +26,3 %; 2000: -16,3 %) werden von größeren Ermittlungskomplexen mit vielen Einzelfällen verursacht. So wirkte sich die überdurchschnittliche Steigerung in Hamburg um **+273%** bzw. +21.472 Fälle erheblich auf die bundesweite Fallzahlenentwicklung der Wirtschaftskriminalität im Zeitraum 2000 - 2001 aus.

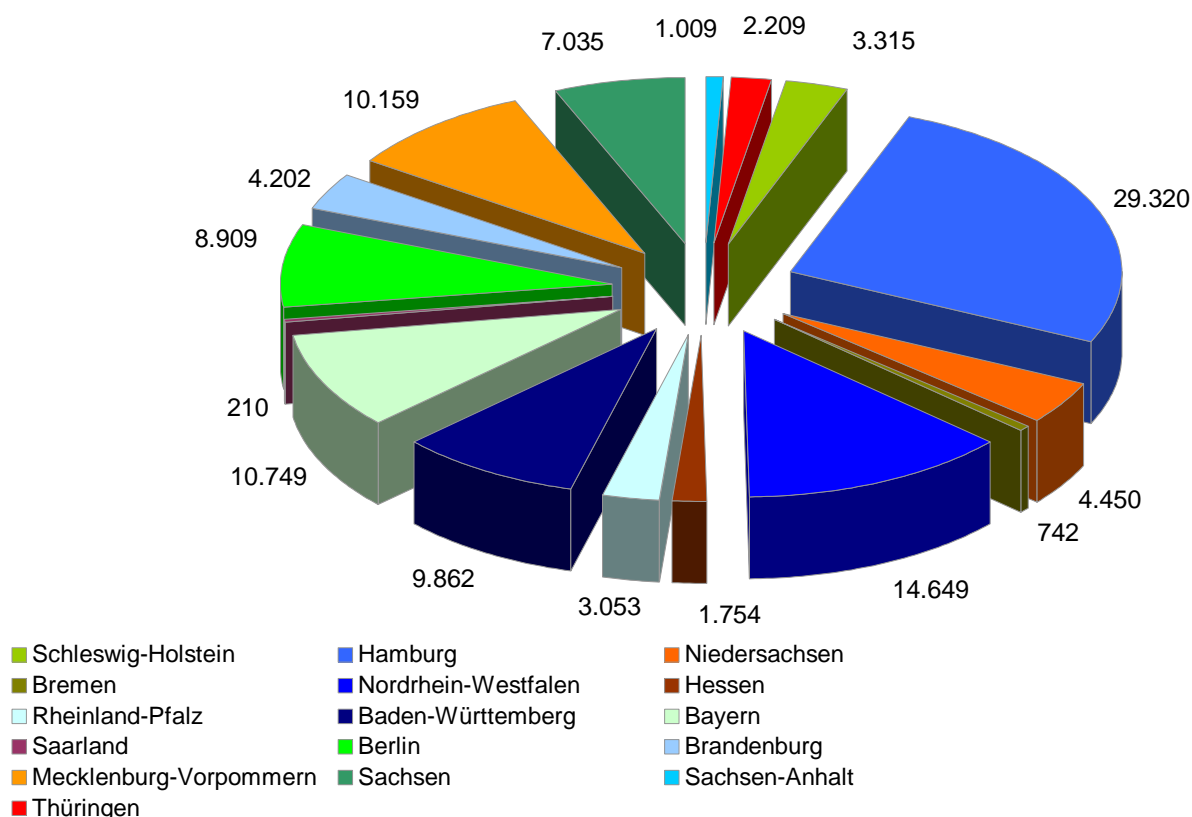
Schwankungsbreite Fallzahlen Wirtschaftskriminalität



Sowohl im Jahr 2000 als auch 2001 wird das Bild polizeilich registrierter Wirtschaftskriminalität zu rund zwei Dritteln von Fällen des Betruges geprägt, hier vor allem von Fällen des Beteiligungs- und Kapitalanlagebetruges. **8,75 %** (in den Jahren zuvor zwischen 6,5 % und 10,8 %) aller Betrugsfälle waren der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen.

Über ein Drittel der Delikte aus den Bereichen "Insolvenzstraftaten" (38 %) und "Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Arbeitsverhältnissen" (41 %) entfällt auf Gemeinden unter 20.000 Einwohner. Diese Entwicklung ist schon seit mehreren Jahren zu beobachten. Die übrigen Deliktsbereiche sind dagegen in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern überrepräsentiert.

Fallverteilung Wirtschaftskriminalität 2001 (PKS) nach Ländern:



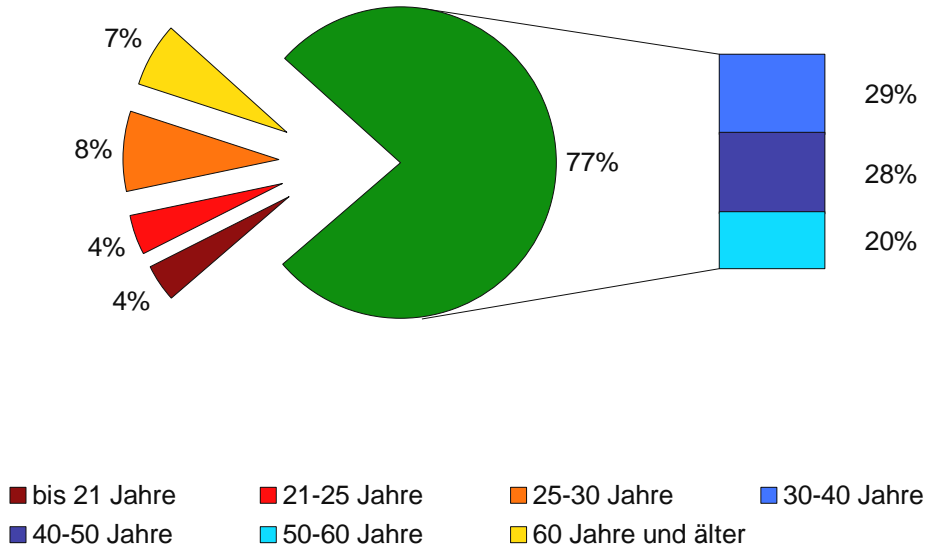
### 4.3 Tatverdächtige

**1,46 % (33.101 Personen)** aller registrierten Tatverdächtigen sind wegen Wirtschaftskriminalität erfasst worden. **83 % (27.476 Personen)** sind männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **12,6 % (4.180 Personen)**.

Die Altersstruktur verteilt sich deliktstypisch in der Mehrzahl (**81,2 %**) auf Personen zwischen 30 und 60 Jahren. Damit liegt dieser Anteil im Vergleich zu den anderen Straftaten (**41,6 %**) bedeutend höher. Rückführbar ist dieser Umstand insbesondere darauf, dass der Täter zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten eine gute bis sehr gute Ausbildung benötigt, hier insbesondere umfangreiche Kenntnisse des Wirtschaftslebens, und dass er am Wirtschaftsleben in relevanter Position teilnehmen muss.

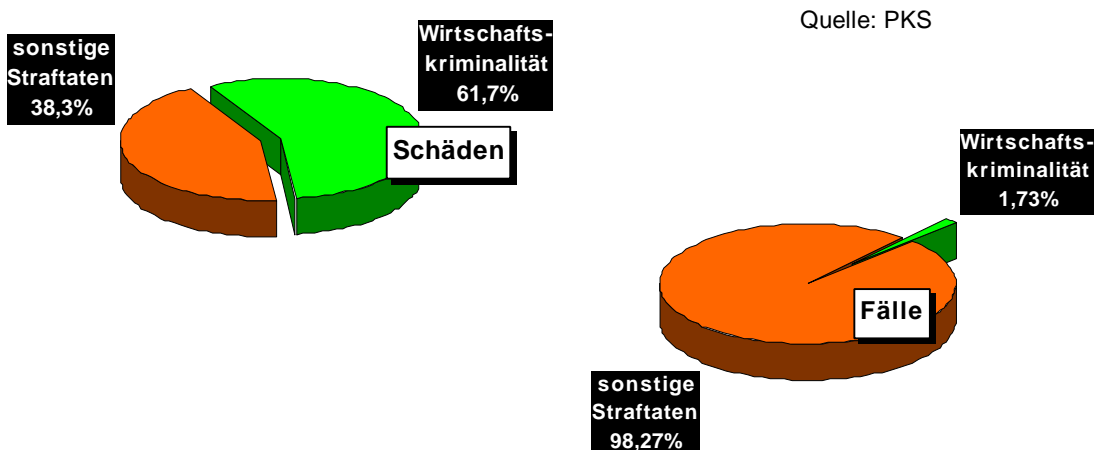


Altersstruktur Tatverdächtige Wirtschaftskriminalität 2001 (PKS)



#### 4.4 Schaden

Die gravierenden materiellen Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität zeigen sich in der Höhe der registrierten Schäden. So beläuft sich der im Jahr 2001 in der PKS registrierte Schaden aller mit Schadenssummen erfassten Delikte auf rund 21,37 Milliarden DM. Den rund 110.000 Fällen der Wirtschaftskriminalität, die ebenfalls nicht alle mit einer Schadenssumme erfasst werden, wurde ein Schaden von über **13,19 Milliarden DM** zugeordnet. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr (10,5 Mrd. DM) einer Steigerung um 27 %.



Somit verursachten **1,73 %** aller Delikte **61,7 %** des registrierten Gesamtschadens. Die einmalig hohe Schadenssumme von knapp 4,6 Mrd. DM, die nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen des Hauptverfahrens i. S. FlowTex im Jahre 2001 in der PKS erfasst wurde, macht eine Vergleichbarkeit der Schadensdimension zu den Vorjahren wie auch zu den Folgejahren nicht möglich. Doch auch ohne den Schaden aus dem FlowTex-Verfahren ist erkennbar, dass sich die Schadenssumme auf dem hohen Niveau der Vorjahre festgesetzt haben.

Bemerkenswert ist ferner die Verteilung innerhalb der Schadensklassen. Allgemein kann in der PKS die Tendenz festgestellt werden, dass mit steigender Schadenshöhe auch der Anteil der Wirtschaftskriminalität steigt. Auf Schadenskategorien von mehr als 50.000 DM pro Einzeldelikt entfallen bei der Wirtschaftskriminalität ca. 20 %, bei allen anderen Delikten lediglich 1 %. Aus dieser Sicht und unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Fallzahlen ist Wirtschaftskriminalität weniger ein quantitatives, als vorrangig ein qualitatives Problem.

### **Immaterielle Schäden**

Noch gravierender als die materiellen Schäden werden die immateriellen, nicht messbaren, Schäden in ihrem Umfang eingeschätzt. Beispielhaft wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

- ⇒ Die Folgewirkungen von Wettbewerbsverzerrungen, welche durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters entstehen. Es wird befürchtet, auf Mitbewerber wirke eine Ansteckungs- oder Sogwirkung, auf gleiche oder ähnliche Weise illegal Gewinne zu erzielen bzw. Wettbewerbsvorsprünge aufzuholen. Eine zweite Folgewirkung (Fernwirkung) manifestiert sich darin, dass Dritte durch kriminelle Handlungen, wie z. B. Urkundenfälschung oder Bestechung, Wirtschaftsstraftaten unterstützen.
- ⇒ Die Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner mitgerissen werden, die an den kriminellen Handlungen der Täter keinen Anteil hatten.
- ⇒ Die gesundheitlichen Gefährdungen und Schädigungen Einzelner als Folge von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Arzneimittelgesetz, gegen das Arbeitsschutzrecht, das Umweltstrafrecht und gegen Markenrechte.
- ⇒ Als allgemeine Folge der Wirtschaftskriminalität wird befürchtet, dass auf Dauer sowohl bei den am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten als auch bei den Verbrauchern nicht nur das Vertrauen in die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handlungszweige, sondern auch das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung schwindet.

#### 4.5 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote im Jahr 2001 im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist (wie auch in den vergangenen Jahren) mit **97,3 %** überdurchschnittlich hoch. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass in der Regel Täter wie Opfer bekannt sind, so dass der Fall nach den Erfassungsregeln als aufgeklärt gilt.<sup>6</sup>

#### Dunkelfeld

Es kann von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden. So ist beispielsweise zu vermuten, dass ein Großteil der Straftaten, z. B. Anlagedelikte, nicht angezeigt werden. Dies gilt u. a. bei der Anlage von "Schwarzgeldern", da der Geschädigte dadurch Gefahr läuft, mit den Finanzbehörden in Konflikt zu geraten. Berücksichtigung finden müssen auch die Schamgefühle der Opfer, auf die betrügerischen Angebote "hereingefallen" zu sein.

Die zur Bestimmung des tatsächlichen Umfangs und der realen Entwicklung der Wirtschaftskriminalität erforderlichen Forschungen zum Dunkelfeld sind noch als lückenhaft zu bezeichnen, weil herkömmliche kriminologische Instrumente zur Aufhellung des Dunkelfeldes wegen des Fehlens direkter Opfer in der Regel versagen. Täter- und Opferbefragungen, Experimente, teilnehmende Beobachtungen sind deshalb nur eingeschränkt durchführbar.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in polizeilichen Darstellungen unter anderem jene Wirtschaftsstraftaten fehlen, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizei verfolgt bzw. bearbeitet wurden. Auch ist die Erfassung in der PKS über die Sonderkennung als fehleranfällig zu betrachten. Bei den registrierten Delikten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich - im Unterschied zur allgemeinen Vermögenskriminalität - weitgehend um sog. Überwachungs- und Kontrolldelikte. So kann vermutet werden, dass Strafverfahren weniger aufgrund der Anzeige eines betroffenen Opfers (z. B. Anlagebetrug), sei es einer Privatperson oder einer staatlichen Institution, eingeleitet werden, sondern die Tat von den Strafverfolgungsorganen selbst entdeckt und aufgeklärt wird (z. B. Illegale Beschäftigung).

Dies beruht zum einen auf der besonderen Opferstruktur bei Wirtschaftskriminalität. Der Anteil der Kollektivopfer ist sehr viel höher als bei der allgemeinen Vermögenskriminalität. Dort aber, wo sich die Täter-Opfer-Beziehung "verflüchtigt", bedarf es verstärkter Anstrengungen der Instanzen formeller Sozialkontrolle, also insbesondere der Polizei, der Wirtschaftskontrolldienste usw., um die fehlende Kontrolle durch die Opfer auszugleichen.

---

<sup>6</sup> Ein aufgeklärter Fall ist die rechtswidrige (Straf-)Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

#### 4.6 Organisierte Kriminalität (OK)<sup>7</sup>

Die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben umfasst im Rahmen der OK-Lagedarstellung u. a. folgende Delikte:

- ⇒ Betrug (insbesondere Waren- und Kreditbetrug, Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug, Betrug z. N. von Versicherungen),
- ⇒ Veruntreuungen,
- ⇒ Konkursstraftaten und
- ⇒ Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor (insbesondere Delikte in Verbindung mit Illegaler Arbeitnehmerüberlassung, Straftaten im Zusammenhang mit dem Bankgewerbe sowie dem Wertpapierhandelsgesetz).

Für das Jahr 2001 wurden 88 Verfahren mit Schwerpunkt im Bereich der Organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben gemeldet.<sup>8</sup> Erstmals seit 1998 ist damit in diesem Kriminalitätsbereich ein Rückgang der Verfahrenszahlen (um 14,6 % im Vergleich zum Vorjahr) zu verzeichnen.

Nach dem Rauschgifthandel und -schmuggel, der Eigentumskriminalität und der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben stellt die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben im Berichtsjahr den viertgrößten Kriminalitätsbereich Organisierter Kriminalität in Deutschland dar.

Als Aktivitätsschwerpunkte in den Ermittlungsverfahren wurden überwiegend Betrugsstraftaten (insbesondere Anlagebetrug, Sozialversicherungs- und Versicherungsbetrug, Kredit- und Leistungsbetrug, Betrug bei Börsenspekulationen) sowie illegale Beschäftigung genannt.

Deutsche Gruppierungen waren wie bereits in den Vorjahren im Bereich Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben am stärksten vertreten. Ihr Anteil stieg im Vergleich zum Vorjahr um fünf Prozentpunkte auf 55,7 %. Zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten sind umfangreiche Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich. Eine entsprechende Ausbildung (z. B. in Industrie, Bankgewerbe) sowie die Beherrschung der deutschen Sprache erleichtern den Zugang zu relevanten Geschäftstätigkeiten, was eine Erklärung für den hohen Anteil deutscher Gruppierungen sein dürfte. Nach den deutschen Tätergruppierungen folgen italienische (12,5 %), nigerianische (5,7 %) sowie jugoslawische Gruppierungen (4,5 %). Der Anteil türkischer Gruppierungen nahm signifikant von 12,6 % auf 3,4 % ab.

Mit einer Größe von etwa 26 Mitgliedern und einer langfristigen Etablierung von fast sieben Jahren lagen OK-Gruppierungen aus dem Bereich Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben über dem Durchschnitt aller OK-Gruppierungen.

---

<sup>7</sup> Lagebild Organisierte Kriminalität 2001

<sup>8</sup> Grundlage der Zuordnung der Verfahren zu den OK-relevanten Kriminalitätsbereichen sind die Schwerpunkte der kriminellen Aktivitäten der Tätergruppierungen. Die Zuordnung erfolgt anhand der Liste der OK-relevanten Kriminalitätsbereiche, die von der Kommission "Organisierte Kriminalität" 1994 für Lagezwecke erarbeitet und zuletzt 2000 neu geordnet wurde.

Die Mehrzahl der Täter agierte deliktsspezifisch. Die kriminellen Handlungen deliktsübergreifend agierender Tätergruppierungen erstreckten sich häufig auf die Eigentums- und Fälschungskriminalität.

Im Bereich Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben werden beträchtliche Schäden verursacht, die im Berichtsjahr rund 1 Mrd. DM betragen, dies entspricht 44 % aller im Bereich der OK erfassten Schäden. Die durchschnittlich größten Schäden verursachten deutsche und italienische Gruppierungen (26,5 bzw. 22,9 Mio. DM). Die geschätzten Gewinne<sup>9</sup> in diesem Kriminalitätsbereich beliefen sich auf ca. 215 Mio. DM. In 14 Verfahren wurden Geldwäscheaktivitäten festgestellt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag mit ca. 23 Monaten deutlich über dem Durchschnitt aller OK-Verfahren. Der Vergleich mit anderen OK-Kriminalitätsbereichen zeigt, dass Verfahren in diesem Kriminalitätsbereich überwiegend auf Anzeigen zurückzuführen sind (ca. 55 % gegenüber dem Gesamtdurchschnitt mit 31 %).

In deutlicher Abweichung zum Durchschnitt aller OK-Verfahren (etwa zwei Drittel) wurden weniger als die Hälfte der gemeldeten Verfahren aus dem Bereich der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben durch Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Organisierte Kriminalität bearbeitet. In 43 % der Verfahren (Durchschnitt aller Verfahren 34 %) wurden die Ermittlungsverfahren von polizeilichen Fachdienststellen geführt. Dies zeigt, dass gerade in Verfahren aus diesem Kriminalitätsbereich wegen der komplexen Materie häufig auf das Fachwissen von Spezialdienststellen bei der Bearbeitung zurückgegriffen wird.

In 24 Verfahren wurden vermögensabschöpfende Maßnahmen in einer Gesamthöhe von ca. 40,9 Mio. DM durchgeführt. Der Durchschnitt lag bei 1,7 Mio. DM pro Verfahren.

Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Deliktvielfalt und Komplexität der Sachverhalte im Bereich der organisierten Wirtschaftskriminalität ein einheitlicher Bekämpfungsansatz kaum zu entwickeln ist, kommt dem Zusammenführen von Spezialwissen der einzelnen Strafverfolgungsbehörden besondere Bedeutung zu. Dies erfordert die Umsetzung aufeinander abgestimmter strategischer und operativer Maßnahmen bei der Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Finanzbehörden, den Justizbehörden und anderen Behörden mit strafverfolgenden Aufgaben.

Diesen Erfordernissen wurde u. a. mit der Einrichtung von polizeilichen Spezialdienststellen und Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie der Entwicklung und Umsetzung eines Maßnahmenkatalogs zur Effektivierung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (Beschluss auf der 143. Tagung der AG Kripo) Rechnung getragen.

---

<sup>9</sup> Für Delikte, für die nach den PKS-Richtlinien keine Schadensangaben zu melden sind, werden ersatzweise die kriminellen Gewinne geschätzt.

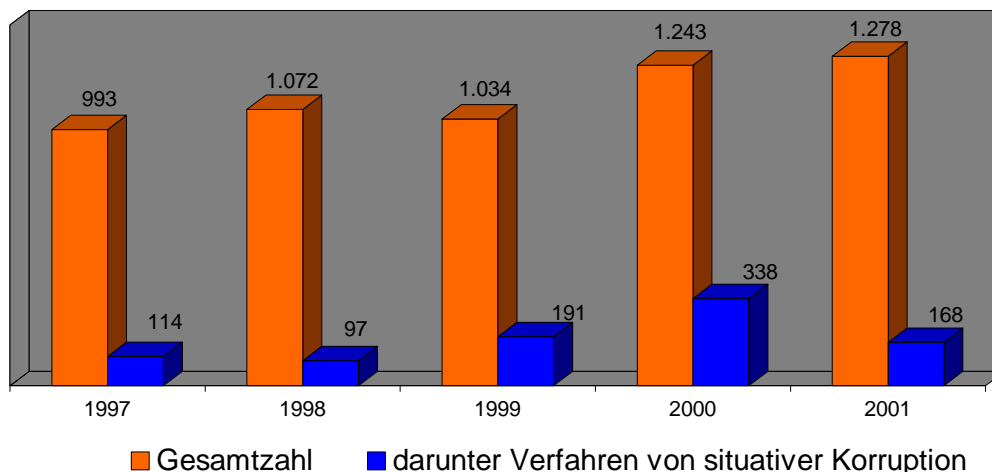
## 4.7 Korruption

Das Bundeskriminalamt erstellt seit 1994 das Lagebild Korruption Bundesrepublik Deutschland. Bezüge zu Wirtschaftskriminalität sind nicht eindeutig herzustellen. Korruption wird in vielen Fällen begangen, um andere Straftaten überhaupt erst zu ermöglichen. Bei diesen Straftaten handelt es sich unter anderem auch um Delikte, die der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind, so Betrugs- und Untreuehandlungen.

### Lageüberblick

Für das Jahr 2001 wurden in Deutschland insgesamt **1.278** Korruptionsermittlungsverfahren gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung um 2,8 %. Regionale Schwerpunkte bilden die Länder Niedersachsen, Berlin, Bayern und Nordrhein-Westfalen.

Entwicklung der Verfahrenszahlen 1997 - 2001 (KPMO)

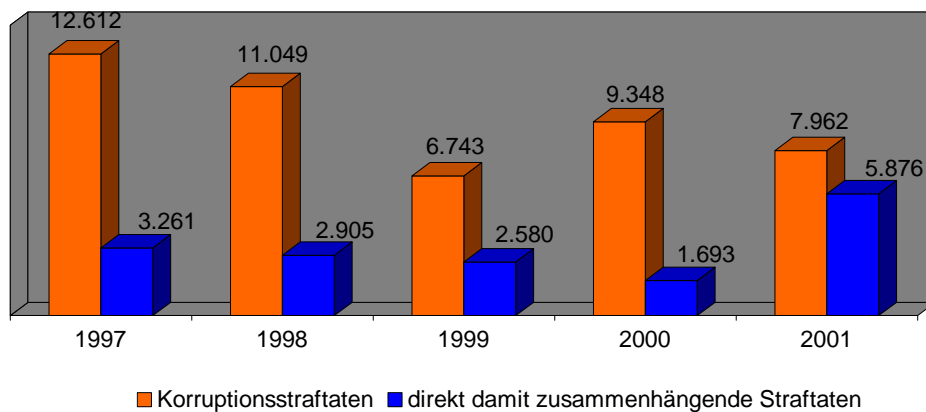


In den 1.278 gemeldeten Ermittlungsverfahren wurden insgesamt **7.962 Korruptionsstraftaten** festgestellt. Unter Korruptionsstraftaten versteht man folgende Delikte:

- § 108e StGB (Abgeordnetenbestechung)
- § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
- § 300 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 333 StGB (Vorteilsgewährung)
- § 334 StGB (Bestechung)
- § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung)

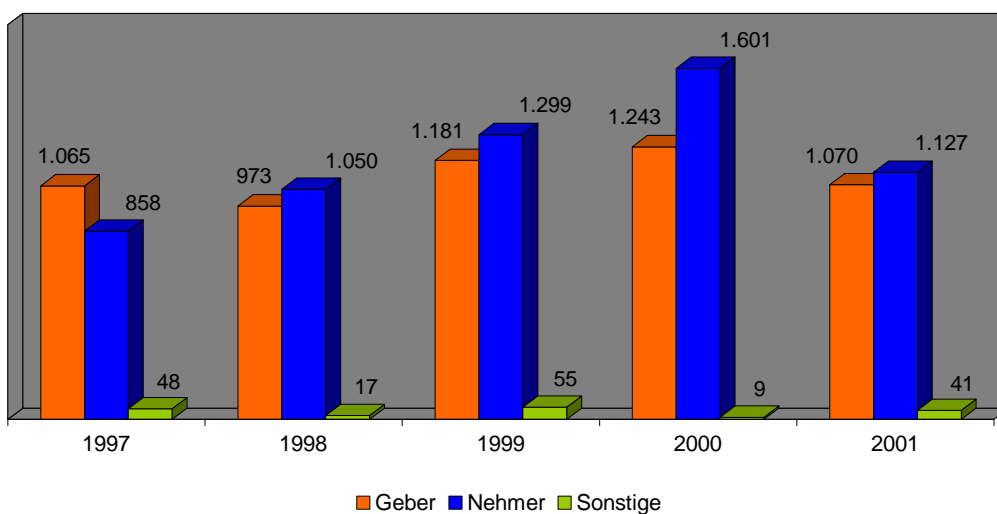
Darüber hinaus wurden noch **5.876 sonstige Straftaten** festgestellt. Hierbei handelt es sich um Straftaten, die innerhalb desselben Verfahrens in direktem Zusammenhang mit den Korruptionsdelikten stehen. Korruptionsdelikte werden in der Regel nicht isoliert begangen, sondern sie dienen dazu, andere Straftaten erst zu ermöglichen oder bereits begangene Straftaten zu verdecken. Hervorzuheben sind hier vor allem Formen von Betrugs- und Untreuehandlungen.

Festgestellte / gemeldete Straftaten 1997 - 2001 (KPMD)



Die Zahlen des Bundeslagebildes Korruption sind aufgrund der unterschiedlichen Erfassungszeiträume nicht mit der PKS zu vergleichen (Lagebild: Eingangsstatistik; PKS: Ausgangsstatistik). Die Zahl der Tatverdächtigen fiel im Jahr 2001 um 20,7 % auf 2.262 Tatverdächtige. Das Verhältnis zwischen "Nehmern" (Korruptierte) und "Gebern" (Korruptierende) gestaltet sich hierbei nahezu ausgeglichen.

Übersicht "Geber" / "Nehmer" / "Sonstige" (KPMD)



Unter "Sonstige" wurden Personen erfasst, deren Tatbeitrag nicht bzw. noch nicht unmittelbar zuzuordnen war, wie Vermittler, Gehilfen oder Geldboten.

## **Bewertung**

Im Berichtsjahr 2001 ist erneut ein Anstieg der Zahl der gemeldeten Ermittlungsverfahren zu verzeichnen. Inwieweit diese Entwicklung einen tatsächlichen Anstieg der Korruption widerspiegelt oder lediglich das Ergebnis einer Hellfeld-Dunkelfeld-Verschiebung ist, kann nicht gesagt werden.

Bei der Korruption handelt es sich um ein Kontrolldelikt, dessen Aufdeckung auch das Ergebnis von Art und Umfang der Kontrollmaßnahmen innerhalb der Verwaltung und der Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden ist.

Exakte Aussagen zum Ausmaß des Dunkelfeldes bei Korruption liegen nicht vor. Die Tatsache, dass bei Korruptionsdelikten ausschließlich Täter beteiligt sind und unmittelbare Geschädigte, welche die Tat wahrnehmen und zur Anzeige bringen könnten, fehlen, lässt jedoch ein überdurchschnittlich hohes Dunkelfeld vermuten.

Von Korruption betroffen sind nahezu alle Ressorts der öffentlichen Leistungs- und Eingriffsverwaltung. Alle Bereiche, in denen es um die Vergabe von Geldern oder um die Erteilung von Genehmigungen geht, sind besonders stark korruptionsgefährdet.

Prognosen zur zukünftigen Entwicklung dieses Deliktsbereiches sind nicht möglich. Bei zunehmender Kontrolleffizienz der Strafverfolgungsbehörden durch die Einrichtung von Spezial- oder Schwerpunktdienststellen, sind in den kommenden Jahren jedoch zumindest weiter steigende Verfahrenszahlen zu erwarten.



## 5 SCHWERPUNKTDARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER DELIKTSBEREICHE

### 5.1 Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen

#### a) Begriffsbestimmung

Beim Kapitalanlagebetrug wird unterschieden zwischen

- ⇒ Kapitalanlagebetrug im **juristischen Sinne** gemäß § 264a StGB, bei dem es sich um Prospektbetrug handelt, da es nur auf die objektiv falschen Angaben in den Angebotsunterlagen ankommt, und dem
- ⇒ Kapitalanlagebetrug im **kriminologischen Sinne**, bei dem es sich um Betrug gemäß § 263 StGB handelt; das ausschlaggebende Kriterium ist die faktische Schädigung eines oder mehrerer Kapitalanleger.

Unter anderem werden folgende Bereiche erfasst:

#### ⇒ **Waretermingeschäfte**

Dies sind an den Börsen auf Termin gehandelte Waren oder Finanzobjekte, die im Geschäftsleben zu Absicherungszwecken, Spekulationen oder Arbitragegeschäften dienen. Wie bei anderen Ausprägungen des Kapitalanlagebetruges auch werden die Finanzmittel nicht wie vorgegeben an den Börsen angelegt, sondern die Anlage wird lediglich durch fingierte Dokumente (z. B. Brokerbelege, Kontoauszüge) vorgetäuscht. In Wirklichkeit wird das Kapital zu privaten Zwecken der Anlagebetrüger verwendet.

#### ⇒ **Churning**

Der Täter kauft und verkauft mit dem Geld seines Kunden unablässig Wertpapiere. Die Posten im Depot des Anlegers werden sehr schnell bewegt, bis die dabei anfallenden Gebühren und Provisionen die Höhe des Gewinns und im Einzelfall auch die des eingesetzten Kapitals übersteigen. Besonders geeignet für das Churning sind Spekulationen an Terminbörsen, da es hier nicht unüblich ist, in kurzer Zeit relativ viele Käufe und Verkäufe abzuwickeln.

Beim Churning sind die vorgenannten Terminbörsen betroffen, da dieses Geschäft sehr schnelllebig ist. Hier liegen keine Erkenntnisse vor, dass dies auch auf den Wertpapiermärkten angewandt wird.

Das Churning zeichnet sich dadurch aus, dass dem Händler praktisch ein Freibrief erteilt wird, wie er das Geld des Kunden anlegt. So ist es möglich, ein und dasselbe Produkt anzukaufen und sofort wieder zu verkaufen. Ziel ist es, für jede Transaktion Provisionen einzuziehen. Für den Anleger handelt es sich um ein wirtschaftlich sinnloses Geschäft. Die Tatbestandsmäßigkeit ist in diesen Fällen besonders schwer erkennbar und nachweisbar.

⇒ **Immobilien­geschäfte**

Darunter versteht man das betrügerische Anbieten von Geldanlagen im Zusammenhang mit Immobilien­geschäften. Ansatzpunkte für Straftäter ergeben sich hier unter anderem bei Timesharing-Modellen, beim Anbieten von Anteilen an Immobilienfonds oder beim Verkauf von in Prospekten falsch bewertet dargestellten Immobilien.

⇒ **Wertpapierdelikte**

Unter diesem Oberbegriff werden alle Formen des betrügerischen Vertriebs von zertifizierten Kapitalanlagen zusammengefasst, die in der Regel keine Wertpapiere im Sinne von § 151 StGB sind. Als Betrugshandlungen kommen hier insbesondere das Fälschen, Verfälschen oder auch die nichtberechtigte Ausgabe solcher Papiere in Betracht. Eine weitere Erscheinungsform bildet die Verrechnung von überhöhten Vermittlungsprovisionen, die nicht selten mit einer Veruntreuung des Gegenwertes in Verbindung steht. Verwendung finden auf Täterseite dabei unechte Aktien, unechte Anteile an Investmentfonds, unechte festverzinsliche Wertpapiere in Form von Bonds und Renten, unechte Sparpläne oder auch unechte Bankgarantien (PGB, SLC usw.). In diesen Bereich fällt auch das nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) strafbare Ausnutzen von Insiderkenntnissen.

⇒ **Beteiligungsdelikte**

Unter diesem Rubrum werden alle Modi Operandi subsumiert, die sich mit allgemeinen Beteiligungen befassen. Dies können sowohl solche nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (AktG, HGB, GmbHG), als auch reine Kapitalbeteiligungen sein. Zielrichtung der Täter ist eine Veruntreuung des Beteiligungskapitals oder aber die Erschleichung von Provisionen. Angeboten werden dabei meist Vorhaben mit überzogenen Renditeversprechen und auch sog. Zinsdifferenzmodelle unter Einsatz von Grundschuldbriefen, wobei das Grundgeschäft falsch oder unzureichend dargestellt wird.

In diesem Rahmen ist insbesondere auf die atypisch stille Beteiligung als Sachwertanlage hinzuweisen. Hier handelt es sich um eine hoch risikobehaftete Unternehmensbeteiligung.

Das Wesensmerkmal der atypisch stillen Beteiligung ist, dass der Anleger mit seiner Einlage Mitunternehmer wird, jedoch keinerlei Mitspracherecht am Unternehmen hat. Hier handelt es sich um ein Angebot des grauen Kapitalmarktes, da die Anbieter keiner staatlichen Kontrolle unterliegen. Geht das Unternehmen in Konkurs, ist nicht nur das angelegte Geld verloren, für den Anleger besteht in vielen Fällen sogar noch eine vertraglich vereinbarte Nachschusspflicht, die weit über die geleistete Anlage hinaus gehen kann.

Die Anleger werden steuerrechtlich vom Staat gefördert. Aufgrund dessen glauben die Anleger, dass der Anbieter auch staatlich geprüft wurde. Dies ist aber nicht der Fall.

Stellen die Finanzbehörden nach einem Firmenzusammenbruch fest, dass das Unternehmen von Anfang an auf Betrug (fehlende Gewinnerzielungsabsicht) angelegt war, werden die atypisch stillen Gesellschafter als Mitunternehmer aufgefordert, die bereits in Anspruch genommenen Abschreibungen zurück zu zahlen.

Ein weiteres Problem sind "vorbörsliche Aktien". Die schier unüberschaubare Vielzahl der Neuemissionen am Aktienmarkt wurde von Anlagebetrügern als neues Geschäftsfeld ausgenutzt. Den Anlegern wird vorgegaukelt, dass der Börsengang eines Unternehmens unmittelbar bevorsteht. Wenn man früh genug einsteige, werde man an enormen Kursgewinnen teilhaben. In Wirklichkeit handelt es sich höchstens um eine Zukunftsvision für das Unternehmen. Außerdem ist fraglich, ob das Unternehmen überhaupt genug Substanz besitzt, um für den Börsenhandel zugelassen zu werden.

⇒ **Rückgewinnler**

Bei dieser Variante werden Opfer des Anlagebetruges ein weiteres Mal geschädigt. Nach dem Zusammenbruch betrügerischer Anlagefirmen wird den Opfern angeboten, bei der Wiederbeschaffung des verlorenen Geldes behilflich zu sein. Die Opfer müssen, z. B. zur Finanzierung von ausländischen Rechtsanwälten, Vorleistungen erbringen. Den Tätern geht es lediglich um die Gewinnung der Gelder, Aktivitäten zur Wiederbeschaffung der verlorenen Anlagegelder werden jedoch nicht entfaltet. Oft handelt es sich bei den Tätern um die Anlagebetrüger selbst oder um deren Komplizen.

⇒ **Wertdifferenzgeschäfte / Grundschuldbriefgeschäft**

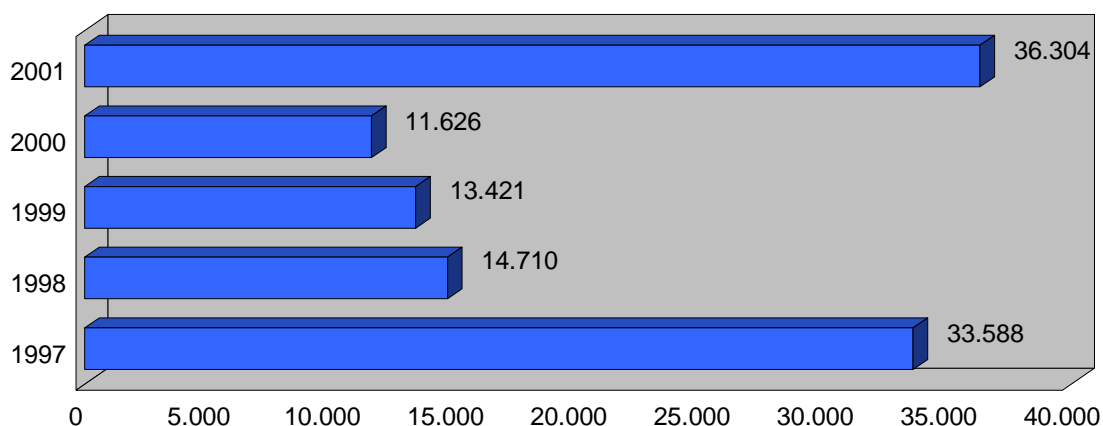
Seit geraumer Zeit floriert im Bereich des Anlagebetruges das Geschäft mit sog. Wertdifferenzgeschäften bzw. Grundschuldbriefgeschäften. Mit dem Wert, den gering oder nicht belastete Immobilien verkörpern, soll angeblich eine hohe Rendite erwirtschaftet werden.

Nach Schätzung der Immobilie hat sich der Eigentümer einen Grundschuldbrief zu beschaffen. Die Immobilien werden meist durch Mitarbeiter der betrügerischen Firmen, die sich als Gutachter betätigen, weit überhöht geschätzt. Nach deutschem Recht können Grundschuldbriefe von Banken beliehen und dort als Kreditsicherheit hinterlegt werden. Falls der Kredit nicht zurückgezahlt wird, kann die Bank die Zwangsvollstreckung betreiben. Darin liegt die Gefahr für den Immobilienbesitzer. Die Renditen sollen durch die angebliche Beleihung des Grundschuldbriefes durch eine ausländische Bank erfolgen. Renditen wurden bisher nicht ausgezahlt. Der Verbleib der Grundschuldbriefe bis zur Rückgabe an die Anleger ist nicht bekannt. Der Gewinn für die Täter dürfte in der Erlangung von Provisionen und Gutachtergebühren liegen.

**b) Statistik**

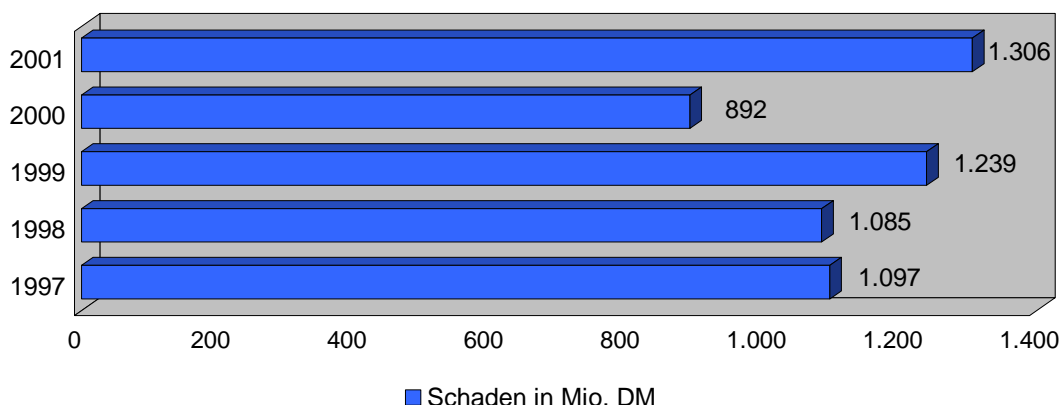
Die Fallentwicklung der "Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" weist im Fünf-Jahresvergleich erhebliche Schwankungen auf. Nachdem die Fallzahlen nach 1997 erheblich abnahmen, wurden im Jahr 2001 mit **36.304** vollendeten Fällen mehr als dreimal so viel Fälle erfasst wie im Vorjahr (11.626 Fälle). Ursache dieses außerordentlichen Anstiegs von 212,3 % ist der Anstieg der Fallzahlen im Bereich "Anlagebetrug nach § 263 StGB" (siehe 5.1.1).

Fallentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



Im Jahr 2001 ist in diesem Deliktsbereich ein Schaden in Höhe von **1,306 Mrd. DM** registriert worden. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber 2000 (892 Mio. DM) von **46,4 %**. Aufgrund der außergewöhnlich starken quantitativen Entwicklung der Fallzahlen, insbesondere in den eher unteren Schadensklassen zwischen 500 DM und 5.000 DM, sank die durchschnittliche Schadenssumme pro Fall von 80.500 DM im Jahr 2000 auf rund 36.000 DM im Berichtsjahr.

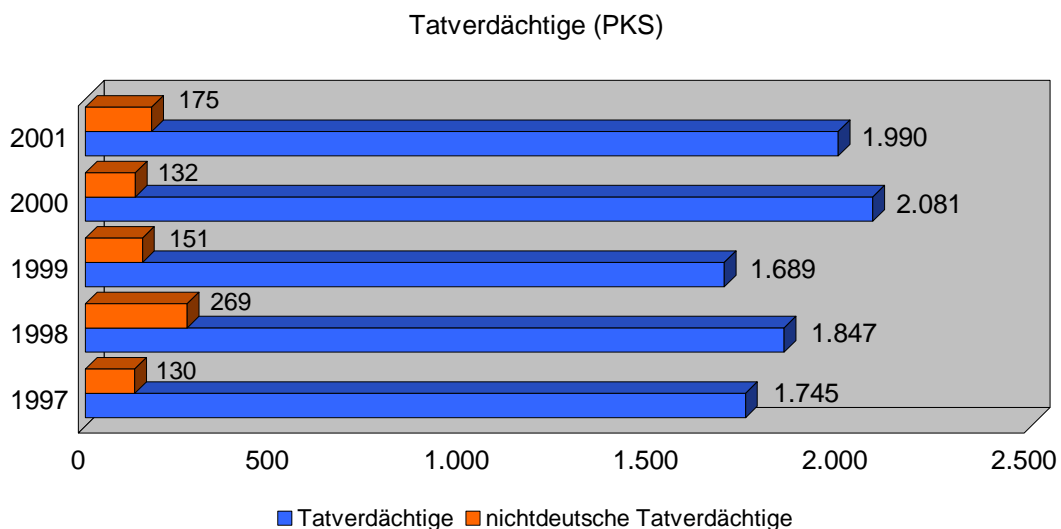
Schadensentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modi Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Die Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen beträgt im Jahr 2001 **1.990** Tatverdächtige. Damit wurden im Berichtsjahr gegenüber 2000 (2.081 Personen) **4,4 %** weniger Tatverdächtige ermittelt. Wird in Betracht gezogen, dass sich die Fallzahlen verdreifacht haben, bliebe festzustellen, dass wenige Personen eine Vielzahl von Fällen zu verantworten hatten.

Mit einem Anteil von 88,6% sind die Tatverdächtigen männlichen Geschlechts gegenüber dem Anteil an der Wirtschaftskriminalität insgesamt (83 %) etwas überrepräsentiert. **8,8 %** der ermittelten Tatverdächtigen besitzen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit; in der Wirtschaftskriminalität insgesamt wurden 12,6 % Nichtdeutsche festgestellt. Außergewöhnliche Schwankungen in den Bereichen Geschlechts- bzw. Nationalitätsverteilung gegenüber den Vorjahren sind dabei nicht festzustellen.



Hinsichtlich der Tatbegehungsweise bzw. von den Anlagebetrüchern vorgegebenen Anlagekonzepte sind keine wesentlichen Veränderungen feststellbar. Von Täterseite her werden die Anleger nicht mehr nur mit hohen Renditeversprechungen geködert. Inzwischen ist Sicherheitsdenken, z. B. bezüglich der Altersvorsorge, Leitmotiv für viele Anlageprojekte. Anlagegelder werden unter anderem nach dem Schneeballsystem vereinnahmt bzw. veruntreut.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die allgemein prognostizierte Verlagerung der Legendenbildung der Anlagekonzepte auf die Euro-Thematik, d. h. das Ausnutzen von Ängsten i. Z. m. der Einführung des Euro, nicht eingetreten ist bzw. zu beobachten war. Es sind bundesweit nur wenige Einzelfälle bekannt geworden, bei denen die Einführung des Euro zur Begründung von Anlageformen mit angeblich hohen Renditen herangezogen wurde.

#### **d) Prognose (Trend)**

Da gerade Fälle des Kapitalanlagebetruges nur durch zeitintensive Ermittlungen aufgearbeitet werden können, wirkt sich der zeitliche Verzug der statistischen Erfassung im besonderen Maße aus. Es ist jedoch aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre zu erwarten, dass der Kapitalanlagebetrug seine besondere Bedeutung in quantitativer und qualitativer Hinsicht behalten wird.

Weiterhin ist mit einer veränderten Motivlage bei den Opfern zu rechnen. In früheren Jahren wurde das Gewinnstreben ausgenutzt. Künftig ist zu erwarten, dass das Motiv "Angst" (vor unsicheren Renten, steigenden Gesundheitskosten, steigenden steuerlichen Belastungen) die Anleger zu Geldtransaktionen veranlasst. Bereits heute warnt die Versicherungsaufsicht vor einem voreiligen Abschluss von Privatrentenverträgen, da die Zertifizierung erst am 01.08.2001 begonnen hat. Aber auch die Zertifizierung kann dem Anleger die in weiter Zukunft liegende vertragsmäßigen Auszahlung nicht garantieren, sondern nur die jetzigen Rahmenbedingungen der Vertragsanbieter als seriös bescheinigen. Inwieweit diese Seriosität auch zum Zeitpunkt der Rentenfälligkeit gegeben sein wird, bleibt abzuwarten.

In diesem Zusammenhang kann auf die Erfahrungen mit dem 5. Vermögensbildungsgesetz zurückgegriffen werden. Dies sah vor, dass sich die Arbeitnehmer an Unternehmen beteiligen. Nach einer sechsjährigen Ansparzeit und einer weiteren einjährigen Sperrzeit zeigte sich 1995, dass einige Unternehmen, in die investiert worden war, in Konkurs gegangen bzw. Bankrott waren.

Die momentane Unklarheit bei der privaten Altersvorsorge bietet Straftätern eine wesentlich längere "Ruhezeit". Möglicherweise bemerkt der Anleger erst nach 20 oder 30 Jahren, dass er betrogen wurde.

### **5.1.1 Anlagebetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5132**

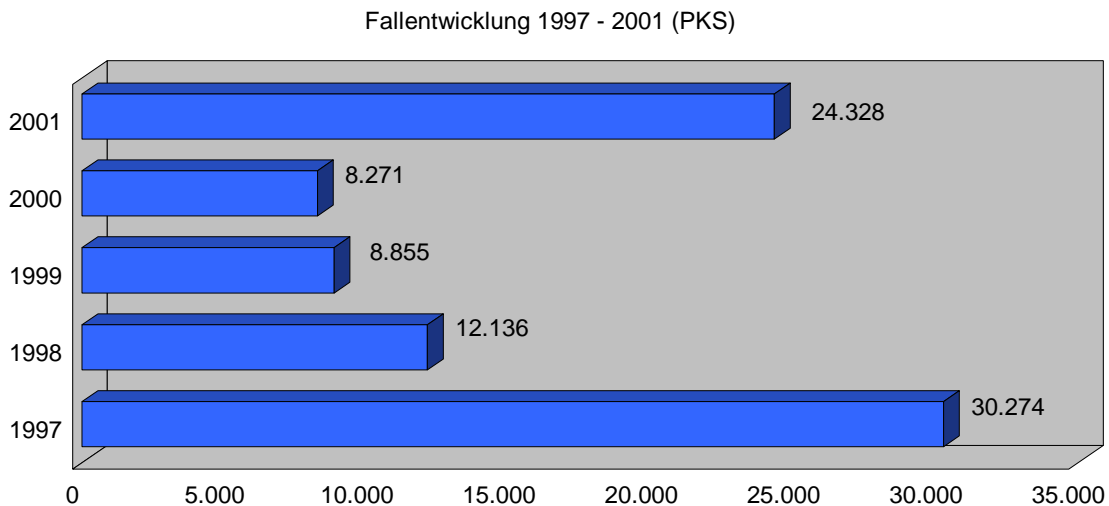
#### **a) Begriffsbestimmung**

Beim Anlagebetrug veranlasst der Täter die Geschädigten (i. d. R. über eine Anlagevermittlungsfirma) mit Versprechen hoher Renditen zur Herausgabe von Anlagegeldern, verwendet diese aber ganz oder teilweise zweckwidrig oder täuscht anderweitig über wesentliche Merkmale der Geldanlage (z. B. Risiko, Aufschläge, Provisionsanteile usw.).

#### **b) Statistik (PKS)**

Nach einem Hoch im Jahre 1997 (30.274 Fälle) nahmen die Fallzahlen bis 2000 erheblich auf 8.271 vollendete Fälle ab. Die Zahlen des Berichtsjahres weisen gegenüber dem einen Anstieg um **194,1 %** auf **24.328 Fälle** auf. Damit stellt der Anlagebetrug innerhalb des Betruges im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen wie in den Vorjahren den Schwerpunkt dar.

So entfallen **24.328 bzw. 67 %** der **36.304** erfassten vollendeten Fälle der Fallgruppe "Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" auf den Anlagebetrug.



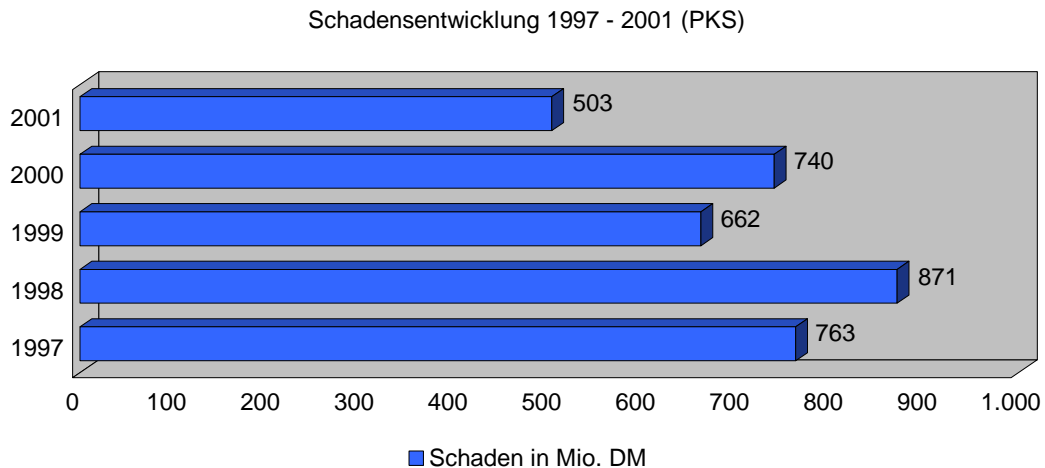
Dies ist auf einen Anstieg der registrierten Fallzahlen der Hansestadt Hamburg zurück zu führen. Dort wurden 17.118 Fälle des Anlagebetruges im Jahr 2001 statistisch erfasst. Hintergrund ist der Abschluss mehrjähriger Ermittlungen gegen die "Hanseatische AG" mit 16.867 Einzelfällen.

Verantwortliche der Firma "Hanseatische Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk- und Umwelttechnik" verleiteten Kapitalanleger unter Vorgabe einer gewinnbringenden Anlage zu einer Beteiligung als stille Gesellschafter des Unternehmens. Dabei war den Beschuldigten bewusst, dass der Anspruch der Anleger auf Auszahlung bei einer Kündigung der stillen Beteiligung von Anfang an gefährdet war, da die Hanseatische AG ständig mit Verlusten arbeitete. Dies wurde u. a. durch die Buchung der atypischen stillen Beteiligungen als betrieblicher Ertrag, die Aufblähung der Bilanzen für 1993 und 1994, die Entscheidung, das Kraftwerk Tangermünde zum Referenzobjekt auszugestalten und die Änderungen des Gesellschaftsvertrages (2 % für Anlegerkontenverwaltung) verschleiert. Zudem wurden erlaubnispflichtige Bankgeschäfte abgeschlossen, obwohl die für derartige Geschäfte erforderliche Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen nicht vorlag.

Bis zum letzten Jahr war der Trend zu beobachten, dass der verursachte Schaden trotz eines Rückgangs der Fallzahlen anstieg (2000: 740 Mio. DM, 1999: 662 Mio. DM). Im Berichtsjahr konnte ein solcher Trend nicht mehr festgestellt werden. Der errechnete Schaden sank mit einer Summe von **503 Mio. DM** im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr um **32 %**, obwohl sich die Fallzahlen nahezu verdreifachten. Damit ergibt sich ein durchschnittlicher Schaden pro Fall von **20.700 DM** (2000: 89.500 DM).

Bei Betrachtung der detaillierten Schadenstabelle wird deutlich, dass ein Großteil - nämlich 16.883 oder 69,4 % der Fälle des Anlagebetruges - der Schadensklasse zwischen 500 DM und 1.000 DM zuzurechnen sind.

Im Jahr 2000 verursachten hingegen noch die Hälfte der Fälle Schäden von jeweils 5.000 DM und 10.000 DM. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist ebenfalls das bereits erwähnte Hamburger Verfahren.



### c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Die Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen beträgt im Berichtsjahr **1.383** Personen. Im Jahr 2000 wurden noch 1.504 und somit **8 %** mehr Tatverdächtige registriert. Mit einem Anteil von 11,9 % bzw. 8,7 % weisen weder die weiblichen noch die nicht deutschen Tatverdächtigen signifikante Veränderungen gegenüber vorhergehenden Erfassungszeiträumen auf.

### Falldarstellung

Quelle: BKA

Seit mehreren Jahren sammeln türkische Staatsangehörige bei türkischen oder deutschen Staatsangehörigen türkischer Abstammung, die in Deutschland leben, DM-Geldbeträge in mindestens dreistelliger Millionenhöhe ein und transferieren diese zu einer Holding-Gesellschaft im benachbarten Ausland. Dies wurde den deutschen Behörden in der Vergangenheit u. a. durch Geldwäsche-Verdachtsanzeigen bekannt. Diesbezüglich eingeleitete Ermittlungsverfahren verliefen jedoch bislang ergebnislos. Zwischenzeitlich erstatten diverse türkische Staatsangehörige gegen die Verantwortlichen der Holding-Gesellschaft Anzeige wegen Verdachts des Betruges.

Das Unternehmen spricht vorwiegend strenggläubige Moslems an, denen es gemäß den islamischen Glaubensgrundsätzen verboten ist, Geld zu einem festen Zinssatz anzulegen. Den Anlegern wird eine Gewinn- und Verlustbeteiligung an dem Unternehmen angeboten. Gemäß den seit Anfang 2000 verwendeten Zeichnungszertifikaten der Holding-Gesellschaft erfolgt zunächst eine Beteiligung an der Gesellschaft. Die Zertifikate sollen dann jeweils im April des auf den Erwerb folgenden Jahres gegen Aktien getauscht werden.



In Deutschland lebende, türkische Staatsangehörige haben in der Vergangenheit bei der Holding-Gesellschaft Geldbeträge angelegt, indem sie Anteilsscheine gezeichnet haben. Die Geldübergaben sind meist formlos und in bar an Repräsentanten des Unternehmens erfolgt, die Renditen zwischen 15 und 20 Prozent versprochen.

Nach einer Zeitungsmeldung einer türkischen Tageszeitung vom Januar 2001 bezifferte die Holding-Gesellschaft ihre Teilhaber in Europa auf ca. 30.000 bei einer Anteilssumme von ca. 3,1 Milliarden DM. Bei der türkischen Börsenaufsicht seien lediglich 40 Personen als Teilhaber eingetragen. Es wird befürchtet, dass die Teilhaber, die ihre Gelder bei der Holding-Gesellschaft angelegt haben, über keine rechtliche Grundlage verfügen würden, ihre Ansprüche geltend zu machen, da sie nicht eingetragen sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Holding-Gesellschaft in konspirativer und stets auf Verdunkelung angelegter Art und Weise Milliardenbeträge akkumuliert und über ein Netz weltweiter Tarnfirmen verschoben hat, deren Zweck es ist, die Kontrollmöglichkeiten durch Ermittlungsbehörden einzelner Staaten zu erschweren beziehungsweise unmöglich zu machen. Fest steht, dass in Deutschland lebende türkische Staatsangehörige beziehungsweise deutsche Staatsangehörige türkischer Abstammung DM-Geldbeträge zumindest in dreistelliger Millionen-Höhe der Holding-Gesellschaft zur Verfügung gestellt haben. Diese hat aus steuerlichen Gründen ihren Sitz im Ausland und wurde durch Firmenvertreter von in der Karibik registrierten Firmen gegründet. Dies machen nicht nur die aufgefundenen Kundenerlagen (7.500 Seiten zu jeweils ca. 50 Buchungsvorgängen) sondern auch die Belege über Zahlungen in Millionenhöhe an beteiligte Firmen deutlich. Es ist zu vermuten, dass "Schwarzgeld" in das Unternehmen eingebracht wird beziehungsweise wurde.

Die aufgefundenen Unterlagen belegen, dass die Holding-Gesellschaft lediglich als Kasse eines türkischen Unternehmens dient. Sämtliche Investitionen, die das ausländische Unternehmen tätigt, werden von der Türkei aus vorgegeben und abgewickelt. Weder die Anweisungen dazu noch die Beschlüsse der Direktoren zu vorgenommenen Investitionen liegen im Ausland vor. Auch fehlen dort sämtliche Verträge, insbesondere alle Kauf- und Darlehensverträge. Der Zusammenbruch des Unternehmens ist abzusehen. Ein Lagebericht des ausländischen Unternehmens macht drastisch deutlich, dass sich die Finanzlage der Gesellschaft aufgrund der nachlassenden Nachfrage nach Aktien wesentlich verschlechtert hat. Die Gesellschaft sei nicht in der Lage, ihre aktuellen Schulden zu begleichen.

Das ausländische Unternehmen ist bereits zahlungsunfähig und verfügt nicht mehr über Geld, ihre Anwälte zu bezahlen sowie die Kapitalverkehrssteuern für die geplante Einbringung türkischer Aktien zu finanzieren.

Den aufgefundenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich bei den Geschäftspartnern des Unternehmens um konkursreife Betriebe handelt oder diese zumindest erklärten, Darlehensbeträge endgültig nicht zurückzahlen zu können. Es ist zu vermuten, dass weitere Anleger in Deutschland Anzeige erstatten werden, da von einem Verlust der Anlagegelder ausgegangen werden kann.

Es gibt eine Vielzahl von Anlegern (42.447) in Deutschland. Die Geldbeträge dieser Anleger in unterschiedlicher Höhe (zum Teil mehrere hundert tausend DM) wurden von in Deutschland wohnenden Verantwortlichen des Unternehmens eingesammelt und über das im Inland ansässige Aktionärsbüro ins Ausland transferiert.

## **Falldarstellung**

LKA Nordrhein-Westfalen

1996 gründete der 31 Jahre alte Götz Arndt U. eine eigene Firma in Mönchengladbach. Der Gesellschaftszweck bestand im Vertrieb nordamerikanischer Aktien an Kapitalanleger im Bundesgebiet. Hierzu hatte U. zuvor und dann auch in der Folgezeit Kontakt zu Geschäftspartnern in den USA und Kanada aufgenommen. Diese wiederum befassten sich seit vielen Jahren mit der Gründung von Aktiengesellschaften und waren im Vertrieb der "Pennystocks" tätig. Die Aktien notierten an der Vancouver Stock Exchange oder am US-OTC-Markt "Bulletin Board". U. selbst sollte von den Geschäftspartnern eine Vermittlungsgebühr ("Finder Fee") in Höhe von 15 % erhalten. Die Kunden des U. erwarben die von U. und seinen Telefonverkäufern empfohlenen Aktien zunächst über ihre jeweiligen Hausbanken. Da die Provisionserlöse den zunehmenden Geschäftsbetrieb und den luxuriösen Lebenswandel - U. hatte zwischenzeitlich u. a. im Villenviertel der Stadt Meerbusch ein repräsentatives Anwesen gemietet - nicht deckten, plante U., die Gelder der Kunden direkt entgegenzunehmen. Hierzu eröffnete U. bei verschiedenen kanadischen Brokerhäusern Geschäftskonten, die er als Sammelkonten führte. Den zeitweisen Aktiengeschäften standen immer wieder erhebliche Verfügungen zu seinen Gunsten gegenüber. Den Anlegern hingegen suggerierte er mit selbst erstellten Kontoauszügen, dass er für diese Einzelkonten führe und die Aktiengeschäfte entsprechend den Absprachen tätige. Als im weiteren Verlauf die Aktienkurse zunehmend nachgaben, die Kunden immer unzufriedener wurden und die Rückzahlung ihrer Gelder verlangten, entschloss sich U. letztmalig "abzuräumen". Er wollte selbst nicht nur am Vertrieb verdienen, sondern auch am Börsengang der Gesellschaft. Hierzu erwarb er einen US-Firmenmantel und mit diesem eine in finanziellen Schwierigkeiten befindliche kanadische "Garagenfirma". Den Inhabern der Firma versprach er durch den "Börsengang" am US-OTC-Markt "Bulletin Board" neue Liquidität.

Diese willigten angesichts der nahenden Insolvenz ein. Nachdem erste Vorbereitungen für eine Notierung am "Bulletin Board" erfolgt waren, wurde die Notierung am OTC-Markt durch die zuständigen Instanzen verweigert. Deshalb entschied sich U., seine im Besitz befindlichen Aktien an seine deutschen Kunden mit dem Versprechen zu verkaufen, dass der Börsengang unmittelbar bevorstünde und auch eine Notierung am Neuen Markt geplant sei. Diese Argumente erschienen den Anlegern verlockend. Der Vertrieb der Aktien florierte bis zu dessen Festnahme. U. gelang es in nachweisbar 160 Fällen, Anleger zu täuschen. Es entstand ein Schaden von 4.200.000 DM. Der Prozess gegen U. und zwei weitere Mittäter soll voraussichtlich im Spätsommer 2002 vor der 8. Großen Wirtschaftsstrafkammer beim Landgericht Mönchengladbach eröffnet werden.

#### **d) Prognose (Trend)**

(siehe Ausführungen zu 5.1 d)

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Es wird auf die Ausführungen unter 8.2.1 "Darstellung von Forschungs- und Auswerteprojekten" verwiesen. Hier werden die Studien "Kapitalanlagebetrug im Europa der Währungsunion des Euro" und "Fraud Fighters - Die Bekämpfung von Kapitalanlagebetrug in Holland" skizziert.

#### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Eine Hürde für die Strafverfolgungsbehörden besteht darin, dass sich Firmensitze im Ausland vielfach an Off-Shore-Standorten befinden. Im Gegensatz zum deutschen Handelsregister sind die wirtschaftlichen Inhaber (Gesellschafter) sowie die tatsächlich Verantwortlichen (Geschäftsführer) nicht über die Registereintragung zu ermitteln. Dies ist wiederum nur über Rechtshilfeersuchen möglich, was in der Regel zu erheblichen Verzögerungen führt.

Für die Beweisführung ist der Nachweis der Mittelverwendung von entscheidender Bedeutung. Da die Anlagegelder schwerpunktmäßig auf ausländische Konten transferiert werden, stellt sich dieser Nachweis in der Regel problematisch dar. Grundsätzlich kann nur in Erfahrung gebracht werden, bei welchen Firmen das Geld gewinnbringend angelegt werden sollte. Meistens handelt es sich bei diesen sog. Firmen nicht um wirtschaftlich tätige Unternehmen, sondern um Briefkastenfirmen. Sie verfügen oft nur über eine Postanschrift bei einem Büroserviceunternehmen.

Die Anlagemodelle bestehen in der Regel aus zusammengewürfelten Banken- und Börsenbegriffen, die keinen Sinn ergeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass den Strafverfolgungsbehörden eine Vielzahl von Fällen nicht bekannt werden, da eine Anzeigenerstattung der Opfer aufgrund zu vermutender Schamgefühle bzw. einer Angst, als "naiv" angesehen zu werden, nicht erfolgt. Des Weiteren werden auch am Fiskus vorbeigeleitete, un versteuerte Einkommen in dubiose Anlagegeschäfte investiert, die selbstredend nicht bei Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.

Aus der Auswertung des Nachrichtenaustausches / Sondermeldedienstes ist erkennbar, dass aktuell im Bereich des Kapitalanlagebetruges ein Rückgang bzw. zumindest eine Stagnation bzgl. bekannt gewordener Verfahren zu verzeichnen ist. Die Gründe hierfür könnten darin liegen, dass sich Initiatoren von betrügerischen Anlagemodellen i. R. der allgemeinen Globalisierung der Wirtschaft ins Ausland begeben, um sich einer strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen bzw. zumindest eine solche zu erschweren.

Eine Möglichkeit zur präventiven Bekämpfung wird in einer engen Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzverbänden gesehen. Hier bietet sich vor allem ein gezieltes Vorgehen gegen das sog. "cold calling" an, da Anlagebetrüger insbesondere auf diesem Wege ihre Opfer erreichen. Maßnahmen dieser Organisationen im Wege des Abmahnverfahrens und eine entsprechende Publizierung der Thematik könnten eine Langzeitwirkung haben.

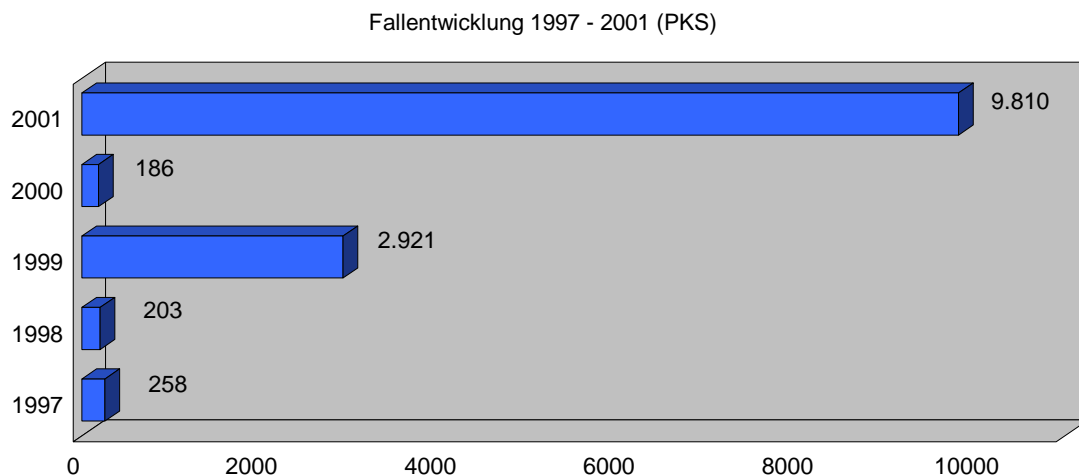
### 5.1.2 Beteiligungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5134

#### a) Begriffsbestimmung

Beim Beteiligungsbetrug handelt es sich um die Aufnahme von Teilhabern gegen Zahlung einer Geschäftseinlage in ein nicht bestehendes, erst zu gründendes oder "faules" Unternehmen unter arglistiger Vorspiegelung hoher Gewinnausschüttung bzw. einer sonstigen lukrativen Teilhaberschaft.

#### b) Statistik (PKS)

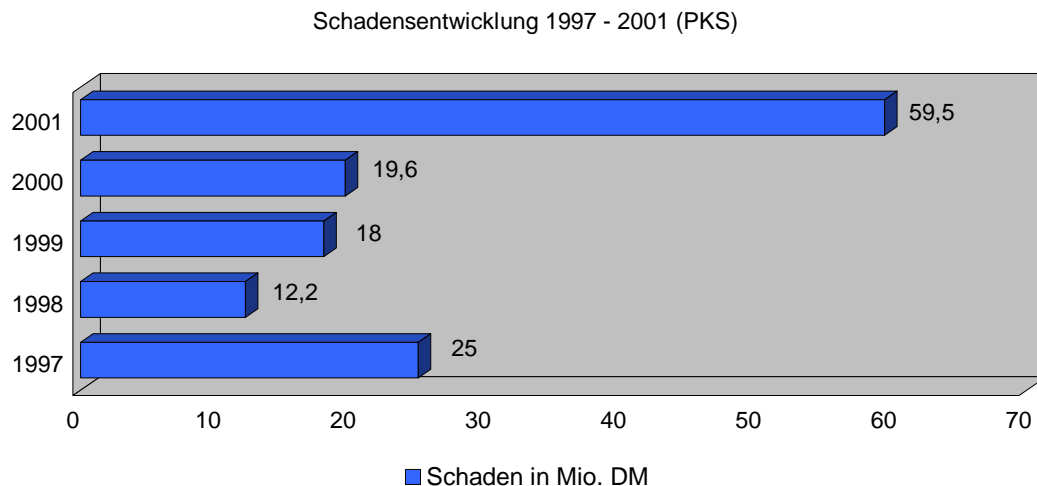
Nach dem Einbruch der Fallzahlen im Jahr 2000 um 93,6 % auf 186 vollendete Fälle des Beteiligungsbetruges im Vergleich zum vorangegangenen Jahr erreichten die erfassten Fallzahlen 2001 einen Höchstwert von **9.810** Fällen.



Die starke Abweichung ist auf den umfangreichen **Hamburger** Fallkomplex "Hanseatische AG" (9.520 Einzelfälle) zurückzuführen. 2001 wurden allein in der Hansestadt **9.525 Fälle** des Beteiligungsbetruges - gegenüber zwei Fällen im Jahr 2000 - erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung des Ermittlungsverfahrens gegen die "Hanseatische AG" sowohl unter dem Schlüssel des Anlagebetruges als auch unter dem des Beteiligungsbetruges erfolgte.

Die 186 Fälle in 2000 vereinten noch einen registrierten Schaden in Höhe von 19,6 Mio. DM auf sich; 2001 summiert sich der Schaden auf **59,5 Mio. DM** und erreichte damit einen Höchststand. Da 97,3 % der Fälle Schäden zwischen 1.000 DM und 5.000 DM verursachten, wuchsen die Schadenszahlen jedoch nicht proportional zu den Fallzahlen an.

Die Aussage im Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2000, dass dem Beteiligungsbetrug eine besondere Stellung innerhalb der Wirtschaftskriminalität aufgrund des verursachten Schadens zukommt, muss bei der Betrachtung der diesjährigen Zahlen relativiert werden. Tatsächlich war ein errechneter Schaden von 105.600 DM pro Fall im Vorjahr als bemerkenswert herauszustellen, lässt sich jedoch durch die Zahlen des Jahres 2001 (6.061 DM / Fall) nicht als dem Delikt immanent manifestieren. Ausschlaggebend sind hier auch die bereits erwähnten Hamburger Ermittlungen mit einer hohen Einzelfallzahl und relativ geringen Einzelschäden.



### c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Für das Jahr 2001 sind **178** (2000: 181 Personen) Tatverdächtige registriert. Davon sind 160 Personen männlichen Geschlechts, der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **11,2 %** (20 Personen). Ursächlich für die nahezu gleichbleibenden Angaben zu den Tatverdächtigenzahlen bei einer derartigen Potenzierung der Fallzahlen ist wiederum das bereits erwähnte Ermittlungsverfahren mit einer Vielzahl von Einzelfällen.

### d) Prognose (Trend)

Auch in den nächsten Jahren wird die Entwicklung im Bereich des Beteiligungsbetruges die besondere Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden erfordern. Die Explosion der Fall- und Schadenszahlen im Berichtsjahr geht mit der Ermittlungsintensität der Hamburger Strafverfolgungsbehörden einher. Die weitere Entwicklung wird auch in Zukunft in großem Maße von Ressourcen und Engagement der zuständigen Dienststellen abhängen.

Es ist zu vermuten, dass aufgrund des gesteigerten öffentlichen Interesses, der vermehrten Medienpräsenz dieses Phänomens und einer daraus hervorgehenden höheren Bereitschaft der Opfer, Anzeige zu erstatten, auch die Strafverfolgungstätigkeit ausgeweitet werden wird.

#### **e) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Gerade in diesem Bereich müssen die Kontroll- und Aufsichtsbehörden ihre Funktion besser wahrnehmen. Ein intensiverer Informationsaustausch mit den Strafverfolgungsbehörden scheint unabdingbar. Dabei müssen Möglichkeiten geprüft werden, inwieweit Anbieter von Beteiligungen stärker kontrolliert werden können bzw. inwieweit Geschäftstätigkeiten in diesem Bereich mit besonderen Auflagen verbunden werden können. Denkbar wäre hier eine strengere Kontrolle des Gewerbezugangs.

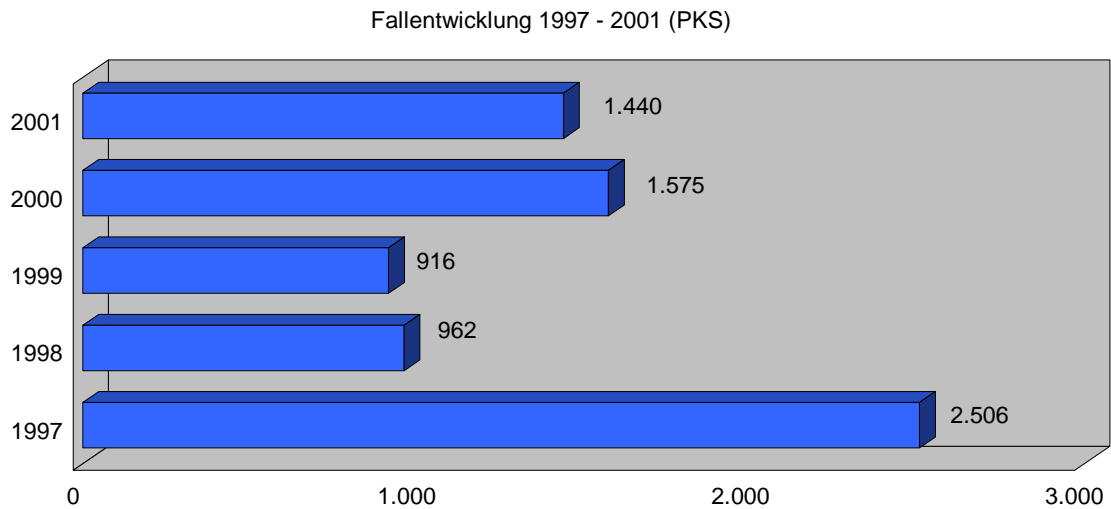
### **5.1.3 Betrug bei Börsenspekulation (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5133**

#### **a) Begriffsbestimmung**

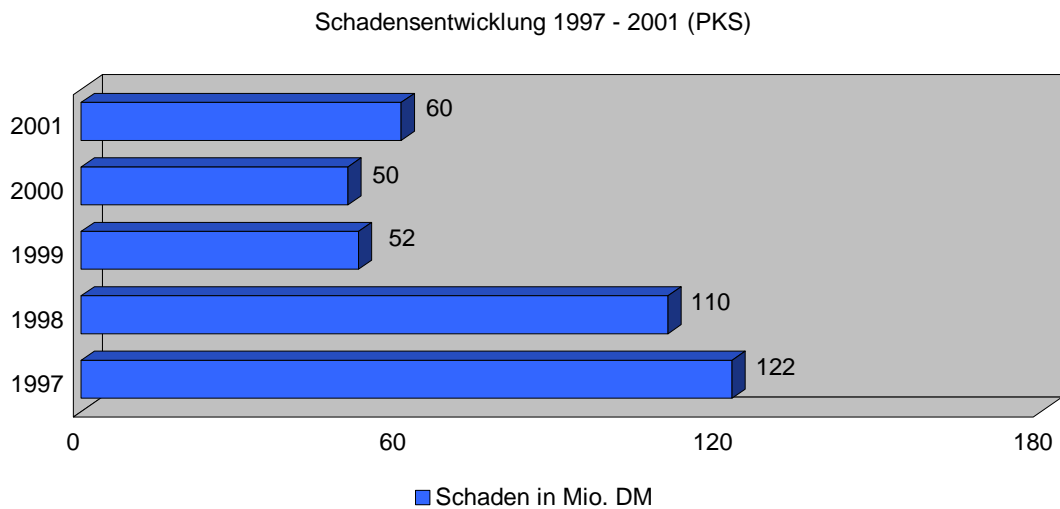
Der Täter veranlasst die Geschädigten (in der Regel über eine Kapitalanlage- oder Vermittlungsfirma) unter Vortäuschung hoher Kursgewinne und dem Verschweigen des Verlustrisikos zur Herausgabe und gegebenenfalls zum Nachschießen von Geldern zwecks Anlage an regulären Wertpapier-, Devisen-, Waren- oder Terminbörsen. Das überlassene Geld wird nicht oder nur teilweise angelegt oder durch gezielte, den Täter begünstigende, Gebührenschneiderei aufgezehrt.

#### **b) Statistik (PKS)**

Im Jahr 2001 wurden **1.440 Fälle** erfasst. Dies entspricht gegenüber 2000 (1.575 Fälle) einer Abnahme um **8,6 %**. Mit einem Anteil von 59,6 % aller erfassten Fälle des Betruges bei Börsenspekulationen dominiert auch in diesem Jahr das Land Niedersachsen aufgrund eines umfangreichen Ermittlungskomplexes.



Der verursachte Schaden liegt im Jahr 2000 bei **60,3 Mio. DM** (2000: 50,3 Mio. DM). Gegenüber dem Vorjahreszeitraum bedeutet dies einen Anstieg um **19,9 %**.



Hauptursächlich für diese Entwicklung sind die Länder Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen:

Während in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang der Fallzahlen um 67,6 % auf 299 Fälle und der Schadenshöhe um 81,5 % auf 6,2 Mio. DM gegenüber 2000 zu verzeichnen ist, entwickelten sich die statistischen Werte in Niedersachsen und Hamburg in umgekehrter Richtung. So werden im Jahr 2001 in Hamburg nunmehr 260 Fälle (+319,4 %) mit einem Schaden von 29,3 Mio. DM (+474,5 %) und in Niedersachsen 851 Fälle (+63,7 %) mit einem Schaden von 22,2 Mio. DM (+221,7 %) registriert.

### **c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 sind **134 Tatverdächtige** (2000: 158 Personen) erfasst worden. Davon sind 129 Personen männlichen Geschlechts, der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **10,4 %** (12 Personen).

#### **Beitrag LKA Hamburg**

Unter den verschiedenen Formen des Kapitalanlagebetruges ist der Warenterminbetrug (WT-Betrug) in Hamburg nach wie vor ein Schwerpunkt und eindeutig der organisierten Kriminalität zuzuordnen. Hier werden von mehreren verantwortlichen Tätern gemeinsam Firmengebilde zum Zwecke des Betruges von Kapitalanlegern konstruiert. Dabei wird arbeitsteilig und innerhalb der Ebenen abgeschottet vorgegangen.

Im Bereich der betrügerischen Vermittlung von WT-Geschäften haben sich die Feststellungen aus dem vorherigen Berichtsjahr weiter bestätigt:

Bandenmäßig international strukturierte Tätergruppen aus Deutschland bieten konspirativ unter Telefonrufumleitung und Verwendung von Falschnamen sowie Einbindung von im Ausland gegründeten Briefkastenfirmen als Vertragspartner in- und ausländischen Kunden angeblich lukrative Börsengeschäfte von Hamburg aus an. Die Kundengelder werden über Auslandskonten, zuletzt insbesondere in der Schweiz, Österreich, Großbritannien und in den baltischen Staaten geleitet (zur Vermeidung vermögensrechtlicher Zugriffe durch Ermittlungsbehörden oder zivilrechtliche Maßnahmen) und dann unter Nutzung offensichtlich fehlender Geldwäsche-Kontrollmechanismen u. a. in Lettland auf Konten von Off-Shore-Firmen übertragen und in bar abgehoben. Der weitere Kapitalverbleib ist daher nicht mehr nachvollziehbar.

Die Reinvestition der Betrugsbeute in den legalen Wirtschaftskreislauf ist in aller Regel nicht mehr beweiskräftig nachzuvollziehen, häufig wird jedoch offensichtlich in Immobilien, Luxusgüter wie hochwertige Kraftfahrzeuge, Motor- und Segelyachten und andere Dinge investiert, d. h. die Gelder werden zur Finanzierung eines sehr aufwendigen Lebensstiles verwandt.

Es handelt sich um äußerst komplexe Ermittlungsvorgänge, bei denen in jüngster Vergangenheit verantwortliche Personen in Untersuchungshaft genommen wurden. Die Ermittlungen werden in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und unter Einbindung des BKA und dessen Verbindungsbeamte im Ausland geführt.

Mehrere Hundert in- und ausländische Anleger wurden im Rahmen der Vermittlung von angeblichen Börsengeschäften geschädigt. Der Gesamtschaden umfasst zweistellige DM-Millionenbeträge. Die Täter, die in der Vergangenheit bei den unterschiedlichen Firmen immer wieder als Verantwortliche auftraten, verfahren in verschiedenen Varianten nach dem Modus Operandi: Ergebnissteuerung durch manipulierte Kontraktzuordnung, Nichtanlage der eingezahlten Gelder und Kontoplünderung durch sog. Churning (Gebührenschniderei).



Sie setzten sich nach Durchsuchungsmaßnahmen in Einzelfällen ins Ausland (vornehmlich Spanien) ab, konnten aber durch internationale Fahndungsmaßnahmen ergriffen werden.

Eine weitere Variante der Täter ist die Gründung angeblicher "Anlegerschutzvereine" oder "Börsenclubs", bei der den Geschädigten vorgegaukelt wird, dass man für die Sicherheit ihrer Kapitalanlage sorgt oder sogar das verlorene Kapital zurückführt.

#### **d) Prognose (Trend)**

Grundsätzlich ist aufgrund der eingetretenen Ernüchterung in der Bevölkerung bei Börsengeschäften im Allgemeinen auch mit einer vorsichtigeren Anlagebereitschaft zu rechnen. Nichtsdestotrotz ist insbesondere der unerfahrene Anleger weiterhin potenzielles Opfer von kriminellen Anlageberatern. Denn aus Sicht der Anleger ist nicht ohne weiteres erkennbar, Opfer einer kriminellen Handlung zu sein, da bei vergleichbaren Anlagemodellen grundsätzlich ein gewisses Risiko besteht.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Die Notwendigkeit der weiteren Beobachtung der hochkriminellen Szene mit deutlich ausgeprägter OK-Relevanz werden durch die bisherigen Ermittlungen in den aktuellen Fällen bestätigt. Die offenbar einzig wirksame Maßnahme zur Verhinderung der Abschöpfung illegaler Profite in Millionenhöhe sind zeitnahe und effektive Ermittlungen. Es gilt, entsprechende Strukturen aufzudecken und deren Verfestigung zu verhindern. Gefragt sind eine konzentrierte und zügige Bearbeitung, Einbindung des wirtschaftskriminalistischen Prüfdienstes, engste Absprachen mit der Staatsanwaltschaft, möglichst zeitnahe Verurteilungen nach Stilllegung und Durchsuchung der Firmen, kurze und unproblematische Informationswege zu in- und ausländischen Polizeien, Verbindungsbeamten des BKA, zu Aufsichtsorganen wie Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe)<sup>10</sup> sowie ausländischen Börsenaufsichten. Auch der Einsatz eines verdeckten Ermittlers (§ 110 a StPO) in diesen Firmen ist eine Option, um durch frühzeitiges Handeln die Schadensentwicklung zu begrenzen.

Eine Auswirkung der seit 01.01.1998 veränderten Gesetzgebung (6. Novelle des Kreditwesengesetzes, wonach Finanzdienstleister einer Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen bedürfen) ist allerdings weder 1998, 1999 noch 2000 zu spüren gewesen.

---

<sup>10</sup> Seit dem 01.05.2002 sind das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit den Dienstsitzen Bonn und Frankfurt a.M. umgewandelt worden. Inhaltlich leben die Zuständigkeitsbereiche in den sog. Sektoren "Bankenaufsicht", "Versicherungsaufsicht" und "Wertpapieraufsicht / Asset-Management" weiter. Im vorliegenden Bericht werden bei den Ausführungen noch die für 2001 geltenden alten Bezeichnungen der Institute verwandt.

Sie wird nach hiesiger Auffassung auch nicht mehr zu erwarten sein, da die betrügerisch tätigen Firmen im Allgemeinen nicht die Absicht haben, sich beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen anzumelden. Sie handeln vom nicht europäischen Ausland aus oder werden (vorgetäuscht) von dort aus durch Telefonrufumleitungen tätig.<sup>11</sup>

#### **5.1.4 Wertpapierbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5145**

##### **a) Begriffsbestimmung**

Beim Wertpapierbetrug werden entweder ge- oder verfälschte Wertpapiere gehandelt oder echten wertlosen Papieren wird ein bestimmter, nicht zutreffender Wert zugeordnet.

##### **b) Statistik (PKS)**

Dieses Delikt spielt im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine zahlenmäßig untergeordnete Bedeutung. Nachdem für das Jahr 2000 acht Fälle registriert worden waren, sind für das Berichtsjahr 17 Fälle erfasst. Damit verdoppelt sich zwar die Fälle gegenüber dem Vorjahr, ein Trend kann jedoch aufgrund des niedrigen Niveaus der Fallzahlen nicht gesehen werden.

Der verursachte Schaden liegt im Jahr 2001 bei **13,2 Mio. DM** und vervielfachte sich gegenüber 2000 (432.000 DM). Maßgeblich für diese Entwicklung sind zwei Fälle aus Schleswig-Holstein, die allein bereits Schäden in Höhe von 12 Mio. DM aufweisen.

##### **c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 wurden 14 deutsche Tatverdächtige (2000: drei Personen) erfasst. Wie bereits im Vorjahr wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen registriert.

#### **5.1.5 Untreue bei Kapitalanlagegeschäften (§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5211**

##### **a) Begriffsbestimmung**

Der Täter verwendet ihm für Anlagegeschäfte (z. B. Immobilienkauf, Vermögensverwaltung, Anlage in Wertpapieren und Beteiligungen) treuhänderisch übergebene Gelder zweckwidrig und fügt dem Anleger dadurch einen Vermögensnachteil zu.

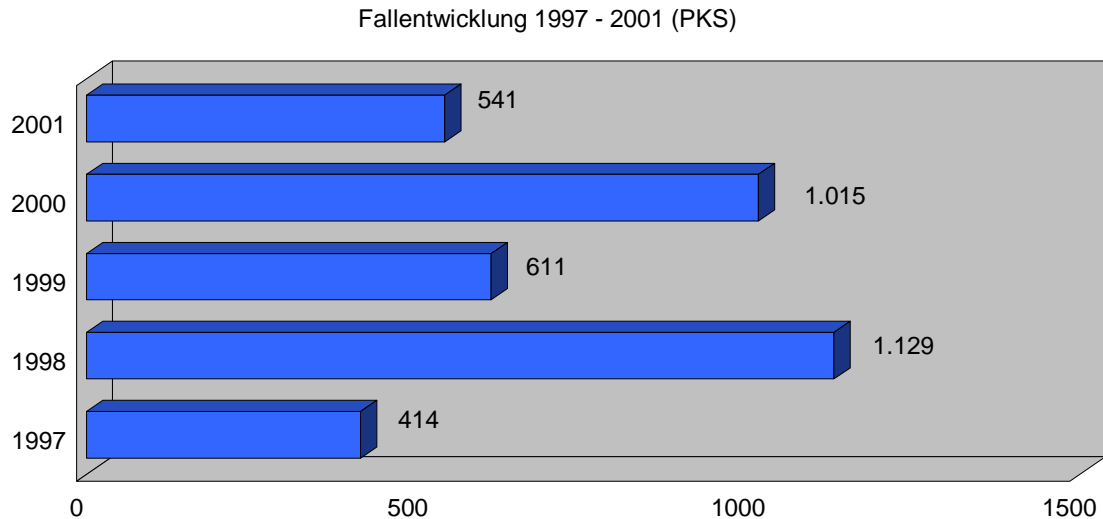
##### **b) Statistik (PKS)**

Nach dem überdurchschnittlichen Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2000 um 66,1 % auf 1.015 Fälle halbierte sich die Anzahl in 2001 auf **541 Fälle**.

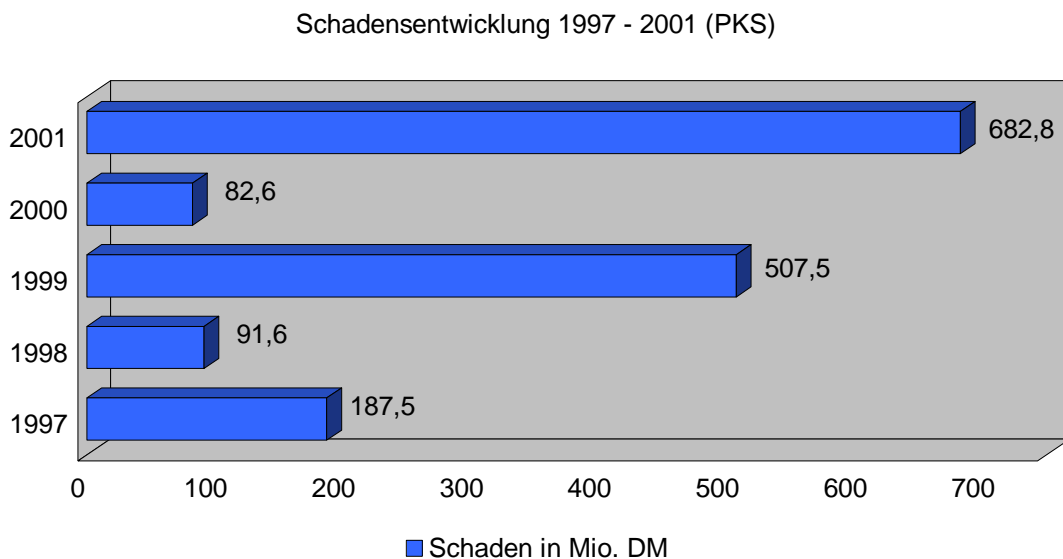
---

<sup>11</sup> Aus dem Beitrag des LKA Hamburg zum Bundeslagebild 2001 vom 22.04.2002.

Die Entwicklung im Jahr 2000 war insbesondere auf den starken Anstieg der Fallzahlen in Bayern (2000: 400 Fälle, 1999: 81 Fälle) und Rheinland-Pfalz (2000: 133, 1999: 26 Fälle) zurückzuführen. Gründe für den Rückgang der Zahlen im Jahr 2001 sind ebenfalls bei den registrierten Fallzahlen dieser Länder (Bayern: 189 Fälle; Rheinland-Pfalz: 70 Fälle) und bei Baden-Württemberg (2001: 69 Fälle, 2000: 249 Fälle) zu suchen.



Durch die Untreue bei Kapitalanlagegeschäften wurde im Jahr 2001 ein Schaden in Höhe von **682,8 Mio. DM** verursacht. Gegenüber 2000 (82,6 Mio. DM) ist demnach ein starker Anstieg um mehr als **das Achtfache** zu verzeichnen. Die Schadenshöhe insgesamt wird maßgeblich durch die Zahlen aus Bayern beeinflusst. Allein dort wurde ein Schaden von 617,9 Mio. DM registriert.



### c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2001 konnten **218 Tatverdächtige** ermittelt werden (2000: 191 Personen). Davon sind 192 Personen männlichen Geschlechts und 13 Personen nichtdeutsch. Dies entspricht einem Anteil von sechs Prozent. Eine überdurchschnittliche Beteiligung nichtdeutscher Tatverdächtiger, wie 2000 in Brandenburg (25 %) und Bayern (14,3 %), sind in dem Maße im Berichtsjahr nicht festzustellen.

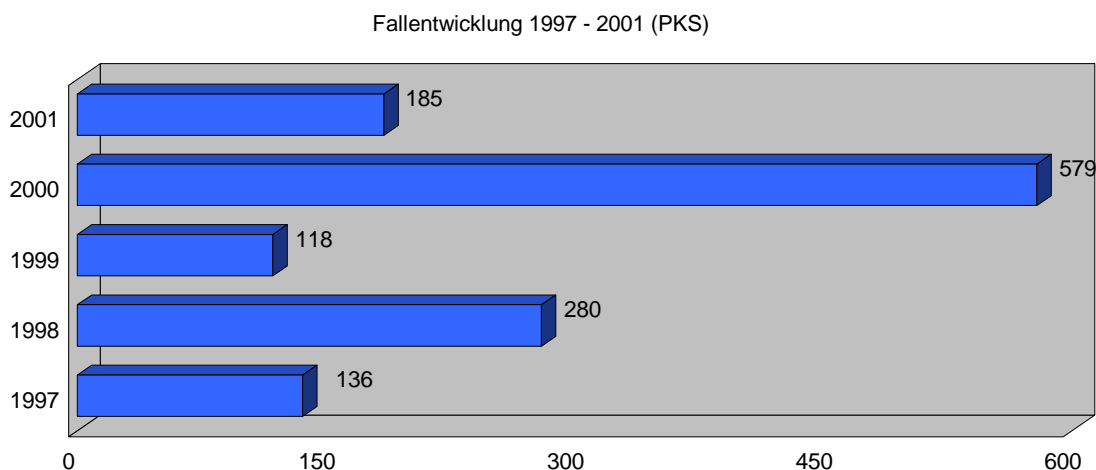
### 5.1.6 Prospektbetrug (§ 264a StGB) PKS-Schlüssel 5131

#### a) Begriffsbestimmung

Unter dem Aspekt des Anlegerschutzes stellt § 264a StGB insbesondere das Aufstellen unrichtiger, unvorteilhafter Angaben und das Verschweigen nachteiliger Tatsachen, z. B. in Prospekten im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertrieb von Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen, unter Strafe.

#### b) Statistik (PKS)

Nach der Steigerung um 390 % im Jahr 2000 wurden im Berichtsjahr nunmehr **185** Fälle erfasst. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um **68 %**. Ursächlich für diese Entwicklung sind insbesondere Schwankungen bei den Fallzahlen in Sachsen (2000: 192 Fälle; 2001: fünf Fälle) und Thüringen (2000: 210 Fälle; 2001: 30 Fälle) in den Jahren 2000 und 2001.



Der Prospektbetrug nach § 264a StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Sofern ein Schaden entsteht, kommt nur § 263 StGB (Anlagebetrug, Betrug bei Börsenspekulationen oder Beteiligungsbetrug) als Straftatbestand in Betracht. Angaben zum Schaden entfallen somit an dieser Stelle.

**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 wurden **144 Tatverdächtige** (2000: 100 Personen) erfasst. Davon sind 128 Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **6,3 %** (neun Personen).

**d) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Bekämpfungsansätze müssen vorrangig präventiv ausgerichtet sein. Eine präventive Wirkung ergibt sich auch aus einer Überwachung des Kapitalmarktes und der Auswertung der im Umlauf befindlichen Prospekte auf Stichhaltigkeit der dort gemachten Angaben.

Mit diesen Aufgaben sollten schwerpunktmäßig auch außerpolizeiliche Behörden betraut werden, z. B. die Gewerbeaufsicht und die zuständigen Bundesaufsichtsämter.

**5.1.7 Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz, enthalten in PKS-Schlüssel 7140**

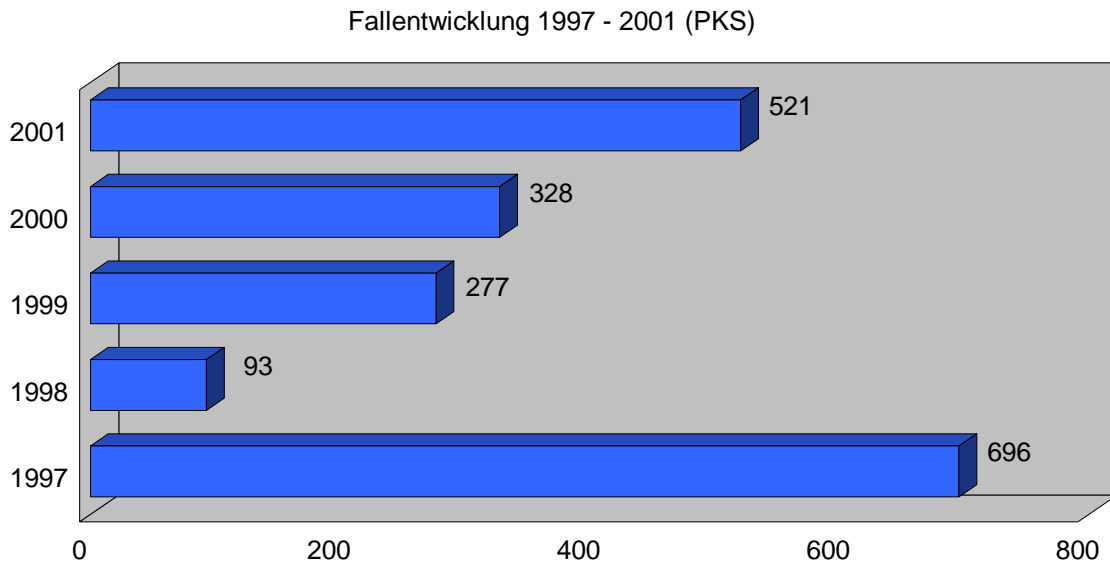
**a) Begriffsbestimmung**

Verstöße in Verbindung mit dem Bankgewerbe nach dem Gesetz über das Kreditwesen. Die Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz sind in der PKS als "Straftaten in Verbindung mit dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz (Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Depotgesetz, Hypothekendarstellungsgesetz, § 35 Bundesbankgesetz)" zusammengefasst.

**b) Statistik (PKS)**

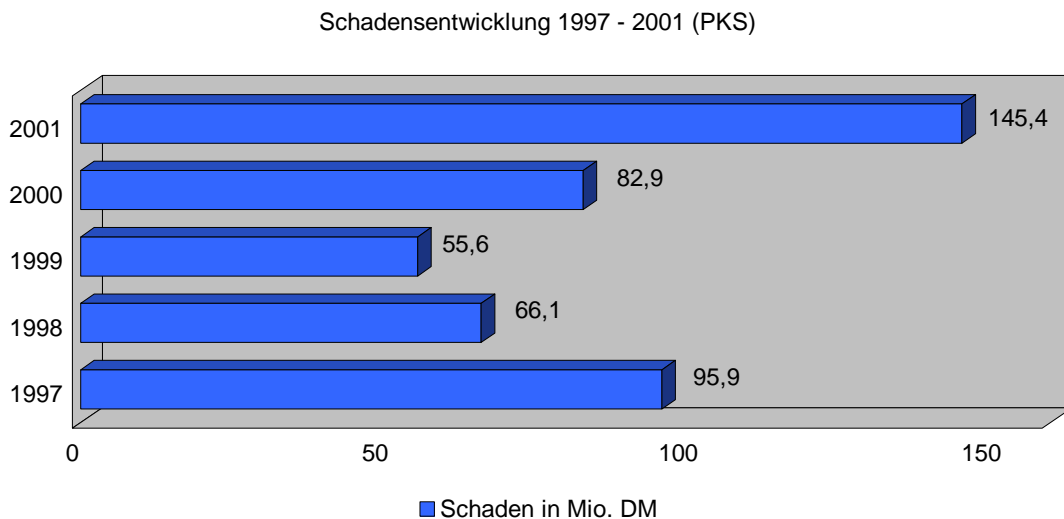
"Straftaten in Verbindung mit dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz (Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Depotgesetz, Hypothekendarstellungsgesetz, § 35 Bundesbankgesetz)" wurden wie folgt statistisch erfasst:

Mit **521 Fällen** im Jahr 2001 sind **58,8 %** mehr Fälle als im Vorjahr (328 Fälle) registriert. Ein regionaler Schwerpunkt in diesem Bereich liegt wie im Jahr 2000 in Nordrhein-Westfalen (240 Fälle). Maßgeblich für die Steigerung ist in erster Linie die Fallzahl aus Sachsen: Einem Fall im Jahr 2000 stehen 165 Fälle im Berichtszeitraum gegenüber.



Durch "Verstöße gegen das Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz" wurde im Jahr 2001 ein Schaden in Höhe von **145,4 Mio. DM** verursacht.

Gegenüber 2000 (82,9 Mio. DM) ist ein Anstieg um **75,4 %** zu verzeichnen. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind zwei Fälle aus Hamburg, die mit über 105 Mio. DM 72,2 % des Gesamtschadens im Bundesgebiet ausmachen.



**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 wurden **203 Tatverdächtige** (2000: 125 Personen) erfasst. Davon sind 179 Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **13,8 %** (28 Personen).

#### d) Falldarstellungen

##### ➤ LKA Niedersachsen

Zwei bedeutende Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität standen in direktem Zusammenhang mit dem seit 1997 bestehenden Neuen Markt der Frankfurter Börse bzw. weiterer Regionalbörsen.

In einem Fall wurde ein Verfahren aufgrund einer Strafanzeige der Börsenaufsichtsbehörde gegen verantwortliche Vorstandsmitglieder wegen mehrerer stark kursbeeinflussender adhoc-Mitteilungen geführt. Im Verlauf der Ermittlungen wurden bei anderen Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz durch nicht zulässige Insidergeschäfte festgestellt. Durch die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) wurden weitere Insidergeschäfte durch Primärinsider (bei der AG beschäftigt Gewesene) und Sekundärinsider (an AG-Unternehmen Beteiligte) festgestellt. Gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden wurde inzwischen Anklage bei der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer eingereicht.

Der andere Fall basiert auf einer umfangreichen anonymen Strafanzeige, die durch Ermittlungen weiter verifiziert wurde und sich zunächst gegen sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft wegen verschiedenster Tatvorwürfe nach dem Wertpapierhandels-, Börsen- und Aktiengesetz richtete. Im Zuge der Ermittlungen wurden die Tatvorwürfe überprüft. Im Ergebnis wurde das Verfahren gegen alle Beschuldigten, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, eingestellt. Ihm werden nunmehr etliche besonders schwere Untreuehandlungen in Höhe von mehreren Millionen DEM zum Nachteil der AG vorgeworfen. Nach Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft haben Kleinanleger bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt. Die Ermittlungen hierzu wurden wieder aufgenommen und dauern an.

##### ➤ PP München

Unter Leitung des Beschuldigten betrieb die "Comroad AG" den Börsengang. Die Aktien wurden zum geregelten Markt mit Aufnahme der Notierung am Marktsegment NM zugelassen und am 26.11.1999 erstnotiert. Der Ausgabepreis der Aktien betrug 15,50 €. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde nach dem Börsengang mehrfach erhöht, zuletzt am 26.10.2000 auf 20,08 Mio. €. Die Aktien aus dieser Kapitalerhöhung wurden zu einem Preis von 47,03 € bei institutionellen Investoren platziert. Seit dem Börsengang im Jahre 1999 fingierte der Beschuldigte Umsätze der "Comroad AG" in dreistelliger Millionenhöhe, veröffentlichte diese falschen Umsatzzahlen im Wege zahlreicher Ad-hoc-Mitteilungen und trieb so den Aktienkurs in die Höhe. Für das Jahr 2000 wurden Umsatzerlöse in Höhe von rund 93,6 Mio. € ausgewiesen, wovon etwa 90,3 Mio. € von einer Firma in Hongkong / China stammen sollten, die nachweislich nicht existent ist.

Am 19.02.2002 kündigte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "KPMG" den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses der "Comroad AG" fristlos.

Grund waren berechtigte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der prüfungspflichtigen Gesellschaft und ihrer Organe.

Am 22.02.2002 hat die hessische Börsenaufsicht gegen Verantwortliche der "Comroad AG" Strafanzeige wegen des Verdachts des Kursbetruges und unrichtiger Darstellung der Unternehmensverhältnisse bei der Staatsanwaltschaft München gestellt.

#### **e) Prognose**

Durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz ist eine Verbesserung der Analysemöglichkeiten des BAWe zu erwarten. Bislang geben die dem Bundesaufsichtsamt gemeldeten Transaktionsdaten nur sehr eingeschränkt Auskunft über den Auftraggeber. So ist aus den Daten lediglich zu ersehen, ob es sich um ein Eigengeschäft der Bank oder eine Kundentransaktion handelt, jedoch nicht, wie oft ein einzelner Kunden gehandelt hat.

Es kann daher vor allem bei der Analyse großer Datenmengen nicht frühzeitig zwischen unauffälligen und auffälligen Transaktionen unterschieden werden, was sich besonders deutlich bei der Analyse der Transaktionen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 zeigte.

Im Entwurf des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes ist vorgesehen, ein Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers oder des Depots einzuführen, wobei der Name nicht an das BAWe zu melden wäre. Dies ermöglicht zielgerichtetere Depotabfragen.

### **5.2 Betrachtung der Kriminalität im Wertpapierhandel<sup>12</sup>**

Angesichts der rasanten Entwicklung auf dem Gebiet des Wertpapierhandels und der damit einhergehenden Sensibilisierung für kriminelle Aktivitäten in diesem Bereich stehen nun auch die Strafverfolgungsbehörden vor der Aufgabe, dieses komplexe Kriminalitätsfeld für sich zu erschließen. Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Einführung in diese Thematik und beinhalten kurze Erläuterungen zu den Strafbarkeiten, den Zuständigkeiten und den Fachtermini.

---

<sup>12</sup> Literatur:

Börsengesetz, aktuell geltende Fassung, Kolloquium Börsenstrafrecht Sommersemester 2002, Pro. Prittwitz, MinR Benner, 2002

Kriminalität im Wertpapierhandel, MinR Benner, Hessischer Staatskommissar der Hessischen Börsenaufsicht, 1998

Jahresbericht 2001, Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel



## **Vorbemerkung**

In Deutschland werden die Risiken der Finanzmärkte in drei Ebenen aufgeteilt und mosaikartig geregelt. Die Regelungen sind verteilt auf das Börsengesetz, dort konkretisiert durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15.05.1986, das Strafgesetzbuch, § 264a eingeführt durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, das Insiderstrafrecht im Wertpapierhandelsgesetz, eingeführt durch das 2. Finanzmarktförderungsgesetz vom 30.07.1994, und das Kreditwesengesetz in der Fassung vom 22.10.1997. Dieses Regelwerk ist nicht nur verteilt, auch die Aufsichts- und Ermittlungsinstanzen für Prävention und Repression sind vielfältig. Die Ermittlungsbehörden sind im Bereich des StGB und der börsengesetzlichen Strafvorschriften auf sich gestellt.

Im Bereich Insiderstrafrecht arbeiten das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, bei papierbezogenen Insidertatsachen die Börsenaufsichtsbehörden der Länder und die Handelsüberwachungsstellen an den Börsen den Ermittlungsbehörden zu, bei einem Verstoß gegen das Kreditwesengesetz (KWG) arbeiten das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zusammen.

### **a) Die strafrechtlich geschützten Ebenen**

Das Risiko einer falschen Anlegerentscheidung aufgrund fehlerhafter Angaben im Emissionsprospekt wird durch § 264a StGB geschützt. Der unerfahrene Anleger wird vor den Risiken der Börsengeschäfte geschützt durch § 89 BörsG, der das Verleiten eines Unerfahrenen zu Börsengeschäften unter Strafe stellt. Dem Wertpapierdienstleister, der die Voraussetzungen für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht erfüllt, droht eine Strafe nach § 54 KWG.

Wenn der Anleger fachlich qualifiziert beraten und zutreffend in Prospekten informiert seine Investitionsauswahl getroffen hat, beauftragt er einen Dienstleister mit der Ausführung seiner Entscheidung auf dem Kapitalmarkt. Die organisierten und überwachten Kapitalmärkte sind geschützt gegen Manipulationen der Kurse. Das Kapitalmarktrisiko wird abgegrenzt gegen Kursmanipulationen durch die Strafvorschrift des § 88 BörsG. Der Schutz gegen Missbrauch von Informationen bei Kenntnissen aus der Sphäre der Emittenten wird durch das Insiderhandelsverbot (§ 38 WpHG) realisiert. Das Verbot trifft auch die Insider mit Informationen aus dem Handel mit dem Insiderpapier.

Die Platzierung einer Order in einem gegen Manipulation geschützten Markt unterliegt dem Risiko des Verstoßes eines Handelsteilnehmers gegen die Regeln der Börsengeschäftsbwicklung.

Die durch das 2. Finanzmarktförderungsgesetz geschaffene Transparenz in Verbindung mit der Überwachungsichte schützt gegen Verstöße von Handelsteilnehmern gegen das Insiderhandelsverbot bei Front- und Parallelrunning<sup>13</sup> sowie Nachhandel, im übrigen gelten die Straftatbestände aus dem Bereich der Vermögens- und Urkundsdelikte, die nicht mehr an der Börse unerkannt abgewickelt werden können.

### **aa) Straftaten nach dem Börsengesetz**

#### Die Verleitung Unerfahrener zu Börsenspekulationsgeschäften (§ 89 BörsG)

Wer gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften oder unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen Geschäften verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

- An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb einer inländischen oder ausländischen Börse abgeschlossen werden,
- Optionen auf solche Geschäfte, die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen.

Der graue Kapitalmarkt hat allerdings unverzüglich auf das Tatbestandsmerkmal Unerfahrenheit reagiert. Die Übersendung umfangreichen Prospektmaterials, zutreffend in der Regel bei seriösen Unternehmen abgeschrieben, mit der schriftlichen Bestätigung des Anlegers, dass er vollumfänglich aufgeklärt sei und die Aufklärung auch verstanden habe, reicht im Regelfall aus, eine Verurteilung nach § 89 BörsG zu umgehen. Wenn nachgewiesen werden konnte, dass die Aufklärung nur vorgetäuscht worden war und der Anleger unerfahren zu den Spekulationsgeschäften verleitet worden war, stellte sich in der Vergangenheit eine Strafverfolgung nach § 89 BörsG als nicht wesentlich ins Gewicht fallend in Bezug auf den tateinheitlich begangenen, meist schweren Betrug dar.

#### Die Strafbarkeit der Kursmanipulation (Kursbetrug) (§ 88 BörsG)

Wer zur Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren, Bezugsrechten, ausländischen Zahlungsmitteln, Waren, Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder von Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes

- unrichtige Angaben über Umstände macht, die für die Bewertung der Wertpapiere, Bezugsrechte, ausländischen Zahlungsmittel, Waren, Anteile oder Derivate erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften verschweigt oder

---

<sup>13</sup> Noch vor der Ausführung von größeren Kauforders kauft der Börsenmakler die Aktien zu einem niedrigen Kurs, um sie dann mit risikolosem Gewinn wieder zu verkaufen, wenn der Kurs der Aktien durch den Großauftrag gestiegen ist.

➤ sonstige auf Täuschung berechnete Mittel anwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Im Bereich des Börsenhandels wird der Manipulation eines Börsenpreises durch die gesetzgeberischen Vorgaben über das ordnungsgemäße Zustandekommen von Börsenpreisen vorgebeugt. Der Börsenpreis muss der wirklichen Marktlage an der Börse entsprechen (§ 29 Abs. 2 BörsG), insbesondere müssen den Handelsteilnehmern die Angebote zugänglich und deren Annahme möglich sein (§ 11 Abs. 2 BörsG). Die Chancengleichheit der Handelsteilnehmer ist ebenso zu beachten wie die Transparenz des Ablaufes durch die Informationspflicht.

Preise, die entstehen, obwohl der Markt teilweise von der Preisbildung ausgeschlossen ist, können daher Gegenstand von Manipulationen sein. Die US-Aufsichten haben vergleichbar den künstlichen Preis als einen Preis definiert, der nicht den freien Kräften der Nachfrage und des Angebotes entspricht.

Nach § 88 Nr. 2 BörsG macht sich bereits strafbar, wer zur Einwirkung auf einen Börsenpreis die auf Täuschung berechneten Mittel anwendet. Das Verbot der Kursmanipulation ist als abstraktes Gefährungsdelikt mit weit vorverlegter Strafbarkeit ausgelegt, ohne dass es tatsächlich zu einer Kursänderung oder zu einem Schaden kommen muss.

Zusammenfassend folgert aus dem Gesetzestext,

- 1.) dass die Manipulation einen Preis erbringen muss, der nicht der wirklichen Marktlage an der Börse entspricht (USA: artificial price).
- 2.) Dieser künstliche Preis muss durch einen manipulativen Akt hervorgerufen sein.
- 3.) Der manipulative Akt muss den künstlichen Preis verursacht haben und
- 4.) der Manipulator muss den künstlichen Preis gewollt haben.

Mit den Datensammlungen nach § 1 b BörsG und § 9 WpHG sind die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt worden, aus der Orderabfolge Erkenntnisse über mögliche Kursmanipulationen zu gewinnen. Die automatisierten Untersuchungen der Orderabwicklungen nach vorabgesprochenen Geschäften (Pre-arranged Trades) oder (Schein-)Geschäften mit sich selbst (verdeckte Kompensationsgeschäfte oder Eigenhandels-crossings) decken ebenso mögliche Kursmanipulationen auf, wie die Untersuchung von Kursketten auf Abweichungen.

Kursmanipulationen dienen im Regelfall der wirtschaftlichen Ausnutzung der Kenntnis der hervorgerufenen Kursänderung. Das aufzukaufende Papier wird nach unten, das zu verkaufende nach oben manipuliert. Das Motiv ist daher meist dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg zu entnehmen, obwohl der Eintritt des Erfolges oder dessen Beabsichtigung nicht Tatbestandsmerkmal ist. Wer einen Vorteil aus einer Kursmanipulation, die er selbst verursacht hat, erzielt, kann sich nicht darauf berufen, dass ihm die innere Tatseite erst noch nachgewiesen werden muss. Kompensationsgeschäfte ohne das Ziel der Kursmanipulation dienen auch der Kundenschädigung im Buy-and-Sell-Back-System. Das heißt, für den Anleger werden Optionen oder Optionsscheine erworben, die aber sofort wieder verkauft werden.

Der Kunde erhält eine Kaufbestätigung und wähnt sich im Markt. Wenn die Position ausreichend aus dem Geld<sup>14</sup> ist, erfolgt auf dem erheblich niederen Niveau eine erneute Kompensation. Diesmal wird dem Anleger nur der Verkauf abgerechnet. Der Verlust, der ohne die jeweilige Kompensationshälfte auf dem Markt eingetreten wäre, verbleibt bei dem Finanzdienstleister.

Nach dem Entwurf des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes soll das Verbot der Kurs- und Marktmanipulation neu geregelt und die Überwachung in die zentrale Zuständigkeit des BAFin übergehen. Verboten ist es, unrichtige Angaben über Umstände zu machen, die für die Bewertung der Vermögenswerte erheblich sind.

Erfasst wird auch das Verschweigen bewertungserheblicher Umstände, sofern eine Rechtspflicht zum Offenbaren besteht, wie etwa durch die Ad-hoc-Publizitätspflicht.<sup>15</sup>

Daneben sind auch sonstige Täuschungshandlungen untersagt, worunter insbesondere Transaktionen fallen, die über die tatsächliche Geschäftslage in einem Vermögenswert täuschen, z. B. fiktive Geschäfte. Hierzu gehören Geschäfte, bei denen kein wirklicher Wechsel des Eigentums erfolgt ("Wash sales"), sowie Geschäfte, bei denen Kauf- und Verkaufsauftrag abgesprochen sind ("Matched orders"). Den gesetzlichen Tatbestand soll eine Rechtsverordnung näher konkretisieren, die auch diejenigen Handlungen definiert, die in keinem Fall einen Verstoß gegen das Manipulationsverbot darstellen. Eine solche "Safe Harbour"-Regelung würde vor allem diejenigen Geschäfte erfassen, die allein der Kursstabilisierung und Kurspflege dienen.

Vorgesehen ist ein abgestuftes Sanktionssystem. Sofern es durch die Manipulation nicht zu einer Preisbeeinflussung kommt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, bei der das BAFin Bußgelder in Höhe von bis zu 1,5 Millionen Euro verhängen kann.

Hat die Manipulation darüber hinaus Erfolg, findet also eine Einwirkung auf den Börsen- und Marktpreis statt, kommt eine Verfolgung als Straftat in Betracht. In solchen Fällen muss das BAFin Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstatten, der dann die weiteren Ermittlungen obliegen. Der Strafraum entspricht mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe dem bei Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot.

Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel geht davon aus, dass die geplante Neuregelung dazu beitragen wird, eine effektivere Verfolgung von Kurs- und Marktmanipulationen sicherzustellen, insbesondere bei Aktivitäten im Internet und Sachverhalten mit Auslandsbezug.

---

<sup>14</sup> Die Option hat keinen inneren Wert mehr.

<sup>15</sup> Mit dem 2. Finanzmarktförderungsgesetz zum 01.01.1995 eingeführte Vorschrift, nach der börsennotierte Unternehmen neue Tatsachen unverzüglich mitteilen müssen. Zweck ist die schnellere Versorgung der Börsenteilnehmer mit kursrelevanten Nachrichten, Insidergeschäften soll so der Boden entzogen werden.

### *Kursabweichung durch Eigenhandel*

Der Freimakler, der verdeckt eine marktfern limitierte Order erteilt, die er dann selbst durch eine unlimitierte Gegenorder ausgleicht, ohne dem Kursmakler die Kompensation anzuzeigen, manipuliert den Kurs des Papiers. Mit dem Verbergen des In-sich-Geschäfts, bei dem weder die billigen Papiere verloren gehen oder ebenso wenig ein überhöhter Preis an Dritte zu zahlen ist, verstößt der Freimakler gegen seine Pflicht die Kompensation anzuzeigen. Er verhindert damit, dass der Kursmakler die Kompensation bekannt macht und dem Markt die Gelegenheit gibt, in das Geschäft einzusteigen. Der veröffentlichte und mit dem Kurszusatz C versehene Kompensationskurs zeigt dem Handelsteilnehmer und dem informierten Anleger an, dass dieser Kurs jedenfalls nichts mit einem eigenen Geschäft zu tun haben kann.

Der kompensierende Freimakler reduziert mit dem verdeckten Kompensieren das Verlustrisiko und generiert einen Preis, der bei Einhaltung der Regeln so nicht zustande gekommen wäre. Dieser simultane Kauf und Verkauf zu gleichen Preisen, bei dem kein Eigentumswechsel stattfindet, ist ein fiktives Geschäft, welches allenfalls bei Kurskontinuität lediglich den Umsatz aufbläht. Welcher Kurs entstanden wäre, wenn der Markt einbezogen worden wäre, lässt sich nicht einfach nachvollziehen.

### *Verdeckter Eigenhandel*

Im vollelektronischen Handel auf der Plattform Xetra oder nach den Regeln der Eurex ist ein Cross-Geschäft anzuzeigen und darf erst nach einer angemessenen Wartezeit ausgeführt werden. Das verdeckte Crossing ist wiederum geeignet, den Markt von einer Beteiligung am Geschäft fernzuhalten. Der so generierte Kurs kann bei Abweichung vom Vorkurs als manipulierter Kurs bezeichnet werden. Gleiches gilt für Geschäfte, die zwischen verschiedenen Handelsteilnehmern vorabgesprochen sind. Auch bei Pre-arranged Trades sind die Handelsteilnehmer zur Anzeige und zur Einhaltung einer Wartezeit verpflichtet. Die Überwachungssysteme der Handelsüberwachungsstellen sind für derartige Auffälligkeiten programmiert.

### *Beeinflussung durch Medien*

Das sich steigende Interesse an den Wertpapiermärkten führte seit dem 2. Finanzmarktförderungsgesetz nicht nur zu einer nachhaltigen Steigerung der Beteiligung der Bevölkerung an Wertpapieranlagemöglichkeiten, sondern auch an einem schnellen Zuwachs der Fachpublikationen und der Sendungen im Fernsehen. Die Möglichkeit einer gezielten Beeinflussung eines Börsenkurses durch Medien folgt aus der Tatsache, dass schon relativ kleine Verschiebungen im Ordergleichgewicht zu deutlichen Schwankungen führen können. Dies gilt insbesondere in marktengen Werten, zu denen auch bereits die DAX 100 Werte, die des sog. MDAX, gehören.

Die Aufteilung der Liquidität auf die Regionalbörsen sowie zwischen dem Parkett der Frankfurter Wertpapierbörse und der elektronischen Handelsplattform Xetra kann auch bei mittlerer Liquidität zu Ausdünnungen führen, die durch geschickte Medientätigkeit ausgenutzt werden kann.

#### *Beeinflussung durch Unternehmensnachrichten*

Der klassische, meistbehandelte hypothetische Fall ist die Beeinflussung des Kurses durch unrichtige Unternehmensnachrichten aus dem Unternehmen. Das nicht existierende, vorgetäuschte Faktum, die Phantomtatsache, ist keine Tatsache im Sinne des Insiderhandelsverbot. Die einzelnen Marktteilnehmer, die durch das Gerücht erfolgreich getäuscht werden und als Folge des ausgelösten Irrtums Orders platzieren und damit den Kurs bewegen, werden zum ausführenden Werkzeug der Kursmanipulation. Das geschickt platzierte Gerücht ist also taugliches Tatmittel einer Kursmanipulation. Ein Vortäuschen von Tatsachen durch Veröffentlichung von mittelbaren Fakten kann ebenfalls eine Kursmanipulation nach sich ziehen. Der Journalist, der in einer TV-Livesendung eine Kurssteigerung eines Wertes ankündigt und auf Nachfrage (wahrheitswidrig) erklärt, er habe vom Vorstandsvorsitzenden vertrauliche Informationen erhalten, die er nicht konkretisieren könne, weil er den Informanten nicht ins Gefängnis bringen wolle, diese Tatsachen würden jedoch eine Kurssteigerung nach sich ziehen, erfüllt die Voraussetzungen der 2. Variante, da er sonstige auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wenn er das Gespräch nicht geführt hat.

Bewertungen von Unternehmen durch Finanzanalysten sind je nach Ergebnis der Bewertung geeignet, Kurse zu beeinflussen. Eine bewusst falsche Information ist geeignet, den Kurs des Wertpapiers zu manipulieren. Dieser Bereich ist jedoch eher interessant bei der Untersuchung einer Strafbarkeit eines Finanzanalysten nach Insidernormen.

#### *"Market Corner"*

Die Wertpapieraufsichten der USA und Englands haben Formen von handelsbezogenen Marktmanipulationen aufgedeckt, die in dieser Form in Deutschland möglich, jedoch noch nicht festgestellt worden sind. Ein Market Corner wird dann aufgebaut, wenn ein Handelsteilnehmer / Marktteilnehmer mehr als 100 % der verfügbaren Papiere aufkauft oder die verfügbaren Terminpositionen erwirbt. Der Bereich über 100 % resultiert aus Leerverkäufen, die der Verkäufer mangels Papieren nicht erfüllen kann.

Der Käufer bestimmt dann den Preis für die Papiere, die nur er liefern kann. Die über 100 % liegende Menge kann er auch über Optionen konstruieren, wenn der / die Verpflichtete(n) aus den Optionen liefern müssen und sich am Kassamarkt nur bei dem Cornerer eindecken können.

### **ab) Insiderkriminalität, Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz**

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere spielt bei der Finanzierung der Wirtschaftssubjekte eine wichtige Rolle. Damit dieser Markt seine Aufgaben effizient wahrnehmen kann, müssen alle für dessen reibungsloses Funktionieren zweckdienlichen Maßnahmen getroffen werden. Das reibungslose Funktionieren dieses Marktes hängt weitgehend von dem Vertrauen der Anleger ab. Dieses Vertrauen beruht unter anderem auf der den Anlegern gegebenen Zusicherung, dass sie gleichgestellt sind und dass sie gegen die unrechtmäßige Verwendung einer Insider-Information geschützt werden. Da die Insidergeschäfte für bestimmte Anleger mit Vorteilen gegenüber anderen Anlegern verbunden sind, können sie dieses Vertrauen gefährden und somit das reibungslose Funktionieren des Marktes beeinträchtigen.<sup>16</sup>

#### *§ 14 Verbot von Insidergeschäften*

Einem Insider ist es verboten,

unter Ausnutzung seiner Kenntnis von einer Insidertatsache Insiderpapiere für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern,

einem anderen eine Insidertatsache unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen,

einem anderen auf der Grundlage seiner Kenntnis von einer Insidertatsache den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren zu empfehlen.

Einem Dritten, der Kenntnis von einer Insidertatsache hat, ist es verboten, unter Ausnutzung dieser Kenntnis Insiderpapiere für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern.

#### *§ 13 Insider*

Insider ist, wer

als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,

aufgrund seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,

aufgrund seines Berufes oder seiner Tätigkeit oder seiner Aufgabe bestimmungsgemäß Kenntnis von einer nicht öffentlich bekannten Tatsache hat, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf Insiderpapiere bezieht und die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen (Insidertatsache).

---

<sup>16</sup> EG-Insiderrichtlinie 89 / 592 / EWG vom 13.11.1989, Erwägungsgründe, 2. Satz  
Bundeskriminalamt

Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Tatsachen erstellt wird, ist keine Insider Tatsache, selbst wenn sie den Kurs von Insiderpapieren erheblich beeinflussen kann.

Personen, die als Dritte auf welchem Wege auch immer Kenntnis von Informationen erlangen, werden als Sekundärinsider bezeichnet.

Insidertatsache ist hierbei jede nicht öffentlich bekannte Tatsache, die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens einen erheblichen Kauf- oder Verkaufsanreiz auf den Anleger auszuüben. Gleichgültig ist hierbei, ob der Handelnde als Primärinsider aufgrund seines Berufes, seiner Aufgaben oder seiner Stellung im Unternehmen Kenntnis von der Insidertatsache hat oder in sonstiger Weise, als Sekundärinsider, hiervon erfährt. Dem Sekundärinsider ist anders als dem Primärinsider die Weitergabe von Insiderwissen und die Empfehlung einer Aktie mit solcher Kenntnis nicht verboten. Gleichwohl kann er sich als Anstifter oder Gehilfe strafbar machen, wenn er sein Insiderwissen weitergibt oder aufgrund dieses Wissens den Handel eines Papiers empfiehlt.

Verstöße gegen das Handels-, Weitergabe- und Empfehlungsverbot sind mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht.

Insiderhandel mit Tatsachen aus der Sphäre des Emittenten ist grundsätzlich ein Handel gegen den Markt. Der Berater des Insiders, der die Insiderorder entgegennimmt, kennt die Hintergründe der Entscheidung nicht. Er kann demnach nur die ihm bekannten Informationen bei der Prüfung der Order in Betracht ziehen. Wenn der Berater das Geschäft eher als Verlustgeschäft beurteilt, wird er den Kunden beraten. Er wird versuchen, den Kunden von seinem offensichtlich schlechten Geschäft abzubringen, um späteren Vorwürfen oder gar Ersatzansprüchen zu entgehen.

Er wird insbesondere den verlustgeneigten Auftrag als Kundenauftrag entgegen der Beratung dokumentieren. Bei telefonisch übermittelten Aufträgen werden derartige Beratungsgespräche aufgezeichnet.

In einem Fall der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main war festgestellt worden, dass auf einem Konto der Mutter eines Verantwortlichen eines Unternehmens - erstmals - Optionsgeschäfte getätigt wurden. Nicht nur die Unüblichkeit des Geschäftstyps, sondern auch die Abwegigkeit der Richtung war beachtenswert. Nach jahrelangem ungebrochenen Anstieg des Underlyings war allenfalls zu erwarten, dass Call-Optionen erworben werden. Entgegen dem langjährigen Trend orderte die Dame jedoch Put-Optionen. Der sichere Totalverlust, für den Berater der offensichtliche Haftungsfall, erwies sich als Riesengewinn, denn kurz nach dem Erwerb kam die Ad-hoc-Mitteilung über die Gewinnerwartungsverluste mit dem entsprechenden Verlust im Underlying. Eine frühzeitige Sicherung der Telefonaufzeichnungen und der Beraterakten wäre - wie im vorbeschriebenen Fall - unbezahlbar.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Staatsanwaltschaft Frankfurt / M. 92 Js 20500.3 / 95



Sekundärinsider, der seine Kenntnisse von einer Insidertatsache von einem anderen Insider ableitet, kann auf diese Weise praktisch jeder sein: Der Taxifahrer, der ein Gespräch mithört, oder die Putzfrau, die den Papierkorbinhalt liest, bevor sie ihn entsorgt. Der Ehemann der Mitarbeiterin im Controlling eines Unternehmens ist Sekundärinsider, während die Mitarbeiterin selbst Primärinsiderin ist.

## **b) Überwachung**

Der Börsenhandel unterliegt der Überwachung durch das von der Börsengeschäftsführung unabhängige Organ der Handelsüberwachungsstelle (§ 1b BörsG). Ihr obliegt die lückenlose und systematische Erfassung aller Daten über Börsengeschäfte sowie deren Auswertung. Wenn im Rahmen der Überwachung Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese zu untersuchen und gegebenenfalls Ermittlungen aufzunehmen. Die Handelsüberwachungsstelle berichtet die Ergebnisse ihrer Überwachung an die Börsenaufsichtsbehörde.

Die Börsenaufsichtsbehörde (der Bundesländer) übt die Rechtsaufsicht über die Börse aus und ist für die Marktaufsicht zuständig. Sie kann an der Börse einen Staatskommissar einsetzen.

An den wichtigsten Börsen in Deutschland, der Frankfurter Wertpapierbörse incl. Xetra und der Eurex (früher Deutsche Terminbörse - DTB), ist ein Staatskommissar eingesetzt, der für die Marktaufsicht zuständig ist.

Insbesondere betreibt er die Sanktionsverfahren gegen amtliche Kursmakler und ist an den Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 9 BörsG) gegen die übrigen Handelsteilnehmer beteiligt.

### *Beweisquellen*

#### Datenmaterial der Börsen

Alle Daten über den Handel mit Wertpapieren werden lückenlos und systematisch erfasst (§ 1 b BörsG). Diese Daten wertet die Handelsüberwachungsstelle an der Börse aus. Neben der zeitgleichen programmgestützten Untersuchung des Datenstromes nach Auffälligkeiten ist die Handelsüberwachungsstelle in der Lage, gezielt Orderlagen zu rekonstruieren und den Weg von Aufträgen durch die einzelnen Stationen der Börsengeschäftsabwicklung teilweise zeitgenau bis zu einer hundertstel Sekunde nachzuvollziehen. Auffälligkeiten, zu denen auch Straftaten gehören, hat die Handelsüberwachungsstelle an die Börsenaufsichtsbehörde zu berichten (§ 1 b Abs. 5 BörsG). Die Börsenaufsichtsbehörde ist berechtigt, diese Tatsachen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben (§ 2 b Abs. 1 Nr. 2 BörsG). Die erfassten Daten beschränken sich nicht auf die abgewickelten Börsengeschäfte, sondern auch auf solche außerbörslichen Geschäfte, für deren Abwicklung das Börsengeschäftsbetriebssystem der Deutschen Börse AG genutzt wird. Eine solche Nutzung bietet auch die vollelektronische Handelsplattform Xetra an. Nachvollziehbar sind auch die Aufgabengeschäfte der Handelsteilnehmer mit der Berechtigung zur Bildung von Aufgaben.

#### Datenmaterial des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel

Alle im Wertpapierhandel tätigen Unternehmen sind verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) jedes Geschäft in Wertpapieren oder Derivaten, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 WpHG). Der Inhalt der Mitteilung, die auch elektronisch erfolgen kann, ist gesetzlich festgelegt (§ 9 Abs. 2 WpHG) und in einer Verordnung nach § 9 WpHG konkretisiert. Das BAWe ist berechtigt, diese Tatsachen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 WpHG).

Die Wertpapierhandel-Meldeverordnung orientiert sich streng an § 9 Abs. 2; eine Erweiterung unter Ausschöpfung der Befugnisse nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 scheint in Hinblick auf die Kundendaten geboten. Die Information, die einzig Aufschluss über den Insider gibt, ist den Handelsdaten nach § 9 nicht zugeordnet. Die unmittelbar und sofort zur Verfügung stehenden Informationen verbergen den Insider als Kunden der Marktteilnehmer.

#### *Dokumentationen von Fernsprechdaten*

Neben den Daten nach dem Fernmeldeanlagengesetz bietet der Wertpapierhandel eine weitere Beweisquelle durch die Verpflichtung zur Aufzeichnung aller Telefongespräche von Wertpapierhändlern. Diese Pflicht geht zurück auf die Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute des BAKred vom 23.10.1995, Gz. I 4-42-3 / 86. Die Bänder sind drei Monate aufzubewahren. Im Bereich des Aktien- und Rentenhandels an der Frankfurter Wertpapierbörse wird der Telefonhandel über die Aufzeichnung der Telefongespräche der Kursmakler und deren Mitarbeiter erfasst. Die Bänder sind drei Monate aufzubewahren.

Daten über die Nutzung interner Telefonanlagen nach angewählter Nummer und Dauer des Gespräches - jedoch ohne Inhalt der Gespräche - werden im Regelfalle intern zu Kontroll- und Abrechnungszwecken erfasst.

#### *Ermittlungsraster*

Eine Strafanzeige eines Anlegers oder seines Rechtsanwaltes geht bei der Strafverfolgungsbehörde ein. Der Anzeigersteller hatte von einem namentlich bezeichneten Anlageberatungsunternehmen Prospekte über mögliche Investments oder sonstige Anlagegeschäfte übersandt bekommen. Er war von Mitarbeitern telefonisch beraten worden und hat - nach langer Überlegungszeit einen kleinen Betrag als sichere Anlage in Börsengeschäfte investiert. Anfänglich erhielt er Kontoauszüge mit hohen Gewinnbeträgen. Aufgrund der erfolgreichen Geschäfte ließ er sich zu neuen Anlagegeschäften hinreißen.

Nach einem halben Jahr riss der aggressive Kontakt ab. Sein Berater ist nicht zu erreichen; andere Berater haben keine Ahnung über die Geschäfte, bieten jedoch neue Abschlüsse an. Der ursprüngliche Berater ist nicht mehr bei der Firma. Eine Kündigung der Anlagen ist derzeit nicht möglich, später verzögert sich die Auszahlung des Restguthabens.

Vor der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft sollten folgende Schritte erwogen werden (neben den üblichen Anfangsermittlungen):

- Anfrage bei dem BAKred, ob das Unternehmen zugelassen ist.
- Gibt es bereits Vorgänge bei dem BAKred, gegebenenfalls bereits Untersuchungen?
- Wenn keine Zulassung erfolgt ist: Anfangsverdacht für eine Straftat nach § 54 KWG, Stellungnahme des BAKred anfordern.
- Wenn Zulassung erfolgt ist: Anfrage bei dem BAWe, ob bereits eine Überprüfung stattgefunden hat; die zweite Phase des Geschäftes ist Anlass für eine Überprüfung.
- Anwesenheit bei eventuellen Zwangsmaßnahmen sichern.
- Bei Börsengeschäften: Anfrage bei der Börsenaufsichtsbehörde, ob Unternehmen zugelassener Handelsteilnehmer ist.

Bei Dokumenten über Börsengeschäfte bietet sich eine Anfrage bei der Börsenaufsichtsbehörde an, ob diese Geschäfte tatsächlich ausgeführt worden sind.

Bei späteren Maßnahmen sollte immer geprüft werden, ob Teilschritte der Ermittlungen nicht durch die Fachaufsichtsbehörden unterstützt werden können und gegebenenfalls deren Mitarbeiter als Sachverständige oder als sachverständige Zeugen herangezogen werden können.

### **c) BAWe - Jahresstatistik 2001**

Das BAWe überwacht laufend das börsliche und außerbörsliche Geschäft in Insiderpapieren, um Verstöße gegen das Verbot von Insidergeschäften aufzudecken. Insiderpapiere sind Wertpapiere, die an einer inländischen oder einer Börse des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind. Für die Überwachung stehen dem Aufsichtsamts umfangreiche Auskunftsrechte sowie als Grundlage seiner Untersuchungen die nach § 9 WpHG zu meldenden Geschäftsdaten zur Verfügung.

Das Gesetz verbietet Personen, welche Kenntnis von Insidertatsachen haben, mit diesem Wissen in Papieren des betroffenen Unternehmens zu handeln, um sich so einen wirtschaftlichen Sondervorteil zu verschaffen.

Die den Staatsanwaltschaften angezeigten Sachverhalte betreffen in aller Regel eine Vielzahl von Verdächtigen, so dass Tatorte und Wohnsitze und damit die örtlichen Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft weiträumig über das Bundesgebiet verstreut sind. Von der Möglichkeit, nach Maßgabe der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung einheitliche Ermittlungen als sogenannte "Sammelverfahren" bezirksübergreifend zu führen, machten die Staatsanwaltschaften bisher noch keinen Gebrauch.

Dies hat zur Folge, dass Informationen aus den einzelnen Ermittlungsverfahren nicht ausgetauscht werden und mögliche Verbindungen der Verdächtigen untereinander sowie widersprüchliche Beschuldigten- und Zeugenaussagen unberücksichtigt bleiben. Um dies zu vermeiden, ordnete der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an, dass im Land Hessen seit November 2001 ausschließlich die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main für Ermittlungsverfahren bei möglichen Verstößen gegen Insiderdelikte zuständig ist.

### *Marktanalyse*

Insideruntersuchungen bauen auf der systematischen Auswertung der gemeldeten Geschäftsdaten durch das Marktanalyseteam des BAWe auf. Eine Analyse kann auf unterschiedliche Art und Weise ausgelöst werden.

Im Vordergrund steht die systematische Auswertung von Ad-hoc-Mitteilungen. Dabei wird zunächst geprüft, ob die Mitteilung tatsächlich eine Insidertatsache enthält, also eine bislang nicht bekannte Tatsache mit erheblichem Kursbeeinflussungspotenzial.

In einem zweiten Schritt wird analysiert, ob die an das BAWe gemeldeten Transaktionsdaten Hinweise für auffälliges Handeln vor der Veröffentlichung der Mitteilung geben. Neben den Ad-hoc-Mitteilungen stellten im Berichtsjahr über 300 Hinweise von Anlegern (2000: ca. 250) einen wichtigen Auslöser von Analysen dar. Wie in den Vorjahren erhielt das BAWe auch eine Reihe von Hinweisen von den Handelsüberwachungsstellen der Börsen, vor allem aus Frankfurt am Main und Düsseldorf.

Zahlreicher als bisher kamen Hinweise und Anfragen von Staatsanwaltschaften. In einigen Fällen hatten Staatsanwaltschaften Strafanzeigen von Anlegern erhalten oder untersuchten die näheren Umstände von Insolvenzen und konsultierten daraufhin das BAWe. Zugenommen hat auch die Zahl der Fälle, in denen Staatsanwaltschaften bereits Ermittlungen wegen anderer Delikte durchführten, bevor sie auf Anhaltspunkte für Insiderhandel stießen. In solchen Fällen werden die Analysen und Untersuchungen des Aufsichtsamtes mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt.

Darüber hinaus erfolgt für alle Wertpapiere eine automatische Marktüberwachung durch das System Securities Watch Application (SWAP), das anhand mathematisch-statistischer Verfahren Auffälligkeitskennziffern für bestimmte Parameter im Handel mit Wertpapieren berechnet. Überschreiten die Kennziffern definierte Schwellen, erfolgt eine eingehendere Analyse. Im Berichtsjahr führte das BAWe über 1.000 Analysen durch. Die Inhalte der positiven Analysen konzentrieren sich auf bestimmte Sachverhalte. Knapp 50 % hatten Revisionen von Planzahlen bzw. Prognosen, sog. "Gewinnwarnungen", zum Gegenstand. 20 % betrafen Übernahme- und Abfindungsangebote.

Des Weiteren spielten Periodenergebnisse (12 %), meist Quartalszahlen, sowie Insolvenzen (7 %) eine Rolle. Die verbleibenden 12 % entfielen auf sehr unterschiedliche Sachverhalte.

Unternehmenskäufe und Abfindungen spielen für die Kurse der Zielgesellschaft immer eine wichtige Rolle, da die gezahlten Prämien regelmäßig bei 20-30 % des aktuellen Kurses der Zielgesellschaft liegen und damit einen leicht abschätzbaren Gewinn für einen Insider darstellen.

Die Bedeutung der Ergebniszahlen und revidierter Prognosen ist dagegen stark von der jeweiligen Marktlage abhängig. Auch die Wirkung von Akquisitionsankündigungen auf den Kurs der Bietergesellschaft schwankt. Während in den Jahren 1999 und 2000 die Ankündigung von Akquisitionen starke positive Kursreaktionen bei der Aktie der Bietergesellschaft nach sich zog, waren im Jahr 2001 tendenziell eher Kursverluste zu beobachten. Die Interpretation des Inhalts von Ad-hoc-Mitteilungen ist in den letzten zwei Jahren schwieriger geworden. Nicht selten gibt es Versuche, negative Tatsachen zu verstecken oder zu beschönigen. Wird etwa im Rahmen der Veröffentlichung von Periodenergebnissen zunächst ausführlich über die Umsatzentwicklung berichtet, so liegt die Vermutung nahe, dass es um die interessanteren Ergebnisgrößen nicht allzu gut bestellt ist.

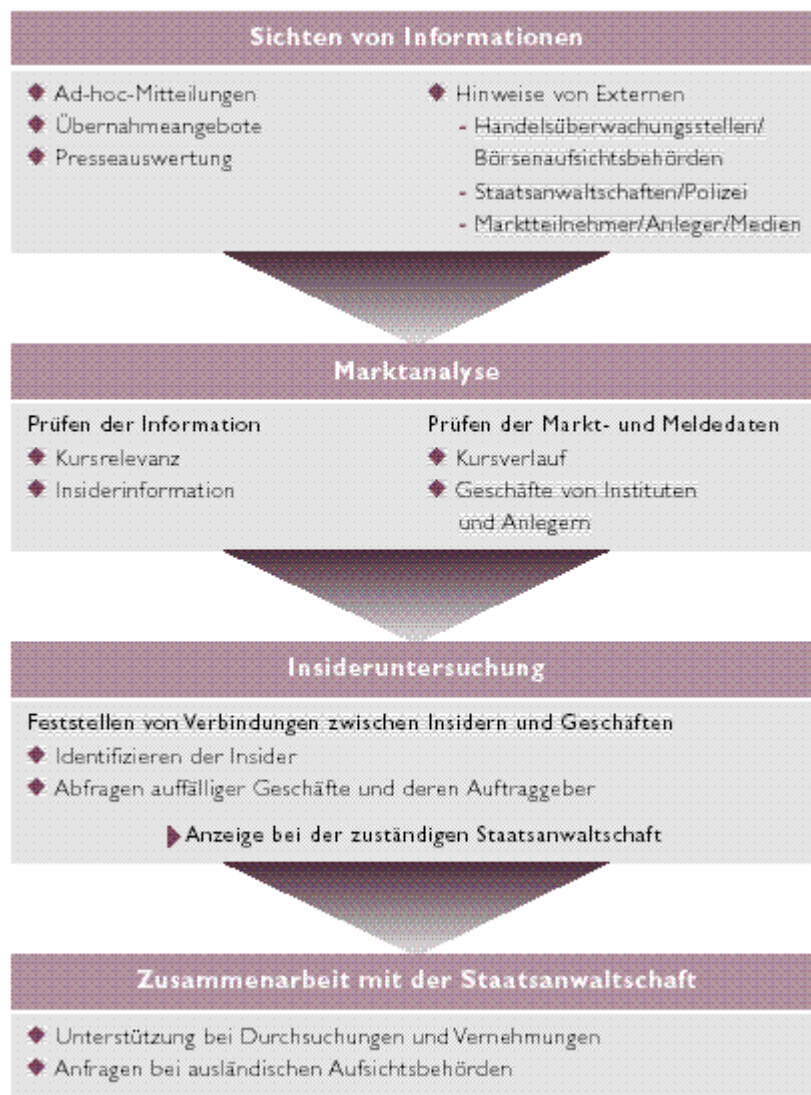
Das gleiche gilt bei neu kreierten Ertragsgrößen oder Proforma-Ergebnissen. Das Fehlen von Vergleichszahlen und die Verwendung unüblicher Ergebnisgrößen kann daher als erster Hinweis auf ein enttäuschendes Ergebnis interpretiert werden. Im Rahmen der Analyse wird der Inhalt von Ad-hoc-Mitteilungen mittlerweile kritischer gelesen, um die Insidertatsache zu ermitteln.

Erschwert wurden die Analysen des BAWe durch die Entwicklung einiger Unternehmen zu sog. Penny Stocks. Bei solchen Aktien, die lediglich um oder unter einem Euro notieren, sind kurzfristige Kursbewegungen häufig schwer zu erklären.

Aufgrund des niedrigen Kurses hat eine Kursänderung um wenige Cent sofort große prozentuale Änderungen zur Folge, teilweise 30-50 % innerhalb eines Handelstages. Häufig handelt es sich um marktenge, vermutlich spekulativ gehandelte Werte, zu denen sich kaum oder allenfalls in Internet-Diskussionsforen Informationen finden lassen, welche die Bewegungen erklären könnten. Mittel- bis langfristig reagieren jedoch auch die Kurse dieser Aktien plausibel auf fundamentale Änderungen. Als nützliche Informationsquelle für die Analyse hat sich die von der Deutsche Börse AG zum 1. März 2001 eingerichtete Datenbank für meldepflichtige Wertpapiergeschäfte erwiesen. In dieser Datenbank veröffentlichen die Unternehmen des Neuen Marktes sowie deren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ihre Geschäfte in eigenen Aktien. Die Inhalte der Datenbank fließen in die Analysen des BAWe ein. Dabei waren in einer Reihe von Fällen Transaktionen kurz vor der Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen zu beobachten, die vielfach auch in der Öffentlichkeit kritisch hinterfragt wurden.

Allerdings ergaben die Analysen nur in wenigen Fällen konkrete Anhaltspunkte für Insiderhandel, da der Inhalt der Ad-hoc-Mitteilung oft nicht neu oder nicht erheblich kursrelevant war. Aus Sicht des Aufsichtsamtes wären Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gut beraten, Transaktionen entweder sehr frühzeitig oder erst nach der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung durchzuführen. Auf diese Weise ließe sich jeder Insiderhandelsverdacht von vornherein vermeiden.

## Tätigkeit des BAWe bei der Insiderüberwachung

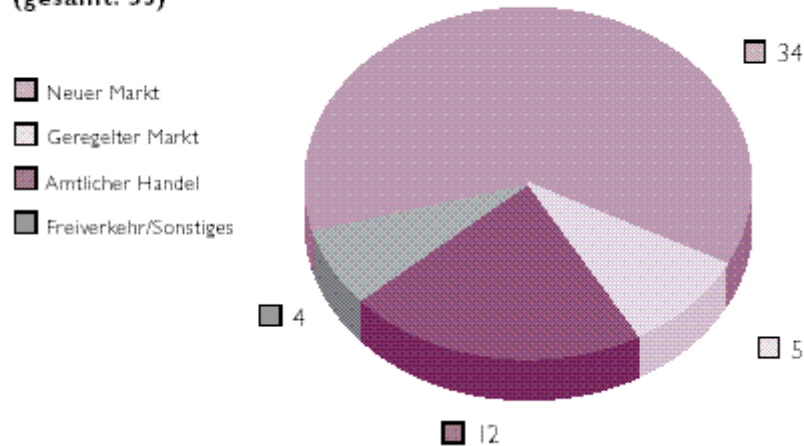


Quelle: BAWe

### Insideruntersuchungen

Eine förmliche Insideruntersuchung wird eingeleitet, wenn sich bei der Analyse aufgrund der Informationslage, Kursverläufe und Umsätze in dem betroffenen Wertpapier die Hinweise auf mögliche Verstöße verdichtet haben. Im Rahmen der Insideruntersuchung erfolgen zunächst Anfragen beim börsennotierten Unternehmen und sonstigen Beteiligten, um den die Insider-tatsache betreffenden Sachverhalt aufzuklären. Sodann lässt sich das Aufsichtsamt von den Meldepflichtigen die Auftraggeber der verdächtigen Geschäfte offen legen. Konkretisiert sich der Verdacht, dass Insidergeschäfte getätigt wurden, erstattet das Aufsichtsamt Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

**Neue Insideruntersuchungen nach Marktsegmenten 2001  
(gesamt: 55)**



Quelle: BAWe

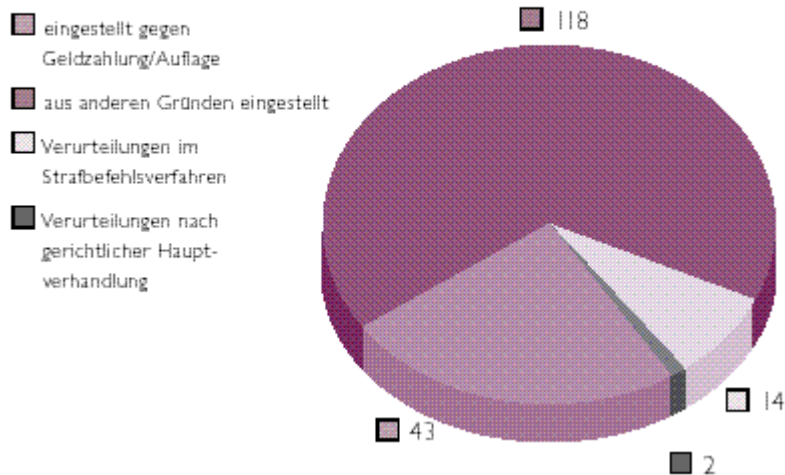
Das BAWe eröffnete im Berichtsjahr zusätzlich zu den aus den Vorjahren anhängigen 50 Verfahren 55 neue Untersuchungen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Insiderhandelsverbot. Die überwiegende Zahl dieser förmlichen Insideruntersuchungen, 34 Fälle, bezogen sich auf verdächtige Geschäfte in Wertpapieren des Neuen Marktes, zwölf Fälle auf Geschäfte in Papieren des Amtlichen Handels.

Das Bundesaufsichtsamt erstattete in 25 Fällen Anzeige wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte. In 19 Fällen stellte es die Untersuchungen ein, da sich die Verdachtsmomente nicht erhärteten. 61 Untersuchungen dauerten zum Ende des Berichtszeitraums noch an. Das BAWe ersuchte in 91 Fällen bei ausländischen Aufsichtsbehörden um Unterstützung bei der Untersuchung von Insidergeschäften. Von ausländischen Aufsichtsbehörden erhielt das Amt insgesamt 70 Anfragen. Diese Anfragen betrafen vor allem Auffälligkeiten im Vorfeld von Unternehmensübernahmen sowie die Anschläge vom 11. September 2001.

Im Jahre 2001 kam es nach Durchführung der Hauptverhandlung zu einem rechtskräftigen Schuldspruch wegen des Verstoßes gegen das Insiderhandelsverbot.

Weiterhin erging in einem Verfahren ein Strafbefehl mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe. Neun Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 153 a StPO gegen Geldauflage und sieben Verfahren wegen geringer Schuld gemäß § 153 StPO eingestellt. 19 Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, da die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der Klage boten. Bei zwei Verfahren lehnte die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO ab, da ihrer Meinung nach zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat nicht vorlagen.

**Mitteilungen der Staatsanwaltschaften zu abgeschlossenen Insiderverfahren 1995–2001**



Quelle: BAWe

Einer der abgeschlossenen Sachverhalte wird nachfolgend näher dargestellt:

Am 20.1.1998 veröffentlichte der Vorstand der Rhenag Rheinische Energie AG (Rhenag) eine Ad-hoc-Mitteilung, in der er seine Absicht kundtat, im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 1997 mittels eines "Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahrens" eine Sonderausschüttung auf die dividendenberechtigten Aktien vorzunehmen. In einem zweiten Schritt, so die Mitteilung, sollte dann das Kapital durch Ausgabe neuer Aktien entsprechend erhöht werden. Der Kurs der Aktien der Rhenag stieg nach Veröffentlichung dieser Meldung erheblich an. Bereits im März 1997 hatte der Beschuldigte, der als Prokurist bei der Rhenag beschäftigt war, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit von der Insidertatsache erfahren.

Im Juni und Juli 1997 erwarb er 150 Aktien der Rhenag über das Depot seiner Mutter zu Preisen zwischen 350 und 355 DM. In dem Zeitraum von Oktober 1997 bis Januar 1998 erwarb er über das gleiche Depot weitere 300 Aktien zu Preisen zwischen 345 und 390 DM. Von April 1998 bis Juli 1998 verkaufte er sämtliche zuvor erworbenen Aktien zu Preisen zwischen 880 und 1.135 DM. Insgesamt erzielte die Mutter des Beschuldigten einen Kursgewinn von über 280.000 DM. Der Prokurist wurde von dem Landgericht Köln, nachdem er einen Geldbetrag in Höhe von 290.000 DM an die Gerichtskasse überwiesen hatte, wegen verbotenen Erwerbs von Insiderpapieren in zwei Fällen schuldig gesprochen, verwandt und unter Vorbehalt zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu 200 DM verurteilt.



### *Meldepflicht für Geschäfte*

Basis der Insideruntersuchungen sind die Daten über sämtliche börslich und außerbörslich getätigten Geschäfte in Insiderpapieren. Die Meldepflicht nach § 9 WpHG erfasst alle Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten, die zum Handel an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen sind. Meldepflichtig sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Eigenhandel, Zweigniederlassungen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG sowie Unternehmen, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind. Während in der Vergangenheit ein stetiger Anstieg des Meldevolumens zu verzeichnen war, das im Jahr 2000 im Zuge des allgemeinen "Aktienfiebers" einen Höchststand von 525 Millionen Transaktionen erreichte, trat nunmehr, bedingt durch die Entwicklung auf den Märkten, eine allgemeine Beruhigung ein. So verzeichnete das BAWe im Jahr 2001 insgesamt 446 Millionen Meldesätze, was einem Rückgang um 15 % entspricht.

Obwohl die Zahl der Meldungen über das Jahr gesehen zurückging, wiesen die starken Schwankungen der täglichen Meldevolumina auf einen relativ nervösen Markt hin. Hierbei traten vereinzelte Spitzen in der Anzahl der Meldungen auf, wobei ein Maximum von 3,1 Millionen Transaktionen am 21.9.2001 verzeichnet werden konnte. Die deutliche Zunahme der Anzahl der Transaktionen nach dem 11. September 2001 zeigt, wie stark der Gesamtmarkt auf dieses Ereignis reagierte. Die Zahl der Meldepflichtigen ging im Jahr 2001 ebenfalls zurück. Waren es 2000 noch 5.491 Meldepflichtige, so konnten im Jahr 2001 nur noch 5.203 festgestellt werden. Teilweise ist dieser Rückgang durch weitere Zusammenschlüsse von Kursmaklern zu Kursmaklergesellschaften und Fusionen zu erklären. Dabei beträgt der Anteil der inländischen Meldepflichtigen 89,12 % gegenüber 91,04 % im Vorjahr.

Nach wie vor erhält das Aufsichtsamt die Daten in sehr unterschiedlicher Qualität, abhängig von den jeweiligen Meldepflichtigen. Meldungen, die direkt über die Deutsche Börse zugeleitet werden, erfahren bereits dort eine Plausibilisierung und sind daher regelmäßig zuverlässiger als bei den Direktmeldern, bei denen eine vorgeschaltete Kontrolle nicht möglich ist. Das Aufsichtsamt hat daher seine Analysemethoden weiter entwickelt, um im Falle von auftretenden Fehlern eine zeitnahe Stornierung und Korrektur der Meldungen durch die Meldepflichtigen sicherzustellen. Eine pünktliche und vor allem auch korrekte Lieferung der Transaktionsdaten ist, gerade auch vor dem Hintergrund der Ereignisse am 11. September 2001, für die Aufgabenwahrnehmung des Amtes unerlässlich.

Seit In-Kraft-Treten des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu Beginn des Jahres 2002 wird der Datenbestand auch genutzt, um einen fairen Mindestpreis zu berechnen.

Hierzu wird der durchschnittliche gewichtete Börsenpreis der vergangenen drei Monate herangezogen. Ein gemeldetes Geschäft führt grundsätzlich dann zu einem Börsenpreis, wenn es über das Skontro eines Maklers oder über die Handelsplattform Xetra abgewickelt wird.

### *Kurs- und Marktmanipulation*

Wie bereits ausgeführt, soll dem BAFin mit dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz die Überwachung des Verbotes von Kurs- und Marktmanipulationen zentral übernehmen. Bisher hat das Bundesaufsichtsamt keine eigenen Befugnisse bei der Untersuchung und Verfolgung von Kursmanipulation. Gleichwohl konnte es einen gewissen Beitrag bei der Aufklärung von Delikten nach § 88 Börsengesetz leisten. So erstattete das Aufsichtsamt wegen des Verdachts auf Kursmanipulation Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Ein Unbekannter hatte in einem bedeutenden Broker Board eine gefälschte Nachricht einer Presseagentur über einen Übernahmever such mit dem vermutlichen Ziel eingestellt, den Kurs der Aktie der Escom AG nach oben zu bewegen. In aufwändigen Ermittlungen gelang es Staatsanwaltschaft und Polizei, den Computer ausfindig zu machen, von dem aus die gefälschte Nachricht eingestellt wurde. Da im fraglichen Zeitraum mehrere Personen Zugang zu dem Rechner hatten, war es nicht möglich, den Tatnachweis zweifelsfrei zu führen, so dass die Ermittlungen schließlich eingestellt wurden.

In einem anderen Fall erstattete das BAWe Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen des Verdachts auf Kursmanipulation sowie möglichen Insiderhandels in Form von Frontrunning.

Das BAWe war über Presseberichte darauf aufmerksam geworden, dass zwei deutsche Staatsbürger über eine Internet-Website marktenge Aktien von außereuropäischen Unternehmen extrem positiv besprochen und dabei den Anschein neutraler Analysen erweckt hatten. Im Herkunftsland der Unternehmen haben sich die Betreiber der Website zwischenzeitlich mit der dortigen Wertpapieraufsichtsbehörde ohne Anerkennung einer Schuld auf die Zahlung eines hohen Geldbetrages geeinigt.

Einer anderen Anzeige des BAWe wegen Kursmanipulation bei der Staatsanwaltschaft Syke lag der Fall zu Grunde, dass ein EU-Bürger nichteuropäische, im Freiverkehr gehandelte Aktien über das Internet in Deutschland vertrieben hatte. Es bestand der Verdacht, dass wertlose Aktien mittels vollmundiger Versprechungen und falscher Informationen vertrieben werden sollten.

In einem weiteren Fall unterstützte das BAWe die Ermittlungen einer ausländischen Aufsichtsbehörde. Hier bestand der Verdacht, dass der Vorstandsvorsitzende einer im Ausland ansässigen und im deutschen Freiverkehr gehandelten Aktiengesellschaft versucht hatte, den Kurs des marktengen Wertes nach oben zu reden. Dazu hatte er in einem Interview mit einem bedeutenden deutschen Internet-Finanzportal Aussagen über sein Unternehmen gemacht, die sich als unhaltbar und falsch erwiesen. Das BAWe führte auf Bitte der ausländischen Aufsichtsbehörde eine detaillierte Analyse dieser Aussagen und ihrer Auswirkungen auf den Aktienkurs durch.

### *Zusammenarbeit mit anderen Stellen*

Das BAWe nutzte auch im Jahr 2001 die Möglichkeit, bei Polizei und Justiz die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot aus Sicht des Amtes darzustellen. Mitarbeiter des BAWe referierten auf sechs Fortbildungsveranstaltungen der Polizei über die spezifischen Probleme der Insidervergehen und die Aufgaben und Möglichkeiten des Aufsichtsamtes im Rahmen von Untersuchungen und Ermittlungsverfahren. Die Mitarbeiter des BAWe suchten zudem regelmäßig die mit Insiderverfahren befassten Staatsanwaltschaften und Gerichte auf, um über die Arbeitsweise des Amtes zu informieren und auf die Dringlichkeit einer wirksamen Bekämpfung von Insiderstrafataten für die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte in Deutschland hinzuweisen. In mehreren Prozessen sagten Mitarbeiter des Aufsichtsamtes als Sachverständige oder Zeugen aus.

Am 21. März 2001 führte das BAWe in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Aktieninstitut den 6. Praxisdialog Insiderrecht und Ad-hoc-Publizität durch. Die Veranstaltung gab den mit Insiderverfahren befassten Praktikern die Möglichkeit, sich über Erfahrungen bei Ermittlungsverfahren auszutauschen und unterschiedliche Ansichten, insbesondere zur Frage der Beweisführung, zu diskutieren.

Die Einführungsveranstaltung des BAWe am 20. März 2001 richtete sich an neu mit der Materie des Insiderstrafrechts befasste Kollegen.

Die Information und Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden gerade auch im Ermittlungsverfahren wird weiterhin ein besonderes Anliegen des BAWe bleiben. Die Erfolge der Tätigkeit des Aufsichtsamtes im Bereich der Insideruntersuchungen für die Integrität der Märkte hängen entscheidend davon ab, dass die Umsetzung der Erkenntnisse im Strafverfahren gelingt. Die in nahezu allen Bundesländern eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität sind dabei vorrangige Ansprechpartner des BAWe. Diese Kompetenzzentren gilt es auch in Zukunft möglichst umfassend bei den Ermittlungen zu unterstützen und über neue Entwicklungen im Bereich der Verfolgung von Insidergeschäften auf dem Laufenden zu halten.

### *Bußgeldverfahren*

Im Jahr 2001 wurden elf Bußgeldverfahren gegen Kreditinstitute durchgeführt, die entgegen § 16 Abs. 2 Satz 5 WpHG keine ordnungsgemäße Aufzeichnung der berechtigten oder verpflichteten Personen bei Wertpapieraufträgen in Insiderpapieren vorgenommen hatten. Dieses Problem ergab sich insbesondere beim Online-Banking. Die betroffenen Institute hatten für ein Depot mit mehreren Depotinhabern oder Bevollmächtigten jeweils nur eine PIN-Nummer vergeben, so dass bei Untersuchungen im Nachhinein nicht mehr feststellbar war, wer tatsächlich der Auftraggeber war. Für die Insideruntersuchungen des BAWe ist dies jedoch eine unverzichtbare Information. Wegen derartiger Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz wurden vier Bußgelder in Höhe von bis zu 25.000 DM verhängt. Fünf Verfahren waren zum Jahresende noch nicht abgeschlossen. Zwei betroffene Institute konnten den Tatverdacht entkräften.

Zwischenzeitlich haben die Institute jedoch überwiegend die technischen Voraussetzungen geschaffen, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, so dass dieses Problem künftig nicht mehr auftreten dürfte.

Weiterhin wurden im Berichtszeitraum sechs Verfahren wegen des Verstoßes gegen die Meldepflichten des § 9 WpHG eröffnet. Es wurden drei Verfahren durch die Verhängung von Bußgeldern in Höhe von bis zu 25.000 DM abgeschlossen. Drei weitere Verfahren wurden wegen geringer Schuld der Betroffenen oder wegen Entkräftung des Tatverdachts eingestellt.

### *Ausblick*

Das BAWe beabsichtigt, künftig Insideruntersuchungen unter Nutzung der Möglichkeiten durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz noch zügiger durchzuführen und an die Staatsanwaltschaften bei hinreichendem Tatverdacht abzugeben. Gerade Primärinsider sollten über ihre Pflichten genau informiert sein und tragen insofern besondere Verantwortung. Insidergeschäfte von Primärinsidern verletzen in besonderem Maße das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und den wirksamen Schutz vor Insiderhandel, da sie oft auch Einfluss auf die Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen haben. Erfahrungsgemäß ist auch das Interesse in der Öffentlichkeit besonders groß, wenn solche Insider überführt werden können.

Das Aufsichtsamt musste anlässlich verschiedener Untersuchungen verdächtiger Geschäfte feststellen, dass Primärinsider, insbesondere Gründungsmitglieder von Aktiengesellschaften, vermehrt dazu übergehen, Teile ihrer Aktienbestände für Bankkredite zu beleihen, und darüber eine mittelbare Veräußerung ihrer Insiderpapiere erreichen. Kreditgeber sind Banken, die nicht mit dem Emittenten verbunden sind, etwa als Hausbank, und somit selbst keine Insiderkenntnisse aus dem betroffenen Unternehmen haben. Bedient der Kreditnehmer die vereinbarten Raten nicht, so verwertet die kreditgebende Bank ohne weitere Anweisungen automatisch seine Papiere durch Verkauf über die Börse. Auf diese Weise kann sich der Insider - etwa im Vorfeld einer Insolvenz - von großen Beständen seiner Wertpapiere trennen, welche er selbst unmittelbar aufgrund seines Insiderwissens nicht veräußern dürfte. Nach Ansicht des Aufsichtsamtes kann hier dennoch eine Strafbarkeit in Betracht kommen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Insider, der kraft seines überlegenen Wissens gegenüber der kreditgebenden Bank das Geschehen beherrscht, als "mittelbarer Täter" zur Verantwortung gezogen werden kann. Anderenfalls wäre die Veräußerung von Insiderpapieren über das Konstrukt der Besicherung eines Kredits unbeschränkt möglich.

### 5.3 Insolvenzdelikte

#### a) Begriffsbestimmung

Zum Deliktsbereich der Insolvenzstraftaten zählen folgende Tatbestände:

- ⇒ Insolvenzstraftaten (§§ 283 - 283 d StGB)
    - ⇒ Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts
    - ⇒ Verletzung der Buchführungspflicht
    - ⇒ Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung
- und die

⇒ Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbH-Gesetz, §§ 130 b, 177 a HGB).

Der Begriff der Insolvenzdelikte umfasst alle Deliktsformen, die im Zusammenhang mit der Überschuldung oder der drohenden beziehungsweise bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen stehen. Ferner unterliegen dem Begriff Fälle, in denen die Insolvenz eines Unternehmens durch Untreuehandlungen des Geschäftsführers verursacht oder wesentlich mitverursacht oder solche Untreuehandlungen zum Zeitpunkt der Krise des Unternehmens begangen wurden.

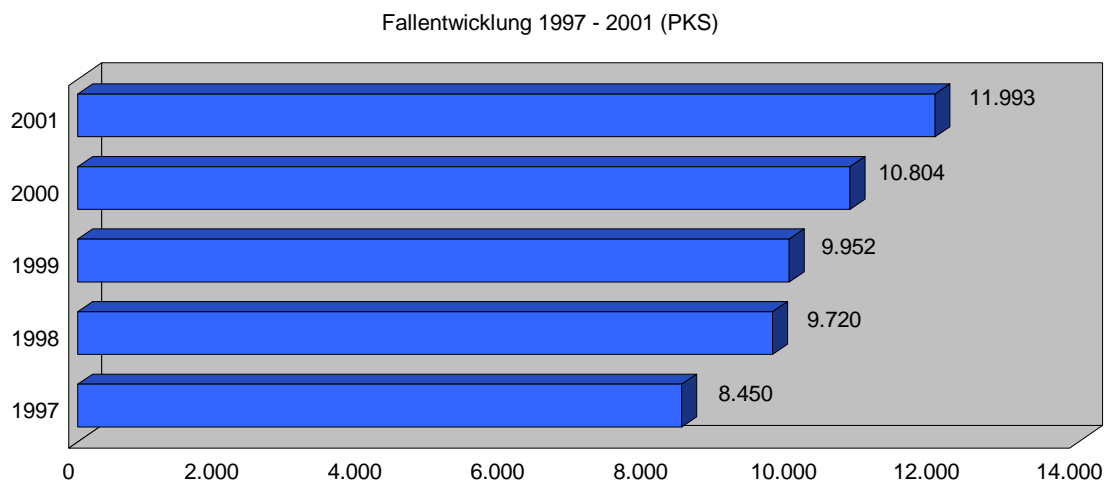
Dabei spielt es keine Rolle, ob Nutznießer dieser Taten eine Privatperson oder eine Folgefirma ist. Auch Betrugsdelikte, wie der Subventionsbetrug oder Steuerdelikte, die häufig mit Unternehmensinsolvenzen einhergehen, werden zu den Insolvenzdelikten gerechnet.

Klassische Beispiele für Insolvenzstraftaten sind zudem alle Fälle der Insolvenzverschleppung unabhängig von der Gesellschaftsform des betroffenen Unternehmens. In engem Zusammenhang damit sind auch alle Formen von unrichtigen Angaben in Bezug auf die Vermögenslage eines Unternehmens im Insolvenzfall sowie im Gründungsstadium einer Firma zu sehen.

Bei der Festlegung der Auswertekriterien im "Kriminalpolizeilichen Sondermeldedienst Wirtschaftskriminalität" fanden die in letzten Jahren immer häufiger auftretenden Fälle von "kriminellen Firmensanierungen", in denen die Täter angeschlagene Firmen für vergleichsweise niedrige Summen aufkaufen, um deren Vermögenswerte bis zum Eintritt der Insolvenz zu entziehen, besondere Berücksichtigung. Hierunter fällt auch die bewusste Überlassung solcher Firmen an "kriminelle Sanierer" von Seiten der Firmeninhaber.

## b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2001 wurden **11.993** Fälle registriert. Dies entspricht einer Steigerung um **11 %** gegenüber dem Vorjahr (10.804 Fälle). Damit ist in dieser Fallobergruppe - dem allgemeinen Trend der Entwicklung der allgemeinen Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität folgend - ein Anstieg zu verzeichnen.



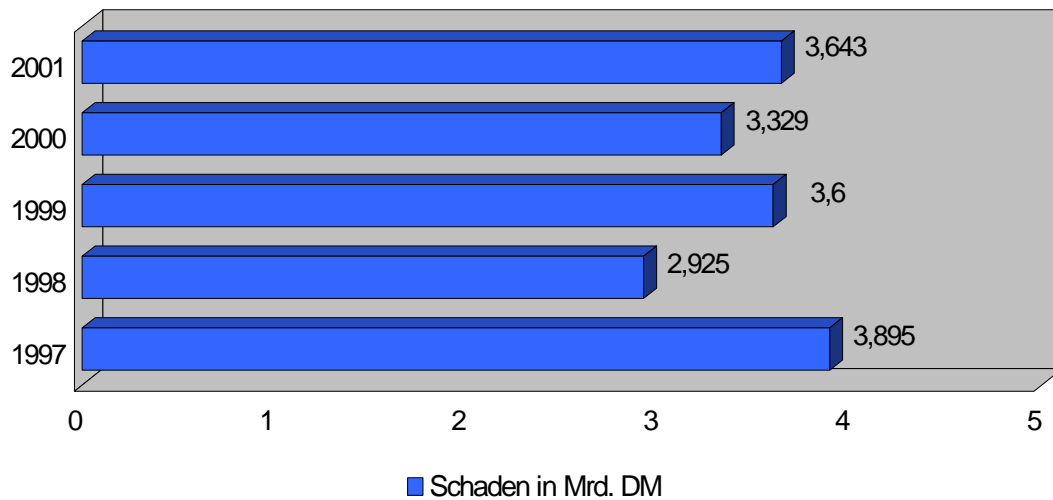
Dem vorstehenden Diagramm ist ein konstant ansteigendes Aufkommen von Insolvenzdelikten im Zeitraum von 1997 bis 2001 zu entnehmen. Im Mittel der letzten Jahre kam es zu einem Anstieg um ca. 1.000 Fälle pro Jahr.

Durch die Insolvenzstraftaten wurde im Jahr 2001 ein Schaden in Höhe von **3,6 Mrd. DM** verursacht. Gegenüber 2000 (3,3 Mrd. DM) ist dies ein leichter Anstieg um **9,4 %**.

Die Schadensentwicklung bei Insolvenzdelikte ist jedoch nicht in allen Ländern festzustellen. In acht Ländern ist ein mehr oder weniger deutlicher Anstieg der durch Insolvenzstraftaten verursachten Schäden zu verzeichnen. Wie auch im letzten Jahr fällt knapp die Hälfte des Schadens (**1,55 Mrd. DM**) in den Ländern Berlin (20,9 %) und Nordrhein-Westfalen (21,7 %) an.

Weiterhin wird an der hohen Schadenssumme ersichtlich, welchen Stellenwert die Bekämpfung des Deliktsbereiches der Insolvenzkriminalität hat. Der Anteil des Schadens der Insolvenzdelikte an dem durch die Wirtschaftskriminalität verursachten Schaden beträgt 27,3 %, der Anteil am im Jahr 2001 verursachten Gesamtschaden immerhin noch 15,7 %.

Schadensentwicklung 1997 - 2001 (PKS)

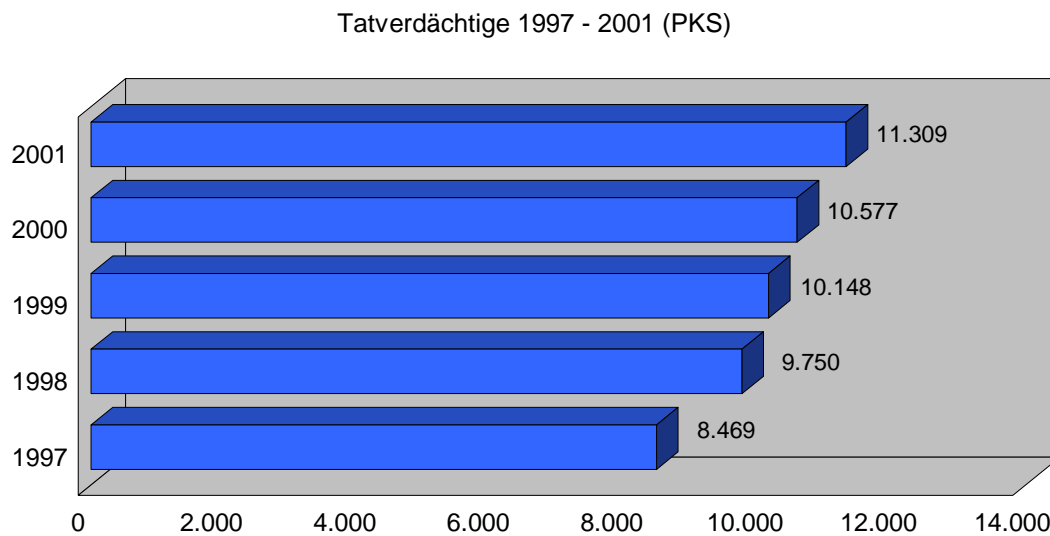


Volkswirtschaftlich gesehen ist die Schädigung durch die Insolvenz- und Bankrottdelikte aber noch bei weitem höher. Die Tathandlungen, insbesondere im Bereich des "Aufkaufs konkurrierender Firmen" können vielfältige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Auswirkungen haben:

- ⇒ Arbeitnehmer der betroffenen Firmen verlieren ihren Arbeitsplatz,
- ⇒ fällige Steuern werden nicht abgeführt,
- ⇒ Sozialversicherungen und Krankenkassen erleiden unter Umständen erhebliche Beitragsausfälle,
- ⇒ Lieferantenforderungen werden nicht beglichen - finanzielle Schwierigkeiten der Lieferantenfirmen werden möglich,
- ⇒ durch die Veräußerung von Fremdvermögen können Leasinggebern und Vermietern finanzielle Schäden entstehen,
- ⇒ durch Kreditinstitute gewährte Kredite sind uneinbringbar und
- ⇒ das im Wirtschaftsverkehr auf Treu und Glauben basierende Handeln wird empfindlich gestört.

**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 wurden **11.309** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um **6,9 %** (732 Personen) gegenüber 2000 (10.577 Personen). Davon sind 9.567 männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei 7,9 % (869 Personen), gegenüber 2000 (7,8 %) ist der Anteil nur geringfügig gesunken.



Die Ermittlungen im Bereich der Insolvenzstraftaten richten sich in der Regel gegen den Geschäftsführer der insolventen Firma.

#### d) Prognose (Trend)

Einschätzungen zur künftigen Entwicklung in diesem Bereich sind stark abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Situation in Deutschland. Für das Jahr 2000 schien ein Zusammenhang zwischen Insolvenzfällen und den Insolvenzstraftaten zu bestehen. Wie bei der Steigerung der Insolvenzfälle von Unternehmen einschließlich Kleingewerbe (+6 %) kam es zu einem ähnlichen Anstieg der Insolvenzstraftaten (+8,6 %). Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2001 fortgesetzt; während die Insolvenzstraftaten um 11,3 % stiegen, wurde im Bereich der Insolvenzfälle von Unternehmen einschließlich des Kleingewerbes eine Steigerung von 16 % registriert.

Verlässliche Aussagen zur wirtschaftlichen Entwicklung können nicht getroffen werden; allerdings ist von einem Anstieg der Insolvenzfälle auszugehen, da Kleingewerbetreibende in Zukunft wieder das Regelinsolvenzverfahren durchlaufen müssen.

Weiteres Indiz für eine sich verschlechternde Situation im Bereich der Insolvenzen bzw. der Insolvenzkriminalität ist die mangelhafte Zahlungsmoral in Deutschland. So konnten im Ergebnis einer Umfrage der Creditreform für das Jahr 2001 rund 90 % der Befragten keine Änderungen beim schlechten Zahlungsverhalten ihre Kunden feststellen.

Die Händler in Deutschland beurteilten das Zahlungsverhalten der Kunden im Jahr 2001 sogar deutlich schlechter als im Jahr zuvor. Nur noch 20,7 % der Einzelhändler bezeichneten die Bereitschaft ihrer Kunden zur Rechnungsbegleichung als gut und sehr gut.



Im Großhandel ging die Zahl positiver Noten um fast 10 Prozentpunkte zurück und lag bei 18,3 %. "Die Umfrageergebnisse belegen deutlich, dass das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen wirkungslos geblieben ist."<sup>18</sup>

Betroffen von der schlechten Zahlungsmoral sind vor allem Kleinbetriebe. Gerade kleine Firmen werden durch säumige Zahler in ihrer Existenz gefährdet. Zivilrechtliche Schritte Geschädigter laufen oftmals ins Leere wegen zu großem Zeitverzug und bereits eingetretener Insolvenz bzw. der vergeblichen Hoffnung auf eine außergerichtliche Vereinbarung zur Zahlung. Der Anteil der Unternehmen mit einer Eigenkapitalquote unter 10 % ist um 3 Prozentpunkte auf 39,4 % gestiegen. Über eine hohe Eigenkapitalquote von über 30 % verfügen nur noch 14,6 %. Gerade im Hinblick auf die Diskussionen über die neuen Regeln zur Eigenkapitalunterlegung der Banken bei der Kreditvergabe - kurz Basel II - kommt der Unternehmensfinanzierung der Kreditnehmer eine besondere Rolle zu.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

In Sachsen wurde im Bereich der Bekämpfung der Insolvenzstraftaten ein eindeutiger Schwerpunkt gesetzt. In diesem Zusammenhang wurde die EG WESP (**W**irtschaftskriminalität **E**rmittlungsgruppe **S**taatsanwaltschaft **P**olizei) eingerichtet, um die in den letzten Jahren stetig steigende Anzahl von Insolvenzdelikten effektiver und professioneller bearbeiten zu können. An der EG WESP sind acht von 13 Polizeidirektionen des Freistaates Sachsen beteiligt.

Insgesamt wurden in der EG WESP 2.167 Verfahren (3.180 PKS-Fälle) abgeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von rund 50 % aller Verfahren bzw. Fälle der Wirtschaftskriminalität in Sachsen. Die bisherigen Erfahrungen aus ihrer Arbeit zeigen, dass

- ⇒ sich das Zusammenführen der Akten und Informationen von Staatsanwaltschaft und Polizei verfahrensbeschleunigend auswirkt,
- ⇒ sich die Laufzeiten für Akten durch direkte Anbindung der Staatsanwaltschaft verkürzen,
- ⇒ mit der Vorladung der Zeugen / Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft die Betroffenen schneller reagieren und zur Vernehmung erscheinen,
- ⇒ die Kriminalbeamten direkte Unterstützung bei der Vorbereitung und Führung von Vernehmungen erhalten,
- ⇒ die Kriminalbeamten Detailkenntnis über staatsanwaltschaftliche Entscheidungen besitzen und diese besser in das Verfahren einbringen können,
- ⇒ Nachermittlungen nicht erforderlich sind, Zwischenberichte nur mündlich als Zwischenergebnis an die Staatsanwaltschaft gegeben werden und Abschlussberichte wegfallen können, da die Staatsanwaltschaft aktuell informiert ist und ihre Entscheidungen auf der Grundlage der vorliegenden Akten treffen kann.

---

<sup>18</sup> [www.creditreform.de](http://www.creditreform.de)  
Bundeskriminalamt

Baden-Württemberg hat zur intensivierten Bekämpfung des Deliktsbereiches ähnliche organisatorische Maßnahmen bei den Strafverfolgungsbehörden ergriffen. Aus der im Jahr 1996 bei der Landespolizeidirektion Stuttgart II als Zwischenlösung gegründeten "EG Halde", die die entstandene "Haldenbildung" von Verfahren im Bereich der Insolvenzdelikte (Verstärkter Anfall von Verfahren, Personalengpässe) im engen Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft abarbeiten sollte, wurde das dauerhafte Modell der WESP entwickelt und umgesetzt. In modifizierter Form wird das Modell der WESP mittlerweile auch in anderen Polizeidirektionen im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Stuttgart praktiziert, so in Böblingen, Waiblingen, Esslingen und Ludwigsburg.

Auch hier war der Kerngedanke, eine Verfahrensbeschleunigung bei der Bearbeitung von Insolvenzdelikten durch eine engere räumliche Zusammenarbeit herbeizuführen. Den Beamten der WESP sind von Seiten der Staatsanwaltschaft ständig spezielle Staatsanwälte zugeteilt. Durch die enge räumliche Zusammenarbeit kommt es zu Synergieeffekten, die tatsächlich zu einer Beschleunigung der einschlägigen Verfahren führen.

Das Modell WESP eignet sich insbesondere für kleinere und mittlere Verfahren der Wirtschaftskriminalität, speziell von Insolvenzdelikten, die nicht mit einer Vielzahl von Exekutivmaßnahmen verbunden sind und in der Regel durch Strafbefehl erledigt werden können.

Ein präventiver Ansatz wäre, im Rahmen der von den Handelskammern angebotenen Existenzgründerseminare strafrechtliche Aspekte bestimmter Handlungsmuster des Kaufmanns darzustellen.

## **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

### **Defizite**

Der erwartete weitere Anstieg der Firmeninsolvenzen und die damit zu erwartende Steigerung der Fallzahlen dürfte dazu führen, dass sich die Bearbeitungszeiten von Insolvenzdelikten weiter verlängern.

Bereits jetzt sind in einigen Ländern Bearbeitungszeiten von ca. zwei Jahren die Regel. Derzeit werden z. B. in Berlin Verfahren mit einer Schadenshöhe unter einer Million DM nur noch büromäßig ohne Durchsuchungen und Prüfaufträge geführt. Insbesondere wenn sich der extreme Anstieg der Durchsuchungen und damit der Ausfall der Mitarbeiter für die Sachbearbeitung weiter fortsetzt, ist dies in Absprache mit der Staatsanwaltschaft als einziger Ausweg zur Schaffung von Kapazitäten zur Bearbeitung der vorliegenden Großverfahren zu sehen.

Problematisch wirkt sich z. B. die Sicherung des GmbH-Vermögens vor dem untreuen Zugriff (verdeckte Gewinnausschüttung) der Gesellschafter und Geschäftsführer aus, die durch die vorgeschriebene Bilanzierungspflicht nur bedingt möglich ist. Der nicht sanktionsbewehrten Pflicht, am Ende des Wirtschaftsjahres eine Bilanz des Unternehmens an das zuständige Handelsregister zu übermitteln, kommen die wenigsten Unternehmen nach. Eine Anmahnung durch die jeweiligen Handelsregister erfolgt in der Regel nicht. Es muss daher über Lösungen nachgedacht werden, die zumindest das Verdecken der Überschuldung und die betrügerische Unternehmensveräußerung deutlich und möglichst undurchführbar machen.

Drei Maßnahmen, die dieser Kriminalitätsform wirkungsvoll könnten, werden nachfolgend dargestellt.

- ⇒ Einführung eines Zentralregisters für Geschäftsführer und Gesellschafter von GmbH bei den Handelsregistern, ähnlich dem des Verkehrszentralregisters für Verkehrssünder, in welchem alle Personen nachvollziehbar für den Handelsrichter mit ihrem "wirtschaftlichen Vorleben" erkennbar werden, so dass ihr weiterer Einsatz als betrügerisch agierender "Geschäftsführer" oder "Gesellschafter" verhindert werden kann. Ferner könnten in diesem Register temporäre Berufsverbote oder Auflagen festgehalten werden.
- ⇒ Einführung einer rechtlichen Vorschrift in das GmbHG (*im Zweiten Abschnitt Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter*), dass bei jedem Geschäftsführer- oder Gesellschafterwechsel sowie bei Fusionen eine aktuelle, uneingeschränkt testierte Bilanz für das betroffene Unternehmen vorgelegt werden muss. Andernfalls darf der Notar eine Eintragung der Veränderungen im Handelsregister nicht veranlassen können. Ein Abtauchen von plötzlich vermögenslos gewordenen Gesellschaften einschließlich ihrer Geschäftsführer wäre somit unmöglich bzw. der letzte Geschäftsführer muss sich über den Verbleib der Masse eindeutig erklären.
- ⇒ Einführung einer Sanktion im HGB gegen die Verantwortlichen (Geschäftsführer, Vorstand) bei Nichteinhaltung der Offenlegungspflicht gemäß §§ 325 - 328 HGB unter Nennung eines absoluten Termins ähnlich der Strafbarkeit des § 266a StGB; beispielsweise 6 Monate nach Beendigung des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Geschäftsjahres.

Wenn die Registergerichte darüber hinaus verpflichtet werden, ein derartig gestaltetes Offizialdelikt umgehend, d. h. nach Überschreiten dieses absoluten Termins, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, dann ergibt sich ein sehr starker Druck auf die für den jeweiligen Jahresabschluss Verantwortlichen der Unternehmen. Die Sanktion sollte neben einer Strafe insbesondere ein zeitlich begrenztes Berufsverbot enthalten.

Eine weitere Alternative ist die derzeitige Vorgehensweise beim Amtsgericht Pinneberg. Einer GmbH, die keine Bilanzen vorlegt, wird automatisch unterstellt, dass sie nicht mehr am Geschäftsleben teilnimmt und demzufolge einer zwangsweisen Löschung zugeführt wird.

In ermittlungstechnischer Hinsicht hat sich weiterhin gezeigt, dass sowohl bei der betriebswirtschaftlichen wie auch der kriminalistischen Methode die Beweisanforderungen zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit sehr hoch sind.

Zur Erleichterung der Beweisführung wäre es denkbar, wenn innerhalb der Bearbeitung des zivilrechtlichen Insolvenzverfahrens die gerichtlich eingesetzten Gutachter nähere Ermittlungen zur Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung führen und ihre Feststellungen auch beweis- und gerichtsverwertbar dokumentieren.

### **Gesetzesänderungen 2001**

Im Bundesgesetzblatt I Nr. 54 vom 31.10.2001 S. 2710 ff. ist das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001 verkündet worden. Das Gesetz sieht im Zusammenhang mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren nunmehr eine eigenständige, von den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe abweichende Verfahrenskostenhilfe, vor. Diese zielt auf die Stundung der Verfahrenskosten ab und gewährt dem Insolvenzverwalter oder dem Treuhänder einen Sekundäranspruch gegen die Staatskasse.

Zudem wird der Zeitraum, in dem der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an einem Treuhänder abzuführen hat, von sieben auf sechs Jahre verkürzt. Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, in Insolvenzverfahren Daten im Internet zu veröffentlichen.<sup>19</sup>

Weiterhin kam es zur Änderung der Insolvenzordnung für Kleingewerbetreibende. Während bei Kleingewerbetreibenden bisher lediglich eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit Voraussetzung für ein Verbraucherinsolvenzverfahren war, müssen nun die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sein und es dürfen gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Ansonsten kann für ehemalige Gewerbetreibende nur ein Regelinsolvenzverfahren beantragt werden.

### **5.3.1 Bankrott (§283 StGB) PKS-Schlüssel 5610**

#### **a) Begriffsbestimmung**

In einer krisenhaften Situation - d. h. der Täter bzw. seine Firma ist überschuldet und / oder zahlungsunfähig - verringert der Täter die Insolvenzmasse entweder vorsätzlich zum Nachteil seiner Gläubiger oder führt durch übermäßigen persönlichen Aufwand oder unkaufmännisches Verhalten die Insolvenz herbei.

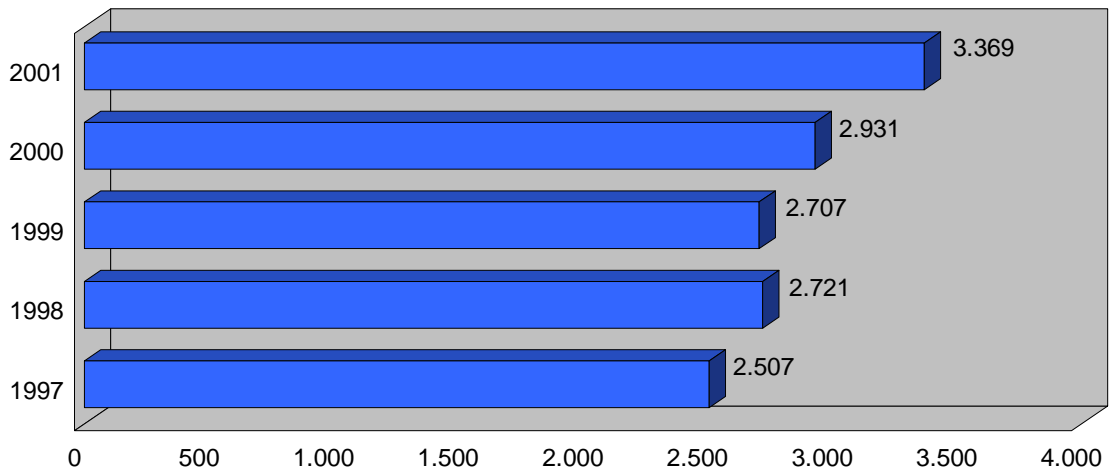
#### **b) Statistik (PKS)**

Im Jahr 2001 sind **3.369** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (2.931 Fälle) entspricht das einer Steigerung um **14,9 %**. In zwölf Ländern kommt es zu Steigerungen, in vier Ländern zu Rückgängen der Fallzahlen.

---

<sup>19</sup> Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002, abgedruckt im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr.10, ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 2002.

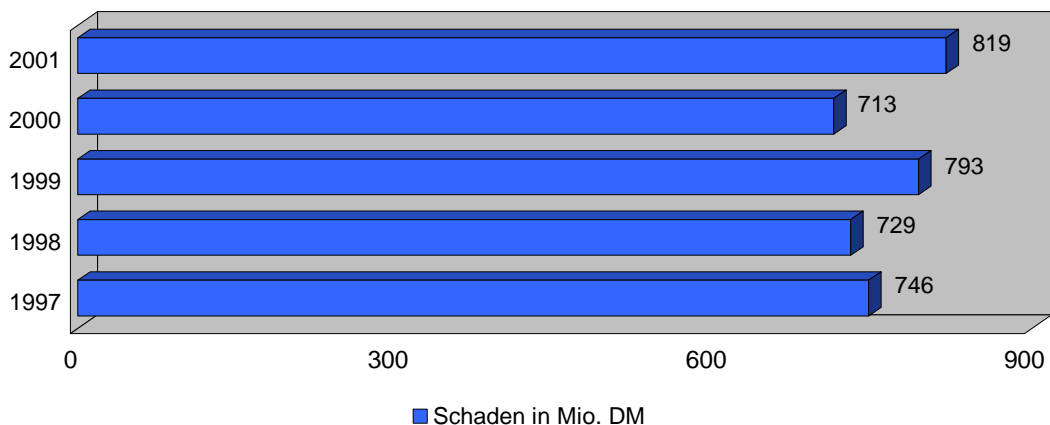
Fallentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



Der verursachte Schaden im Jahr 2001 liegt bei **819 Mio. DM**. Gegenüber 2000 (713 Mio. DM) ist ein Anstieg um **14,9 %** zu verzeichnen.

Zu signifikanten Veränderungen ist es (wie im Vorjahr) in Nordrhein-Westfalen (+41 % = +87,8 Mio. DM) und Rheinland-Pfalz (+174,4 % = +48,4 Mio. DM) gekommen. Ca. 60 % (rund 490 Mio. DM) des Schadens entfallen auf Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen.

Schadensentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 wurden **4.141** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um 14,4 % (521 Personen) gegenüber 2000. Davon sind 3.459 männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **7,5 %** (312 Personen). Gegenüber 2000 (8,1 %) ist der Anteil nur geringfügig gesunken.

## Falldarstellung

LKA Hessen

Aus dem 1995 gegründeten Telekommunikationsunternehmen Teldafax GmbH & Co. KG entstand im Juni 1998 durch Umwandlung die Teldafax AG, verbunden mit einem Börsengang am Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Zu den Gesellschaftsgründern gehörten zwei Kaufleute aus der Vorgängergesellschaft und ein Münchner Unternehmen, an dem diese zwei Personen ebenfalls beteiligt waren.

Im April 2001 stellte die Teldafax AG Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit. Ausweislich der vorläufigen Bilanz zum Jahresende 2000 betrug deren Bilanzsumme rund 480 Mio. DM. Noch im selben Monat stellten die ersten Aktionäre Strafanzeigen gegen den Vorstand der Teldafax AG.

Die Staatsanwaltschaft Marburg eröffnete daraufhin ein Ermittlungsverfahren, und im November 2001 übernahm das Hessische Landeskriminalamt die polizeilichen Ermittlungen. Noch im selben Monat wurden die Firmenräume der Teldafax AG in Marburg und Wohnungen von fünf beschuldigten Vorstandsmitgliedern durchsucht.

Nach Feststellungen des Insolvenzverwalters und dem Zwischenergebnis der polizeilichen Ermittlungen besteht im Wesentlichen der Verdacht

- ⇒ der Insolvenzverschleppung gem. § 401 AktG, da die Zahlungsunfähigkeit bereits ab August 2000 vorlag,
- ⇒ des Emissionsbetruges, da die Gemeinschuldnerin der Teldafax AG bereits bei ihrem Börsengang unterkapitalisiert war,
- ⇒ verbotener Insidergeschäfte gem. § 38 WpHG, da die zwei Beschuldigten aus der Vorgängergesellschaft ca. 6 Monate vor der Insolvenzreife und in Kenntnis einer kurz bevorstehenden Gewinnwarnung Teldafax-Aktien zum Kurswert von 134 Mio. DM veräußerten,
- ⇒ der Untreue, da die zwei Hauptbeschuldigten überhöhte Mietverträge im Namen der Teldafax AG mit einer Münchener Firma abschlossen, an der sie selbst als Kommanditisten beteiligt waren.

In die noch andauernden Ermittlungen wurden die Wirtschaftskriminalistische Prüfstelle des Hessischen Landeskriminalamtes, das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, die Börsenaufsicht und die Steuerfahndung eingeschaltet.

### 5.3.2 Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§283a StGB) PKS-Schlüssel 5620

#### a) Begriffsbestimmung

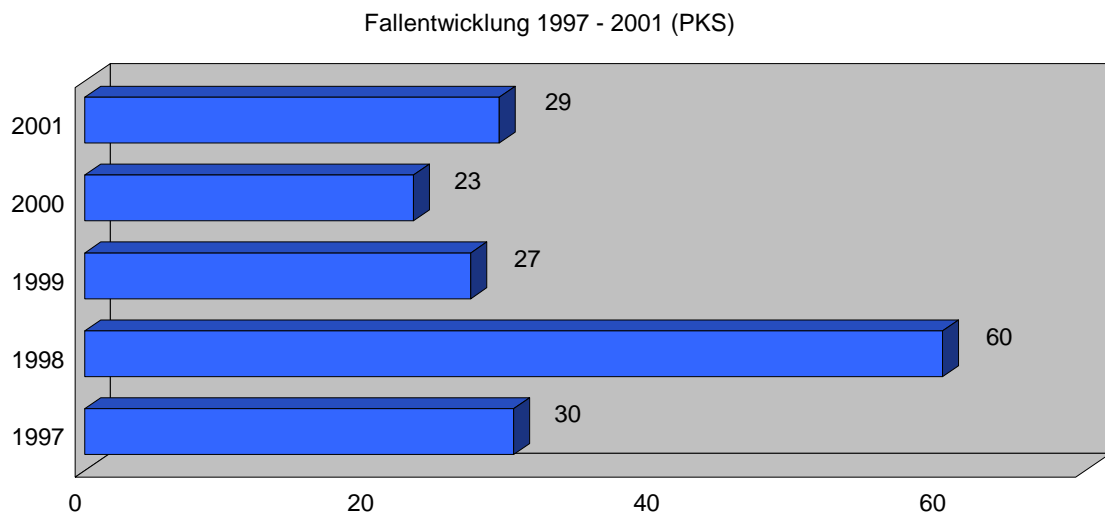
Ein besonders schwerer Fall des Bankrotts ist in der Regel dann anzunehmen, wenn

- ⇒ der Täter aus Gewinnsucht (z. B. die sog. "Firmenbestatter") handelt,
- ⇒ ihm von mehreren Gläubigern anvertraute hohe Vermögenswerte einer konkreten Gefährdung aussetzt oder
- ⇒ seine Gläubiger in wirtschaftliche Not bringt.

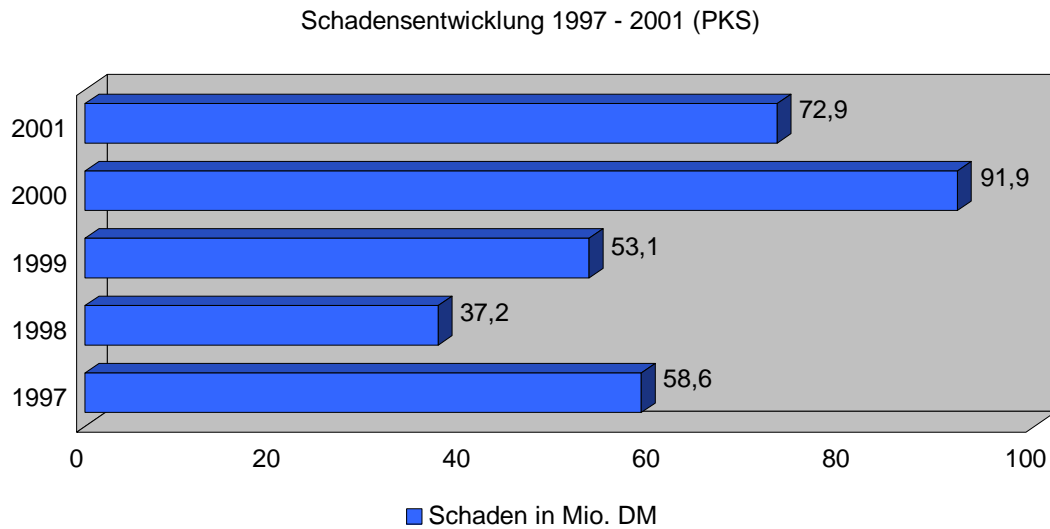
#### b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2001 wurden **29** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (23 Fälle) entspricht das einem Anstieg um **26,1 %**.

In den Ländern Bremen, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden keine Fälle des "schweren Bankrotts" registriert.



Der Schaden im Jahr 2001 liegt bei **72,9 Mio. DM**. Gegenüber 2000 (91,9 Mio. DM) ist ein Rückgang um **20,7 %** zu verzeichnen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass der Schaden in 2000 zu fast 93 % (85,4 Mio. DM) in Hessen anfiel.



Der durchschnittliche Schaden pro Fall liegt im Jahr 2001 bei ca. 2,5 Mio. DM. Für den "einfachen" Bankrott nach § 283 StGB ist im Jahr 2001 ein durchschnittlicher Schaden pro Fall von 243.000 DM angefallen. Die deutlich höhere Sozialschädlichkeit des "besonders schweren Fall des Bankrotts" liegt somit deutlich auf der Hand.

### c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2001 wurden **46** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um mehr als ein Drittel (12 Personen) gegenüber 2000 (34 Personen). Davon sind 39 männlichen Geschlechts. Zwei Personen sind Nichtdeutsche.

### 5.3.3 Gläubigerbegünstigung (283c StGB) PKS-Schlüssel 5640

#### a) Begriffsbestimmung

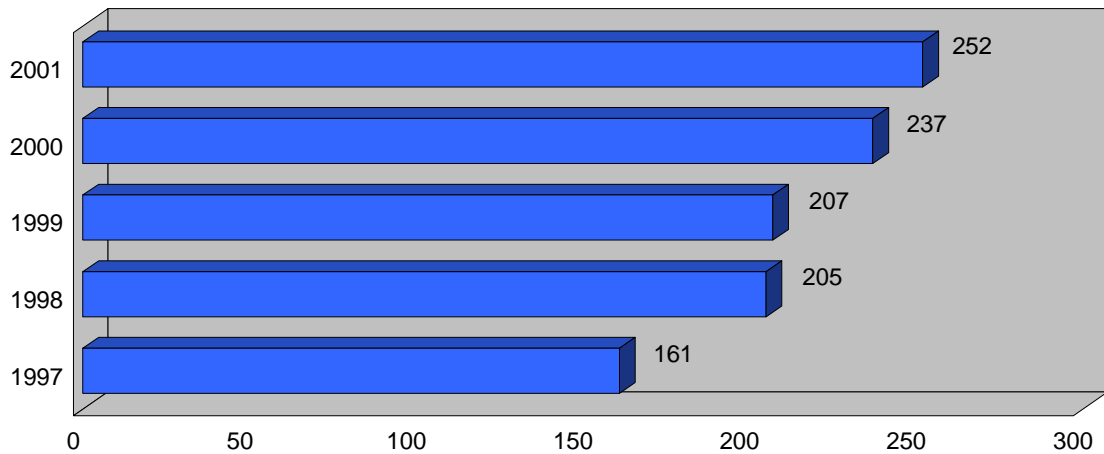
Gläubigerbegünstigung liegt vor, wenn der Schuldner in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger, um diesen zu bevorzugen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die der Gläubiger nicht oder nicht in der Art oder zu der Zeit beanspruchen kann.

#### b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2001 wurden **252** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (237 Fälle) entspricht das einer Steigerung um **6,3 %**.



Fallentwicklung 1997 - 2001 (PKS)

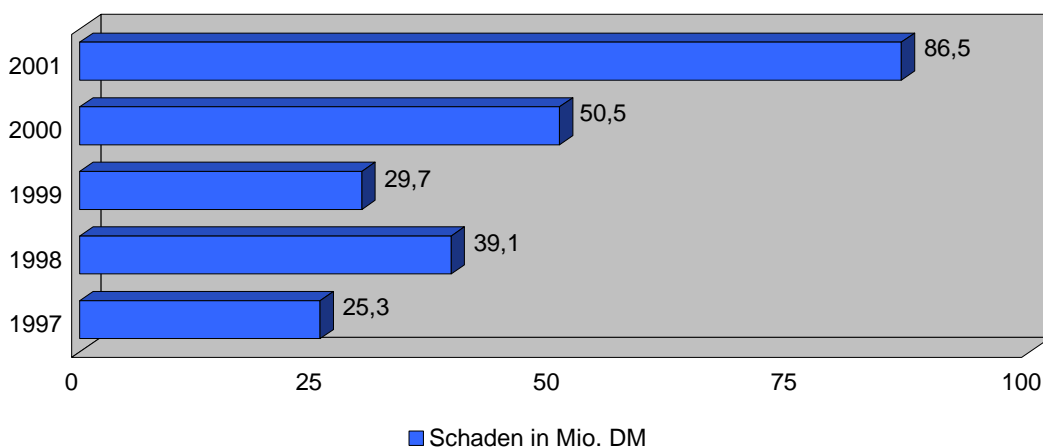


Abgesehen von dem etwas stärkeren Anstieg im Jahr 1998 und der Stagnation im Jahr 1999 lässt sich langfristig eine steigende Tendenz in diesem Bereich ableiten.

Der verursachte Schaden im Jahr 2001 liegt bei **86,5 Mio. DM**. Gegenüber 2000 (50,5 Mio. DM) ist mit einem Anstieg um **71,3 %** eine gleich große Wachstumsrate wie im letzten Jahr zu verzeichnen.

Ursächlich für die Steigerung der Schadenssumme ist der in den Ländern Rheinland-Pfalz (2000: 353.600 DM; 1999: 32 Mio. DM) und Sachsen (2000: 3,6 Mio. DM; 2001: 33,5 Mio. DM) verursachte Schaden. In Baden-Württemberg ist ein deutlicher Rückgang um 95,2 % auf 1,3 Mio. DM (-26,6 Mio. DM) zu verzeichnen.

Schadensentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



Die Entwicklung der Schadenssumme verläuft, abgesehen von der Sonderstellung des Jahres 1998, proportional zu der der Fallzahlen. Langfristig bildet sich auch hier ein deutlich steigender Trend ab, obgleich die Entwicklung in der Regel von Fallkomplexen mit sehr hohen Schadenssummen bestimmt wird.

**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 wurden **297** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um 10 % (27 Personen) gegenüber 2000 (270 Personen).

**Falldarstellung**

KPI Zwickau

Der Tatverdächtige gewährte als Vorstand der Aguneg-Agrarunternehmen e. G. Härtendorf der Raiffeisenbank Tirschenreuth e. G. und der Sparkasse Zwickau als Gläubiger der Genossenschaft Sicherheiten, die diese zu der Zeit nicht zu beanspruchen hatten.

Er sicherungsübereignete den Banken dabei Vermögen der Genossenschaft und trat Ford erungen an diese ab. Des Weiteren bewilligte er Grundschuldeintragungen in Höhe von 30,6 Mio. DM zugunsten der Raiffeisenbank Tirschenreuth e. G. Er wurde vom Direktor der Raiffeisenbank dazu genötigt, da dieser gleichzeitig auch im Aufsichtsrat des Agrarunternehmens saß. Die Sicherheiten für die Sparkasse leistete er, weil er hier für eine Kontokorrentkredit des Unternehmens in Höhe von 900.000 DM persönlich haftete. Er trat die offenen Außenstände an die Sparkasse ab, um seine persönliche Schuld zu begleichen.

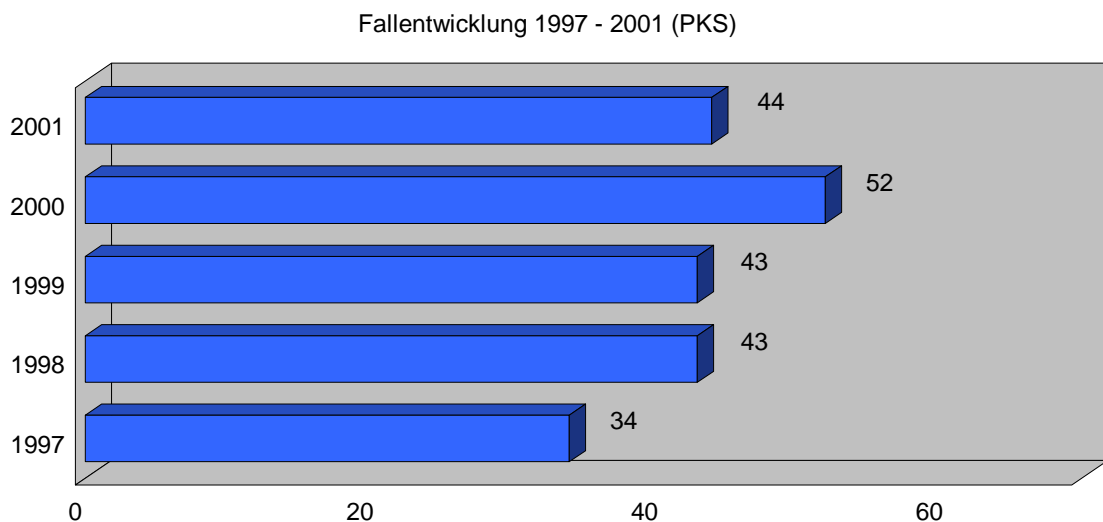
### 5.3.4 Schuldnerbegünstigung (283d StGB) PKS-Schlüssel 5650

#### a) Begriffsbestimmung

Ein Gläubiger oder ein Dritter begeht Schuldnerbegünstigung, wenn er im Interesse des Schuldners vorsätzlich in Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder nach Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung dem Schuldner gehörende, in die Konkursmasse fallende Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite schafft.

#### b) Statistik (PKS)

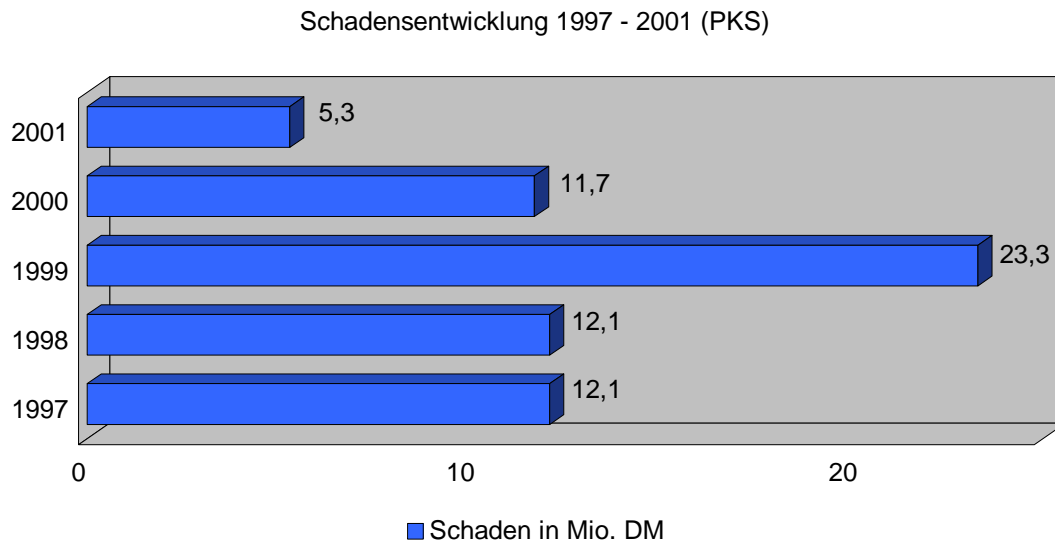
Im Jahr 2001 wurden **44** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (52 Fälle) entspricht das einem Rückgang um **15,4 %**.



Im Fünf-Jahres-Vergleich ist kein eindeutiger Trend zu erkennen, es kann jedoch auch zukünftig von einem relativ gleichbleibenden Niveau der Fallzahlen ausgegangen werden.

Der verursachte Schaden im Jahr 2001 lag bei **5,3 Mio. DM**. Gegenüber 2000 (11,7 Mio. DM) ist ein ähnlich starker Rückgang wie im Jahr 2000 (-49,8 %) um 55 % zu verzeichnen. Ursächlich für den starken Rückgang der Schadenssumme ist die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern.

Der registrierte Schaden verringerte sich deutlich um 6,6 Mio. DM und beeinflusste damit die Gesamtlage in diesem Deliktsbereich.



### c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2001 wurden **54** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 14 Personen gegenüber 2000 (70 Personen). Davon sind 33 männlichen Geschlechts. Fast jeder zehnte Tatverdächtige war nichtdeutscher Herkunft.

### 5.3.5 Insolvenzverschleppung (GmbHG, HGB) PKS-Schlüssel 7121 / 7122

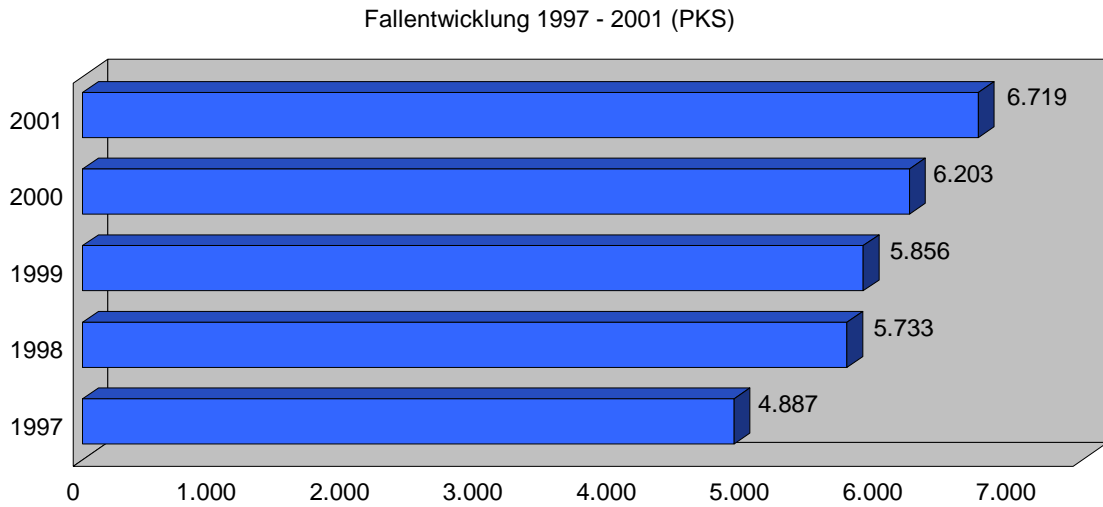
#### a) Begriffsbestimmung

In Kenntnis der drohenden bzw. eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unterließ es der Täter pflichtwidrig, innerhalb einer Drei-Wochen-Frist den vorgeschriebenen Insolvenzantrag zu stellen (§ 84 GmbHG, §§ 130b, 177a HGB).

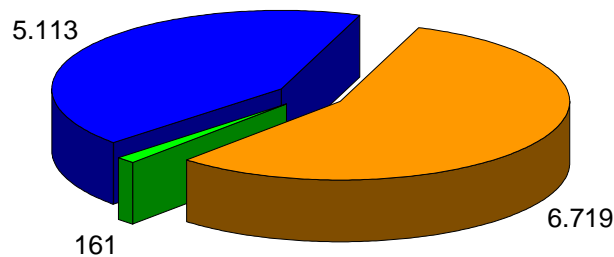
#### b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2001 wurden im Bereich der Insolvenzverschleppung nach GmbHG **6.719** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (6.203 Fälle) entspricht das einem Anstieg um **5,3 %**. Zu signifikanten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ist es in Nordrhein-Westfalen (+ 294 Fälle) und Sachsen (+275 Fälle) gekommen.

Auch in diesem Jahr wurde festgestellt, dass sich die Neigung der potenziellen Gläubiger, auch bei relativ geringen Verbindlichkeiten eine Strafanzeige zu erstatten und dies mit dem Verdacht der Insolvenzverschleppung zu koppeln, verstärkt hat.



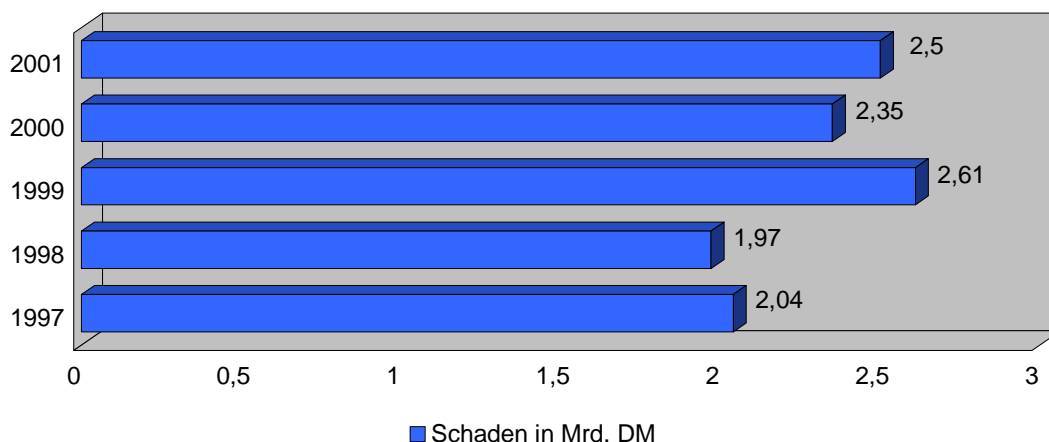
Im Fünf-Jahres-Vergleich ist eine deutlich steigende Tendenz des Fallaufkommens erkennbar. Im Mittel kam es zu einer Steigerung um 600 Fälle pro Jahr. Auffällig ist, dass die Insolvenzverschleppung nach dem GmbHG auch weiterhin den größten Anteil an den Insolvenzstraftaten stellt. Für das Jahr 2001 waren das immerhin ca. 56 % (2000: 57 %) der 11.993 vollendeten Fälle der Insolvenzstrafkriminalität.



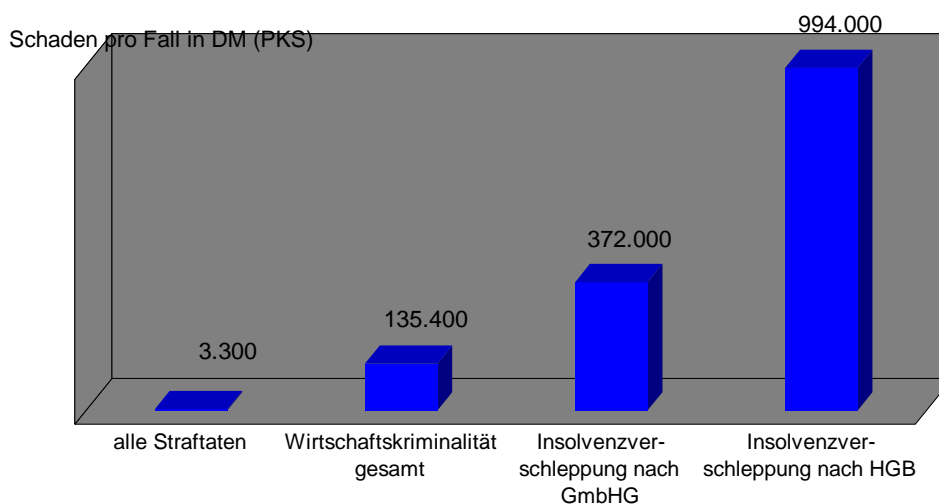
- Insolvenzverschleppung nach GmbHG
- Insolvenzverschleppung nach HGB
- Konkursstraftaten nach StGB

Der Schaden im Jahr 2001 liegt bei **2,5 Mrd. DM**. Gegenüber 2000 (2,35 Mrd. DM) ist ein Anstieg um **6,3 %** feststellbar.

Schadensentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



Im Bereich der **Insolvenzverschleppung nach dem HGB** wurden im Jahr 2001 **161 Fälle** registriert, dies entspricht einer Steigerung gegenüber 2000 (158 Fälle) um 1,9 % (drei Fälle). Der verursachte Schaden steigert sich gegenüber 2000 um 54 Mio. DM (50,4 %) auf **160 Mio. DM**. Der durchschnittliche Schaden pro Fall bei der Insolvenzverschleppung nach dem GmbHG liegt im Jahr 2001 bei 372.000 DM (Wirtschaftskriminalität gesamt: 135.400 DM pro Fall), der durchschnittliche Schaden im Bereich der Insolvenzverschleppung nach dem HGB ist mit 994.000 DM pro Fall mehr als doppelt so hoch. Somit kann hier von einer besonders hohen Sozialschädlichkeit ausgegangen werden, zumal mittelbare volkswirtschaftliche Schäden hier noch nicht eingerechnet sind.



**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 sind für beide Delikte **8.457** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 6,2 % (492 Personen) gegenüber 2000 (7.965 Personen).

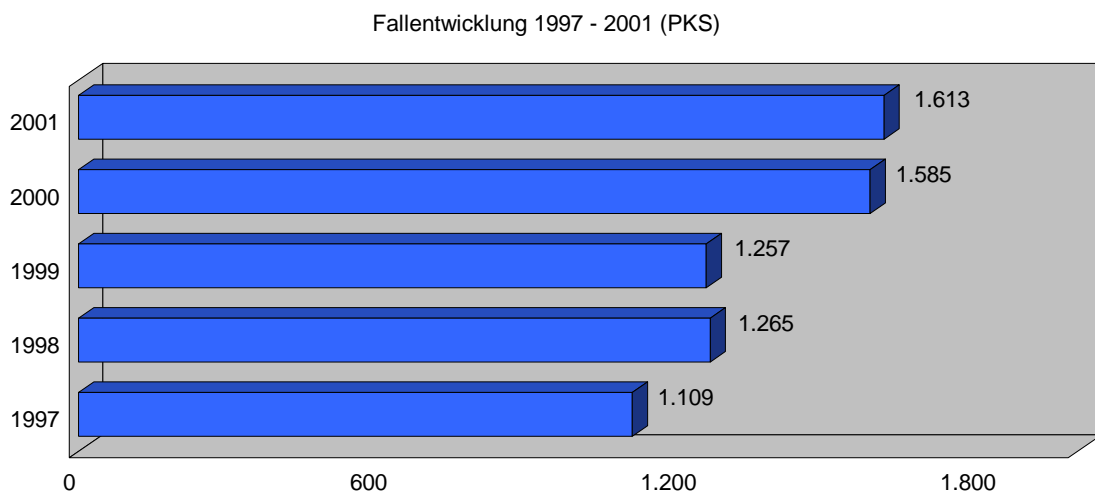
### 5.3.6 Leistungskreditbetrug i. Z. m. Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5172

#### a) Begriffsbestimmung

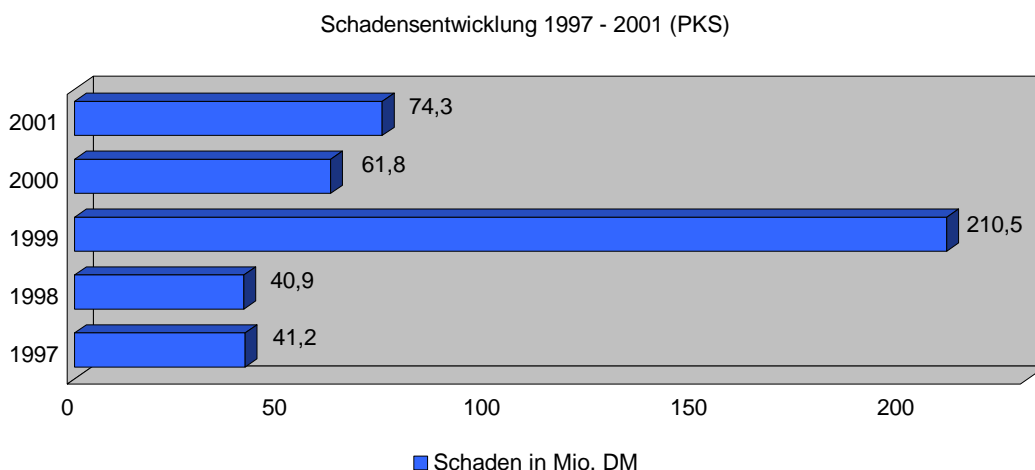
Der Täter erlangt bzw. veranlasst betrügerisch (Werk-)Leistungen im Zusammenhang mit Insolvenzen ohne Bezahlung oder Gegenleistung bzw. nur gegen Anzahlung.

#### b) Statistik (PKS)

Bezüglich der statistischen Angaben wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Erfassung des Leistungskreditbetruges im Zusammenhang mit Insolvenzen nicht erfolgt. Im Jahr 2001 wurden **1.613** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr (1.585 Fälle) entspricht das einem Anstieg um **1,8 %**. Dieser ist insbesondere auf die Entwicklung in Baden-Württemberg (+240 Fälle) zurückzuführen.



Der Schaden im Jahr 2001 lag bei **74,3 Mio. DM**. Gegenüber 2000 (61,8 Mio. DM) ist ein Anstieg um **20,2 %** zu verzeichnen. Abgesehen von der im Jahr 1999 stark abweichenden Entwicklung ist ein kontinuierlich steigender Trend zu verzeichnen



### **c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 wurden **692** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 4,7 % (21 Personen) gegenüber 2000 (661 Personen). Davon sind 594 männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **8,1 %**.

### **5.3.7 Warenkreditbetrug i. Z. m. Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5112**

#### **a) Begriffsbestimmung**

Im Vordergrund steht hier die betrügerische Erlangung von Waren im Zusammenhang mit Insolvenzen ohne Bezahlung oder Gegenleistung bzw. nur durch Anzahlung.

Bezüglich der statistischen Angaben wird auf **6.1.4 Warenkreditbetrug (§ 263 StGB)** verwiesen, da eine gesonderte Erfassung des Warenkreditbetruges im Zusammenhang mit Insolvenzen nicht erfolgt.

### **5.4 Betrachtung des "Aufkaufs konkursreifer Firmen"**

Betrügerische Firmenübernahmen finden häufig durch organisiert und arbeitsteilig vorgehende Tätergruppierungen statt. Gegen eine Provision, die die bisherigen Geschäftsführer beziehungsweise Gesellschafter bezahlen, werden deren Gesellschaftsanteile an neue Gesellschafter übertragen. Bei den neuen Firmenanschriften handelt es sich vielfach lediglich um "Briefkastenadressen", die nicht auf eine tatsächliche Geschäftstätigkeit schließen lassen. Zu Verschleierungszwecken finden derartige Wechsel und Verlegungen wiederholt statt.

#### 1. Kontaktaufnahme zwischen Käufer und Verkäufer

Die Vermittlung der Firmen erfolgt über lokale Mittelsmänner. Die verkaufswilligen Firmeninhaber reagieren in der Regel auf Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften mit den Titeln "Tausche überschuldete GmbH gegen neue unverschuldete GmbH"; "Vor dem Konkurs! Übernahme Ihre GmbH mit allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen"; "Unternehmer kauft jede vom Konkurs bedrohte GmbH und KG bei voller Schuldenübernahme und Entlastung der Geschäftsleitung" und ähnlichen Aufmachern.

In der jüngsten Vergangenheit hat sich auch der Trend abgezeichnet, diese Offerten ins Internet einzustellen. In Anzeigen ist regelmäßig nur eine Telefonnummer angegeben. Die gelegentlich angeführten Firmenbezeichnungen lauten u. a. "Wirtschaftsberatung", "Wirtschaftshilfe".

Nach der telefonischen Kontaktaufnahme erhält der Verkaufswillige einen Fragebogen, in dem detaillierte Fragen zu dem Unternehmen gestellt werden. Danach stellt der Vermittler den Kontakt mit den eigentlichen Firmenaufkäufern her.



Nach der persönlichen Kontaktaufnahme wird den Verkaufswilligen eröffnet, dass für die Entlastung als Geschäftsführer eine Firmenberatungspauschale (Übernahmegebühr oder Entsorgungsentgelt) entrichtet werden muss. Dieser Preis richtet sich nach den Verbindlichkeiten des Unternehmens, die sich aus dem übersandten Fragebogen ergeben. Die Altgeschäftsführer werden zur Zusammenstellung eines "Aufkäuferordners" mit Bilanzen, Darstellung des Anlagevermögens und anderem mehr angehalten.

Das "Entsorgungsentgelt" beträgt ca. 10 % der Verbindlichkeiten, in der Regel aber mindestens mehrere tausend DM, die vom amtierenden Geschäftsführer an den Übernehmer in bar übergeben werden. Erst danach erfolgt die Übertragung des Firmenmantels. Die Hemmschwelle zur Zahlung des Entsorgungsentgelts, dessen Betrag in der Krisensituation eigentlich nicht mehr finanzierbar ist, ist stark herabgesetzt.

## 2. Motivation zum Verkauf

Die Geschäftsführer tragen sich vielfach mit der Hoffnung, mit dem nächsten, unbelasteten Unternehmen erfolgreich am Markt zu agieren. Die Konsequenzen eines Konkurses sollen vermieden werden. Es wird seitens der Verkäufer davon ausgegangen, dass persönliche Haftungsgründe durch den Verkauf ausgeräumt werden können. Dies wird auch durch die persönlichen Gespräche suggeriert.

Weiterhin wird den potentiellen Verkäufern versprochen, dass durch den Verkauf ein Leben ohne die Sorgen der notleidenden GmbH möglich ist. So der Originalslogan einer der Aufkäufer: "Während Sie sich noch mit Ihrem insolventen Unternehmen herumplagen, bastelt mein Kunde schon an seiner nächsten Million."

Spätestens aber nach der Information der Gläubiger über den Verkauf der Firma und deren fruchtlosen Versuchen, die neuen Geschäftsführer zu erreichen, werden einzelne Geschädigte Strafanzeige erstatten und damit die Strafverfolgung der Altgeschäftsführer in Gang setzen. Aus diesem Grund ist die Anzeigequote ungewöhnlich hoch ist.

## 3. Terminvereinbarung mit dem eigentlichen Aufkäufer

Das erste Treffen mit dem eigentlichen Aufkäufer kommt in der Folge zeitnah zustande. Zum Teil findet dieses erste Treffen bereits bei einem Notar statt, der die Übertragung der Geschäftsanteile beurkunden soll. Der Altgeschäftsführer trifft hier zum ersten Mal auf den Übernehmer der GmbH.

## 4. Kennzeichen der Aufkäufer-Verfahren

Strafverfolgungsorgane, Gerichte oder aber auch Wirtschaftsverbände und Handelskammern sind mittlerweile in der Lage, mittels bestimmter Indikatoren zu erkennen, ob es sich um ein inkriminiertes Aufkäufer-Verfahren handelt.

Während die ersten Verhandlungen nur lückenhaft, z. B. durch Aussagen und in begrenztem Umfang durch Beschlagnahmen, nachvollzogen werden können, finden sich die folgenden Kennzeichen der Aufkäuferverfahren in den notariellen Verträgen und damit in den Handelsregistern.

#### 4.a) Handelnde Personen

Bei den bekannten Übernehmern handelt es sich z. T. um natürliche Personen, die für die Übernahme pro GmbH ca. 500 DM bis 1.000 DM versprochen und gezahlt bekommen. Teilweise übernehmen sie bis zu 20 Firmen pro Woche als Gesellschafter / Geschäftsführer. Die kaufmännischen Kenntnisse der neuen Geschäftsführer sind meist sehr lückenhaft.

Nach Übertragung der Geschäftsanteile wird beim Notar eine Gesellschafterversammlung einberufen, in der sich der nunmehr alleinige Gesellschafter zum Geschäftsführer bestellt. Sowohl über die Privatanschrift des Geschäftsführers als auch über den künftigen Sitz des Unternehmens werden gegenüber dem Handelsregister falsche Angaben gemacht. Das führt dazu, dass sowohl normale Post als auch gerichtliche Titel nicht zugestellt werden können.

#### 4.b) Übernahme der Geschäftsanteile durch bestimmte juristische Personen

Nachdem zunächst die Firmen vornehmlich durch natürliche Personen übernommen worden sind, treten nunmehr GmbHs als Aufkäufer auf. Zumeist handelt es sich um veräußerte Unternehmen, die zu diesem Zweck durch die Aufkäufer instrumentalisiert wurden. Der Geschäftsführer kauft im Namen der GmbH die Geschäftsanteile an der zu veräußernden Firma und bestellt einen weiteren Mitarbeiter der aufkaufenden zum Geschäftsführer.

Die Vorgänge werden dabei weder buchhalterisch noch bilanziell bei der Aufkäufer-GmbH oder der verkauften GmbH erfasst. Da sich aus der Übernahme Eventualverbindlichkeiten ergeben können, für die Rückstellungen gebildet werden müssen (z. B. Gerichtsgebühren), kann im Zusammenhang mit den vorhandenen Altverbindlichkeiten davon ausgegangen werden, dass diese GmbHs überschuldet sind.

#### 4.c) Name des beurkundenden Notars

Ein weiteres Anzeichen, dass es sich um Firmenübernehmer handelt, ist, wenn die notariellen Verträge von bestimmten, ebenfalls mittlerweile amtsbekannten Notaren beurkundet werden. Die Notare werden kurzfristig und auf Zuruf der Aufkäufer tätig, z. B. bei Terminen zur Übertragung der Geschäftsanteile. Die Aufkäufer fertigen die Verträge vor und füllen diese nach den Informationen der Verkäufer aus. Es kommt aufgrund des zeitlichen Drucks vor, dass der Notar bei der Einsichtnahme in das Handelsregister nicht die nötige Sorgfalt walten lässt.

In diesem Zusammenhang soll beispielhaft erwähnt werden, dass die vollständige Vertretung der Geschäftsanteile der Altgesellschafter nicht immer durch den Notar überprüft wird. Das führt dazu, dass der vor Ort anwesende Gesellschafter lediglich als vollmachtloser Vertreter für die anderen Gesellschafter auftreten kann.

Vielfach werden auf Nachfrage des Handelsregisters dann schriftliche Vollmachten nachgereicht, die den Eindruck erwecken, dass sie umdatiert wurden, bzw. dass die Unterschriften der nicht anwesenden Gesellschafter gefälscht wurden. Bei Beurkundungen innerhalb der Aufkäufergruppe besteht der Verdacht, dass Vorgänge mit Personen beurkundet wurden, die nach den bisherigen Erkenntnissen nicht am Dienstsitz des Notars erschienen waren.

Ist der Verkäufer nicht in der Lage, das "Entsorgungsentgelt" in bar zu entrichten, wird beim Notartermin ein notarielles Schuldanerkenntnis gefertigt, das eine schnelle Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen des Verkäufers ermöglicht. Aus diesem Titel wird durch die Aufkäufer auch gegen die Verkäufer vorgegangen. Es liegen Erkenntnisse vor, dass die Schuldanerkenntnisse in Einzelfällen als Druckmittel gegen aussagebereite Altgeschäftsführer verwandt werden.

Dieses Beispiel zeigt, dass einige Notare sich dem Berufsgrundsatz der Überparteilichkeit nicht verpflichtet fühlen. Ihrer Auskunftspflicht und Beratungspflicht kommen sie in einigen bisher bekannt gewordenen Fällen nicht nach.

#### 4.d) Organisationsstruktur der Erwerber

In allen bekannt gewordenen Fällen wurde festgestellt, dass nicht ein Täter allein, sondern eine Gruppe von Tätern aufgetreten ist, die aufgrund eines formellen oder informellen Organisationsschemas tätig geworden ist. Dabei gab es einen oder mehrere Köpfe der Organisation, die die Lenkung des "Unternehmens" und die Koordinierung der Aufkäuferaktivitäten vornahm. Die Leitungsfunktion manifestiert sich z. B. in den Eigentumsstrukturen der genutzten Büroräume, der Rekrutierung neuer Mitarbeiter als Aufkäufer, sowie dem Anteil, den das Leitungsorgan vom "Entsorgungsentgelt" erhält. Die Form der Organisation hat unterschiedliche Ausprägungen, die dem Wirtschaftsleben entlehnt sein können. So werden "echte" Firmen ebenso zur Organisation der Arbeit genutzt, wie bei Freiberuflern übliche Bürogemeinschaften.

Am ehesten kann man die Struktur mit einer Art Franchisesystem (Lizenzvertrieb) vergleichen. Dabei ist der lokale Kontaktvermittler mit dem Handelsvertreter vergleichbar, der für die Vermittlungsdienste ebenfalls eine Provision von dem Entsorgungsentgelt erhält. Diese Struktur ermöglicht auch, dass "Zweigniederlassungen" oder "selbständige Agenturen" gebildet werden können.

Die Büroorganisation selbst wird zentral erledigt. Dazu wird ein zentrales Sekretariat genutzt, das die Schreibarbeiten durchführt, Telefonanrufe entgegennimmt, Termine überwacht und sonstige Korrespondenz führt. In den Bürogemeinschaften werden die zentralen Unterlagen, die von den Verkäufern zusammengestellt worden sind (Aufkäuferordner), aufbewahrt und die notariellen Verträge nach Veräußerung gesondert archiviert.

Eine informelle Organisation zeigt sich weiterhin in der Tatsache, dass sowohl einzelne Firmenaufkäufer als auch die lokalen Vermittler von denselben Rechtsanwaltsbüros vertreten werden.

#### 4.e) Schuldrechtliche Vereinbarung

In der Regel wird nach der notariellen Beurkundung der Abtretung der Gesellschaftsanteile und der Übergabe des "Entsorgungsentgeltes" die schuldrechtliche Vereinbarung in den Räumlichkeiten der Bürogemeinschaft geschlossen. Der schuldrechtlichen Vereinbarung kommt in diesen Verfahren eine besondere Bedeutung zu, da im notariellen Vertrag die Beurkundung und damit auch die Belehrung über den Inhalt der schuldrechtlichen Vereinbarung explizit ausgeschlossen wird.

Zunächst wurde eine relativ einfache schuldrechtliche Vereinbarung mit einem Umfang von drei bis vier Seiten benutzt, die mittlerweile einen Umfang von etwa 20 Seiten hat. In deren Anhang werden auch die relevanten Strafvorschriften detailliert aufgezählt. Der große Umfang führt letztendlich dazu, dass die Altgeschäftsführer, selbst wenn sie rechtlich dazu in der Lage wären, tatsächlich nicht fähig sind, den Inhalt entsprechend zu würdigen.

Eine Besonderheit der schuldrechtlichen Vereinbarung ist die Verschwiegenheitsklausel, in der sich die Vertragsbeteiligten zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichten, insbesondere gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. In der schuldrechtlichen Vereinbarung wird weiterhin detailliert aufgelistet, welche Unterlagen übergeben werden und der endgültige Aktenaufbewahrungsort wird angeführt.

Hieraus ergibt sich meist, dass die Buchhaltungspflichten der Altgeschäftsführer bereits über Monate hinweg verletzt worden sind. Am Anlagevermögen haben die Erwerber meist kein Interesse, so dass dem Altgeschäftsführer "treuhänderisch" das Anlagevermögen überlassen wird. Es wird zwar eine Klausel vereinbart, dass Erlöse aus der Nutzung an die Firma bzw. den tatsächlich Anspruchsberechtigten gehen sollen, tatsächlich wurde aber nie etwas gezahlt. Durch diese Vorgehensweise, insbesondere in Verbindung mit der Vernichtung von Unterlagen, wird Vermögen im Konkurs verheimlicht. Seit Mitte des Jahres 1998 konnte auch festgestellt werden, dass die Geschäftsunterlagen "treuhänderisch" beim Altgeschäftsführer belassen werden.

Weiterhin wird festgehalten, dass die Firma zum Zwecke der Sanierung bzw. Liquidierung übergeben wird. Eine Sanierung ist aber bisher nicht erfolgt, in den meisten Fällen wird ein Konkursantrag gestellt.

## 5. Das Vorgehen nach der Veräußerung

### 5.a) Information der Gläubiger durch den Altgeschäftsführer

Sehr schnell informieren die alten Geschäftsführer ihre Gläubiger über den Verkauf der Firma. Als neue Adresse des Unternehmens wird eine Scheinadresse oder eine Briefkastenfirma, zunehmend auch im Ausland liegend, angegeben. Da sich die Gläubiger zunächst an die angegebenen Adressen wenden, gehen ihre Mahnaktivitäten ins Leere. Wird die Post an die Bürogemeinschaft gerichtet, wird sie lediglich in großen Pappkartons gesammelt. Nur in den seltensten Fällen erfolgt eine Reaktion.

### 5.b) Sitzverlegung der Gesellschaft

Die neuen Geschäftsführer beantragen häufig die Sitzverlegung des Unternehmens. Diese Sitzverlegung hat auch den Hintergrund, dass u. a. von Gläubigern gestellte Gesamtvollstreckungsanträge wegen Nichtzuständigkeit kostenpflichtig vom Gericht abgewiesen werden. Die Tatsache, dass bei allen beteiligten Behörden ein Zuständigkeitsstreit ausgelöst wird, wird genutzt.

### 5.c) Sammlung und Vernichtung von Unterlagen

Die Unterlagen der übernommenen Firmen werden durch die neuen Geschäftsführer übernommen und unsortiert in zentralen Lagern abgekippt. Die Altgeschäftsführer haben dann in der Regel keine Möglichkeit, auf die Unterlagen zuzugreifen. Eine geordnete Aufbewahrung der Akten fand in den bislang bekannt gewordenen Fällen nicht statt.

### 5.d) Bestellung eines weiteren Geschäftsführers aus der Erwerbergruppe

Um die Konkursantragspflichten der neuen Geschäftsführer künstlich zu verlängern, erfolgt eine weitere Übertragung der Geschäftsanteile oder doch zumindest die Berufung eines weiteren Geschäftsführers. Dies hat den Hintergrund, dass jedem Geschäftsführer erneut die Drei-Wochen-Frist zur Beantragung des Konkurses eingeräumt werden soll.

### 5.e) Stellung von Konkursanträgen

Zum überwiegenden Teil werden Konkursanträge durch die Aufkäufer gestellt. Dazu werden Verzeichnisse geführt, wann und wo bei welchem Gericht Konkurs zu beantragen ist. Dabei bemühen sich die Aufkäufer, die Drei-Wochen-Frist des § 64 GmbHG einzuhalten.

Auffällig ist in zahlreichen Fällen der Mangel an aussagefähigen Antragsunterlagen. Die antragstellenden Neugeschäftsführer gehen offensichtlich davon aus, dass das Gericht die fehlende Ernsthaftigkeit ihres Vorgehens verkennt.

Durch ihr weiteres Verhalten, den Pflichten nicht nachzukommen, haben sie jedoch alsbald zu erkennen gegeben, dass sie lediglich aus formalen Gründen ohne jede Mitwirkungsbereitschaft, die die Einleitung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens voraussetzt, den Antrag abgegeben haben.

In diesen Fällen mangelte es an der Vorlage eines Gläubiger- und Schuldnerverzeichnisses sowie einer Vermögensübersicht. Diese Informationen liegen den Antragstellenden allerdings in Form des Aufkäuferordners vor, so dass davon ausgegangen werden muss, dass ihre mangelnde Mitwirkung im Konkursverfahren zur Zielerreichung, nämlich der Verschleierung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse, dient.

## **Falldarstellung**

### **LKA NRW**

Nachdem festgestellt worden war, dass in Nordrhein-Westfalen eine Tätergruppe im Phänomenbereich "Aufkauf konkursreifer Firmen" agierte, wurde Anfang 2000 eine beim LKA NRW ansässige Ermittlungskommission (Ankofi) eingerichtet, die ihre Arbeit Ende 2001 zum Abschluss brachte.

Durch Auswertung von in NRW und anderen Ländern bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Gruppe von Beschuldigten erhärtete sich der Verdacht, dass organisiert schwere Konkursstraftaten (insbesondere Konkursverschleppung) und Untreue (z. N. der übernommenen Gesellschaften) begangen wurden.

Ferner wurde deutlich, dass sich sowohl Käufer als auch Verkäufer der maroden Gesellschaften zu Recht in der Gewissheit wiegen konnten, konsequenten Strafverfolgungsmaßnahmen aus dem Wege gehen zu können. Es zeigte sich eine faktische "Hilflosigkeit" der Strafverfolgungsorgane im Zusammenhang mit dem Aufkauf konkursreifer Firmen (hier GmbHs). Der Großteil der Insolvenzdelikte (als Folge der Firmenaufkäufe) wurde als Einzeldelikt (oft gegen einen ausländischen Strohmann) verfolgt, obwohl dieses einer Tätergruppierung zuzuordnen war. Hier ergab sich vielfach lediglich der Verdacht der Anstiftung und Beihilfe zu den Konkursdelikten des Altgeschäftsführers.

In der Regel wurden die Verfahren in NRW gem. § 170 II StPO eingestellt, da wegen fehlender Geschäftsunterlagen die objektive Strafbarkeitsbedingung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung nicht festgestellt werden konnte oder aber der Aufwand des Nachweises bei Würdigung des Einzelverfahrens in Unkenntnis der Vielzahl anhängiger Verfahren nicht effizient erschien. Der Modus Operandi der nordrhein-westfälischen Tätergruppierung stellte sich wie folgt dar:

Die Tatverdächtigen warben bundesweit mit Anzeigen, in denen eine problemlose "Beerdigung" einer Kapitalgesellschaft in Aussicht gestellt wurde. Nach Kontakt mit interessierten Geschäftsführern maroder Gesellschaften wurden diese Firmen äußerst zeitnah übernommen, neue Geschäftsführer wurden bestellt und der Verwaltungssitz der Firma wurde aus dem bisherigen Umfeld heraus in andere Bundesländer verlegt.

Zur Übernahme der Firmen wurden von den Beschuldigten beherrschte Gesellschaften genutzt, die Funktion des Geschäftsführers wurde zunächst durch die stets gleichen Beschuldigten wahrgenommen, bevor die Firma an ausländische Strohleute, die formell auch die Funktion eines Geschäftsführers wahrnehmen, verkauft wurde.

Die Beschuldigten unterließen es, nach Übernahme der Gesellschaften rechtzeitig Konkursantrag zu stellen. Bei einem Verkauf an ausländische Strohleute wurde die Konkursantragstellung dadurch unterlassen, dass die neuen ausländischen Geschäftsführer anschließend weder für Gläubiger noch für Insolvenzgerichte erreichbar waren. Darüber hinaus bestand der Verdacht der Untreue und des Bankrotts, da die Beschuldigten einvernehmlich restliche Vermögenswerte zum Nachteil der Gläubiger des Unternehmens verwerteten. Zudem unterließen sie eine Fortführung der Buchführung bzw. beseitigten die vorhandenen Buchführungsunterlagen, um eine Aufklärung der Insolvenz durch die Behörden wesentlich zu erschweren.

Zur Aufklärung des Sachverhalts und der Täterstrukturen wurden Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs angeordnet. Die Gesprächsinhalte dokumentierten präzise die Struktur innerhalb der kriminellen Vereinigung. Deutlich erkennbar wurde, dass ein Beweis verfahrensrelevanter Absprachen, die zwischen den Beschuldigten, aber auch zwischen den Aufkäufern und den Altgeschäftsführern getroffen wurden, ohne die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nicht möglich oder aber wesentlich erschwert worden wäre.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands konnte durch diese operative Maßnahme ferner der Nachweis erbracht werden, dass von Beginn an kein Interesse an einer Übernahme sanierungsfähiger Kapitalgesellschaften bestand.

Bereits beim Erstkontakt wurde der Status übernommener Gesellschaften abgefragt. Aus dem (überwachten) Telefaxverkehr ergaben sich bereits Hinweise auf eine bestehende Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung.

Darüber hinaus wurde ermittelt, dass zwischen der übernommenen Gesellschaft (durch den neuen Geschäftsführer) und einer von den Beschuldigten beherrschten Gesellschaft Verträge (Beratervertrag, Domizilvertrag, Managementvertrag, Honorarvereinbarung pp.) geschlossen wurden. Die darin vereinbarten Zahlungen erfolgten unmittelbar entweder aus Bankguthaben oder aus noch realisierten Forderungen.

Diese Verträge waren im Hinblick auf die zu erwartende Insolvenz völlig sinnlos, eine Amortisation zu Gunsten der jeweiligen Gesellschaft war völlig ausgeschlossen. Vielmehr war lediglich die Aushöhlung des (noch vorhandenen) Gesellschaftsvermögens durch überhöhte Zahlungen an die "Berater" (der faktische Geschäftsführer zahlt an Gesellschaften, die ebenfalls in seinem Einfluss stehen) beabsichtigt.

Nach dieser "Aushöhlung" wurde bei den nicht an ausländische Strohleute verkauften Unternehmen das Insolvenzverfahren eingeleitet. Regelmäßig erfolgte eine Ablehnung des Antrages auf Eröffnung mangels Masse.

Selbst Zweifel an der Rechtmäßigkeit der oben genannten Verträge konnten nicht verfolgt werden, da eine die Kosten deckende Masse nicht mehr vorhanden war, um im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ggf. die Entnahmen anzufechten.

Die Staatsanwaltschaft Köln ist derzeit mit der Fertigung der Anklageschrift befasst. Erst durch die Führung eines Sammelverfahrens bei zentraler Bearbeitung durch eine Staatsanwaltschaft und eine Polizeibehörde sowie durch den in Wirtschaftsstrafverfahren (noch) nicht üblichen Einsatz verdeckter Maßnahmen (hier Telekommunikationsüberwachung) konnte die Struktur der Tätergruppierung (Kriminelle Vereinigung) nachgewiesen werden und insbesondere die faktische Geschäftsführerschaft der Beschuldigten herausgestellt werden.

Durch das Vorgehen der Täter entstand neben den Untreueschäden im fünf- bis sechsstelligen Bereich zum Nachteil jeder Kapitalgesellschaft ein immenser volkswirtschaftlicher Schaden (durch die Beschuldigten wurden seit 1996 jährlich etwa 40 - 50 Gesellschaften übernommen).

Der Schaden wirkte sich aber auch dahingehend aus, dass Gläubigern (Lieferanten, Subunternehmern) nicht selten ein unverschuldeter Anschlusskonkurs droht. Finanzämter und Sozialversicherungskassen erleiden Verluste und auch die ehemaligen Arbeitnehmer der Firmen gehören durch den Verlust ihres Arbeitsplatzes zu den Geschädigten.



## 6 DARSTELLUNG EINZELNER DELIKTSBEREICHE

### 6.1 Finanzierungsdelikte

#### a) Begriffsbestimmung

Unter Finanzierungsdelikten werden alle Deliktsformen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Erlangung und Gewährung von Krediten verstanden. Das sind insbesondere Betrugshandlungen im Rahmen der Abwicklung von Waren-, Leistungs- oder auch Geldkreditgeschäften.

Besondere Formen sind:

- ⇒ die Bestellung oder Inanspruchnahme von Waren oder Leistungen ohne Zahlungsbasis, auch bei Vorlage von ungedeckten oder gefälschten Schecks, Wechseln oder Akkreditiven,
- ⇒ Fälle des Stoßbetrugs, bei denen nach meist mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften größere Bestellungen getätigt werden, deren Bezahlung dann ausbleibt,
- ⇒ Grundstücks- oder Baubetrügereien,
- ⇒ das Vorlegen von Bankbürgschaften trotz Zahlungsunfähigkeit des Bürgschaftsgebers sowie
- ⇒ sämtliche Formen des Kredit- oder Kontoeröffnungsbetruges.

Finanzierungsdelikte sind ferner sämtliche Erscheinungsformen der Scheck- oder Wechselreiterei sowie die Fälschung oder Verfälschung dieser oder anderer Geldmarktinstrumente. Ausgenommen von der Subsumtion unter den Begriff der Finanzierungsdelikte sind diese strafbaren Handlungen, wenn sie im Zusammenhang mit Insolvenzen begangen werden.

Der sich im Berichtsjahr fortsetzende Anstieg bei den Straftaten im Zusammenhang mit Internetauktionen rückt verstärkt die Frage nach der rechtlichen Einordnung dieser Versteigerungsaktivitäten in den Vordergrund. Hier wurde in der Vergangenheit sowohl in gewerberechtlicher als auch in wettbewerbs- und zivilrechtlicher Hinsicht eine zum Teil erhebliche Rechtsunsicherheit beklagt. Bei den betrügerischen Auktionsgeschäften im Internet wird den Geschädigten häufig suggeriert, ein besonders günstiges Schnäppchen zu machen, sodass eine sorgfältige Überprüfung von Angebot und Anbieter oftmals gar nicht stattfindet.

Die Tatopfer im Bereich der Finanzierungsdelikte entstammen nahezu allen Bevölkerungsschichten. Wie bei den Anlagedelikten war auch bei ihnen ein gewisses Maß an Gutgläubigkeit und Unerfahrenheit in finanziellen Angelegenheiten festzustellen. In Fällen des Provisionsbetruges handelt es sich dabei oft um überschuldete Personen, denen die Geschäftsbanken keine weiteren Kredite einräumen.

In dieser, für sie oftmals ausweglosen Situation geraten sie über Zeitungsannoncen an dubiose Kreditvermittler, die für ihre angebliche oder vorgetäuschte Tätigkeit hohe Gebühren in Rechnung stellen, eine Kreditausreichung jedoch letztlich mit fadenscheinigen Argumenten ablehnen.

Bei den Opfern aus dem Bereich der gefälschten Überweisungsträger war oftmals eine gewisse Sorglosigkeit im Umgang mit persönlichen Daten, insbesondere mit Angaben über die eigene Bankverbindung zu beobachten.

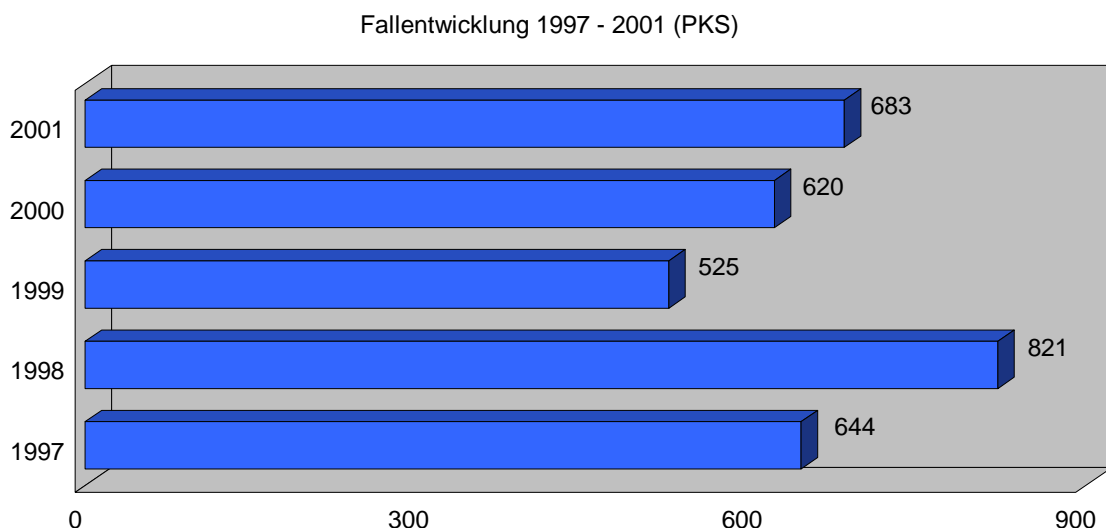
### 6.1.1 Kreditbetrug (§ 265b StGB) PKS-Schlüssel 5141

#### a) Begriffsbestimmung

Der Täter beantragt mit unrichtigen Angaben Kreditleistungen. Als Gefährdungsdelikt ist der Tatbestand mit der Vorlage falscher Unterlagen schon erfüllt, es muss nicht zu einer Auszahlung kommen.

#### b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2001 wurden **683** Fälle registriert. Gegenüber 2000 (620 Fälle) ist eine Steigerung um 63 (10,2 %) Fälle zu verzeichnen.



Da es sich hier um ein Gefährdungsdelikt handelt, ist in der PKS kein Schaden ausgewiesen.

#### c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Im Jahr 2001 wurden **655** (2000: 629 Personen) Tatverdächtige erfasst. Besondere Erkenntnisse zum Modus Operandi wurden nicht gewonnen.

## **6.1.2 Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5170**

### **a) Begriffsbestimmung**

Der Täter gibt wahrheitswidrig in betrügerischer Absicht vor, einen Kredit vermitteln zu können. Tatziel ist die Erlangung fiktiver Gebühren und Vorkosten. Die Tatverdächtigen täuschen vor, sie selbst oder andere als Kreditgeber seien in der Lage, Kredite zur Verfügung stellen zu können.

### **b) Statistik**

Der Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB - Betrug) wird in der PKS nicht gesondert ausgewiesen. Aussagen zur Fallentwicklung und zum Anteil des durch den Kreditvermittlungsbetrug verursachten Schaden entfallen an dieser Stelle.

### **c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Der Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB - Betrug) wird in der PKS nicht gesondert ausgewiesen. Aussagen zu Tatverdächtigen entfallen an dieser Stelle.

### **d) Prognose (Trend)**

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass ein immer größerer potenzieller Opferkreis entsteht, der von den Kreditinstituten aufgrund der schlechten finanziellen Prognose keine weiteren Kredite erhält.

### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Im Bereich des Kreditvermittlungsbetruges bieten sich insbesondere Präventionsmaßnahmen an. Potenzielle Opfer müssen intensiver beraten und aufgeklärt werden. In Frage kommen folgende Maßnahmen:

- ⇒ intensivere schulische Ausbildung im volks- und geldwirtschaftlichen Bereich
- ⇒ Aufklärungsarbeit durch Schuldnerberatungsstellen, Industrie- und Handelskammern, Gewerbeämter
- ⇒ Forderung nach gesetzlich verankerten Beratungs- und Aufklärungspflichten der Kreditinstitute (z. B. bei gerade abgelehnten Bankkunden)
- ⇒ Berichterstattung im Sinne des Verbraucherschutzes in den Medien

Täterbezogene Präventionsmaßnahmen sollten in jedem Fall eine strengere Kontrolle des Gewerbezugangs zum Ziel haben.

Der Erwerb der Gewerbeerlaubnis in diesem Bereich sollte an eine spezifische Ausbildung bzw. spezifische Qualifikationsnachweise, möglicherweise sogar an einen "Prüfungsabschluss zum Kreditvermittler" gebunden sein.

So lauten unter anderem auch die Empfehlungen der empirischen Studie des Bundeskriminalamtes zur Phänomenologie des Kreditvermittlungsbetruges, die bereits im letzten Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität dargestellt wurden.

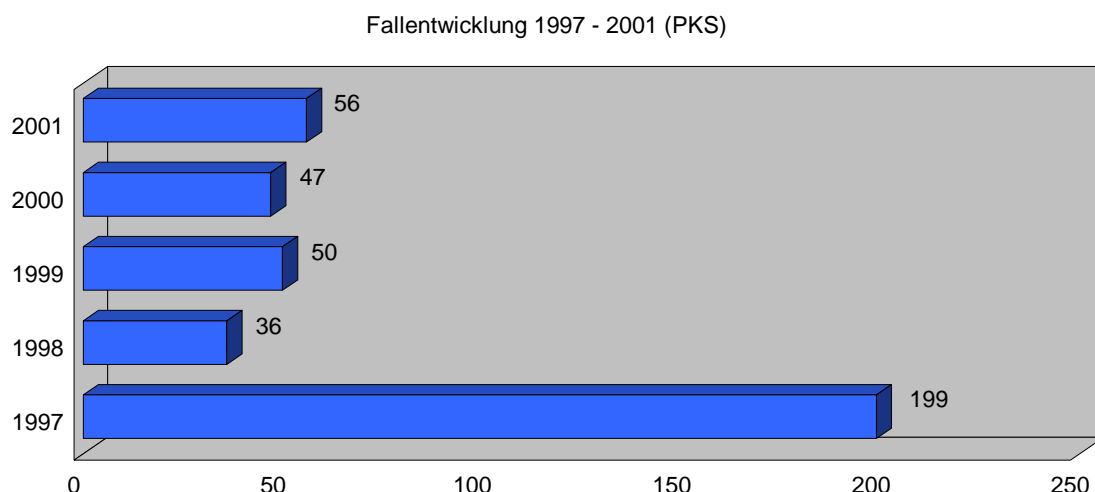
### 6.1.3 Umschuldungsbetrag (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5136

#### a) Begriffsbestimmung

Beim Umschuldungsbetrag werden alle bestehenden Verbindlichkeiten in der Weise abgelöst, dass nur noch eine Verbindlichkeit gegenüber einem Unternehmen besteht, welches einen überhöhten Zinssatz zu Grunde legt, die Zinsen immer aus der ursprünglichen Gesamtkreditsumme berechnet, gestaffelt nach Laufzeit lediglich eine prozentuale Auszahlung des Kredites vornimmt, die in der Regel unter 95 % liegt und überhöhte Kreditkosten (Vorausgebühren) berechnet.

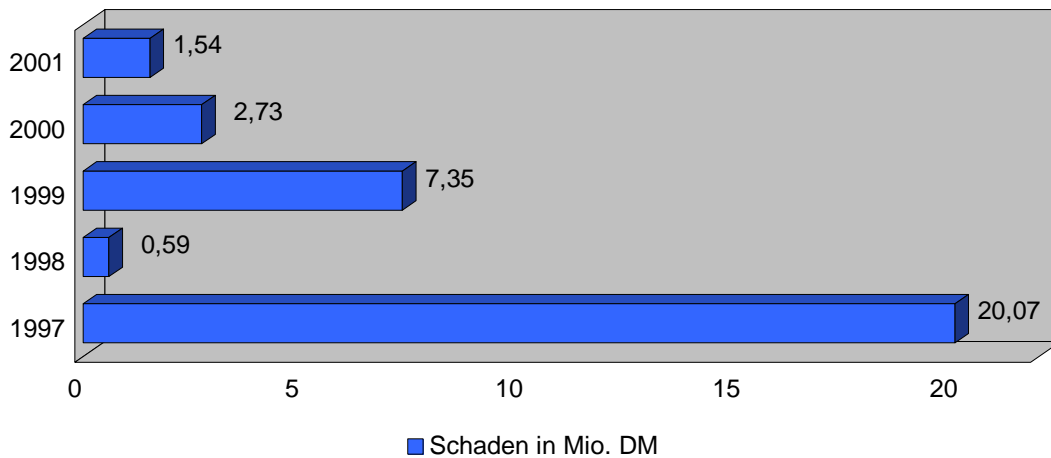
#### b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2001 sind **56** vollendete Fälle des Umschuldungsbetruges registriert worden. Gegenüber 2000 ist ein Anstieg um neun (19,1 %) Fälle zu verzeichnen. Abgesehen von der Entwicklung im Jahr 1997 ist hier eine konstante Entwicklung (ca. 50 Fälle pro Jahr) zu beobachten.



Durch den Umschuldungsbetrag ist im Jahr 2001 ein Schaden in Höhe von **1,54 Mio. DM** verursacht worden. Gegenüber 2000 (2,7 Mio. DM) ist ein Rückgang um **43,6 %** zu verzeichnen.

Schadensentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 sind **44** (2000: 46 Personen) Tatverdächtige erfasst worden. Erkenntnisse hinsichtlich eines besonderen Modus Operandi wurden nicht gewonnen.

**6.1.4 Warenkreditbetrug (§ 263 StGB) - wenn nicht i. Z. m. Insolvenzen, enthalten in PKS-Schlüssel 5112**

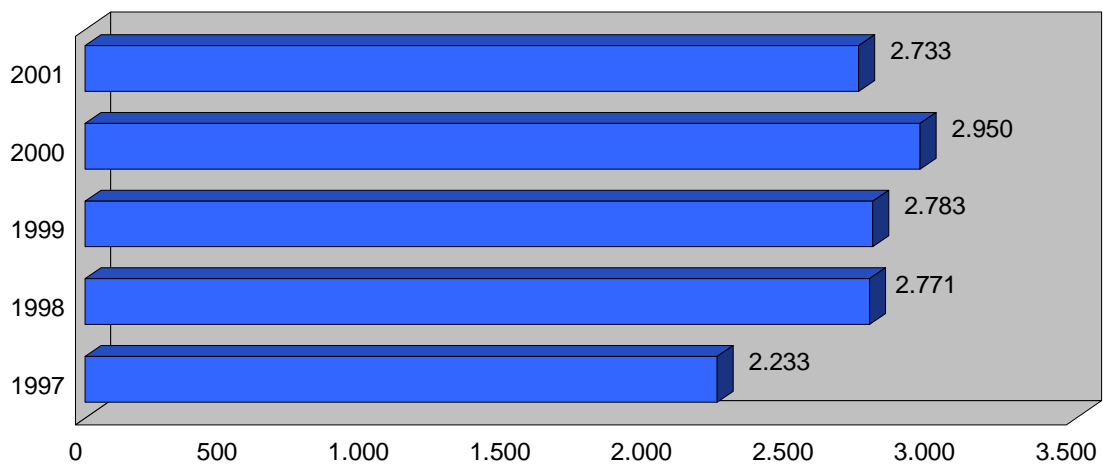
**a) Begriffsbestimmung**

Eine besonders schädliche Variante des Warenkreditbetruges ist der Stoßbetrug. Hier werden Firmen häufig ausschließlich zum Zwecke der betrügerischen Warenerlangung gegründet. Lieferanten werden im Vertrauen auf die Zahlungswillig- und Zahlungsfähigkeit zur Lieferung von Waren auf Ziel veranlasst. Meist nach mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften werden größere Bestellungen getätigt, deren Bezahlung dann ausbleibt. Die gelieferten Waren werden zu Schleuderpreisen sofort "abgestoßen", so dass bei Eintritt der Zahlungsverpflichtung keine Waren mehr vorhanden sind bzw. die Firma sich bis dahin aufgelöst hat und die Initiatoren sich abgesetzt haben.

**b) Statistik (PKS)**

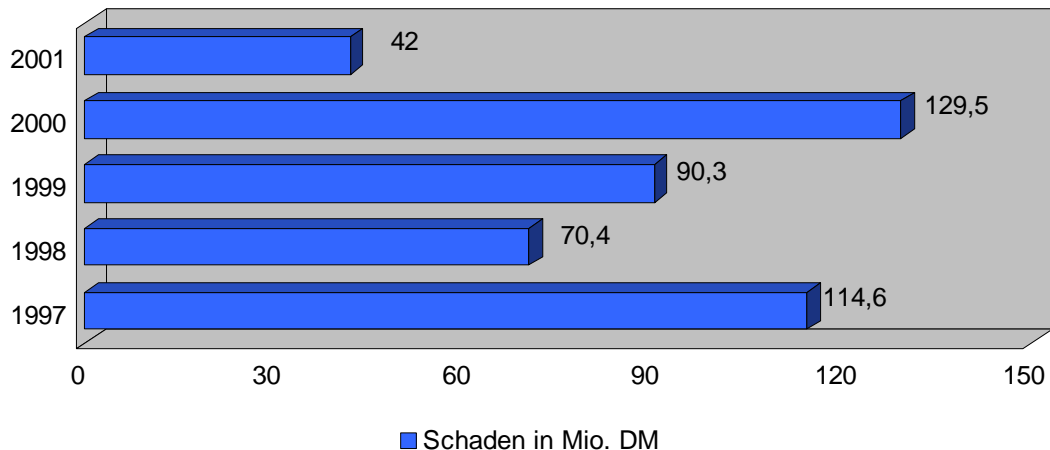
Im Jahr 2001 wurden **2.733** vollendete Fälle des Warenkreditbetruges registriert. Gegenüber 2000 (2.950 Fälle) ist ein Rückgang um 7,35 % zu verzeichnen. Die Fallentwicklung des Warenkreditbetruges ist in der Gesamtschau der letzten fünf Jahre relativ konstant.

Fallentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



Durch Warenkreditbetrügereien ist im Jahr 2001 ein Schaden in Höhe von **42 Mio. DM** verursacht worden. Gegenüber 2000 (129,5 Mio. DM) ist ein Rückgang um **67,6 %** zu verzeichnen. Insbesondere der starke Rückgang in Hessen (2000: 57,6 Mio. DM 2001: 695.000 DM) ist ursächlich für diese Entwicklung.

Schadensentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 wurden **854** (1999: 851 Personen) Tatverdächtige erfasst. Erkenntnisse zu besonderen Modi Operandi sind nicht bekannt geworden. Die im letzten Bericht dargestellten Modi Operandi bezüglich der "Betrügerischen Erlangung von Computern und Computer-Bauteilen" und der "Betrügerischen Erlangung hochwertiger Kraftfahrzeuge" (Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2000, S. 69 - 70) sind unverändert geblieben.

#### **d) Prognose (Trend)**

Die bisherige Entwicklung des Deliktsbereiches ist im Bereich der Fallzahlen relativ konstant. Gravierende Unterschiede in kommenden Jahren sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die uneinheitliche Entwicklung bei den Schadenssummen in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf zukünftige Tendenzen zu.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Im Bereich der Repression sollte auf eine Beschleunigung der Ermittlungsverfahren gedrängt werden, insbesondere sollten frühzeitig Rechtshilfeersuchen im Ausland eingeleitet werden. Aber auch die Prävention muss stärkere Berücksichtigung finden. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, wie Presseveröffentlichungen und Warnhinweise an Händler, dürften adäquate Mittel sein, um die Kriminalitätsentwicklung in diesem Bereich nachhaltig zu beeinflussen.

Hinweise auf mögliche Vorbeugungsmaßnahmen für Händler:

- ⇒ Überprüfung der Firmen beim Handelsregister,
- ⇒ Überprüfung der Bankverbindungen, insbesondere Existenz und Bonität,
- ⇒ Erfassung der Personalien bzw. Kfz-Kennzeichen der Abholer, z. B. Kopie von Ausweisdokumenten,
- ⇒ Erfassung von Überführungskennzeichen,
- ⇒ Schadensweitermeldung an Innung, IHK, Staatsanwaltschaft, Polizei und
- ⇒ Warnungen an andere Firmen.

#### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Vor dem Hintergrund der Fallzahlen scheint hier eine billigende Inkaufnahme (Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten) der Schäden durch die einzelnen betroffenen Firmen vorzuliegen. Das teilweise fahrlässige Verhalten kann unter anderem damit erklärt werden, dass Verluste durch Betrug eine sinkende Steuerlast zur Folge haben und somit zumindest teilweise kompensiert werden können. Offensichtlich liegen die Vermeidungskosten höher als die Schäden.

## 6.2 Arbeitsdelikte

Unter den Bereich der Arbeitsdelikte fallen alle Deliktsformen, die im Zusammenhang mit der Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften stehen. Neben dem Tatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB sind dies die illegale Vermittlung, Anwerbung und Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des SGB III. Umfasst wird ferner das Verleihen und Entleihen von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne eine erforderliche Arbeitserlaubnis (§§ 15 und 15a AÜG). Nicht zuletzt sind diesem Deliktsbereich auch Verstöße gegen bestimmte Anzeigepflichten nach dem Sozialgesetzbuch, der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung zuzuordnen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Täter aus der Tat einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen zieht und die Tat nicht bereits durch eine andere deliktische Untergruppe erfasst wird.

Bei diesem breiten Deliktsfeld handelt es sich um einen Bereich der Wirtschaftskriminalität, der von einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten und dort festgeschriebenen Sanktionen, die von der Verwirklichung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen bis hin zu Straftatbeständen reichen, geprägt ist. Die Übergänge sind durch die Einführung von Qualifizierungsmerkmalen fließend. Entsprechend der Regelungsvielfalt sind in dem Bereich neben der Polizei weitere Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zuständig (insbesondere Arbeitsverwaltung, Zoll, Ausländerbehörden, Steuerfahndungsstellen).

Bei dem Bereich der Illegalen Beschäftigung handelt es sich überwiegend um ein Kontrolldelikt. Die Mehrzahl der Kontrollen werden von nichtpolizeilichen Stellen durchgeführt. Dies sind im wesentlichen die Arbeitsämter und die Zollverwaltung, aber auch die unterschiedlichen mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit betrauten Behörden sowie im fiskalischen Bereich insbesondere die Steuerfahndungsstellen. Obwohl in den letzten Jahren eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Behörden zu verzeichnen war, findet nur ein Teil der durchgeführten Strafverfahren seinen Niederschlag in der Polizeilichen Kriminalstatistik. So ist die Arbeitsverwaltung bei Straftatverdacht gehalten, ihre Feststellungen unmittelbar der zuständigen Staatsanwaltschaft mitzuteilen, die über den Fortgang des Verfahrens entscheidet.

Nachdem mittlerweile die Zollverwaltung in Teilbereichen der Illegalen Beschäftigung eine eigene Ermittlungskompetenz und in dem Zusammenhang auch die Eigenschaft von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zugeschrieben bekam (§ 307 Abs. 2 SGB III), werden auch in diesem Bereich Ermittlungsverfahren durchgeführt, die sich nicht in der PKS niederschlagen.

Auch die Finanzverwaltung (Steuerfahndung) führt in diesem Deliktsfeld zum Teil umfangreiche Ermittlungen durch.



Da in der Regel bei der Illegalen Beschäftigung keine Steuern und Sozialabgaben abgeführt werden, erfolgt zumeist entweder eine Anklageerhebung seitens der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Betrugstatbestände bzw. des § 266a StGB, oder aber die entsprechenden Delikte werden gem. § 154 StPO eingestellt oder durch eine entsprechende Verurteilung gem. § 370 AO "aufgefangen". Eine Einschaltung der Polizei erfolgt in der Regel nicht.

Die durch die PKS (Schlüssel 5220 / 7130) ausgewiesenen 12.273 Taten und die allein seitens der Arbeitsverwaltung bearbeiteten 310.452 Bußgeld- und Strafverfahren spiegeln die Dimensionen der Hellfelderkenntnisse wider. Hier ist allerdings anzumerken, dass sich die Mehrzahl dieser Verfahren gegen Arbeitnehmer und nicht gegen die Arbeitgeber richtet. Hinsichtlich des mutmaßlichen Dunkelfeldes sollte folgender Vergleich die Dimensionen verdeutlichen:

Gemäß Schätzungen des Bundesfinanzministeriums (entnommen aus Bundesratsdrucksache 297 / 00 zum Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung der Illegalen Beschäftigung im Baugewerbe) gehen pro Jahr ca. 125 Milliarden DM Steuern und ca. 110 Milliarden DM Sozialversicherungsbeiträge verloren. Dem gegenüber stehen die in der PKS erfassten Summen von ca. 22 Millionen DM im Bereich des Betrugs z. N. der Sozialversicherung sowie ca. 186,5 Millionen DM im Bereich des § 266a StGB. Demzufolge ist auf ein entsprechend hohes Dunkelfeld auch bei den zugrunde liegenden Straftaten zu schließen.

Des Weiteren muss erwähnt werden, dass in den letzten Jahren auch Großverfahren von Steuerfahndungsstellen gemeinsam mit OK-Dienststellen unterschiedlicher Bundesländer durchgeführt wurden (oft wegen des Verdachts der Bildung einer krimineller Vereinigung mit dem Ziel, Steuerhinterziehungen zu begehen). Diese schlagen sich in der Regel ebenfalls nicht in diesem Jahresbericht nieder.

Im Bereich der Illegalen Ausländerbeschäftigung sind auch Delikte aus dem Ausländergesetz mit z. T. höheren Strafandrohungen festzustellen. Da auch der Nachweis dieser Straftaten geringeren Anforderungen unterliegt, erfolgt derzeit oft eine Ahndung nach Strafvorschriften aus §§ 92 ff. AuslG.

Die in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sollten mit den Erkenntnissen der nichtpolizeilichen Behörden abgeglichen werden. Da es sich bei der Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung insgesamt um ein Thema handelt, das sowohl deliktisch, als auch vor dem teilweise vorhandenen Hintergrund organisierter Begehungsweisen polizeilich ausgewertet werden sollte, sollten Informationswege geschaffen werden, die der Polizei den Zugang zu diese Daten ermöglichen.

Weiterhin handelt es sich um ein Deliktsfeld, das in Teilbereichen auf eine internationale Begehung angelegt ist. Den nichtpolizeilichen Behörden stehen in der Regel keine institutionalisierten Informationskanäle ins Ausland zur Verfügung. Somit sollten auch hier Zusammenarbeitsformen für einen strukturierten Informationsaustausch entwickelt werden.

## **6.2.1 Beitragsbetrug z. N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5177**

### **a) Begriffsbestimmung**

Die Arbeitgeber haben für jeden Beschäftigten, der kraft Gesetzes zu versichern ist, einen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen, der sich aus Beiträgen zur Renten-, Pflege- und Krankenversicherung sowie für die Bundesanstalt für Arbeit zusammensetzt. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist an die Krankenkassen (Einzugsstellen) zu zahlen, die auch über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe entscheiden. Die Beitragspflicht bzw. Versicherungspflicht besteht für Beschäftigte, die mehr als geringfügig beschäftigt sind. Der Arbeitgeber macht sich wegen Betruges strafbar, wenn er durch ein täuschendes Verhalten bei der für seinen Betrieb zuständigen Krankenkasse einen Irrtum erregt, der bei ihr zu einer vermögensschädigenden Verfügung führt. Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitgeber gegenüber der Einzugsstelle in Beitragsnachweisen unrichtige Angaben über die Zahl der Beschäftigten, die einbehaltenen Beitragsteile oder geschuldete Beiträge macht.

Der Beitragsbetrug trifft regelmäßig mit dem Vorenthalten von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB zusammen. Der Bundesgerichtshof nimmt dabei Tateinheit zwischen Beitragsvorenthaltung und Betrug an und begründet dies mit der unterschiedlichen Schutzrichtung dieser Strafvorschriften. Die Bestimmung über die Vorenthaltung von Arbeitnehmeranteilen schütze das Vermögen der Arbeitnehmer, während § 263 StGB dem Vermögen der Sozialversicherungsträger einen zusätzlichen Schutz davor biete, "dass der Arbeitgeber die zuständige Krankenkasse oder Einzugsstelle durch Täuschung dazu veranlasst, Ansprüche auf fällige Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht geltend zu machen".<sup>20</sup>

Nach Einführung der Wahlfreiheit der gesetzlichen Krankenkasse für den Arbeitnehmer zum 01.01.1996 bestimmt im Regelfall zunächst der Arbeitnehmer die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Erst bei einer Nichtbenennung durch den Arbeitnehmer treten weitere gesetzliche Regelungen aus dem SGB in Kraft, die die Einzugsstelle festlegen. Aus diesem Grund ist bei der Krankenkasse eine Irrtumserregung i. S. § 263 StGB durch den Arbeitgeber nur dann zu bejahen, wenn über die geschuldeten Beiträge von angemeldeten oder zumindest namentlich bekannten Arbeitnehmern unrichtige Angaben gemacht werden. Gerade aber bei Ermittlungen gegen Arbeitgeber im Baubereich, die Kolonnen von Schwarzarbeitern beschäftigen, ist die Feststellung von Arbeitnehmerpersonalien oft nicht möglich. In diesen Fällen wird oft nur noch gem. § 266a StGB ermittelt, obgleich seitens der Träger der Sozialversicherung zivilrechtliche Forderungen auch für den Arbeitgeberanteil bestehen und auch geltend gemacht werden.

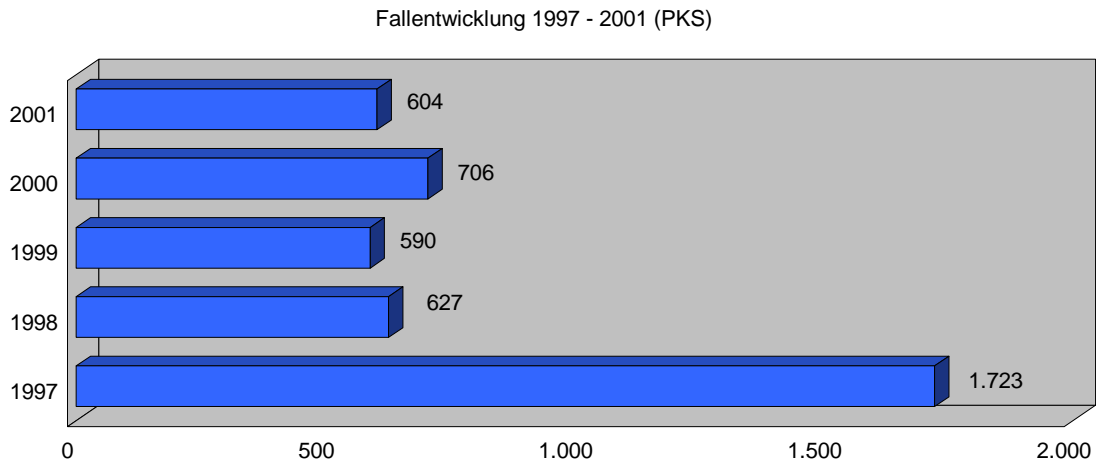
---

<sup>20</sup> aus: BGHSt 32, S. 237ff.

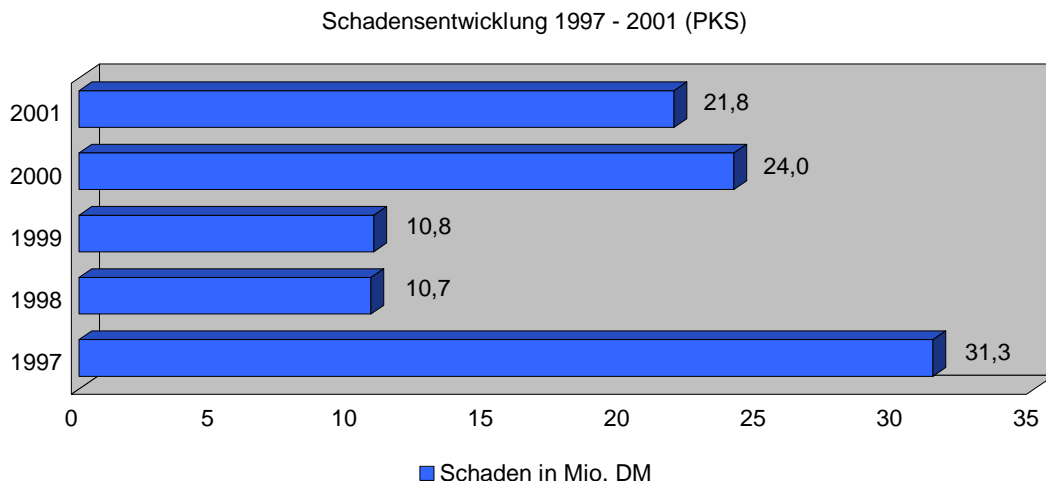
Der im Jahr 1997 zu verzeichnende Höchststand der polizeilich registrierten Fallzahlen in der PKS als "Erledigungsstatistik" auch für Fälle aus den zurückliegenden Zeiträumen vor dem 01.01.1996 konnte somit in den Folgejahren nicht mehr erreicht werden.

### b) Statistik (PKS)

Bei der Betrachtung der Statistik ist nochmals auf die Zuständigkeitsüberschneidungen von Polizei, Arbeitsverwaltung sowie Zoll und damit auf das "nichtpolizeiliche Hellfeld" hinzuweisen. Die Fallzahl aus dem Jahr 1997 (1.723 Fälle) wird im Berichtsjahr 2001 mit einer Gesamtsumme von **604 Fällen** nicht annähernd erreicht. Gegenüber dem Vorjahr (706 Fälle) liegt eine Abnahme um **14,4 %** vor.



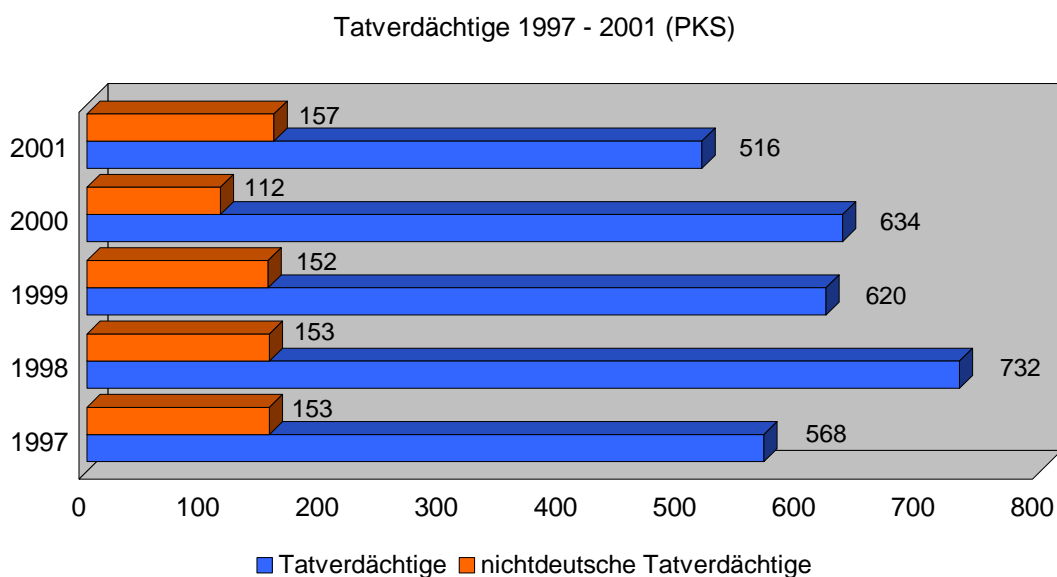
Vor der Betrachtung der in der PKS abgebildeten Schadenssumme muss nochmals auf die im Dunkelfeld liegende mutmaßliche Schadenssumme und auf die nicht bei der Polizei liegenden Bearbeitungszuständigkeiten verwiesen werden (siehe Vorbemerkungen zu 6.2). Analog zu den Fallzahlen sinkt die registrierte Schadenssumme gegenüber dem Vorjahr um **9,2 %** auf **21,8 Millionen DM**.



### c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen vollzieht sich - abgesehen vom fallreichen Jahr 1997 - in ähnlicher Weise wie die Fallzahlen. Die Summe der im Berichtsjahr ermittelten Tatverdächtigen nahm nach einem Anstieg im Jahr 2000 um **18,6 %** auf **516 Personen** (2000: 634 Tatverdächtigen) ab und ist somit der niedrigste Wert der letzten fünf Jahre.

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen am Beitragsbetrug steigt im Vergleich zum Anteil im Jahr 2000 um 12,7 Prozentpunkte auf **30,4 %**. Eine Tendenz ist aus dieser Entwicklung jedoch nicht abzuleiten, da sich aus der Fünf-Jahres-Übersicht kein einheitliches Bild zum Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ableiten lässt.



#### Tatverdächtige

Die Tatverdächtigen sind in der Regel Inhaber bzw. Geschäftsführer von mittleren und kleinen Unternehmen, in denen geringer qualifiziertes Personal eingesetzt wird (z. B. Bauwirtschaft, Gastronomie, Fuhr- und Taxiunternehmen, Reinigungsunternehmen). Der Schwerpunkt liegt dabei in der Bauwirtschaft, wobei in diesem Bereich aber auch die meisten Kontrollen durchgeführt werden.

#### Modus Operandi

Für den Bereich des Betruges zum Nachteil der Sozialversicherung gibt es unterschiedliche Modi Operandi, um die tatsächlichen Lohnsummen aus der Beitragspflicht "herauszurechnen":

Beispiele:

⇒ Es werden in einer separaten Buchhaltung geleistete Stunden abgerechnet und die notwendigen Steuern und Abgaben nicht entrichtet.

- ⇒ Es wird sog. Lohnsplitting betrieben und die Arbeitnehmer werden als geringfügig Beschäftigte geführt.
- ⇒ Beschäftigte werden angehalten, sich "arbeitsunfähig" schreiben zu lassen, der Arbeitgeber lässt sich aus dem Umlagesystem die Lohnfortzahlung rückerstatten und der Arbeitnehmer erhält eine Prämie zusätzlich zu den schwarz geleisteten Stunden.

Die für die Auszahlung der Schwarzlöhne erforderlichen Barbeträge werden durch die entsprechenden Arbeitsleistungen erzielt. Die erzielten Umsätze werden nicht in der Buchhaltung ausgewiesen oder, falls das nicht möglich ist, folgende Methoden der Manipulation angewandt:

Beispiele:

- ⇒ Beim sog. Lohnsplitting werden Arbeitsverhältnisse vorgetäuscht, die angeblich "Geringverdiener" sind (Familienangehörige des Arbeitnehmers, ehemalige Bewerber um eine offene Stelle, Namen aus dem Telefonbuch etc). Die hierfür gebuchten Beträge werden den tatsächlichen Arbeitnehmern ausgezahlt.
- ⇒ Vor allem im Baubereich ist es verbreitet, dass Scheinrechnungen angeblicher Subunternehmer gebucht werden, um das hierfür angeblich aufgewendete Geld für die Schwarzlohnzahlung zur Verfügung stellen zu können. Hier sind auch Bezüge zur Organisierten Kriminalität feststellbar.

#### **d) Prognose (Trend)**

Der Beitragsbetrug und das Vorenthalten bzw. die Veruntreuung von Arbeitsentgelten sind Indikator für den rücksichtslos ausgetragenen Preiskampf der konkurrierenden Arbeitgeber. Diese nach unten gerichtete Preisspirale ist bislang noch nicht nachhaltig durchbrochen. Eine weitere Steigerung der Fallzahlen in diesem Deliktsbereich ist zu erwarten. Für das außerhalb der polizeilichen Erfassung liegende Hellfeld ist ebenfalls eine deutliche Steigerung der Fall- und Schadenszahlen zu erwarten, da insbesondere im Bereich der Zollverwaltung eine Verdopplung des Personals stattgefunden hat und somit sowohl mehr Kontrollen durchgeführt werden, als auch eine Ermittlungsbasis für Arbeitgeberdelikte geschaffen wurde.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass verschiedene Gesetzesinitiativen die Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung intensivieren sollen. Durch das Gesetz zur Eindämmung der Illegalen Beschäftigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 soll durch Einführung eines Quellensteuerabzugs in Höhe von 15 % der Bausumme beim Hauptunternehmer (sog. Haftung des Auftraggebers für nicht abgeführte Steuern des Subunternehmers) durch die Änderung bestimmter Vorschriften der Abgabenordnung, des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie verschiedener Verordnungen eine bessere steuerliche Erfassung, insbesondere auch von Werkvertragsunternehmen mit (z. T. vorgeblichem) Auslandssitz, erreicht werden.

Die gesetzlich geregelte Möglichkeit der Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen für die leistungserbringenden Unternehmen befreit die jeweiligen Auftraggeber von der Pflicht des Steuerabzugs. Durch das Ausstellen der Freistellungsbescheinigungen erfolgt gleichzeitig ein Haftungsausschluss auch in den Bereichen, in denen nach altem Recht Haftungsmöglichkeiten bestanden.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Finanzämter in der Regel Freistellungsbescheinigungen trotz gesetzlicher Möglichkeiten aufgrund ministerieller Anweisungen ohne weitere Beschränkung auf einen Zeitraum von drei Jahren ausstellten (es wären zeitliche Beschränkungen, Beschränkungen für Bauleistungen für bestimmte Auftraggeber oder Aufträge möglich). Ein Steuerabzug erfolgt nicht. Eine nachhaltige Situationsänderung ist somit entgegen der gesetzlichen Absicht nicht eingetreten.

Der Entwurf eines "Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von Illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit", der jedoch in der vorliegenden Form vom Bundesrat abgelehnt wurde, zielte durch die Einführung einer Generalunternehmerhaftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge in eine ähnliche Richtung wie das Gesetz zur Eindämmung der Illegalen Beschäftigung im Baugewerbe. Die daneben vorgesehenen Verbesserungen für die Kontrollbehörden (insbesondere wirksam für die Arbeits- und Zollverwaltung) könnten zu einer Erhöhung der behördlich bearbeiteten Fallzahlen führen. Dies dürfte sich allerdings auf die polizeiliche Kriminalstatistik nicht auswirken, da bislang keine Meldeverpflichtungen bestehen.

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes könnte in der PKS zu einer Reduzierung der erfassten Fallzahlen führen, da durch die vorgesehenen §§ 407a-h SGB III der Arbeits- und Zollverwaltung eigenständige Ermittlungskompetenzen u. a. für die Verfolgung von Straftaten in den Bereichen des Beitragsbetruges und des § 266a StGB zugestanden werden sollen (ähnlich den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter). Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist nur für die Fälle vorgesehen, in denen Haftsachen vorliegen oder die nach der Ermittlung nicht mehr im Strafbefehlsverfahren erledigt werden können.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Unabhängig von den beabsichtigten Kompetenzverlagerungen ist die Bekämpfung des Beitragsbetruges dennoch vorrangig eine polizeiliche Aufgabe. Bei der Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung haben sich in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ergeben. Außerdem wurden wegen der gegebenen Gemengelage der unterschiedlichen Verstöße sowohl im Ordnungswidrigkeitsbereich als auch bei den Straftaten vielfältige Zusammenarbeitsformen zwischen den beteiligten Bundes- und Landesbehörden entwickelt. Diese reichen von "runden Tischen" über die Festlegung von Informationswegen bis hin zu koordinierten Ermittlungen und gemeinsamen Ermittlungsgruppen. In der bereits angeführten Initiative der Bundesregierung ist u. a. die Einführung von Arbeitsmarktstrafkammern (§ 74d GVG) vorgesehen. Bei Umsetzung dieses Vorhabens ist die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu erwarten.

## **Beitrag LKA Hamburg**

Präventive Bekämpfungsmethoden finden in Hamburg aufgrund begrenzter personeller Ressourcen nur selten Anwendung. Dennoch wird versucht, die Bekämpfung des Phänomens der Illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit im Allgemeinen und des Beitragsbetruges im Besonderen um präventive Ansätze zu ergänzen, insbesondere durch die Verbesserung der überbehördlichen Kommunikation. Ausdruck dieser Bestrebungen ist z. B. die Einrichtung einer Verbindungsstelle, in der jeweils ein Mitarbeiter von Arbeitsamt, Zoll, LKA, Leitstelle der Bezirksverwaltung und LVA gemeinsam tätig sind.

Über ein "Bürgertelefon" eingehende Hinweise zu Illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit werden hier koordiniert und bilden die Basis für gemeinsame Aktivitäten. Unter anderem können so auf Grundlage der hier gewonnenen Erkenntnisse gemeinsame Schwerpunkte n-sätze geplant werden. Ferner soll der Kontakt zu weiteren relevanten Institutionen, wie Sozialämtern, Finanzämtern, BVA, Krankenkassen, Ausländerabteilungen und Handwerkskammern ausgebaut und gepflegt werden.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass dies nur ein erster Schritt sein kann. Denn noch immer stellt die auf LKA, Zoll, Arbeitsamt und ZLS verteilte Zuständigkeit im Bereich der Arbeitsdelikte ein Problem dar. Die Überschneidung der Zuständigkeitsbereiche führt zu Doppelbearbeitungen, vor dem Hintergrund der ohnehin knappen personellen Ressourcen liegen hier erhebliche Effektivierungspotenziale. Zumindest Zoll und Arbeitsamt haben sich auf eine Abgrenzung ihrer Zuständigkeitsbereiche geeinigt und die Möglichkeit von mehrgleisig geführten Ermittlungen reduziert.

Darüber hinaus ist es derzeit nicht möglich, bereits bei anderen Behörden vorhandene Erkenntnisse zeitnah abzufragen. Die Einrichtung einer zentralen Sammel- und Auswertungsstelle für Arbeitsdelikte, die gegebenenfalls um länderübergreifende Erkenntnisse ergänzt wird, könnte diesen Mangel beheben.

### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Das beschriebene Deliktsfeld ist geprägt von einer hohen Sozialschädlichkeit mit Auswirkungen auf das gesamte Wirtschaftsleben und den Charakter des Sozialstaates. Der Vergleich zwischen den aus volkswirtschaftlichen Daten abgeleiteten mutmaßlichen Schäden im dreistelligen DM-Milliardenbereich und der in der PKS abgebildeten Schadenssumme im Millionenbereich deutet auf ein extrem hohes Dunkelfeld hin. Die Erhellung des Dunkelfeldes wäre wegen des Charakters des Deliktsfeldes als Kontrolldelikt in erster Linie durch einen höheren Personaleinsatz zu erreichen.

Der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden ist zu verbessern bzw. teilweise überhaupt erst einzuleiten. Die Mehrfachzuständigkeit der Behörden in dem Deliktsfeld kann gerade bei Großverfahren zu Doppelbearbeitungen einerseits und Informationsverlusten andererseits führen. Die Zusammenführung aller den zuständigen Dienststellen vorliegenden Erkenntnisse würde Synergieeffekte nach sich ziehen.

Häufig lässt sich die im Gesetz und in der Rechtsprechung geforderte Beweislage gegen den kriminellen Arbeitgeber nicht herstellen, weil verwertbare Geschäftsunterlagen nicht vorliegen und zur Verfügung stehende Beweismittel, wie sichergestellte Notizbücher, Kalender, pp., nur selten die präzise Arbeitszeit und entsprechende Lohnzahlungen für bestimmte namentlich bekannte Arbeitnehmer darstellen lassen. Zeugenaussagen von illegal beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern sind eher selten. Die vorhandenen Zeugenaussagen lassen erkennen, dass die betreffenden Personen sich entweder in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber befinden und ihn nicht belasten wollen oder nicht präzise wissen, für wen sie arbeiten. Außerdem machen sie häufig von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO wegen des bestehenden Verdachts eines Verstoßes gegen das Ausländergesetz Gebrauch. Letztlich wird die Gewinnung von beweiskräftigen Zeugen durch die Verpflichtung der Ausländerbehörde erschwert, sich illegal aufhaltende Ausländer so schnell wie möglich abzuschieben, so dass sie nicht für eine spätere Hauptverhandlung als Zeuge zur Verfügung stehen.

## **6.2.2 Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB), enthalten in PKS-Schlüssel 5220**

### **Vorbemerkung**

Aus kriminologischer Sicht kann kaum zwischen dem im Bereich Beitragsbetrug verbliebenen Straftatbestand und dem Vorenthalten von Arbeitsentgelt gem. § 266a StGB unterschieden werden. Da in der Regel Gemengelagen bei den Verstößen vorliegen, empfiehlt es sich, beide Strafvorschriften trotz der unterschiedlichen Schutzrichtung einer gemeinsamen Lagebeurteilung zu unterziehen (wirtschaftliche / phänomenologische Betrachtungsweise). Aus diesem Grund wird für die Darstellung einer Prognose, von Bekämpfungsansätzen und Methoden sowie einer Bewertung auf die Ausführungen zu 6.2.1 verwiesen.

### **a) Begriffsbestimmung**

Der Arbeitgeber, der für seinen Arbeitnehmer Lohnsteuern nicht anmeldet und Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt, kann sich wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und Vorenthaltens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) strafbar machen.

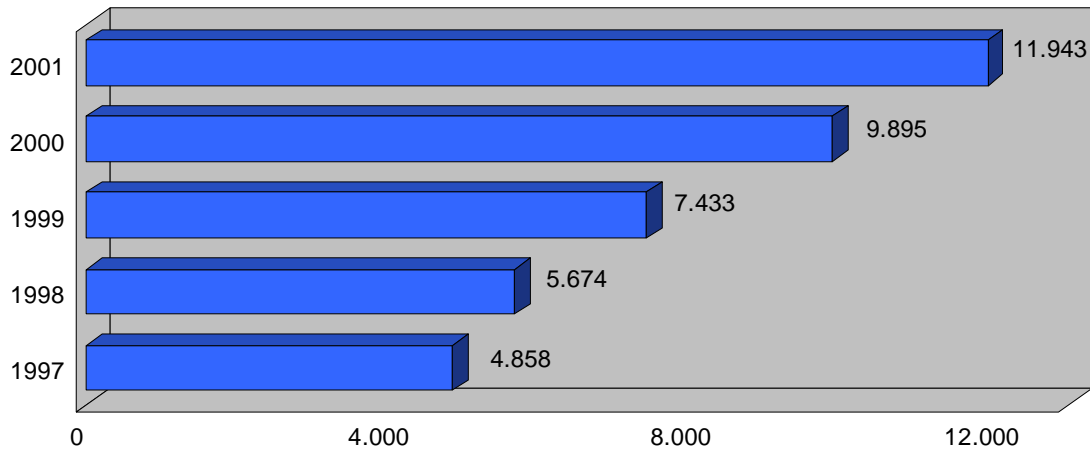
Dies gilt auch, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schwarzlohnzahlungen vereinbaren. Daneben kann auch ein Betrug zum Nachteil der Sozialversicherungskassen, u. a. wenn unvollständige und damit falsche Erklärungen gegenüber der Einzugsstelle der Sozialversicherungskassen abgegeben werden, vorliegen.



**b) Statistik (PKS)**

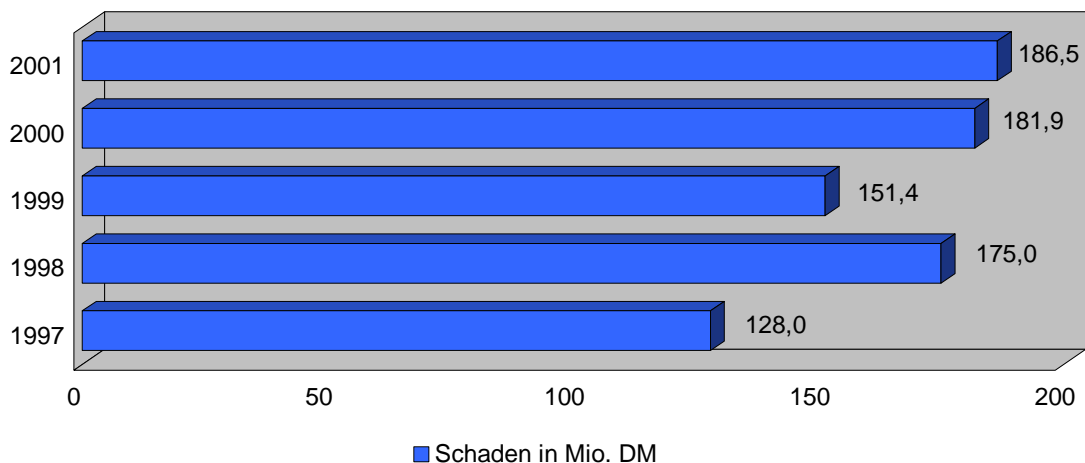
Seit 1996 ist eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen im Deliktsbereich "Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt" zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum (9.895 Fälle) steigt die Fallzahl im Jahr 2001 um **20,7 %** auf **11.943 Fälle**. Eine Vielzahl der in der PKS erfassten Fallzahlen werden im Zusammenhang mit Firmeninsolvenzen bekannt.

Fallentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



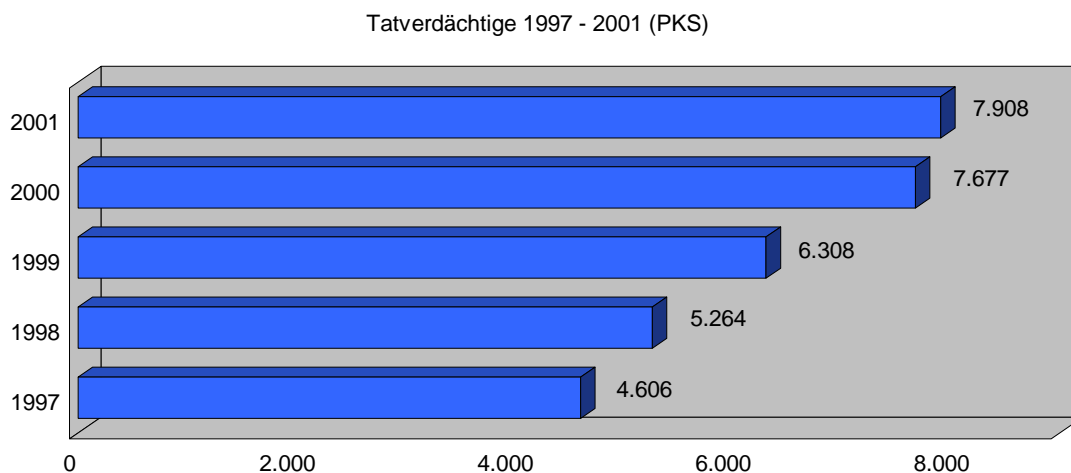
Bei der Ermittlung des Sozialversicherungs- und des Lohnsteuerschadens wird der aus gezahlte Nettolohn als Bruttolohn zugrunde gelegt. Der Lohnsteuerschaden bemisst sich nach Lohnsteuerklasse VI. Analog zur Entwicklung der Fallzahlen ist auch eine stetige Steigerung der Schadenssumme zu verzeichnen. Zwar wurde im Jahr 1999 ein geringerer Schaden als 1998 errechnet, der im Berichtsjahr wieder erreichte Höchstwert belegt jedoch, dass keine Trendwende in Richtung rückläufiger Schadensentwicklung vorliegt. Der statistisch messbare Schaden (der nur ein Bruchteil des tatsächlichen Schadens widerspiegelt) in Höhe von fast **186,5 Millionen DM** belegt die hohe Sozialschädlichkeit dieser Tat. Diese Summe entspricht einer Steigerung des errechneten Schadens um **2,5 %** gegenüber dem Vorjahr.

Schadensentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Analog zu den Fall- und Schadenszahlen entwickelte sich die Summe der festgestellten Tatverdächtigen auf **7.908 Personen** (2000: 7.677 Tatverdächtige). Damit setzte sich der Trend zu weiter steigender Tatverdächtigenzahlen fort. Gegenüber dem Jahr 2000 wächst die Anzahl der verdächtigen Personen nochmals um **3 %**.



Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt in 2001 bei 10 % und bewegt sich damit auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren. Die nichtdeutschen Tatverdächtigen sind damit gegenüber den Anteilen an der Wirtschaftskriminalität (13,2 %) und an der Gesamtkriminalität (25,8 %) im Bereich "Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten" unterrepräsentiert.

**d) Zahlen der Inko BillBZ<sup>21</sup>**

In der Arbeitsstatistik aller BillBZ-Stellen wird der Beitragsbetrug zum Nachteil von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern und das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten zu einer Position zusammengefasst. Hieraus wurde ein Schaden in Höhe von **117,2 Mio. DM** registriert. Gegenüber 2000 entspricht dies einer Zunahme von **45 %**.

**e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Auch für diesen Bereich war im Gesetzentwurf zur Erleichterung der Bekämpfung von Illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit eine Strafverschärfung durch Einführung eines neuen § 266a Abs. 4 StGB vorgesehen. Bei fortgesetzter oder in großem Ausmaß vorgenommener Beitragsvorenthaltung sollte der Strafraum auf zehn Jahre erhöht werden.

<sup>21</sup> Informations- und Koordinierungszentrale für die Bekämpfung Illegaler Beschäftigung durch die Zollverwaltung

### **6.2.3 Illegale Ausländerbeschäftigung (§ 407 SGB III), enthalten in PKS-Schlüssel 7130**

#### **Vorbemerkungen**

Wie bereits unter 6.2 ausgeführt, kann eine umfassende Lagedarstellung mit den vorhandenen PKS-Zahlen nicht erfolgen. In der PKS werden unter Schlüssel 7130 sowohl die Illegale Ausländerbeschäftigung gemäß § 407 SGB III als auch die Illegale Arbeitnehmerüberlassung nach §§ 15, 15a Abs. 2 AÜG abgebildet. Im übrigen werden auch Verstöße gem. § 406 SGB III, insbesondere der schwerwiegende Fall der sog. ausbeuterischen, gewerblich begangenen Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung des Abs. 2 durch diesen Schlüssel erfasst. In vielen Fällen werden die Tatbestände der ausbeuterischen Beschäftigung gem. § 407 SGB III auch in Fällen der Beschäftigung von Ausländern im größeren Umfang erfüllt. Aus diesem Grunde gelten die in der Folge dargestellten statistischen Angaben aus der PKS nicht nur für die Illegale Ausländerbeschäftigung.

Um jedoch ein detailliertes Bild zeichnen zu können, werden auch die statistischen Angaben der Bundesanstalt für Arbeit, die eine deliktische Trennung von Illegaler Ausländerbeschäftigung und Illegaler Arbeitnehmerüberlassung aufweisen, dargestellt.

#### **a) Begriffsbestimmung**

Grundsätzlich benötigen ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, eine Arbeitsgenehmigung (§ 284 SGB III).

Keine Arbeitsgenehmigung benötigen Ausländer, denen nach den Rechtsvorschriften der EU oder nach den Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewährt ist, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen oder einen Status aufweisen, der die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen aufgrund eines Gesetzes oder durch Rechtsvorschriften bestimmt ist. Die Arbeitsgenehmigung ist vor der Aufnahme einer Beschäftigung bei der Bundesanstalt für Arbeit zu beantragen. Sie kann entweder in Form einer Arbeitserlaubnis (§ 285 SGB III) oder einer Arbeitsberechtigung (§ 286 SGB III) erteilt werden. Eine Illegale Ausländerbeschäftigung liegt vor, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt wird. Der Gesetzgeber hat das Verhalten eines Arbeitgebers, der nicht nur vorsätzlich einen Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt, sondern diesen auch noch ausbeutet, als besonders verwerflich beurteilt. Es wird daher als Straftat verfolgt und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (§ 406 Abs. 1 Nr. 3 SGB III). Das ausbeuterische Verhalten hat der Gesetzgeber dabei als eine Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen definiert, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, stehen.

Eine weitere Qualifizierung findet sich im § 407 Abs. 1 SGB III: Mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich gleichzeitig mehr als fünf ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung mindestens 30 Kalendertage be-

schäftigt oder beharrlich die Beschäftigung von illegalen Ausländern wiederholt. Wenn der Täter aus grobem Eigennutz handelt, kann die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre betragen.

Im Gesetzentwurf zur Erleichterung der Bekämpfung von Illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit ist vorgesehen, eine Strafbarkeit bei der Illegalen Beschäftigung von mehr als drei Ausländern über einen Zeitraum länger als 14 Tage einzuführen.

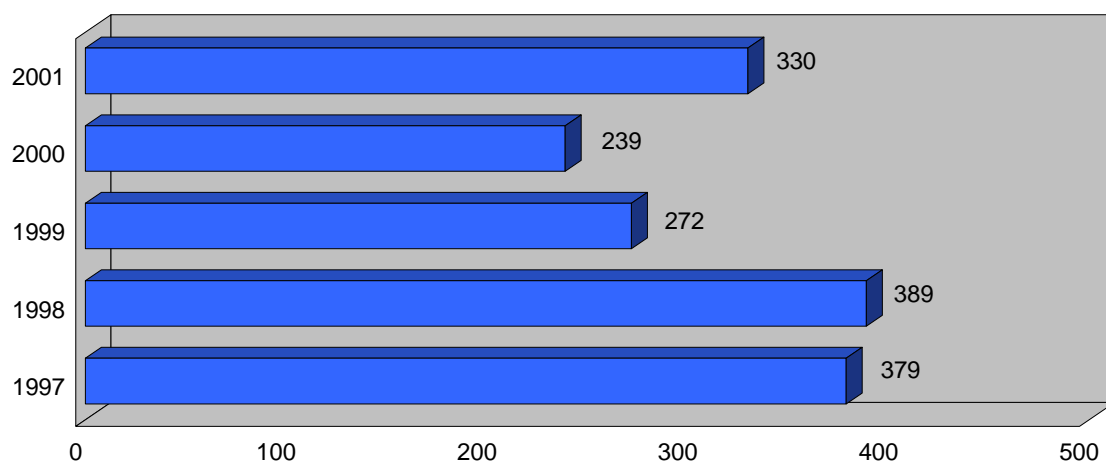
## b) Statistik (PKS)

Für die folgenden statistischen Angaben ist darauf hinzuweisen, dass es sich im wesentlichen um ein Kontrolldelikt handelt. Schwerpunktmäßig werden die Kontrollen von der Arbeitsverwaltung und dem Zoll durchgeführt. Ab dem 01.01.1998 wurden dem Zoll, der in der Vergangenheit lediglich Kontrollen durchführte, jedoch keine Ermittlungen der festgestellten Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten durchführen durfte, in Teilbereichen die Eigenschaft von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zugeschrieben. Dies betrifft explizit auch die Verstöße gem. §§ 406, 407 SGB III.

Durch diese dem Zoll zugestandene Ermittlungskompetenz wurden entsprechend weniger Fälle von der Staatsanwaltschaft an die Polizei zur weiteren Ermittlung übertragen und schlagen sich somit auch nicht mehr in der PKS nieder.

Im Bereich der Delikte, die im PKS-Schlüssel 7130 erfasst werden, war seit 1998 ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Nach dem Rückgang der Fallzahlen um 12,1 % im Jahr 2000 auf 239 Fälle, steigt die Summe im Berichtsjahr 2001 um **38,1 %** auf **330 Fälle**.

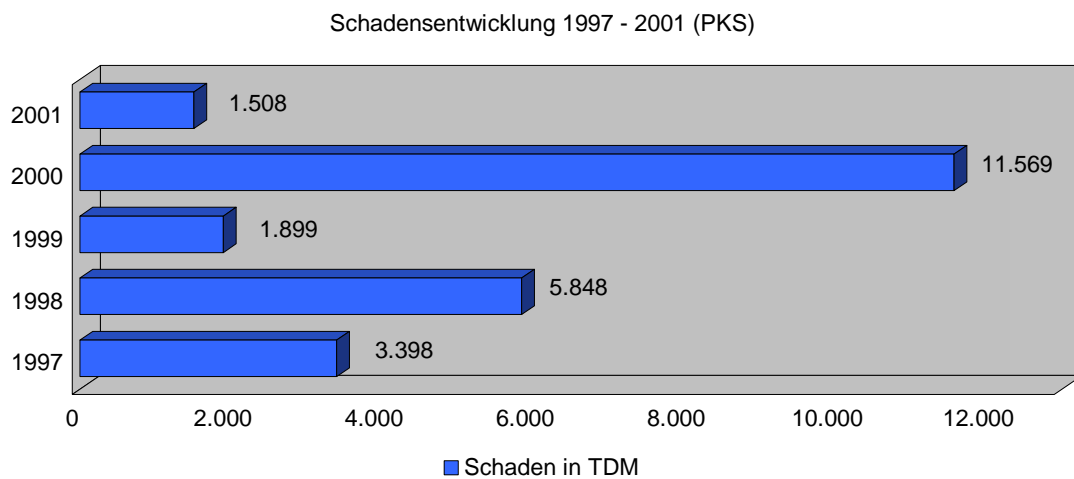
Fallentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



Die Schäden entstehen durch die Nichtabführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen und schlagen sich dementsprechend in der dortigen Statistik nieder. In der PKS 2000 erreichte die Schadenssumme mit 12 Millionen DM eine erhebliche Steigerung gegenüber 1999.

Diese Entwicklung wurde wesentlich durch die Statistik des Landes Bayern in der PKS beeinflusst, die bei einem Aufkommen von 14 Fällen ein Schadensvolumen von mehr als neun Millionen DM aufwies.

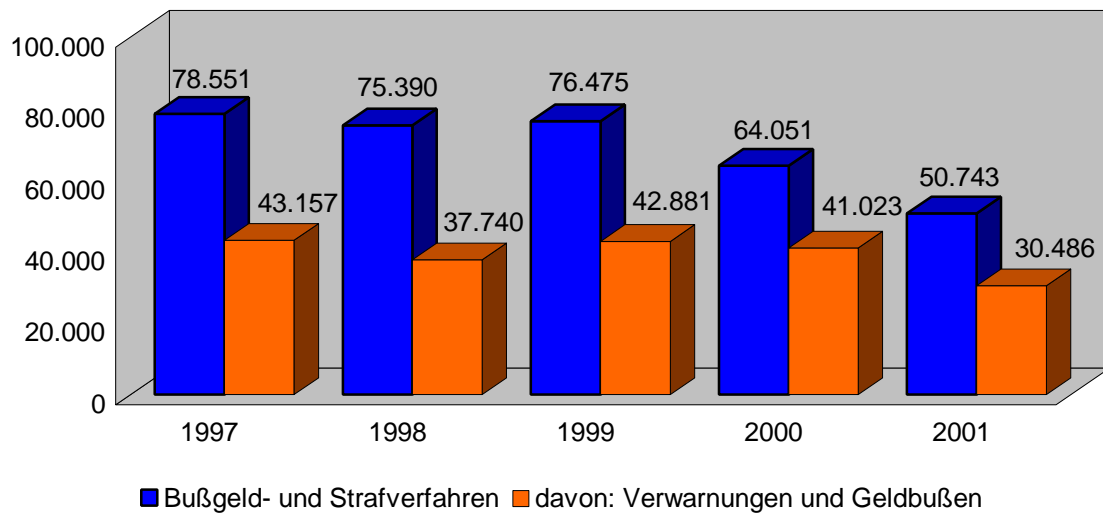
Im Berichtsjahr reduziert sich der festgestellte Schaden um **87 %** und liegt nunmehr noch bei ca. 1,5 Mio. DM. Entscheidend für diese Entwicklung sind einzelne komplexe Ermittlungsverfahren, die wie im Jahr 2000 außerordentliche statistische Ausschläge verursachen. Wie im Folgenden noch näher ausgeführt, konnte auch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) einen rückläufige Tendenz beobachten. Ursächlich sei laut BA die Umstellungsphase durch innerbehördliche Umstrukturierungsmaßnahmen, die zunehmenden Verschleierungsmethoden der Täter und zum Teil auch der drastischen Rückgang von Bauvorhaben in Deutschland.



### Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit

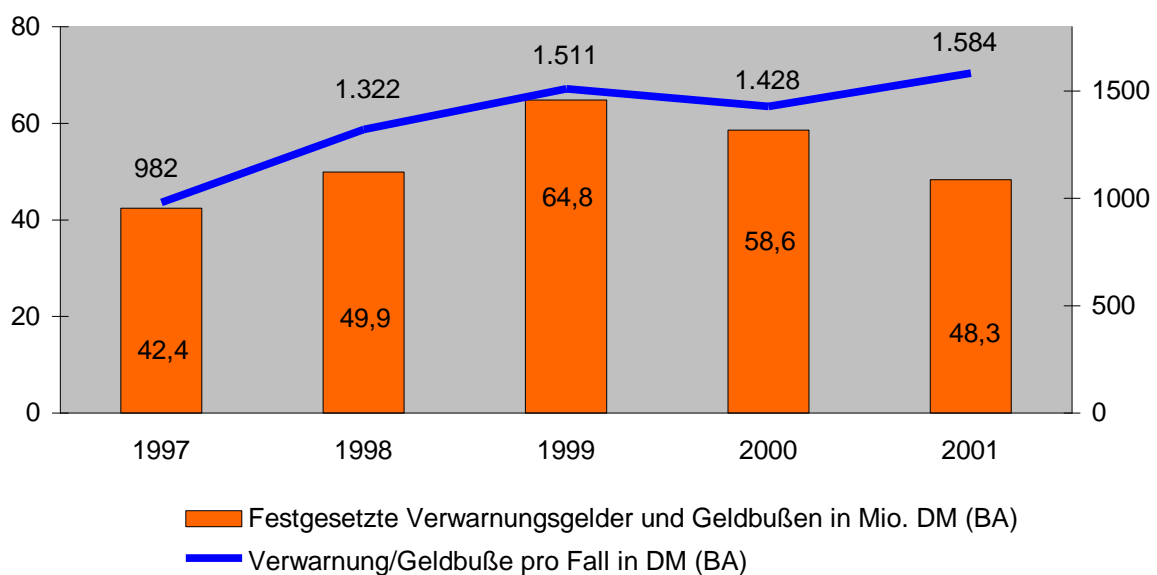
Die von der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 2001 veröffentlichten Zahlen (in denen auch die Zahlen des Zolls aufgehen) weisen für die Fallzahlen insgesamt einen Rückgang auf. So sind gegenüber 2000 im Berichtsjahr **21,8 %** weniger Bußgeld- und Strafverfahren wegen Illegaler Ausländerbeschäftigung eingeleitet und in **25,7 %** weniger Fällen Verwarnungen oder Geldbußen ausgesprochen worden. Die Fallzahlen bewegen sich seit 1996 kontinuierlich nach unten.

Fallentwicklung 1997 - 2001 (BA)



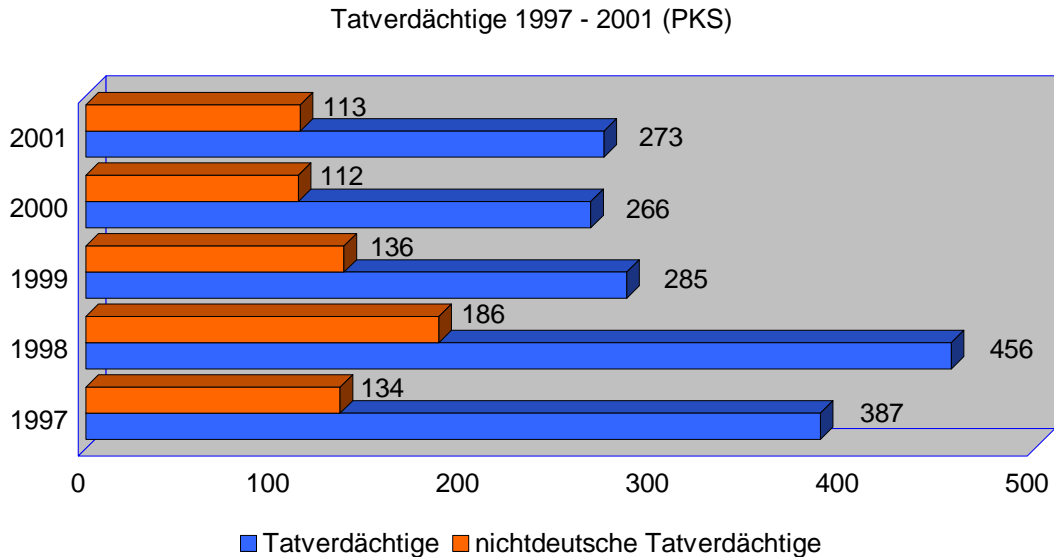
Nach der bis 1999 stetig steigenden Höhe der verhängten Verwarnungen und Geldbußen sank dieser Wert erstmals im Jahr 2000 um 9,6 % auf 58,6 Mio. DM. Im Berichtsjahr ist nun ein weiterer Rückgang (-17,6 %) auf **48,3 Mio. DM** festzustellen.

Die durchschnittliche Höhe der Verwarnung bzw. Geldbuße je Fall liegt bei **1.584 DM**. Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Zahl der Fälle, die Verwarnungen und Geldbußen nach sich zogen, prozentual stärker als die Gesamtsumme der festgesetzten Verwarnungsgelder und Geldbußen, so dass die errechnete Geldbuße pro Fall höher liegt als in den Vorjahren.

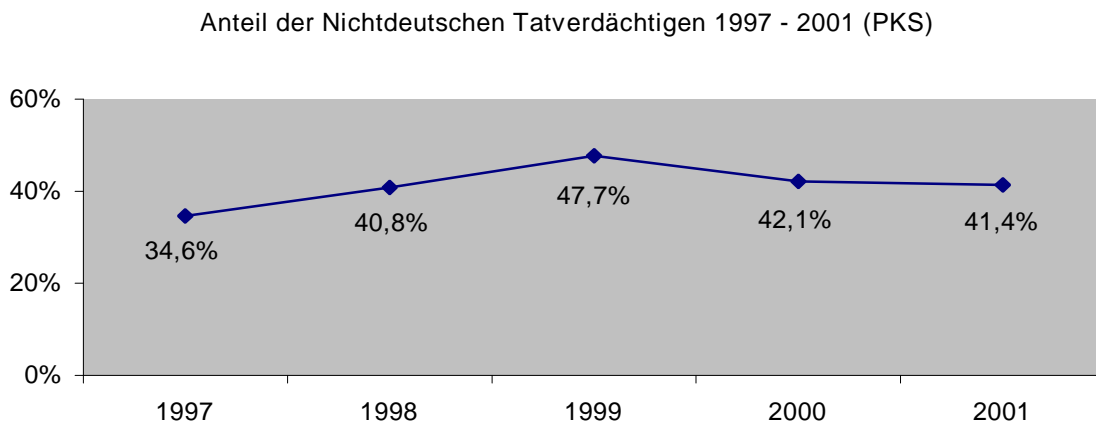


**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Für das Berichtsjahr 2001 sind in der polizeilichen Statistik **273 Tatverdächtige (+2,6 %)** erfasst. Damit bewegt sich die Tatverdächtigenanzahl seit drei Jahren bei abnehmenden Fallzahlen auf einem gleichen Niveau.



Mit einem Anteil von **41,4 %** liegen die nichtdeutschen Tatverdächtigen im Bereich Illegale Beschäftigung im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdelikten über dem Durchschnitt. Dies liegt in der Natur des Delikts begründet, da es sich bei den illegal Beschäftigten in der Regel um ausländische "Billigarbeitskräfte" handelt.



Aus den Erfahrungsberichten der Landesarbeitsämter (LAÄ) fasst die Bundesanstalt für Arbeit im "Bericht zur Entwicklung der Illegalen Beschäftigung und des Leistungsmisbrauchs sowie zu den zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen" zusammen:

Die Illegale Ausländerbeschäftigung hat unterschiedliche regionale Schwerpunkte. Dominierend kommt sie in Ballungszentren mit hohem Ausländeranteil und einer Vielfalt an Arbeitsmöglichkeiten vor.

Je nach Arbeitsamtsstruktur sind von ihr verschiedene Wirtschaftsbereiche betroffen. Insbesondere wurde sie im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Hotel- und Gaststättengewerbe (da weitgehend in ausländischen Spezialitätenrestaurants), Kfz-Gewerbe, fleischverarbeitenden Gewerbe und Schaustellergewerbe, in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Weinbau, Industrie- und Gebäudereinigung sowie im Bereich der Prospektverteilung festgestellt.

Als gesichert erscheint, dass Illegale Ausländerbeschäftigung im Wesentlichen in Klein- und Mittelbetrieben vorkommt, aber auch bei Privatpersonen. Letztere machen hiervon beispielsweise im Pflegebereich und bei privaten Bauvorhaben Gebrauch. Insoweit werden ebenso Ausländer eingesetzt, die im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses in Deutschland weilen.

Die illegal tätigen Ausländer stammen hauptsächlich aus Polen, Tschechien, der Slowakei, dem ehemaligen Jugoslawien, Rumänien, der Türkei, Staaten der "GUS", dem Baltikum, Fernost und Nordafrika. Angehörige aus Fernost und Nordafrika wurden vornehmlich im Gaststättengewerbe eingesetzt.

Als Trendwende zeichnet sich zum Teil ab, Arbeiten, die Arbeitgeber früher von illegal tätigen Ausländern verrichten ließen, nunmehr von deutschen Arbeitnehmern erledigen zu lassen, die gleichzeitig Sozialleistungen beziehen.

Soweit Arbeitsgenehmigungen bestehen, die mit zeitlichen und räumlichen Einschränkungen erteilt wurden, gibt es Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten werden.

Auffällig ist die Verwendung gestohlener Personaldokumente aus Frankreich, Griechenland, Italien und Portugal, die verfälscht wurden, um eine EU-Zugehörigkeit vorzutäuschen. Verwundert haben auch häufig aufgetretene Fälle mit einer deutsch-polnischen Doppelstaatsangehörigkeit. Nach dem Bericht des Landesarbeitsamts Bayern können laut Auskunft der Kriminalpolizei Staatsangehörigkeitsausweise von Personen aus dem Kreis Oppeln / Oberschlesien gefälscht sein. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass von Pakistanis und Indern mit deutlich älteren deutschen Partnern die Ehe geschlossen wurde.

Die Vermutung von Scheinehen zur Erlangung einer Arbeitsgenehmigung liegt nahe; in einem Fall führte eine Einzelermittlung zur entsprechenden Verurteilung.

Zu Fälschungen kommt es ebenso bei Arbeitsgenehmigungen. Dies geht meist bis zur Fälschung des Arbeitsamtsstempels, des Dienstsiegels und des Namensstempels. Oft wird auch die Fotokopie einer Arbeitsgenehmigung vorgelegt, bei der nicht feststellbar ist, ob es sich um die Kopie eines Zusammenschnitts aus mehreren Arbeitsgenehmigungen handelt.



Weitere Täuschungsvarianten bestehen darin, echte Arbeitsgenehmigungen, die dem illegal tätigen Ausländer gegen Entgelt überlassen werden, bei Prüfungen zu präsentieren. Ähnlich gelagert sind Fälle, in denen Ausländern zur Verschleierung von deren Identität ein Sozialversicherungsausweis überlassen wird.

Mitunter besteht der Verdacht der gezielten illegalen Einreise von Ausländern mit Hilfe von Schleuserorganisationen, ohne dass solche konkret feststellbar waren. Vielfach wurden von in Deutschland legal lebenden Ausländern ihre Bekannten und Verwandten unter Missachtung von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht zur Arbeitsaufnahme geholt.

Bei Prüfungen wird im Bereich der sog. Mithilfe (z. B. private Bauvorhaben) häufig vorgebracht, es läge ein Verwandtschaftsverhältnis vor und es erfolge keine Bezahlung. Auch wurde in Lokalen, in denen ein Ausländer mit Arbeitskleidung in der Küche angetroffen werden konnte, teilweise vorgebracht, es handele sich um einen Landsmann, der hungrig gewesen sei und um Nahrung gebeten habe. Selbstverständlich sei ihm aus Gastfreundschaft erlaubt worden, sich etwas selbst zuzubereiten.

In einem anderen Fall konnte keiner der Beschäftigten eines China-Restaurants eine Arbeitsgenehmigung vorweisen. Sofort nachdem ein Mitarbeiter des Restaurants von der Prüfung Kenntnis erlangte, ertönte ein Klingelzeichen. Daraufhin setzten sich alle im Servicebereich tätigen Personen an einen Tisch und gaben auf Befragen an, sie seien Gäste. Die ohne Arbeitsgenehmigung in der Küche tätigen Personen legten aufgrund des Signals ihre Schürzen ab und äußerten, sie seien nur zu Besuch im Haus.

Ein praktischer Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass Arbeitgeber ausländische Arbeitnehmer vor einer Überprüfung regelrecht abschirmten. In einer abgelegenen Region ließen sie auf den Feldern große abschreckende Hunde frei laufen, während nichtdeutsche Erntehelfer auf den Feldern arbeiteten.

Bei einem weiteren Fall ergab die Überprüfung in einem von einem ausländischen Staatsangehörigen geführten Pizzalieferservice (der faktische Betreiber war Arbeitslosenhilfe-Bezieher, angemeldet war das Gewerbe auf die der deutschen Sprache nicht mächtige 67-jährige Mutter), dass dort keine versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer zum Einsatz kamen. Neben angeblich lediglich unentgeltlich beschäftigten Familienangehörigen wurden ausschließlich nichtdeutsche Arbeitnehmer (Asylbewerber im Sozialhilfebezug) eingesetzt, denen eine arbeitszeitlich eingeschränkte Arbeitsgenehmigung erteilt worden war. Mehrere Außenprüfungen ergaben, dass die zeitliche Befristung der Arbeitsgenehmigung nicht eingehalten wurde. Zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit in Einklang mit den ermittelten Öffnungszeiten fehlte es an entsprechendem Personal. Gegen den faktischen Betreiber des Unternehmens ist ein Strafverfahren wegen Betrugs zum Nachteil der Bundesanstalt anhängig (zu Unrecht gezahlte Arbeitslosenhilfe in Höhe von 64.000 DM).

#### **d) Prognose (Trend)**

Da, wie bereits erläutert, eine weitere Aufgabenverlagerung bei der Bekämpfung dieser Delikte hin zur Arbeits- bzw. Zollverwaltung beabsichtigt ist, ist zu erwarten, dass die in der PKS erfassten Zahlen weiter zurückgehen.

Im Gesetzentwurf zur Erleichterung der Bekämpfung von Illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit ist u. a. auch eine Änderung des § 407 SGB III dahingehend beabsichtigt, dass der Tatbestand bereits erfüllt wird, wenn mindestens drei Arbeitnehmer 14 Tage lang ohne Genehmigung beschäftigt werden.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Die Entwicklung von geeigneten Bekämpfungsansätzen sollte zukünftig von den zuständigen Behörden (z. B. Polizei, Bundesanstalt für Arbeit und Zoll) gemeinsam erfolgen. Dabei ist zu überlegen, ob die regional unterschiedlichen Modelle gegenseitig ergänzt werden können. Aus Sicht der Bundesanstalt für Arbeit gestaltet sich die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen wie folgt<sup>22</sup>:

Allgemein erstreckte sich die Zusammenarbeit auf folgende Institutionen:

- ✓ Bundeszollverwaltung
- ✓ Polizei
- ✓ Bundesgrenzschutz
- ✓ Rentenversicherungsträger
- ✓ Krankenkassen
- ✓ Kreisverwaltungsbehörden
- ✓ Ausländerbehörden
- ✓ Sozialämter
- ✓ Gewerbeaufsichtsämter
- ✓ Finanzämter
- ✓ Bundesamt für Güterverkehr
- ✓ Handwerkskammern
- ✓ Berufsgenossenschaften
- ✓ Ämter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Insgesamt gesehen ist die Zusammenarbeit als gut zu bezeichnen. Bei Außenprüfungen gem. §§ 304 ff. SGB III, § 107 SGB IV und § 2 AEntG ist die Zusammenarbeit regional unterschiedlich ausgeprägt. Sie steht in Abhängigkeit von den personellen Möglichkeiten.

---

<sup>22</sup> Quelle: BA, Erfahrungsbericht zur Entwicklung der Illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs sowie zu den zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen

Der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden und Stellen ist überwiegend unproblematisch. Erkenntnisse, die für andere Behörden bedeutsam sind, werden kurzfristig weitergegeben. Lediglich bei Finanzämtern sind wegen des Steuergeheimnisses teilweise Schwierigkeiten aufgetreten.

Nach dem Bericht des Landesarbeitsamtes Bayern prüfen sog. Estrich- oder Hochbau-scheriffs der Bayerischen Baugewerbeverbände und des Verbands der Bayerischen Bauinnung überwiegend an den Wochenenden Privatbaustellen. Erkenntnisse werden dann den Mitarbeiter-Teams bekannt gegeben.

Die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten zeigt erste Ansätze einer positiven Entwicklung. Dort, wo hierdurch das Verständnis für ordnungspolitische Belange erhöht werden konnte, finden Bußgeldbescheide der Arbeitsämter größere Akzeptanz.

Das hat zur Folge, dass Strafanzeigen nachhaltiger verfolgt werden. Die Mehrzahl der Strafanzeigen führte allerdings nicht zur Erhebung einer öffentlichen Klage. Statt dessen kam es zu Verfahrenseinstellungen. Begründungen hierfür lauteten dann, der Beschuldigte sei nicht vorbestraft und habe den Vermögensschaden ausgeglichen oder leiste noch ratenweise. Mitunter kam es vor, dass der Vorgang nicht einmal zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit durch die Verwaltungsbehörde zurückgegeben wurde.

### **Leitfaden für die Zusammenarbeit der mit der Illegalen Beschäftigung befassten Behörden der Arbeitsverwaltung, Zollverwaltung, Steuerfahndung und Polizei in Hessen<sup>23</sup>**

Für die Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung (insgesamt) mit über 40 Straf- und Bußgeldvorschriften sind verschiedene Behörden mit zum Teil unterschiedlichen Kompetenzen zuständig. Dies führt zu Abgrenzungsproblemen sowie differierenden Zielsetzungen.

So bestehen zum Teil divergierende Interessenlagen, die sich in den jeweiligen Statistiken manifestieren und nicht eindeutig geregelte Prioritäten bei der Bearbeitung der vielfältigen Straf- und Bußgeldtatbestände der verschiedenen Behörden.

Zudem erwächst durch die Vielzahl zuständiger Behörden die Gefahr von Informationsdefiziten, die in der Regel Mehrfachermittlungen nach sich ziehen. Vor dem Hintergrund der derzeit gültigen Rechtslage gilt es, die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden zu intensivieren und unterschiedliche Zielsetzungen, soweit möglich, zu harmonisieren, da so eine wirkungsvolle Bekämpfung entsprechender Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erreichen ist.

---

<sup>23</sup> Quelle: LKA Hessen  
Bundeskriminalamt

Der Leitfaden hat das Ziel, die praktische Zusammenarbeit der mit der Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung befassten Behörden / Stellen, insbesondere Arbeits- und Zollverwaltung, Steuerfahndung und Polizei, zu optimieren, um der Illegalen Beschäftigung entschlossen gegen zu wirken.

Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen vorgenannter Behörden handelt es sich bei den im Leitfaden getroffenen Regelungen um einen Minimalkonsens. Weiterreichende Optimierungen der Zusammenarbeit können durch gesetzliche Änderungen erzielt werden.

Arbeits-, Zoll-, Finanzverwaltung und Polizei intensivieren - im Rahmen ihrer Zuständigkeiten - ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel einer effizienten und schlagkräftigen Bekämpfung aller Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die unter den Begriff der "Illegalen Beschäftigung" zu subsumieren sind, insbesondere durch:

- Verbesserung des gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustauschs
- Frühzeitige Absprachen und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungen und Ermittlungen
- Reduzierung rechtswidrig erwirtschafteter Gewinne auf Seiten der Täter sowie der Gewinnanreize für potenzielle Täter durch Ausschöpfung aller Maßnahmen der Vermögensabschöpfung im Straf- und Bußgeldverfahren
- Verstärkte Durchführung gemeinsamer Prüfungen von Arbeits-, Zoll- und Finanzverwaltung
- Fallbezogener Einsatz gemeinsamer behördenübergreifender Ermittlungsteams auf örtlicher Ebene über die regional bestehenden Koordinierungs- / Clearingstellen zur Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung (regionale K.I.B.)
- Wechselseitige Nutzung von Fortbildungsangeboten und Praktika sowie Durchführung gemeinsamer, behördenübergreifender Fortbildungsmaßnahmen
- Behördenübergreifende, koordinierte offensive Öffentlichkeitsarbeit (anlassbezogen und -unabhängig)

Die unter Federführung des Hessischen Sozialministeriums auf Landesebene installierte Koordinierungs- / Clearingstelle zur Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung in Hessen (K.I.B. Hessen) nimmt die auf Landesebene notwendige Koordinierungsaufgabe wahr und stellt den erforderlichen Erfahrungsaustausch sicher.

#### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

In der Praxis gestaltet sich der Nachweis der Straftat als äußerst schwierig. In der Regel liegen kaum Unterlagen vor, die zu Beweis Zwecken herangezogen werden können. Als Zeugen kommen hauptsächlich die illegal beschäftigten Ausländer in Betracht. Diese sind aber in den seltensten Fällen bereit, ihre Arbeitgeber zu belasten. Vielmehr sind häufig schon vorab Absprachen über den Inhalt der Aussagen der Arbeitnehmer im Falle einer Überprüfung erfolgt.

So geben die Betroffenen fast immer an, erst seit dem "heutigen" Tag bei der Beschäftigungsstelle tätig zu sein. Angesichts dieser Aussage ist nur selten nachzuweisen, dass eine Beschäftigung von mehr als fünf ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung mehr als 30 Kalendertage lang erfolgt ist.

Problematisch ist auch, dass die Staatsanwaltschaften oftmals von der Arbeitsverwaltung zu einem Zeitpunkt von dem Straftatverdacht erfahren, zu dem die illegal beschäftigten Ausländer bereits abgeschoben wurden und daher als Zeugen nicht mehr zur Verfügung stehen. Aber gerade auch eine konsequente Anwendung von § 92 Ausländergesetz gewährleistet eine effektive Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung. Der Arbeitgeber des illegal beschäftigten Ausländers wird dabei der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt angeklagt. Die Regeln der §§ 406, 407 SGB III sind damit hauptsächlich dann von Bedeutung, wenn ein Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung, aber ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt wird. In der Mehrzahl der Fälle liegt aber sowohl ein illegaler Aufenthalt als auch eine Illegale Beschäftigung vor.

#### **6.2.4 Illegale Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15,15a, Abs. 2 AÜG) enthalten in PKS-Schlüssel 7130**

*(Es wird auf die Vorbemerkungen zu 6.2.3 verwiesen.)*

##### **a) Begriffsbestimmung**

Die Illegale Arbeitnehmerüberlassung definiert Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitsförderungs- und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Nach § 16 AÜG handelt ordnungswidrig, wer ohne die erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit einen Leiharbeiter an einen Dritten überlässt. Gleiches gilt auch für den Entleiher, der einen solchen illegal überlassenen Leiharbeiter bei sich tätig werden lässt. Eine Überlassung an Betriebe des Baugewerbes ist grundsätzlich verboten. Schließlich liegt eine Illegale Arbeitnehmerüberlassung auch vor, wenn ein Entleiher einen ihm überlassenen ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG).

Ein Verleiher, der keine Verleiherlaubnis besitzt, und einen Arbeitnehmer, der die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen nicht besitzt, einem Dritten überlässt, begeht nach § 15 AÜG eine Straftat, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Ein Entleiher begeht eine Straftat, wenn er einen solchen Arbeitnehmer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeiter stehen oder wenn er als Entleiher gleichzeitig mehr als fünf Ausländer ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung für mindestens 30 Tage beschäftigt oder eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG beharrlich wiederholt.<sup>24</sup>

---

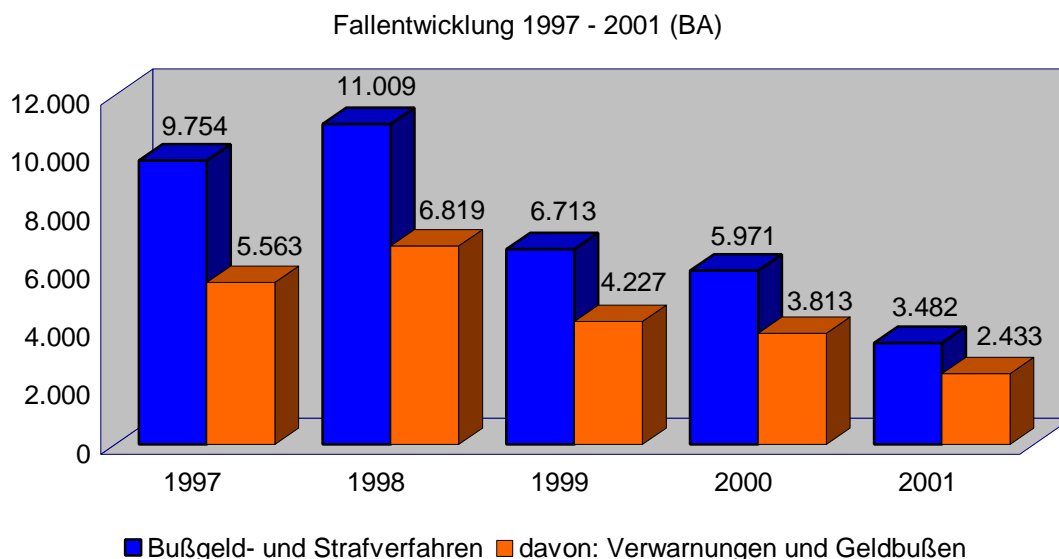
<sup>24</sup> aus: Neunter Bericht der Bundesregierung bei der Anwendung des AÜG sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung -BillIGB-, Seite 28 / 29

## b) Statistik

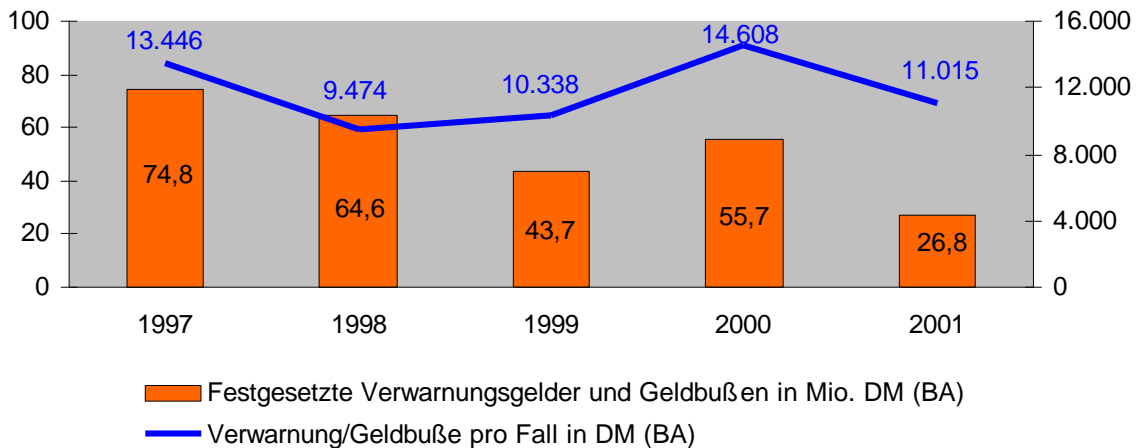
Siehe 6.2.3 b)

### Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit (BA)

Wie bei der Statistik zur Illegalen Ausländerbeschäftigung entwickeln sich auch die Fallzahlen im Bereich Illegale Arbeitnehmerüberlassung laut Angaben der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 2001 rückläufig. Nachdem 2000 noch 5.971 Bußgeld- und Strafverfahren wegen Illegaler Arbeitnehmerüberlassung eingeleitet wurden, ging die Fallzahl im Berichtsjahr um **41,7 %** auf **3.482 Bußgeld- und Strafverfahren** zurück. Seit 1995 ist dies die geringste Fallzahl in diesem Deliktsbereich. In gleicher Weise entwickelte sich die Anzahl der Fälle, in denen Verwarnungen und Geldbußen ausgesprochen wurden (**-37,2 %**).



Konnte in den letzten Jahren noch festgestellt werden, dass sich im Gegensatz zu den sinkenden Fallzahlen die Gesamtsumme der festgesetzten Verwarnungsgelder und Geldbußen auf einem relativ hohen Niveau bewegt, halbiert sich die Summe der Verwarnungsgelder und Gelder im Jahr 2001 auf **26,8 Mio. DM** (2000: 55,7 Mio. DM). Mit einem durchschnittlichen Verwarn- bzw. Bußgeld von **11.015 DM pro Fall** konnte das letztjährige Niveau von 14.608 DM/ Fall nicht mehr erreicht werden.



Gründe für diese rückläufige Tendenz liegen nach den Berichten der Landesarbeitsämter darin, dass

- verstärkt Verleiherlaubnisse nach § 1 AÜG beantragt wurden,
- die Einführung der Subunternehmerhaftung Generalunternehmer für eigene Sicherheitsmaßnahmen sorgen lasse und
- Werkvertragsunternehmer aus MOE-Staaten mittlerweile vielfach über eine sachliche und personelle Ausstattung verfügen, die sie in die Lage versetze, übernommene Aufträge selbstständig ausführen zu können.<sup>25</sup>

### c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

Illegale Arbeitnehmerüberlassung wird hauptsächlich im Baugewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Elektrohandwerk, fleischverarbeitenden Gewerbe, Metallverarbeitungsbereich und Dienstleistungsbereich aufgedeckt.

Im Baubereich bedienen sich Entleiher inzwischen auch unseriöser Subunternehmer, die offensichtlich ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung oder Leistungsempfänger beschäftigen.

Bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung liegt der Schwerpunkt weiterhin im Baugewerbe, einschließlich des Innenausbaus. Polnische Firmen, die das Werkvertragskontingent missbräuchlich nutzen, sind hier vorrangig neben den von niederländischen Verleihern (Koppelbaasen) eingesetzten britischen Scheinselbständigen zu nennen. Aber auch auf Firmen aus Portugal und Frankreich entfällt ein erheblicher Anteil.

Erkenntnisse zu von Arbeitsämtern geförderten Arbeitnehmern ergaben, dass diese von den Trägern zum Teil an andere Arbeitgeber verliehen werden. Verstöße gegen das AÜG gehen des öfteren mit dem Missbrauch von Fördermitteln einher.

<sup>25</sup> Aus: Erfahrungsberichte zur Entwicklung der Illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs sowie zu den zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen der BA

Unter den Täuschungspraktiken ist insbesondere der sog. "Kolonnenvorleih" zu nennen. Bei diesem werden die Leiharbeiter als Arbeitskolonne mit eigenem Kolonnenführer eingesetzt, der die Anweisungen des Entleihers entgegennimmt und deren Umsetzung organisiert, ohne jedoch für die eigenverantwortliche Ausführung ausreichend qualifiziert zu sein. Arbeitsorganisatorische Vermischungen mit Arbeitnehmern des Entleihbetriebes und Anweisungen durch Mitarbeiter des Entleihers sind nur noch selten anzutreffen.

In einem Fall war ein Kraftfahrer als Selbständiger für andere Speditionen tätig. Ohne Erlaubnis verlieh er Kraftfahrer - darunter auch kurzfristig verfügbare Leistungsempfänger - an ca. 15 andere Unternehmen. Den Entleihern hatte er zuvor schriftlich zugesichert, eine entsprechende Verleiherlaubnis zu besitzen.

In einem anderen Beispiel setzte eine Firma aus der IT-Branche ausländische arbeitsgenehmigungspflichtige Arbeitnehmer, denen eine "Greencard" erteilt war, in Fremdfirmen im Bundesgebiet ein.

#### **d) Prognose (Trend)**

Durch die Zuweisung der Ermittlungskompetenzen an den Zoll und an die Arbeitsverwaltung ist das Deliktsfeld polizeilich von untergeordneter Relevanz. Weiterhin wird mit einer zukünftigen Erweiterung der Europäischen Union die Arbeitserlaubnispflicht bei einer erheblichen Zahl von Arbeitnehmern nicht mehr gegeben sein. Insofern ist zu erwarten, dass auch die Anzahl der Straftaten gem. §§ 15 / 15a AÜG zurückgehen werden.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden der Bundesanstalt für Arbeit (BA)<sup>26</sup>**

Die BA bedient sich zur Aufdeckung und Verfolgung der einzelnen Erscheinungsformen illegaler Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs verschiedener Instrumente:

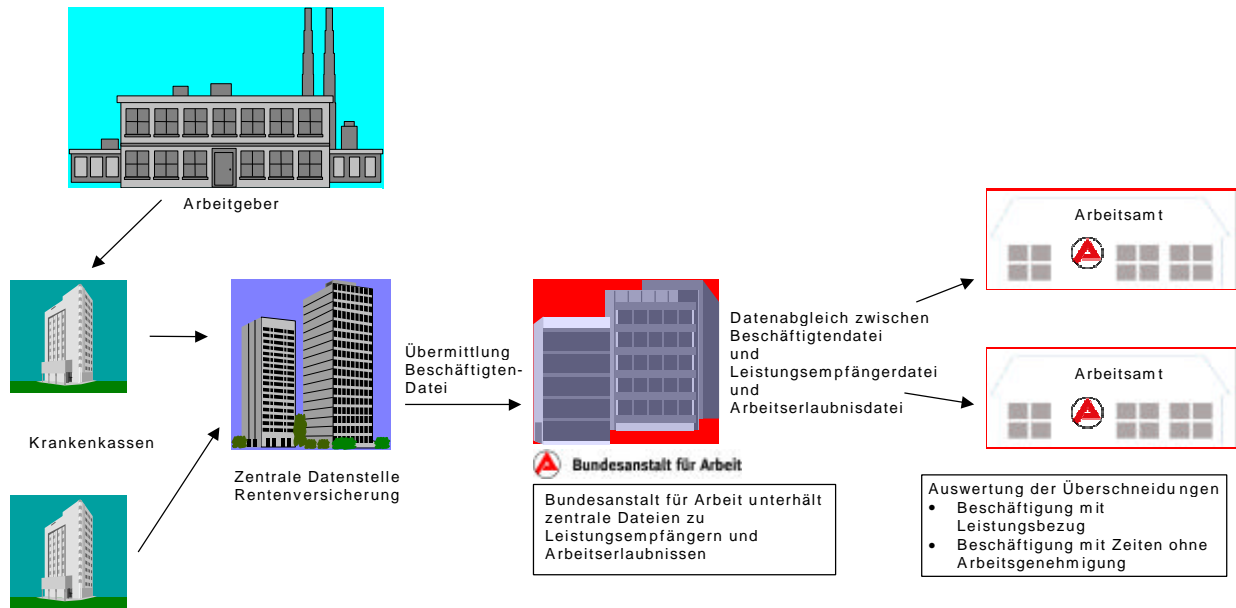
##### ➤ **Datenabgleich**

Eine wichtige Erkenntnisquelle für die Feststellung von Leistungsmissbrauch ist das sog. DALEB-Verfahren, ein maschineller Datenabgleich zwischen Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen und den von den Arbeitgebern an die Einzugsstellen gemeldeten Beschäftigungszeiten (s. Schaubild).

---

<sup>26</sup> Quelle: BA, Referat IIb3, Bekämpfung von Illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch durch die Bundesanstalt für Arbeit (Februar 2002)





Werden dabei Überschneidungen festgestellt, d. h. ein gleichzeitig neben dem Leistungsbezug bestehendes Beschäftigungsverhältnis, werden die vom Zentralamt der BA ausgedruckten Überschneidungsmittelungen den einzelnen Wohnort-Arbeitsämtern der Leistungsempfänger übersandt. Diese prüfen den Grund der Überschneidung sowie die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs. Wird ein ganz oder teilweise unrechtmäßiger Bezug von Leistungen der BA festgestellt, wird der ursprüngliche Bewilligungsbescheid, soweit er rechtswidrig ist, aufgehoben. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen werden zurückgefordert.

Besteht darüber hinaus der Verdacht eines ordnungswidrigen oder strafbaren Verhaltens des Leistungsempfängers, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet oder der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Mit dem Datenabgleichsverfahren können Fälle nicht-angezeigten (Neben-) Einkommens lückenlos erkannt werden, wenn die Arbeitgeber ihren Meldepflichten nachkommen.

### ➤ **Kontospiegel**

Einen Beitrag zur Aufdeckung von Illegaler Ausländerbeschäftigung leistet auch der sog. Kontospiegel. Bei diesem Verfahren wird durch einen maschinellen Abgleich der Genehmigungs- mit den Beschäftigungsdaten geprüft, ob für die ausländischen Arbeitnehmer eine gültige Arbeitsgenehmigung vorliegt (s. hierzu Schaubild).

Das zuständige Arbeitsamt erhält einen maschinellen Ausdruck, den sog. Kontospiegel, wenn keine Arbeitsgenehmigung vorliegt. Anhand dieses Kontospiegels wird über das weitere Vorgehen, ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, entschieden.

### ➤ **Außenprüfungen**

Die wohl wichtigste und öffentlichkeitswirksamste Maßnahme der BA zur Bekämpfung von Illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch ist die Durchführung von Außenprüfungen bei Arbeitgebern.

Gem. §§ 304 ff SGB III können die Arbeitsämter und Hauptzollämter im Rahmen einer Außenprüfung bei einem Arbeitgeber Ermittlungen führen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob für den Arbeitgeber Arbeitnehmer oder Selbständige während einer Zeit tätig sind oder waren, für die diese Lohnersatzleistungen beantragt haben, beziehen oder bezogen haben und ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden. Außerdem wird geprüft, ob bei den betreffenden Arbeitgebern tätige ausländische Arbeitnehmer im Rahmen der erteilten Arbeitsgenehmigung beschäftigt werden. Die Arbeitsämter und Hauptzollämter sind berechtigt, zu diesem Zweck Unterlagen einzusehen und die Personalien der in diesem Betrieb tätigen Personen zu überprüfen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Betriebes haben diese Maßnahmen zu dulden und bei der Außenprüfung mitzuwirken. Werden die Maßnahmen nicht geduldet oder wird eine Mitwirkung verweigert, so liegt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 404 Abs. 2 Nr. 17 und 18 SGB III vor.

Auch zur Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 99, 102 und 103 SGB IV führen die Arbeitsämter und Hauptzollämter Außenprüfungen durch (§ 107 SGB IV). Dabei werden in Betrieben die Lohn-, Melde- und vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers eingesehen sowie in Betrieben, deren Beschäftigte den Sozialversicherungsausweis mitführen müssen, die Mitführung überprüft. Ferner sind die Arbeitsämter und Hauptzollämter ermächtigt, die Personalien der auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen tätigen Personen zu überprüfen.

Auch bei diesen Außenprüfungen sind Arbeitgeber und Dritte verpflichtet, die Maßnahmen zu dulden und bei der Prüfung mitzuwirken. Auch hier stellt die Verweigerung ordnungswidriges Handeln dar (§ 111 Abs. 1 Nr. 7 SGB IV).

Außenprüfungen können ohne konkreten Anfangsverdacht durchgeführt werden. In der Mehrzahl der Fälle sind jedoch interne Erkenntnisse oder Hinweise von Dritten der Anlass, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Die Außenprüfungen werden im Regelfall ohne vorherige Ankündigung durchgeführt, um die Verschleierung von Verstößen zu erschweren.

Die Außenprüfungen nach §§ 304 ff SGB III und § 107 SGB IV werden von den Arbeitsämtern aus Gründen der Verwaltungsökonomie im Regelfall in kombinierter Form durchgeführt. Seit 01.01.1997 wird auch die Einhaltung der Bestimmungen des AEntG (in Kraft ab 01.03.1996) im Rahmen von Außenprüfungen mit kontrolliert.

#### ➤ **Organisation**

In allen Arbeitsämtern sind Einheiten zur Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung (BillB) eingerichtet. Diese Stellen sind zuständig für die Durchführung von Prüfungen nach §§ 304 ff SGB III / § 107 SGB IV und § 2 AEntG sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Im Rahmen der Außenprüfungen erfolgen Arbeitsplatzbesichtigungen, Personenbefragungen sowie Prüfungen der Geschäftsunterlagen. Im Rahmen der geführten Ermittlungsverfahren, d. h. wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, werden darüber hinaus Zeugenvernehmungen sowie Durchsuchungen von Geschäftsräumen nach Beweismitteln und ggf. deren Beschlagnahme durchgeführt. Bei Straftatverdacht wird der Vorgang zur weiteren Verfolgung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

➤ **Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

Bei der Bekämpfung von Illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch arbeitet die BA außer mit den Hauptzollämtern insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

- den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
- den Krankenkassen und Trägern der Rentenversicherung,
- den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
- den Finanzbehörden,
- den Trägern der Unfallversicherung,
- den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden
- den Polizeibehörden.

Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 111 SGB IV arbeiten Arbeitsämter, Hauptzollämter, Einzugsstellen und Träger der Rentenversicherung gem. § 113 SGB IV zusammen. Insbesondere bei den Prüfungen nach §§ 304 ff SGB III und § 107 SGB IV erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern und den Polizeibehörden. Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 16 AÜG arbeitet die BA gem. § 18 Abs. 1 Nr. 9 AÜG zusätzlich mit den Trägern der Sozialhilfe zusammen.

➤ **Personaleinsatz**

Insgesamt sind bei den Dienststellen der BA mit Prüfungen nach §§ 304 ff SGB III / § 107 SGB IV / AEntG sowie der Bearbeitung von Straf- und Bußgeldsachen etwa 2.900 Mitarbeiter befasst.

➤ **Informationssystem "INBIL"**

Seit 1986 wird das Informationssystem zur Bekämpfung Illegaler Beschäftigung ("INBIL") eingesetzt. Es stellt den Dienststellen eine Sammlung aktueller Daten zur Verfügung, auf die über eine Vielzahl von Suchkriterien zurückgegriffen werden kann. Das System optimiert die Koordinierung überregionaler bundesweiter Ermittlungsverfahren, macht frühzeitig fallübergreifende Zusammenhänge erkennbar und trägt damit zu einer Verfahrensstraffung und zur Vermeidung von Doppelermittlungen, unter Umständen mit den Folgen des § 84 OWiG, bei.

Dieses System wurde erweitert um die Daten der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK) bezüglich der Meldungen der Arbeitgeber mit Sitz im Ausland. Nach dem AEntG müssen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland die eingesetzten Arbeitnehmer sowie deren Beschäftigungsdauer im Inland bei dem für die Baustelle zuständigen Landesarbeitsamt melden. Diese Daten werden der ULAK übermittelt, damit diese die Beitragsmeldungen der Arbeitgeber überprüfen kann. Den Arbeitsämtern dienen diese Informationen zur Planung ihrer Prüfungen sowie zur Feststellung, ob und ggf. wo ein bereits bekannter Arbeitgeber sonst noch tätig ist.

### **6.3 Wettbewerbsdelikte**

Unter Wettbewerbsdelikten werden alle Deliktsformen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Markengesetz (MarkenG) sowie gegen das Wettbewerbsrecht nach StGB verstanden.

Der Bereich umfasst insbesondere sämtliche Arten der Lizenzpiraterie, also Fälle, in denen bestehende Rechte Dritter durch die Herstellung oder den Vertrieb von Waren verletzt werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die Herstellung und der Vertrieb von Ton- und Bildträgern, formal und inhaltlich urheberrechtlich geschützten Druckerzeugnissen, Produkten oder Waren mit gefälschten Warenzeichen unter Verletzung von Vertriebsrechten, Produkten oder Waren unter Anwendung geschützter Patente sowie die illegale Beschaffung von Patenten.

Weitere Verstöße gegen das UWG sind Scheinausverkäufe, Schleudergeschäfte, angebliche Sammlungen für wohltätige Zwecke sowie Rabattbetrügereien. Ferner fallen unter den Bereich der Wettbewerbsdelikte alle Formen der progressiven Kundenwerbung, deren wesentliches Ziel es ist, die im sog. Schneeballsystem geworbenen Kunden zur Einzahlung von Geldbeträgen zu bewegen.

Nicht zuletzt sind den Wettbewerbsdelikten alle Fälle der Wirtschafts- und Industriespionage zuzurechnen. Darunter fällt der Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die Verletzung des Dienstgeheimnisses sowie der Diebstahl von betriebseigenen Gegenständen.

#### **6.3.1 Produkt- und Markenpiraterie**

Unter Produkt- und Markenpiraterie ist die Verletzung von

- ⇒ geistigem Eigentum,
- ⇒ gewerblichen Schutzrechten (Fabrik- oder Handelsmarken, Patente, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster, geographische Bezeichnungen),
- ⇒ Urheberrechten bzw. sonstigen Leistungsrechten (Schutz der ausübenden Künstler, Schutz der Hersteller von Tonträgern / Filmaufzeichnungen, Schutz von Sendeunternehmen) oder
- ⇒ sui generis - Rechten des Herstellers einer Datenbank<sup>27</sup>

zu verstehen. Kriminologisch wird zwischen der Marken- und der Produktpiraterie unterschieden.

---

<sup>27</sup> Definitionsversuch der Europäischen Union im Grünbuch "zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungs- und Markenpiraterie im Binnenmarkt"

**Markenpiraterie** ist das illegale Verwenden von Zeichen, Namen, Logos (Marken) und geschäftlichen Bezeichnungen, die von den Markenherstellern zur Kennzeichnung ihrer Produkte im Handel eingesetzt werden.

**Produktpiraterie** hingegen ist das verbotene Nachahmen und Vervielfältigen von Waren, für die die rechtmäßigen Hersteller Erfindungsrechte, Designrechte und Verfahrensrechte besitzen.

Der Täter übernimmt unerlaubt das technische Wissen, das sich ein Unternehmen in langjähriger und mühevoller Arbeit und unter Einsatz hoher finanzieller Mittel erworben hat, um es für seine Produkte zu nutzen. Er verwendet die Bekanntheit einer Marke, die ein Markenhersteller aufgrund seiner Qualitätsprodukte erlangt hat, um den Verbraucher über die tatsächliche Herkunft der Ware und die Qualität zu täuschen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Handeln schuldhaft oder schuldlos ist.

Die Fälschungshandlungen erstrecken sich über eine große Bandbreite der durch Schöpfungsakte entstandenen Werke von der unerlaubten Herstellung und Verbreitung von Videokassetten, DVD's, CD's bis zur unerlaubten Wiedergabe / öffentlichen Vorführung von Fotografien und Filmen. Im Bereich des Markenrechts liegt der Schwerpunkt bei der Fälschung von Textilien/ Fanartikeln mit unterschiedlichsten Markenbezeichnungen, Uhren, Modeschmuck sowie Kleinteilen (Schlüsselanhänger, Geldbörsen, Fernbedienungen, Feuerzeuge, Kugelschreiber, Kopfhörer, Lineale, Kosmetikspiegel etc.).

Primär verletzte Rechtsnormen sind das Markengesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Sortenschutzgesetz und das Halbleiterschutzgesetz. Weiterhin sind § 263 StGB (Betrug) und § 370 AO (Steuerhinterziehung) in Betracht zu ziehen. Die Auswirkungen der Produkt- und Markenpiraterie sind vielfältig und letztendlich gravierend für eine Volkswirtschaft.

So können Plagiate und Fälschungen erhebliche Risiken für Leben und Gesundheit der Verbraucher darstellen (Automobilersatzteile, Flugzeugersatzteile, Arzneimittel, fehlerhaftes elektronisches oder schlecht verarbeitetes Spielzeug).

Der Handel mit Plagiaten und Fälschungen bedroht darüber hinaus die Existenz kleiner und mittelständischer Unternehmen mit der möglichen Folge des Verlustes von Arbeitsplätzen.

#### **a) Statistik**

Die Zuständigkeit für den Bereich der Produktpiraterie liegt grundsätzlich bei den Zollbehörden. Betroffene Markenrechtsinhaber können sich bei erkannten Warenfälschungen nur an den Zoll wenden. Die deutsche Zollverwaltung hat die Aufgabe, die betroffenen Wirtschaftsunternehmen vor den Fälschern zu schützen und dafür zu sorgen, dass die gefälschten Artikel, die überwiegend aus dem Ausland kommen, nicht in den Einzelhandel gelangen und dort dem Endverbraucher angeboten werden.

Zur Bekämpfung des Phänomens hat die Zollverwaltung eine Zentralstelle bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg, Dienstsitz München, eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der Produktpiraterie bundesweit wahr.

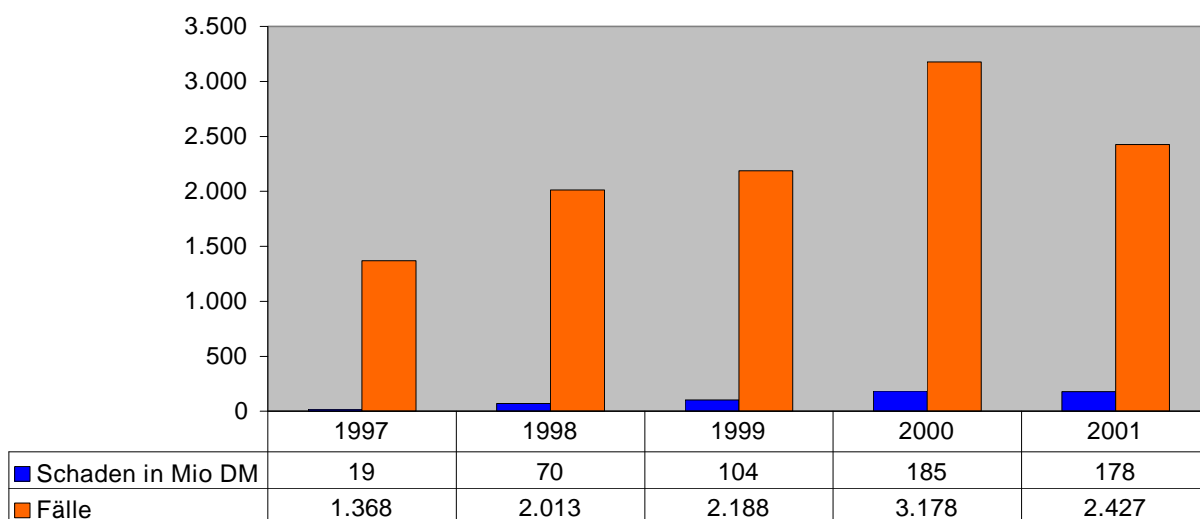
Das in diesem Bereich wichtige Instrument der Grenzbeschlagnahme richtet sich nach den folgenden Rechtsvorschriften:

- ⇒ §§ 146 - 150 Markengesetz,
- ⇒ § 111a Urheberrechtsgesetz,
- ⇒ § 14a Abs. 3 Geschmacksmustergesetz,
- ⇒ § 142a Patentgesetz,
- ⇒ § 25a Gebrauchsmustergesetz,
- ⇒ § 40a Sortenschutzgesetz sowie
- ⇒ § 9 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz.

### Lageentwicklung Zoll<sup>28</sup>

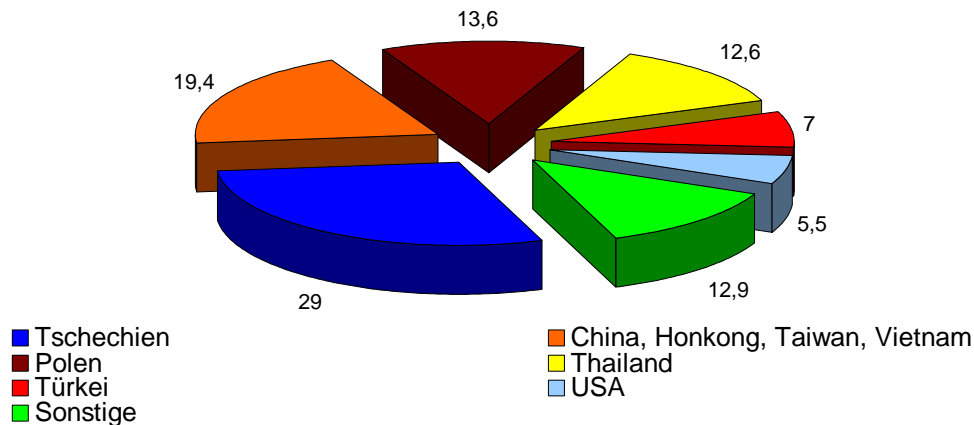
Während die Zollverwaltung in den Jahren 1988 bis 1994 in ca. 1.000 Fällen beschlagnahmte, wurden 1995 bereits 500, 1996: 983, 1997: 1.368, 1998: 2.013, 1999: 2.188 und 2000: 3.178 Aufgriffe verzeichnet. Der in den letzten Jahren zu beobachtende kontinuierlich steigende Trend hat sich im Jahr 2001 nicht fortgesetzt. Die Zahl der Grenzbeschlagnahmen sank auf 2.427 (-23,6 %).

Grenzbeschlagnahme 1997 - 2001 (Quelle siehe Fußnote)



<sup>28</sup> Jahresstatistik 2001 der Bundeszollverwaltung

Die prozentuale Verteilung der gefälschten Markenartikel nach Herkunftsländern im Jahr 2001 stellt sich wie folgt dar:



### Lageentwicklung Polizei

Der seit 1993 im Bereich der polizeilich registrierten Kriminalität i. Z. m. Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen zu beobachtende kontinuierliche Anstieg der Fallzahlen hat sich im Jahr 2001 nicht fortgesetzt. Im Jahr 2001 wurden **2.691 Fälle** (2000: 2.857 Fälle) registriert, dies entspricht einem Rückgang um **5,8 %**.

Der in 2001 verursachte Schaden liegt bei 18,7 Mio. DM (2000: **72,1 Mio. DM**), der hier zu verzeichnende Rückgang liegt bei **74,2 %**. Festzustellen bleibt, dass der Deliktsbereich maßgeblich durch komplexe Ermittlungsvorgänge mit zahlreichen Einzelfällen - bei massenstatistisch gesehen geringen Absolutzahlen - gekennzeichnet ist. So ist der hohe Schaden in den Jahren 1999 und 2000 auf umfangreiche Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen (1999: 2,5 Mrd. DM bei 1.190 Fällen; 2000: 57,7 Mio. DM Schaden bei 1.195 Fällen) zurückzuführen.

Nach allgemeiner Feststellung der Polizei sind gefälschte Produkte nur in den seltensten Fällen langfristig und kontinuierlich auf dem Markt vertreten. Vielmehr tauchen bestimmte Produkte häufig für einen überschaubaren Zeitraum in größeren Stückzahlen auf, bis sie dann aufgrund des erhöhten Verfolgungsdrucks wieder vom Markt verschwinden.

### Lagedaten aus open sources

Die Internationale Handelskammer in Paris schätzt, dass ca. 5% - 8% aller sich im Welthandel befindenden Güter gefälscht sind, andere Fachleute schätzen den Anteil auf bis zu 20%. Die damit einhergehenden Umsatzverluste liegen bei ca. 200 Mrd. € - 300 Mrd. €. Weltweit gehen etwa 200.000 Arbeitsplätze verloren, allein in Deutschland etwa 70.000 Arbeitsplätze.

Denn im Gegensatz zum Wirtschaftsunternehmen entfallen bei den Markenpiraten die Kosten für Produkthaftung, Lagerung, Sponsoring, Produktentwicklung, Werbung und Schutzrechte.

### **b) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Berichtsjahr wurden **1.459 Tatverdächtige** gegenüber 1.515 Tatverdächtigen im Jahr 2000 festgestellt (- **3,8 %**). Eine zunehmende Tendenz ist bei Verfahren mit Bezug zum Internet festzustellen. Eingehende Anzeigen beziehen sich meist darauf, dass über das Internet Plagiate angeboten oder Fotos ohne Einwilligung des / der Abgebildeten veröffentlicht werden.

Insgesamt scheinen die Täter im Bereich der "Produktpiraterie" das Medium Internet mehr und mehr als zentrale Vertriebsplattform zu nutzen. Im Internet werden vermehrt die sog. Auktionshäuser z. B. "eBay", "Ricardo") frequentiert, über die erhebliche Mengen auch illegaler Waren abgesetzt werden.

Neben diesen praktischen Vorteilen der immer nur mittelbaren Kommunikation im Internet sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Internationalität des Mediums) und technische Grundlagen (Protokollschwachstellen wie fehlende Authentifizierung beispielsweise bei E-Mail) Grund dafür, dass Straftaten im Internet, hier im Deliktsfeld "Produktpiraterie", auch in der Zukunft weiter zunehmen dürften.

#### **Fallbeispiel**

LKA Hamburg

In einem Verfahrenskomplex besteht der Verdacht, dass nachgeahmte Markenbekleidung seit einigen Monaten kontinuierlich über das Medium Internet, speziell bei dem Auktionshaus "eBay", vertrieben wird. Hierbei wurden, mutmaßlich gezielt, Verschleierungsmöglichkeiten des Mediums Internet genutzt.

Insbesondere wurden Falschangaben bei E-Mail-Einrichtungsdaten und den Daten bei Einrichtung des "eBay" Teilnehmerkontos verwendet.

Es wurden unter unterschiedlichen Kennungen mehrere hundert Bekleidungsartikel über diesen Weg vertrieben. Bei den mutmaßlichen Tätern handelt es sich um miteinander verwandte Polen. Unklar ist bislang, ob auch die Ware aus Polen stammt. Die Ermittlungen in diesem Zusammenhang werden noch geraume Zeit andauern.

#### **Fallbeispiel**

LKA Berlin

Im Bereich der Videopiraterie sind einige Verfahren gegen die Betreiber russischer und vietnamesischer Videotheken / Einzelhandelsgeschäfte geführt worden.



Auf Betreiben der jeweiligen ausländischen Rechteinhaber wurden Durchsuchungsbeschlüsse in den einschlägigen Betrieben vollstreckt und eine Vielzahl russischer bzw. vietnamesischer illegal kopierter Synchronisationen beschlagnahmt.

Eine zeitgleich durchgeführte Durchsuchung einer Wohnung in Baden-Württemberg führte zum Auffinden eines Überspielstudios mit 18 Videorekordern bei laufendem Betrieb und der Beschlagnahme von ca. 4.000 Videokassetten.

In einem weiteren Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Tonträgerpiraterie richteten sich die Ermittlungen gegen die Betreiber von insgesamt 6 Videotheken einer Handelskette.

Diese stehen im Verdacht, über einen längeren Zeitraum Musik-CD's illegal vermietet zu haben. Bei Durchsuchungen in der Lieferfirma der Beschuldigten in Nordrhein-Westfalen sind 270 Ordner mit Lieferunterlagen und weitere Beweismittel sichergestellt worden. In einem Zivilverfahren haben die Beschuldigten zwischenzeitlich insgesamt 4.582 illegale Verleihvorgänge mit einer Schadenssumme von 160.000 DM eingeräumt. Realistischerweise ist jedoch von einem vielfach höheren Verleihvolumen auszugehen.

## **Falldarstellung**

PP Koblenz

Einer in Pleiskirchen ansässigen Firma war durch einen im Rechenzentrum der Fachhochschule (FH) Koblenz beschäftigten Zeugen mitgeteilt worden, dass auf dem FTP-Internet-Server der FH lizenzierte Dateien des Platinen-CAD-Software-Programms "Eagle" dieser Firma abgespeichert worden seien. Mittels dieser Dateien sei es möglich, zusammen mit dort bereits längere Zeit existierender "Freeware-Dateien", die als Testversion vorhanden waren, nunmehr eine vollwertige (Kauf-) Version des "Eagle-Programms" unter Umgehung der Lizenz herunterzuladen und zu nutzen. Im Rechenzentrum war dies anhand von "Log-Protokollen" aufgefallen.

Laut der geschädigten Firma war das verwendete lizenzierte "Eagle-Programm" Mitte des Jahres 1998 an eine Firma für Beschichtungstechnologie verkauft worden. Aufgrund des Sachverhalts wurde zunächst die FH und das dortige Rechenzentrum zusammen mit der Staatsanwaltschaft Koblenz durchsucht.

Es konnten beweisrelevante Daten in der EDV gesichert werden. Nach intensiver und zeitaufwändiger Auswertung wurde festgestellt, dass diese Eagle-Daten am 24.06.1999 von dem Arbeitsplatz-PC eines an der FH tätigen Professors für Elektrotechnik auf den FTP-Server der FH gelangt waren.

In seiner anwaltlichen Einlassung gab der Professor an, dass neben seiner Person noch zwei von ihm betreute Studenten im Zusammenhang mit der Fertigung ihrer Diplomarbeit Zugriff auf seinen Rechner gehabt hätten. Er hielt es für möglich, dass diese für den Datentransfer in Frage kämen. Im Rahmen der Vernehmungen der beiden Studenten stellte sich heraus, dass einer sein Praktikum bei der in Rheinbreitbach ansässigen Firma für Beschichtungstechnologie absolviert hatte.

Er räumte ein, zu Demonstrationszwecken die Originalsoftware des Programms "Eagle" mit dem dazugehörigen Registrierungscode zu einer Besprechung mit dem Professor mitgebracht zu haben.

Im Rahmen der Demonstration seiner Arbeitsmittel im Zusammenhang mit dem Programm kam es zur Installation der Software auf dem PC des beschuldigten Professors. Der Student ging davon aus, dass das Programm nach dieser Demonstration wieder von dem PC des Beschuldigten gelöscht würde.

Dies war jedoch, wie sich später herausstellte, nicht der Fall. Vielmehr waren später vom PC des Professors bei mehreren Kopieraktionen u. a. die verfahrensrelevanten Lizenz-Dateien auf dem FTP-Server der FH abgespeichert worden. Dies erfolgte zu Zeiten, wo nach den Feststellungen nur der Professor Zugang zu seinem PC hatte.

Über den FTP-Server der FH Koblenz bestand weltweit für Internetbenutzer die Möglichkeit, auf das lizenzierte Programm zuzugreifen.

Tatsächlich erbrachte eine Auswertung der Log-Dateien zahlreiche Zugriffe. Gegen den Professor soll durch die Staatsanwaltschaft Koblenz Anklage erhoben werden. Die geschädigte Firma geht von einem Schaden von ca. 256.000 DM aus.

### **c) Prognose / Trends**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Erscheinungsformen der Produktpiraterie gravierend verändern werden. Die Schwerpunkte werden weiterhin in den klassischen Bereichen wie der Fälschung von Textilien, Uhren / Schmuck und Datenträgern im Allgemeinen liegen.

### **Produktpiraterie im Zusammenhang mit dem Internet**

Verschiebungen bezüglich des Fallaufkommens wird es durch die Markteinführung preiswerterer DVD-Rekorder im Bereich der Kinofilm- und Tonträgerpiraterie geben, wie sie bereits bei der Tonträgerpiraterie aufgrund immer günstigerer CD-Brenner festzustellen ist. So kopierten laut einer Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), die auf der Basis einer Befragung von 10.000 Personen entstanden ist, im Jahr 2001 17,1 Millionen Personen Musik auf 182 Millionen CD-Rohlinge. Knapp fünf Millionen Personen luden 492 Millionen Musikstücke von meist illegalen Angeboten aus dem Internet.

Wären diese bespielten Tonträger gekauft worden, hätten sie einen Umsatzwert von rund 3,2 Mrd. Euro erzielt und damit den Jahresumsatz der Branche (2,235 Mrd. Euro) bei weitem überstiegen.

Natürlich ist nicht jede Kopie ein entgangener Kauf, aber die Größenordnung des Problems ist erkennbar. Die zunehmende Nutzung des Internets wird nach Einschätzung von Marktteilnehmern auch zu einem verstärkten Absatz von Plagiaten über das Internet führen.

Tatbegünstigend wirken sich sinkende Internetkosten, schnellere Verbindungen sowie die Anonymität des Internets aus.

Tatobjekte sind in erster Linie PC-Spiele, DVD's mit aktuellen Kinofilmen und Anwendungssoftware. Häufig werden Plagiate im Internet auf speziellen Webseiten sowie auch bei Auktionen (z. B. "eBay") angeboten. Als Täter werden überwiegend Jugendliche oder Erwachsene unter 25 Jahren identifiziert.

### **Produktpiraterie im Zusammenhang mit Arzneimitteln**

Der Internationale Verband der Arzneimittelhersteller (IFPMA) ging schon 1998 davon aus, dass ca. 7 % der Arzneimittel auf dem Weltmarkt gefälscht sind. Das entspricht einem Volumen von mehr als 20 Milliarden US-Dollar (Die Welt 09.11.98, DAZ 08.10.98, Der Spiegel 16.12.00). Werden die einzelnen Wirtschaftszweige hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Einbußen betrachtet, dann steht die Pharmaindustrie mit deutlichem Abstand an der ersten Stelle.

Grundsätzlich kann zwischen

- ⇒ Fälschungen, die in die für Arzneimittel vorgesehene Verteilerkette, also in den Großhandel und in Apotheken gelangen und
- ⇒ Fälschungen, die von vornherein für den Schwarzmarkt vorgesehen sind (z. B. Anabolika)

unterschieden werden.

Beim Bundeskriminalamt (BKA) sind aus den letzten Jahren mehrere Fälle von Fälschungen, die in die Verteilerkette gelangt waren, bekannt. Dabei handelt es sich um Originalpräparate, die in gefälschten Primär- oder Sekundärverpackungen auf den deutschen Markt gebracht wurden.

Auch Arzneimittelfälschungen auf der Basis von Originalware können Patienten gefährden, weil sie nicht unter GMP-Bedingungen (good manufacturing practice), nicht von Fachpersonal und nicht unter behördlicher Überwachung verpackt und gelagert werden.

Es liegen Hinweise vor, dass ein Teil dieser Arzneimittel über Osteuropa nach Deutschland gelangt ist. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren haben allerdings bis zum heutigen Zeitpunkt nicht zu Verurteilungen geführt.

Bei dem Großteil dieser Arzneimittel besteht der Verdacht, dass es sich um illegale Reimporte handelt. Das heißt, die ursprünglichen Arzneimittel wurden von einem deutschen Hersteller in deutscher Aufmachung (Verpackung und Beschriftung) ins außereuropäische Ausland geliefert. Diese Arzneimittel sind in der Regel mit Beipackzetteln in Landessprache versehen und / oder (als freiwillige Maßnahme) mit der Aufschrift "for export only" bedruckt. In der Folge entnehmen die Täter illegal die Beipackzettel, tauschen diese gegen gefälschte deutsche Beipackzettel aus und entfernen gegebenenfalls den Aufdruck von der Packung.

In verschiedenen Fällen wurden die Arzneimittel in komplett gefälschte Umverpackungen (Kartons) und Blister gepackt. Die so veränderten / verfälschten Arzneimittel wurden über Großhändler in die legale deutsche Verteilerkette gebracht.

Generell hat der Arzneimittelgroßhandel in Deutschland die Möglichkeiten, seine Waren entweder beim Pharmazeutischen Hersteller direkt, bei einem anderen Großhändler oder über sog. Sondereinkäufe bei verschiedenen Quellen (z. B. Broker) zu beziehen.

Diese Praxis des Sondereinkaufs, d. h. des Einkaufs beschränkter Mengen besonders preisgünstiger Ware aus wechselnden Quellen, scheint sich in den letzten Jahren ausgeweitet zu haben. Im Verdachtsfall wird damit die Rückverfolgbarkeit der Ware erheblich erschwert. Die Vermutung liegt nahe, dass gerade über Sondereinkäufe auch Fälschungen in die Verteilerkette gelangen, zumal die bisher festgestellten Fälschungen der Primär- und Sekundärverpackungen von so guter Qualität waren, dass selbst Apotheker und pharmazeutische Mitarbeiter der betroffenen Herstellerfirmen diese nicht auf Anhieb als Fälschung identifizieren konnten.

Illegal umgepackte Arzneimittel sind nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation Fälschungen (Guidelines for the development of measures to combat counterfeit drugs, Seite 8, WHO / EDM / QSM / 99.1). Allerdings fehlt bis heute eine Definition für Arzneimittelfälschungen im deutschen Arzneimittelgesetz (AMG), obwohl die WHO die Aufnahme ihrer Definition in die nationalen Regelwerke empfiehlt. Das AMG kennt bisher den Tatbestand der Arzneimittelfälschung nicht, und deshalb fehlt eine besondere Strafvorschrift für diesen Tatbestand gleichermaßen.

Neben den in Apotheken vertriebenen Arzneimittelfälschungen werden über das Internet aus dem In- und Ausland in der Regel von Privatpersonen insbesondere sog. "Lifestyle-Drogen" angeboten und gehandelt. Auf diesem Wege gehandelte Fälschungen erreichen nicht die legale Verteilerkette und sind daher dem Schwarzmarkt zuzuordnen.

Zu den Lifestyle-Drogen zählen Arzneimittel wie das Potenzmittel Viagra, Haarwuchsmittel, Fettkiller und Anabolika. Hier werden dem Abnehmer auch Fälschungen angeboten, die naturgemäß (wenn überhaupt) erst bei Erhalt der Ware auffallen. Dem BKA sind z. B. Fälschungen von Viagra aus China, die im Internet angeboten wurden, bekannt geworden.

Die bisher bekannt gewordenen Fälschungen stellen möglicherweise erst den Beginn einer Entwicklung von kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der illegalen Produktion und Vermarktung von Arzneimitteln dar. Die für die Umverpackung von Arzneimitteln erforderlichen Investitionen von Seiten der Täter könnten sogar die Hemmschwelle zu Totalfälschungen immer kleiner werden lassen, zumal sich durch Komplettfälschungen (also auch der Inhaltsstoffe) nochmals gesteigerte Gewinnmöglichkeiten ergeben dürften.

#### **d) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Die Ursachen für das gegenwärtige Ausmaß der Produktpiraterie sind vielschichtig:

- ⇒ Der freie Warenverkehr in Europa und die Öffnung der Grenzen nach Osteuropa erleichtern den Produktfälschern die Einfuhr und das grenzüberschreitende Schmuggeln von gefälschter Ware.
- ⇒ Steigendes Markenbewusstsein der Verbraucher.
- ⇒ Kaufanreize entstehen durch erheblich niedrigere Preise im Vergleich zum Original.
- ⇒ Raubkopien von Filmen und Tonträgern lassen sich sehr einfach herstellen.
- ⇒ Tätern und Käufern mangelt es häufig an Unrechtsbewusstsein.

Als kritisch ist in diesem Zusammenhang die zum Teil irreführende Berichterstattung in einschlägigen PC-Zeitschriften einzuschätzen. In diesen werden Urheberrechtsverletzungen bagatellisiert bzw. teilweise als legal dargestellt, so z. B. durch zahlreiche Artikel zur Umgehung von Kopierschutzsystemen.

Das Dunkelfeld bei diesen Straftaten dürfte sehr hoch sein. Der Verfolgungsdruck der Polizei insgesamt erscheint zum einen noch nicht hinreichend ausgeprägt, zum anderen sind die technischen Möglichkeiten zur Herstellung von Raubkopien relativ einfach und auch preiswert. Der Schritt zum rechtswidrigen Handel ist aus dieser Sicht sicherlich nicht allzu groß.

#### **Strafverfolgung**

Polizeiliche Ermittlungsverfahren entstehen im Regelfall durch Strafanzeigen, eigene operative Maßnahmen erfolgen nur in Einzelfällen, z.B. mittels der Überprüfung von Musikveranstaltungen, Flohmärkten / Reisegewerbe, Ladengeschäften. Häufig sind bekannt gewordene Fälle aus diesem Deliktsbereich Zufallsfunde im Zusammenhang mit der Bearbeitung anderer Straftaten.

Des Weiteren gehen Strafanzeigen oder Hinweise auf Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz durch die Piraterieverfolgungsgesellschaften Gvu, IFPI und GEMA ein. Mit ihnen besteht eine enge Zusammenarbeit durch Begutachtung und Auflistung von fälschungsverdächtigen Produkten sowie die strafverfahrensrelevante Feststellung von Geschädigten und die Stellung von Straf- / und Vernichtungsanträgen.

Verstöße gegen das Markengesetz werden außer durch Polizeikräfte hauptsächlich durch die Inhaber der Schutzrechte bzw. deren Rechtsanwälte sowie den Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e.V. (APM) zur Anzeige gebracht.

Einzelfallbezogen erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Zollfahndungsämtern. Ein effektives Mittel zur Bekämpfung der Produktpiraterie stellt die Einziehung der Produkte und Tatmittel dar. Die gefälschte Ware wird nach Erlass eines Urteils oder außergerichtlicher Einziehung vernichtet, technische Geräte werden versteigert.

Hierdurch entsteht den Tätern ein nicht unbeachtlicher Schaden. Hinzu kommt die Stellung zivilrechtlicher Ansprüche durch die Geschädigten.

Festzustellen bleibt, dass Plagiate im Regelfall nicht in Deutschland, sondern in sog. Niedriglohnländern hergestellt werden.

Entsprechend schwierig gestaltet sich die Rekonstruktion und Offenlegung der Vertriebswege. Die eigentlichen Drahtzieher der Produktpiraterie bleiben unbehelligt.

### **Prävention**

Möglichkeiten der präventiven Bekämpfung der Produktpiraterie liegen weniger bei der Polizei als bei der Wirtschaft. So sind die betroffenen Firmen, Institutionen und sonstigen Stellen der Wirtschaft aufgefordert, nicht nur effiziente Verschlüsselungs- und Kopierschutzsysteme sowie offene und verdeckte fälschungssichere Kennzeichnungen für ihre Markenartikel zu entwickeln, sondern auch die bereits vorhandenen Möglichkeiten entsprechend zu nutzen.

Darüber hinaus kann ein Markt für Piraterieware nur bei entsprechender Nachfrage existieren, weshalb von Bedeutung ist, dem Käufer gefälschter Ware durch verstärkte Aufklärungsarbeit die Auswirkungen seines Handelns immer wieder bewusst zu machen.

In Niedersachsen wurde im Jahr 2001 im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft der niedersächsischen Landesregierung mit der Wirtschaft ein Sicherheitsforum zum Thema Marken- und Produktpiraterie durchgeführt. Referenten aus dem niedersächsischen Justizministerium, dem Landeskriminalamt Niedersachsen, der Dienststelle Gewerblicher Rechtsschutz der Bundeszollverwaltung, dem Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie und Vertretern betroffener Unternehmen referierten aus ihrer Sicht zu dieser Problematik.

Es ist beabsichtigt, zur Marken- und Produktpiraterie im Herbst des Jahres 2002 eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung der Staatsanwaltschaften zusammen mit den niedersächsischen Polizeidienststellen durchzuführen.

Ebenfalls im Jahr 2001 veranstaltete das Bundeskriminalamt einen Workshop Produktpiraterie. Als Ergebnis der Veranstaltung kann insbesondere festgehalten werden, dass die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und des dauerhaften Dialogs aller beteiligter Stellen als zwingend erforderlich erkannt wurde und für die Praxis geeignete Bekämpfungsmethoden zu entwickeln sind.

### **e) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Die Wirtschaft ist aufgefordert, Bekämpfungsstrategien zu entwickeln. Erste Schritte in diese Richtung sind die Aktivitäten von Selbstschutzorganisationen, wie z. B. des APM. Die hier zusammengeschlossenen Unternehmen haben das Ausmaß und die Bedeutung der Produkt- und Markenpiraterie erkannt. Jedoch gerade bei kleineren oder mittleren Firmen ist dies nicht immer der Fall.

Allerdings gibt es zum Teil auch Markenhersteller, die kein Interesse an dem beschriebenen Phänomen haben und daher nicht in Sicherheitstechnologien investieren.

Vorbildlich sind hier die Bemühungen der Solinger Schneidwarenindustrie. So hat die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid eine Broschüre über den rechtlichen Hintergrund des Schutzes des Namen Solingen herausgegeben. Neben der Darstellung konkreter Anhaltspunkte für eine Fälschung sind auch die Erreichbarkeiten der relevanten Ansprechpartner aufgeführt, sowie die mit dem Produktschutz befassten Stellen und Sachverständige und Prüfstellen.

Weiterhin ist die Wirtschaft aufgefordert, die auf dem Markt befindlichen Präventionstechnologien zu nutzen. Was heute als nicht bezahlbar aus der Diskussion ausgegrenzt wird, kann morgen überlebensnotwendig und z. T. mit geringem finanziellen Aufwand realisierbar sein. Problematisch wirkt sich aus, dass die Mehrzahl der Unternehmen die durch Produkt- und Markenpiraterie entstehenden Verluste nicht quantifizieren kann.

In der Folge wird aus diesem Grund häufig nicht in präventive Technologien investiert und somit aus Kostengründen auf eine Bekämpfungsstrategie verzichtet.

### **6.3.2 Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) PKS-Schlüssel 7153 / 7154**

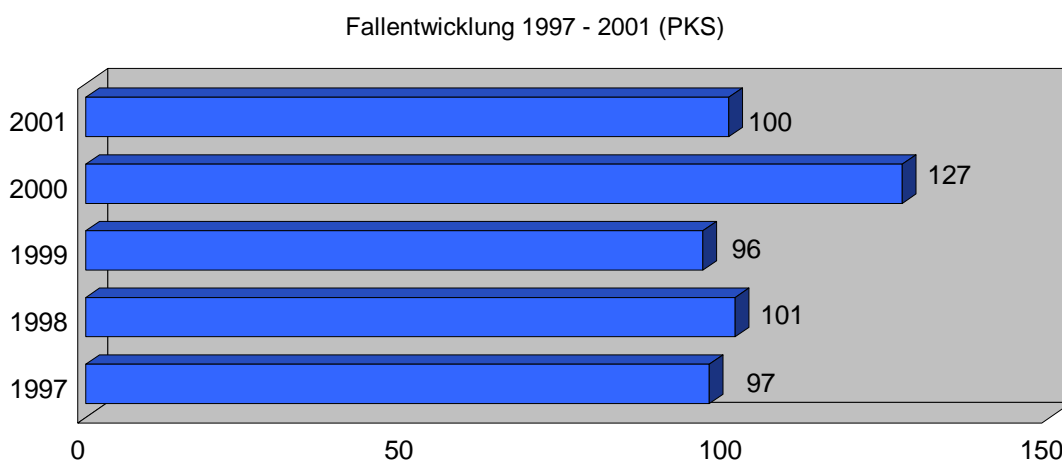
#### **a) Begriffsbestimmung**

Der Arbeitnehmer eines Geschäftsbetriebes teilt aus Eigennutz, Wettbewerbsgründen, um einen anderen zu begünstigen oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, unbefugt an Dritte mit (§ 17 Abs. 1 UWG, PKS-Schlüssel **7153**).

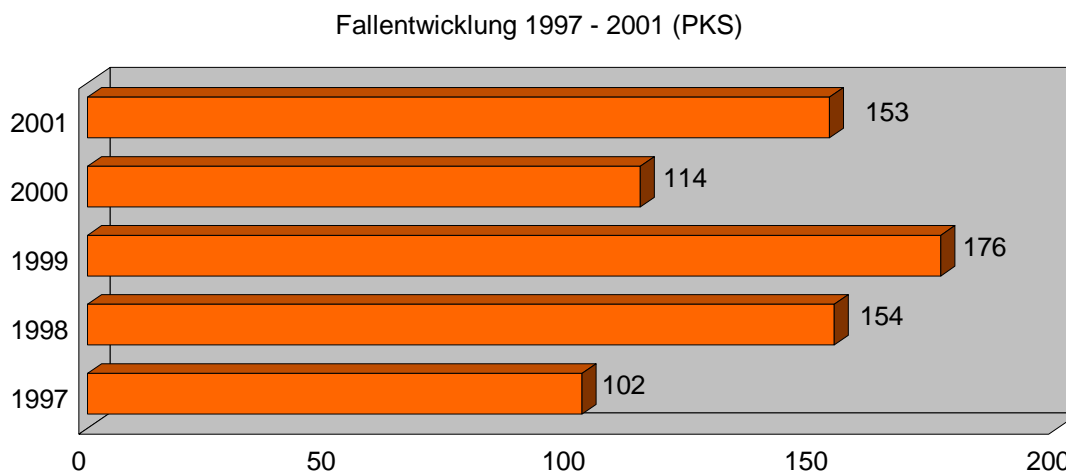
Der Täter verschafft oder sichert sich unbefugt von einem Arbeitnehmer oder unter Einsatz besonderer Mittel und Methoden, aus Wettbewerbsgründen, Eigennutz, zu Gunsten eines Dritten oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, verwertet dieses unbefugt oder teilt es unbefugt jemandem mit (§ 17 Abs. 2 UWG, PKS-Schlüssel **7154**).

**b) Statistik (PKS)**

Mit Ausnahme des Jahres 2000 (127 Fälle) bewegte sich die Gesamtzahl der vollendeten Fälle des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 17 Abs. 1 UWG in der Größenordnung von 100 Fällen. Im Jahr 2001 beläuft sich die auf 100 Fälle. Dies entspricht einem Rückgang um **21,3 %** gegenüber dem Vorjahr. Eine Tendenz lässt sich aber aufgrund des niedrigen Niveaus der Gesamtzahlen nicht herleiten.



Die Fallzahlen der Delikte nach § 17 Abs. 2 UWG sind gegenüber 2000 gestiegen. Nach dem Rückgang der Fallzahlen in 2000 auf 114 Fälle werden für den Berichtszeitraum **153 Fälle** festgestellt. Dies entspricht einem Anstieg um **34,2 %**.





Es muss allerdings von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden, da die geschädigten Unternehmen häufig keine Anzeige erstatten, weil der von ihnen befürchtete Verlust von Image und Kunden aus ihrer Sicht in keinem Verhältnis zum erlittenen Schaden steht.

Für Delikte gem. § 17 Abs. 1 UWG wird in der PKS für den Berichtszeitraum keine Schadenssumme ausgewiesen. Schadenssummen für Delikte gem. § 17 Abs. 2 UWG wurden nur in den Jahren 1997 (4.368.867 DM) und 1998 (1.412.349 DM) in der PKS erfasst. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erhebliche Schäden verursacht, die nur schwer quantifizierbar sind oder - nicht zuletzt wegen der geringen Anzeigebereitschaft - statistisch nicht erfasst wurden.

### **c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Der seit 1998 zu beobachtende Rückgang der Tatverdächtigenzahlen sowohl für Delikte gem. § 17 Abs. 1 als auch für Delikte gem. Abs. 2 UWG hat sich im Berichtszeitraum nicht fortgesetzt.

Im Bereich des Verrates von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 17 Abs. 1 UWG werden im Berichtsjahr **141 Tatverdächtige** - gegenüber 137 Tatverdächtigen 2000 - festgestellt (+ **2,9 %**). Einen Anstieg um **22,9 %** auf **182 Tatverdächtige** (2000: 148 Tatverdächtige) weist die PKS 2001 für Delikte gem. § 17 Abs. 2 UWG aus.

### **Erkenntnisse aus dem Bereich IuK-Kriminalität**

Für das Jahr 2001 wurden insgesamt 16 Fälle bezüglich eines Verstoßes gegen § 17 UWG - Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über den Meldedienst IuK-Kriminalität mitgeteilt. Wie auch im letzten Jahr haben bei dem größten Teil der Fälle ehemalige Mitarbeiter von Firmen kurz vor dem Ausscheiden aus der Firma Firmendaten von den Computern kopiert und teilweise in den neuen Firmen verwendet.

### **Fallbeispiel**

KPB Wesel

Der Beschuldigte war als Verkaufsleiter bei der geschädigten Firma beschäftigt. Er manipulierte das E-Mail-Programm der Geschäftsleitung, so dass die Daten unbemerkt zu seinem Arbeitsplatz umgeleitet wurden. Anschließend kündigte er und vermittelte die Betriebsgeheimnisse an den Geschäftsführer einer Konkurrenzfirma, welcher dann Angebote an die Kunden der Geschädigten richtete. Der Schaden beläuft sich auf ca. 20.000 DM.

#### **d) Prognose (Trend)**

Im Zuge der Globalisierung des Wirtschaftslebens, der zunehmenden Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und des wachsenden Konkurrenzdrucks in der Wirtschaft ist es üblich geworden, den Arbeitsplatz mehrfach zu wechseln. Dies gilt insbesondere für die mittlere und höhere Managementebene, aber auch für Mitglieder von Unternehmensvorständen. Die Vorstufe der Wirtschaftsspionage ist erreicht, wenn neue Mitarbeiter nicht nur ihr Wissen und ihre Erfahrung mitbringen, sondern auch Unternehmenspläne, exklusive Software und geheime Daten. Sollte sich der Trend einer höheren Fluktuation des Personals weiter fortsetzen, steigt in der Konsequenz auch die Gefahr einer Zunahme von Verratssachverhalten.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Prävention muss zunächst in den Unternehmen selbst stattfinden. Ein gutes Betriebsklima, Qualitätssicherung (unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken), eine gute Mitarbeiterführung durch Mitarbeiter-Motivation, -Förderung und -Entwicklung, Konflikterkennung und -Management durch Supervision und Coaching (Kooperations- und Konfliktlösungstraining) können den Tätern die Grundlagen entziehen.

Diese Maßnahmen verfehlen nur bei strategisch geplanter Betriebsspionage oder bei besonders schwierigen Mitarbeiter-Charakteren ihre Wirkung.<sup>29</sup>

#### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Bereits im Jahr 1997 wurde eine Reform der strafrechtlichen Würdigung des Phänomens "Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen" diskutiert: Danach sollte im Sinne eines kriminalpolitischen Signals mit generalpräventiver Wirkung sowie wegen der Nähe zu den Vermögensdelikten des StGB erwogen werden, die Tatbestände des Verrats von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen aus dem (speziellen) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb herauszunehmen und in das (allgemeine) Strafgesetzbuch einzufügen. Neben einer größeren Gesetzesklarheit würden die Vorschriften mehr als bisher in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Damit wäre auch eine intensivere Auseinandersetzung mit ihnen zu erwarten, beginnend mit dem juristischen Studium über die strafrechtliche Praxis bis hin zur wissenschaftlichen Behandlung. Insgesamt könnte dies zu einer effektiveren Strafverfolgung führen.

Im Übrigen macht es insbesondere aus der Opferperspektive und in Anbetracht der zu schützenden Rechtsgüter keinen Unterschied, ob Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Privaten für Private oder von Geheimdiensten für fremde Nationen oder ausländische Private ausgespäht werden. Letztgenannte Tathandlung findet ihre Regelung bereits im § 99 StGB.

---

<sup>29</sup> aus: Drommel, Raimund H. in WIK 1995, 5, S. 17

### 6.3.3 Straftaten nach dem UWG (ohne die §§ 12,17 UWG), PKS-Schlüssel 7192

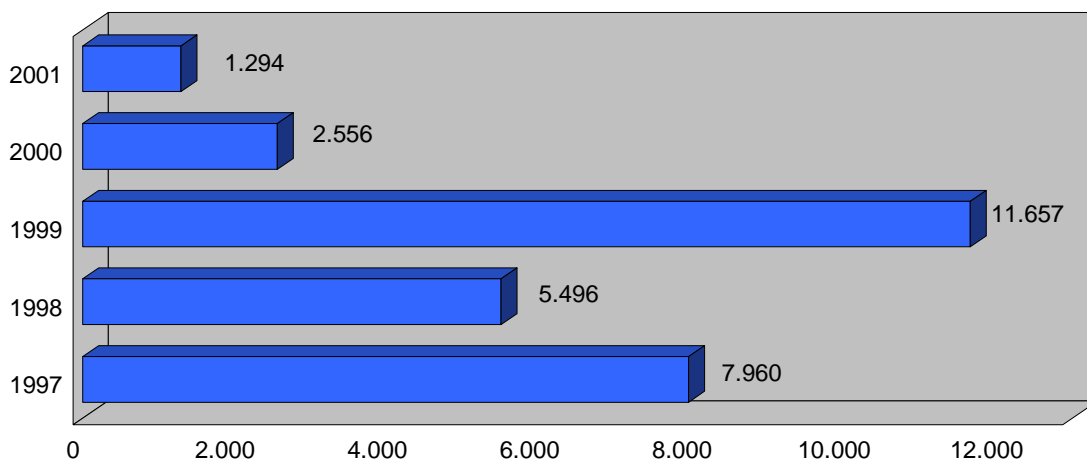
#### a) Begriffsbestimmung

Besonderes Augenmerk innerhalb der Straftatenpalette des PKS-Schlüssels 7192 ist der Progressiven Kundenwerbung zu widmen. Diese verbindet die Vertriebsorganisation des werbenden Unternehmens mit der Werbung von und durch Kunden. Die Kunden werden dadurch in die Vertriebsorganisation einbezogen, dass ihnen für den Fall der Anwerbung weiterer Kunden besondere Vorteile (Preisnachlässe, Sonderleistungen) in Aussicht gestellt werden. "Progressiv" ist die Werbung deshalb, weil dem von dem ersten Kunden geworbenen Kunden entsprechende Vorteile für die Werbung weiterer Kunden gewährt werden, denen wiederum für die Werbung weiterer Kunden die Vorteile in Aussicht gestellt werden. Die nachfolgend grafisch veranschaulichten statistischen Angaben spiegeln alle Straftaten nach dem UWG ohne die §§ 12 und 17 UWG wider. Eine deliktsspezifische Auswertung der Zahlen aus der PKS hinsichtlich der Progressiven Kundenwerbung ist nicht möglich. Alle weiteren Ausführungen dieses Abschnittes beziehen sich allerdings in erster Linie auf das Phänomen der Progressiven Kundenwerbung.

#### b) Statistik (PKS)

Im Berichtsjahr 2001 wurden **1.294 vollendete Straftaten** nach dem UWG ohne die §§ 12, 17 UWG festgestellt. Gegenüber dem Jahr 2000 bedeutet dies ein Rückgang um 1.262 Fälle (-49,4 %). Abgesehen von der statistischen Sonderstellung des Jahres 1999 ist in den letzten fünf Jahren ein kontinuierlicher Rückgang zu beobachten. Schadensangaben werden in der PKS nicht erfasst.

Fallentwicklung 1997 - 2001 (PKS)



### **c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Im Jahr 2001 weist die PKS **777 Tatverdächtige** (2000: 1.804) in diesem Bereich aus. Damit wurden im Berichtsjahr **56,9 %** weniger Tatverdächtige registriert als im Vorjahr. Bei der Betrachtung der Geschlechtsverteilung der Tatverdächtigen von Straftaten nach dem UWG (ohne §§ 12 und 17 UWG) wurde ein überproportional hoher Anteil weiblicher Tatverdächtiger festgestellt. Im Jahr 2001 wurden **179 Frauen (23 %)** als Tatverdächtige registriert (2000: 25,4 % ; 1999: 27,4 %). Im Vergleich hierzu beträgt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei Delikten der Wirtschaftskriminalität insgesamt 17 %.

### **Falldarstellung**

LKA Berlin

Derzeit wird gegen die Fa. PCC- Prosper Consulting Corporation ermittelt, die analog zur Fa. P.I.L.L. für 200 US\$ ein sog. Off-Shore-Konto auf den Bahamas sowie die Aushändigung einer VISA-Karte anbietet. Bei Werbung von vier Personen werden Provisionen auf das Konto überwiesen. Fortan partizipiert der Werber an den weiteren direkten und indirekten Werbungen.

Zielgruppen sind neben der herkömmlichen Klientel solvente Personen, die Vermögenswerte dort deponieren können, um ohne Wissen des Fiskus jederzeit mittels Kreditkarte darüber verfügen zu können, und Personen, die aufgrund ihrer Verschuldung in Deutschland mittels der VISA-Karte über Vermögenswerte verfügen können, die sie deutschen Gläubigern vor-enthalten. Bei dieser Art VISA-Karten handelt es sich um sog. Deckungskreditkarten, wobei es nur bei entsprechendem Guthaben zur Zahlung kommt. In diesem Zusammenhang laufen auch Ermittlungen beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Im Februar 2001 konnte eine Präsentationsveranstaltung dieser Fa. in Berlin mittels richterlicher Durchsuchungsbeschlüsse "gesprengt" werden.

### **d) Prognose (Trend)**

Der "Erfolg" der Veranstalter, eine Vielzahl von Menschen für ihre Zwecke zu gewinnen, liegt in der Inaussichtstellung hoher Gewinne. Neben dem sog. "Marketing" oder den "Unternehmensspielen" sind mit steigender Tendenz Strukturvertriebe festzustellen.

Diese vertreiben im Rahmen des "Multi-Level-Marketing", auch "Network-Marketing" genannt, Waren, gewerbliche Leistungen und Rechte.<sup>30</sup> Zudem ist immer mehr mit einer Internationalisierung der Systeme zu rechnen. So werden inzwischen "Europaweite Folgesysteme" angeboten, die Gewinnchancen durch Teilnahme an weiteren Gewinnspielen suggerieren.

---

<sup>30</sup> LKA Berlin, AG Schneeball

### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Eine offensive Aufklärung der Bevölkerung und hier insbesondere der potenziellen Klientel der Kundenwerber muss Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen sein. Hierbei sollten sich die Strafverfolgungsbehörden aller zur Verfügung stehender Medien bedienen.

### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Als strafwürdig, weil sozialschädlich, wird die Progressive Kundenwerbung deshalb beurteilt, weil mit diesem System Laien, die das Werbe- und Vertriebssystem mit seinen Risiken nicht überschauen, durch psychologische Beeinflussung mittels Vorteilsversprechung, durch Irrführung über die Attraktivität des Angebots sowie ihre eigenen Möglichkeiten, Umsätze zu erzielen, zur Eingehung rechtlicher Verpflichtungen mit oft erheblichem Mitteleinsatz veranlasst werden.

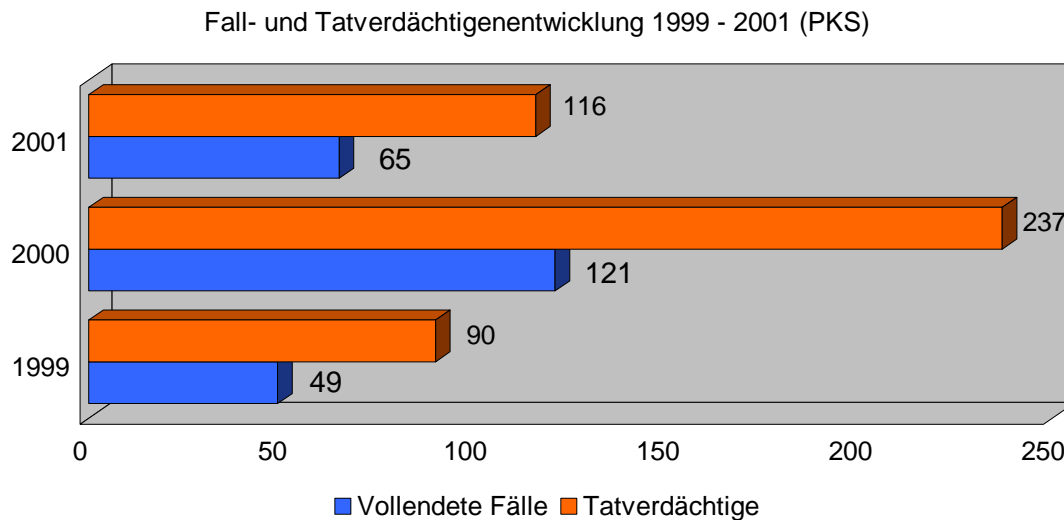
## **6.3.4 Ausschreibungsbetrug (§ 298 StGB) PKS-Schlüssel 6560**

### **a) Begriffsbestimmung**

Gemäß § 298 StGB macht sich strafbar, wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter der Ausschreibung zu Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen. Als Schwerpunktbereich wurde die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand bezeichnet. Im Einzelnen waren betroffen: Hoch- und Tiefbau, Straßen- und Kanalbau, Vergabe von ehemaligen Bundeswehrstandorten als Mietobjekt, Sanierung öffentlicher Gebäude, Altlastensanierung, Abfallentsorgung, Bau von Telekommunikationsanlagen sowie Arbeiten in Naturschutzprojekten.

### **b) Statistik (PKS)**

Der Ausschreibungsbetrug erhielt erst mit der Einführung des § 298 StGB einen eigenen Straftatbestand. PKS-Zahlen sind somit erst seit dem Berichtszeitraum 1999 vorhanden. Im Jahr 2001 wurden **65 Fälle** (-56 Fälle) mit **116** (-121) **Tatverdächtigen** registriert. Damit ist die Entwicklung zunächst rückläufig, dennoch liegt das Fallaufkommen immer noch über dem Niveau zu Beginn der Erfassung. Wegen der Kürze des Berichtszeitraumes können an dieser Stelle noch keine Aussagen zu den Gründen getroffen werden.



Die Schadensumme kann in den konkreten Ermittlungsverfahren zumeist nicht berechnet werden, so dass sich kein Gesamtschaden beziffern lässt. Die Schwierigkeit der Berechnung der Schadensumme ergibt sich daraus, dass der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Preis (nach Absprache / Korruption) und dem "hypothetischen Marktpreis" errechnet werden muss. Auch die Höhe der insgesamt gezahlten Bestechungsgelder bzw. der nach Absprache aufgeschlagenen Gelder, kann in der Regel nicht genau nachvollzogen werden. Durch das Landeskriminalamt Bayern wurde 1998 eine Spanne von 2 % bis 20 % der jeweiligen Nettoauftragssumme als Betrugsschaden geschätzt. Sofern im Einzelfall bezifferbar, wurde der Schaden mit 1.000 DM bis über 1.000.000 DM angegeben.

### c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

#### Modi Operandi

Die festgestellten Tathandlungen lassen sich zum einen in wettbewerbswidrige Absprachen und zum anderen in Absprachen, denen Bestechungshandlungen zugrunde lagen, einteilen. Bei den wettbewerbswidrigen Absprachen wurden die Absprachen sowohl vor, als auch nach erfolgter Ausschreibung durchgeführt. Die Firma, die gemäß Absprache den Auftrag erhalten sollte, gab dann ein niedrigeres Angebot als die anderen Firmen ab, die sich an der Ausschreibung beteiligten (Schutzangebot).

Bei besonders hohen Auftragswerten und wenn eine Firma den Auftrag nicht allein durchführen konnte, wurden "Bietergemeinschaften" bzw. "Arbeitsgemeinschaften" aus zwei oder mehreren Firmen gebildet, die dann auch jeweils den Zuschlag erhielten. Weiterhin wurde eine Form des regionalen "Gebietsschutzes" festgestellt, bei der Firmen aus anderen Regionen höhere Angebote abgaben, als Firmen, die in der betreffenden Region angesiedelt waren.

In den Fällen, in denen der mit der Ausschreibung befasste Mitarbeiter bestochen wurde, konnten die Täter die Angebotsliste einsehen und so ein niedrigeres Angebot abgeben. Zum Teil wurden Angebote nach erfolgter Abgabe nachträglich verfälscht.

Mittels Bestechungshandlungen wirkten die Täter darauf hin, die Vergabebedingungen so zu formulieren, dass nur bestimmte Firmen den Auftrag ausführen konnten. Die Auszahlung der Bestechungsgelder wurde zumeist über sog. Schein- oder Luftrechnungen verschleiert. Diese Rechnungen wurden von den Bestochenen zum Schein für die betreffende Firma ausgestellt. Sie flossen ordnungsgemäß in die Buchhaltung der Firmen ein und fielen bei regulären Prüfungen nicht auf.

Die Kosten für Bestechungshandlungen fanden in den meisten Fällen bei den Firmen bereits Eingang in die Kalkulation und wurden vom Auftraggeber somit "erstattet". Bestochen wurde mit Bargeld, geldwerten Leistungen oder zukünftigen Rechten auf Leistungen. Koordinieren mehrere konkurrierende Unternehmen ihr Verhalten auf dem Markt, um dadurch den Wettbewerb auszuschalten, wird von einem Kartell gesprochen. Die Unternehmen erzielten durch Kartellbildung höhere Gewinne, da der sonst vorhandene Wettbewerbsdruck gedämpft oder ausgeschaltet ist. Die hohe Sozialschädlichkeit von Kartellen liegt darin, dass sie sich für den Verbraucher grundsätzlich preistreibend auswirken. Die polizeilichen Ermittlungen lassen im Ergebnis erkennen, dass die behörden- oder betriebsinternen Vorschriften zur Kontrolle bei Ausschreibungen nicht oder nur unzureichend beachtet wurden.

Zu vergebende Auftragskontingente wurden zum Teil in kleinere Einzelaufträge aufgeteilt bzw. Ausschreibungsmodalitäten so verfasst, dass Aufträge freihändig oder im Rahmen beschränkter Ausschreibungen vergeben werden konnten. Ausschreibung und Vergabe lagen oft in einer Hand. Die Fachaufsicht wurde nicht oder nur unzureichend ausgeübt. Die Auftraggeber hatten ein mangelndes Kostenbewusstsein und mangelnde Sachkenntnis bei der Bewertung der Angebote. Eine Prüfung auf wirtschaftliche Verflechtungen und tatsächliche Leistungsfähigkeit der Wettbewerber fand nicht statt. Damit war es für Kartelle relativ einfach, durch die Einbeziehung von Tochtergesellschaften oder verbundener Unternehmen einen Wettbewerb vorzutäuschen.

#### **d) Prognose (Trend)**

Die weitere Entwicklung im Deliktsbereich Ausschreibungsbetrug steht aufgrund der Eigenschaft als klassisches Kontrolldelikt in engem Zusammenhang mit der Intensivierung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden mit Ausschreibungs- und Kontrollbehörden auf Bundes- und Landesebene unter Beteiligung der jeweils zuständigen Ressorts.

Die Prüfung der Zusammenarbeit sollte sich auch darauf beziehen, wie aus den bisherigen Erfahrungen mit Fällen des Ausschreibungsbetruges Indikatoren entwickelt werden können, die den Ausschreibungs- und Kontrollbehörden bei der Prüfung und Kontrolle das Erkennen von Straftaten erleichtern.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Den Strafverfolgungsbehörden wurden die Sachverhalte durch:

- ⇒ anonyme Anzeigen,
- ⇒ Ausschreibungsbehörden,
- ⇒ eigene vorangegangene Ermittlungen,
- ⇒ Aufsichts-, Kartellbehörden,
- ⇒ Mitbewerber,
- ⇒ Presseveröffentlichungen und
- ⇒ Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt bekannt.

Besondere Beweisanforderungen stellten die Ermittlungen insbesondere beim Nachweis

- ⇒ der Manipulation von Unterlagen,
- ⇒ der Gewährung und Entgegennahme von Zuwendungen sowie
- ⇒ des bei der Tat eingetretenen Schadens.

Als ein Problem bei den Ermittlungen wurden logistische Schwierigkeiten bei den Polizeien und mangelnde Kommunikation mit anderen Dienststellen genannt. In den meisten Fällen wird regional ermittelt, obwohl Firmen als Tatbeteiligte / Tatverdächtige überregional auftreten. Umfassende Kenntnisse des Wirtschaftsrechts, der kaufmännischen Buchführung, des Bankbetriebs sowie grundlegende Kenntnisse und praktische Erfahrungen bei der Anwendung gängiger Datenverarbeitungsprogramme sind Grundvoraussetzung zur Bearbeitung dieser Deliktsart. Zudem sind spezielle Kenntnisse über Ausschreibungs- und Submissionmodalitäten, Vergaberichtlinien, Verdingungsordnung, Organisationsstrukturen der jeweiligen Vergabe- und Kontrollstellen, Kontrollmechanismen und insbesondere über Manipulationsmöglichkeiten und Tatbegehungsweisen in den einzelnen Vergabebereichen erforderlich.

#### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Ausschreibungen von Waren und gewerblichen Leistungen sind im Wirtschaftsleben von erheblicher Bedeutung. Das gilt namentlich für Auftragsvergaben der öffentlichen Hände, zunehmend aber auch für privatwirtschaftliche Aufträge, insbesondere im Bereich der Wasser- und Energieversorgung, des Verkehrswesens und der Telekommunikation. Absprachen unter den Anbietern führen das Ausschreibungsverfahren ad absurdum.



Die Verfahren stehen überdies häufig im Zusammenhang mit korruptiven Verhaltensweisen und beinhalten regelmäßig die Gefahr, das Vermögen des Ausschreibenden durch überhöhte Preise zu schädigen.

Sie enthalten daher im Kern ein betrügerisches Element, das zu einer erheblichen Schädigung des Wettbewerbs und damit zur Gefährdung der Volkswirtschaft als ganzer führt.<sup>31</sup> Häufig wurde Korruption im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsbetrug festgestellt. In diesen Fällen ist das Funktionieren des betreffenden Bereichs bei der öffentlichen Verwaltung in Frage gestellt. In der Bevölkerung wird die Korruption mit Verunsicherung aufgenommen, das Vertrauen gegenüber der Behörde sinkt. Eine Differenzierung zwischen den bestechlichen und den unbestechlichen Mitarbeitern kann von Außenstehenden nur schwer vorgenommen werden. Dies wirkt sich negativ auf die gesamte öffentliche Verwaltung aus.

### **Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

Seit Einführung des § 298 StGB besteht bei den Kartell- und den Strafverfolgungsbehörden eine Doppelzuständigkeit. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Ausschreibungs- und Kontrollbehörden findet derzeit nur in Einzelfällen bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren statt. Sie wird auch dadurch erschwert, dass bislang keine institutionalisierten Informationswege oder konkrete Absprachen bezüglich der Informationsübermittlung existieren. Die Behörden sehen überwiegend keine Verpflichtung, die Strafverfolgungsbehörden von Verdachtsmomenten zu unterrichten. Die Entscheidung darüber erfolgt in eigener Zuständigkeit oder durch die unterrichtete vorgesetzte Behörde. Für Straftaten im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen besteht derzeit keine dem § 6 Subventionsgesetz vergleichbare Verpflichtung zur Anzeige durch die betroffenen Behörden.

Die Zusammenarbeit mit den Ausschreibungs- und Kontrollbehörden könnte aus polizeilicher Sicht analog der denkbaren Zusammenarbeit mit den Behörden im Bereich des Subventionsbetruges erfolgen. Die Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bewerbers im Rahmen einer Ausschreibung ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um die ordnungsgemäße Auftragsvergabe sicherzustellen und Betrugsstraftaten zu verhindern. Insofern kann eine polizeiliche Datenübermittlung auf entsprechendes Auskunftersuchen nach den bereichsspezifischen Voraussetzungen der Polizeigesetze der Länder bzw. des BKA-Gesetzes (§ 10, Abs. 2, Nr. 3) zum Zwecke der Gefahrenabwehr in Betracht kommen.

---

<sup>31</sup> aus: 49. Auflage Tröndle / Fischer, StGB und Nebengesetze, S. 1630 ff

### **6.3.5 Subventionsbetrug (§ 264 StGB) PKS-Schlüssel 5142**

#### **a) Begriffsbestimmung**

Mit dem 1. WiKG vom 29.07.1976 wurde der § 264 StGB Subventionsbetrug als neuer Straftatbestand eingeführt.<sup>32</sup> Schutzgut ist in erster Linie die staatliche Wirtschaftsförderung durch Subventionen.

Ein Subventionsbetrug liegt vor, wenn Leistungen aus öffentlichen Mitteln an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistungen gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft dienen sollen, durch Täuschung über subventionserhebliche Tatsachen in Anspruch genommen werden.

Subventionen sind Transferzahlungen nach Bundes- oder Landesrecht oder dem Recht der Europäischen Gemeinschaft an Unternehmen, die zumindest zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden.

Subventionen werden unterschieden nach:

- ⇒ Auflagenbildung: Subventionen mit oder ohne Empfangs- / oder Verwendungsaufgaben.
- ⇒ Erteilung: direkte oder indirekte Subventionen
- ⇒ Zielen (z. B. Ziele des Stabilitätsgesetzes): Erhaltungs-, Anpassungs- und Förderungssubventionen oder auch Produktivitäts- bzw. Wachstums-Subventionen.<sup>33</sup>

Nicht darunter fallen Sozialleistungen an Privatpersonen und öffentliche Leistungen, die für andere Zwecke (neben der Wirtschaftsförderung), z. B. kulturelle Aufgaben, bestimmt sind. Subventionen im Sinne steuerrechtlicher Vorschriften, z. B. Steuerermäßigungen, unterliegen dem Vorrang des Steuerstrafrechts. Eine Anwendbarkeit des § 264 StGB ist nicht gegeben.

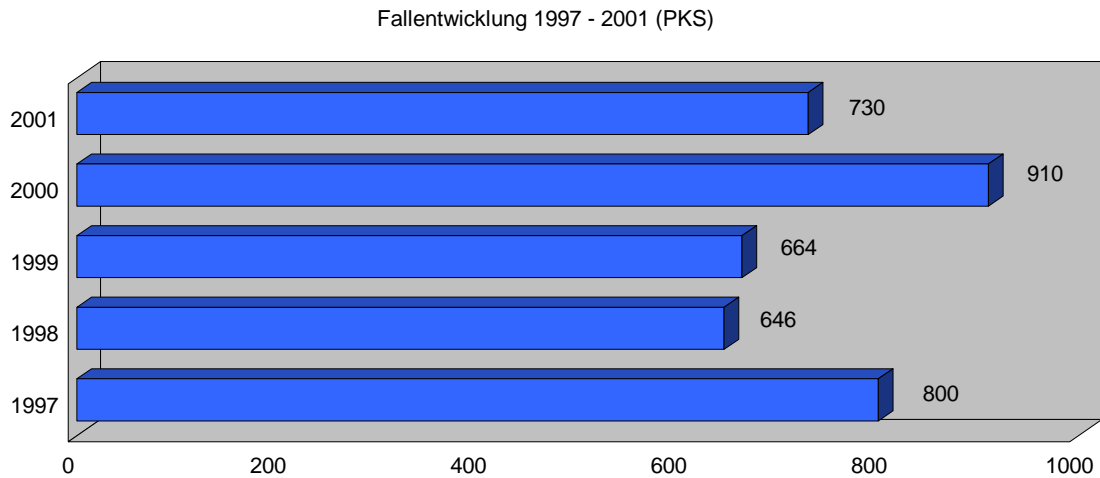
#### **b) Statistik (PKS)**

Aufgrund der divergierenden Zuständigkeiten im Deliktsbereich Subventionsbetrug muss das Vorhandensein eines nichtpolizeilichen Helfeldes berücksichtigt werden. Die nachfolgend skizzierten Informationen spiegeln lediglich die durch die Polizei bearbeiteten Sachverhalte wider. Im Jahr 2001 ist ein deutlicher Rückgang um 180 Fälle (-19,8 %) auf 730 Fälle zu verzeichnen.

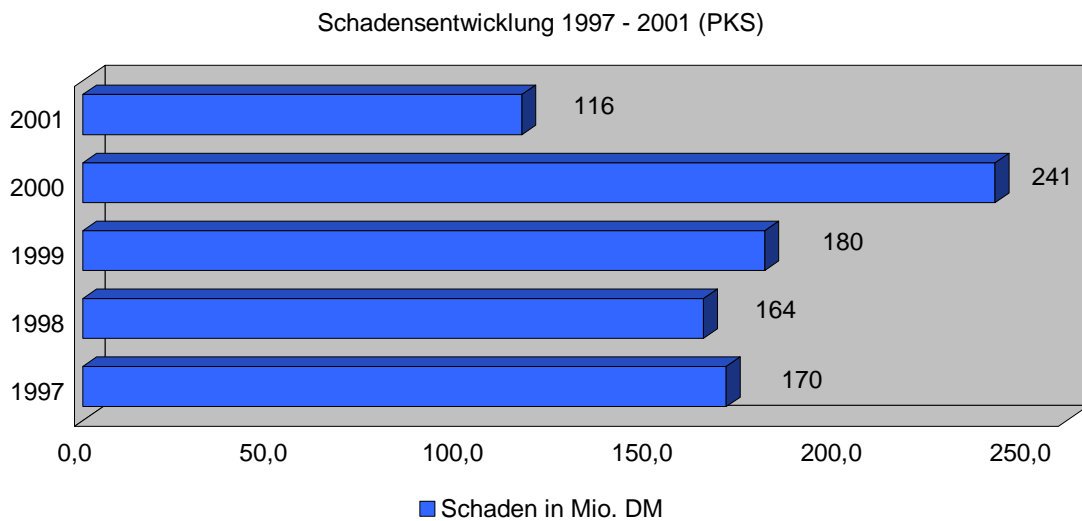
---

<sup>32</sup> BGBl I 2034

<sup>33</sup> Vgl. Zimmermann / Henke (1994), S. 427 f.



Einer vermuteten hohen Dunkelziffer stehen weiterhin relativ geringe Fallzahlen gegenüber. Entgegen der Entwicklung der Fallzahlen im Bereich Subventionsbetrug in den Jahren 1996 bis 1999 bewegten sich die Schadenssummen stetig auf einem gleichbleibenden Niveau. Mit einem Gesamtvolumen von mehr als **116,4 Millionen DM** sank der Schaden im Jahr 2001 allerdings noch unter das Niveau von 1996 (ca. 140 Mio. DM) Verglichen mit dem Jahr 2000 sank die Schadenssumme im Berichtsjahr um **51,8 %**.



Die bei der Betrachtung des Subventionsbetruges seit Jahren festgestellte Tatsache, dass fast alle polizeilich erfassten Fälle der Kleinkriminalität zuzurechnen sind (zumindest bzgl. des jeweiligen Schadens des Einzelfalles), hat sich auch dieses Jahr bestätigt.

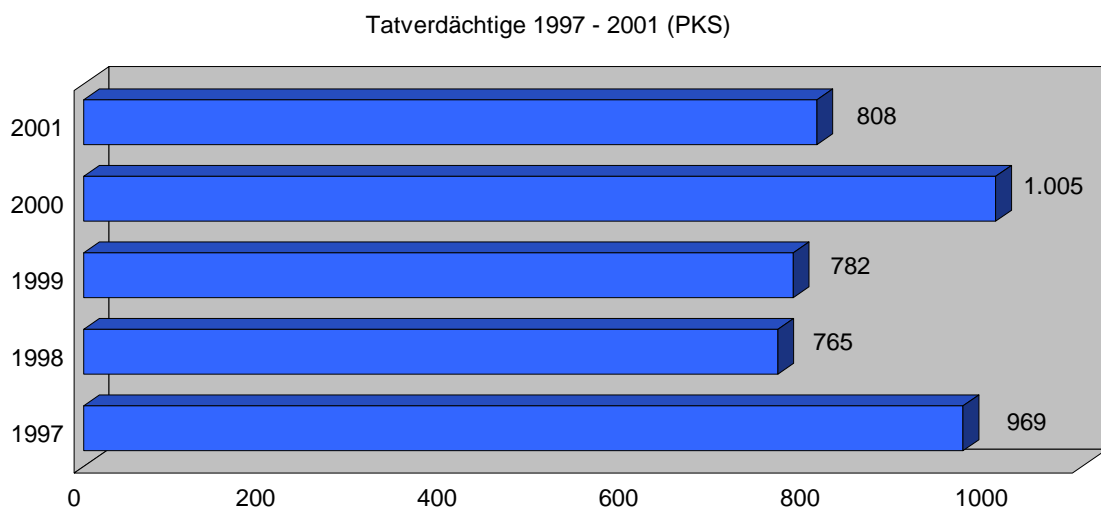
Die dennoch relativ hohe Gesamtschadenssumme gründete sich immer auf einzelne Großverfahren. So wurde z. B. die Gesamtschadenssumme von 13,2 Millionen DM in Baden-Württemberg im Jahr 2000 zu 90 % durch ein Verfahren mit drei Einzelfällen mit einem Schaden in Höhe von ca. 12 Millionen DM beeinflusst.

### c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt

In der Regel wurden falsche oder unrichtige Angaben zur Erlangung der Subventionen gemacht oder die Vergabebehörden wurden über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen.

Die Angaben bezogen sich dabei auf den geplanten Verwendungszweck, erbrachte Leistungen, erzielte Betriebsergebnisse, Abrechnungen, den Bewilligungszeitraum, im Bereich der Landwirtschaft auf die Art des Tieres bzw. den Landbestand.

Ähnlich der Entwicklung bei den Fallzahlen und der Schadenssumme entwickelte sich im Jahr 2001 auch die Anzahl der festgestellten Tatverdächtigen. Mit einer Gesamtzahl von **808 Tatverdächtigen** ist die Zahl nur unwesentlich höher als im Jahr 1999.



Bei den gemeldeten Fällen handelt es sich in der Regel um Einzeltäter, deren Aktionsradius örtlich begrenzt ist und keine Sachzusammenhänge zu anderen Fällen erkennen lässt. Auch bewegt sich der Schadensumfang in der Mehrzahl der Fälle jeweils auf niedrigem Niveau. Daher ist bislang keine weitergehende Auswertung erfolgt.

### Falldarstellung

LKA Sachsen-Anhalt

Aufgrund einer Anzeige durch das Amt für Versorgung und Soziales in Magdeburg, wurde der Verdacht des Subventionsbetruges bekannt. Für den Neubau eines Wohnheimes für behinderte Menschen des DRK-Kreisverbandes Magdeburg wurden Subventionen beantragt und eine Landeszuwendung von 2,25 Mio. DM festgesetzt. Die Förderung dieser Maßnahme erfolgte nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost. Bis zum Abschluss der oben genannten Baumaßnahme wurden 2,25 Mio. DM an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

Aufgrund einer Verwendungsnachweisprüfung für den Neubau des Wohnheimes wurde festgestellt, dass die finanziellen Mittel nicht entsprechend des Zuwendungsbescheides verwendet worden waren.

Der erlassene Widerrufsbescheid wurde nicht beachtet und gegen den DRK-Kreisverband Magdeburg e. V. wurde ein Gesamtvollstreckungsverfahren beim Amtsgericht Magdeburg durchgeführt. Die Ermittlungen ergaben, dass Rechnungen zu dem o. g. Objekt nicht ordnungsgemäß erstellt und Maßnahmen abgerechnet worden waren, die nicht den Festlegungen des Zuwendungsbescheides entsprachen. Das Ermittlungsverfahren wurde an die Staatsanwaltschaft Magdeburg mit einer Schadenssumme von 2,25 Mio. DM abgegeben.

#### **d) Prognose (Trend)**

Auch wenn dem Subventionsbetrug in der Öffentlichkeit und vor allem auf politischer Ebene eine besondere Aufmerksamkeit zukommt, stellt dieses Deliktsfeld vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Anzeigeverhaltens nichtpolizeilicher Behörden keinen polizeilichen Handlungsschwerpunkt dar. Es ist zu vermuten, dass ein beachtliches Dunkelfeld existiert, die vorliegenden Erkenntnisse lassen jedoch keine aussagekräftige Bewertung zu.

Die bekannt gewordenen polizeilichen Fallzahlen im Bereich des Subventionsbetruges stellen nur einen geringen Teil des gesamten Fallaufkommens im Bereich der Wirtschaftskriminalität dar. Zu den Vorjahren sind keine signifikanten Veränderungen feststellbar.

Verfahren bezogen sich regelmäßig auf die rechtswidrige Verwendung von Lohnkosten- bzw. Ausbildungszuschüssen des Arbeitsamtes und auf das rechtswidrige Erlangen von Subventionen durch falsche Angaben in den entsprechenden Fördermittelanträgen.

Im Bereich der Bearbeitung von Subventionsbetrugsdelikten ist allerdings eine erhöhte Anzeigebereitschaft von Vergabestellen, Landesförderungsanstalten und anderen Regierungsstellen erkennbar geworden. Die Anzeigen wurden in den meisten Fällen über die zuständigen Staatsanwaltschaften erstattet. Sollte diese erhöhte Kontrollintensität der Vergabebehörden anhalten, kann von einem Anstieg der Fallzahlen ausgegangen werden.

Im Rahmen der Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten, die nicht direkt als Subventionsbetrug angezeigt wurden (Insolvenzverfahren pp.), sind oft erst im Laufe der Ermittlungen Verdachtsmomente bekannt geworden, die auch einen Subventionsbetrug begründen konnten.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Die Vergabe von Subventionen als verlorene Zuschüsse mit abstrakten Zielsetzungen ohne konkrete Gegenleistung schafft nach wie vor für die Täter einen hohen kriminogenen Anreiz.

Subventionsbetrug ist als klassisches Kontrolldelikt einzustufen und wird den Strafverfolgungsbehörden häufig nur dann bekannt, wenn der Betrug oder verdächtige Umstände durch die zuständigen Subventionsvergabe- oder -kontrollbehörden als solche erkannt und angezeigt werden. Zudem können Straftaten durch eine nur unzureichende Prüfung der subventionserheblichen Tatsachen sowie Mängel bei der Kontrolle der Mittelverwendung gefördert werden.

Durch eine verbesserte Kontrolle bei der Vergabe und Verwendung von Subventionen könnte ein Großteil der Subventionsbetrügereien schon im Ansatz verhindert oder mit entsprechend generalpräventiver Wirkung effektiv verfolgt und geahndet werden. In diesem Zusammenhang sind Wege und Formen des Informationsaustausches zwischen den entsprechenden Verwaltungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden auszuloten und festzulegen.

Aufgrund der Manipulationsanfälligkeit des Systems der Subventionsvergabe kommt neben den präventiven Maßnahmen einem effektiven Sanktionensystem eine hohe Bedeutung zu. Erforderlich ist nicht nur ein geschlossenes materiell-rechtliches System, sondern auch eine effektive prozessuale Durchsetzung der angedrohten Sanktionen.

Einen wesentlichen Teil der in Betracht kommenden Leistungen aus öffentlichen Mitteln machen EU-Subventionen (Strukturförderung) aus. OLAF (Office de la Lutte Anti-Fraude) ist als Teil der EU-Kommission für die Verhinderung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten im Haushalt der Europäischen Union und damit auch für die Betrugsbekämpfung bei der Verwendung finanzieller Mittel (auch Subventionen) der EU zuständig. OLAF ist eine Verwaltungsbehörde und keine Strafverfolgungsbehörde. Im Wesentlichen erstrecken sich die Eingriffsrechte der OLAF bei der Betrugsbekämpfung auf Auskunftsverlangen an Behörden und Wirtschaftsteilnehmer bis hin zum Zugang zu den Räumlichkeiten. Es fehlt gänzlich eine Beschlagnahmefugnis, die nur durch ein Kopierrecht ersetzt ist. Zur Durchsetzung ihrer Eingriffsrechte muss sich OLAF der Behörden der jeweiligen Mitgliedsstaaten bedienen. Eine Zusammenarbeit zwischen deutschen Strafverfolgungsbehörden und OLAF findet derzeit nur in Einzelfällen statt.

Für eine effektivere Bekämpfung des Subventionsbetruges wird eine engere Zusammenarbeit mit OLAF angestrebt. Auch wenn eine Zusammenarbeit mit der für Subventionsbetrug zuständigen Behörde der EU erfolgversprechend sein dürfte, ist festzustellen, dass bisher kaum Fälle bekannt geworden sind, bei denen es tatsächlich zwischen Polizeidienststellen und OLAF zu einer unmittelbaren fallbezogenen Zusammenarbeit kam.

#### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Die Beweisführung stellt besondere Anforderungen an die Ermittlungen, insbesondere beim Nachweis der Mittelverwendung sowie bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung und den Abrechnungen. In Fällen mit Subventionszahlungen für "schwer zu bewirtschaftendes Land" mussten z. B. die entsprechenden Flächen, die so nicht in Plänen ausgewiesen waren, exakt vermessen werden.

Die Ermittlungen werden oftmals durch anfänglich zurückhaltende Aussagebereitschaft der öffentlich Bediensteten sowie in einzelnen Verfahren durch die sehr weit zurückliegende Tatzeit erschwert. Außerdem sind sowohl bei der Subventionsbeantragung als auch bei der Subventionsverwendung nach der Bewilligung keine bzw. unzureichende Kontrollen der entsprechenden Behörden festzustellen.

Eine Sensibilisierung Vergabebehörden sowie die konsequente Anwendung vorhandener Kontrollinstrumente hätten nach Darstellung der Länder einen Teil der Straftaten verhindern können. Eine Vielzahl von "Fördertöpfen" und Programmen begünstigen den Missbrauch und die Doppelförderung.

Dem Subventionsbetrug wird sowohl auf der politischen Ebene als auch in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da durch dieses Delikt staatliche Leistungen / Vergünstigungen und damit Steuergelder verschwendet werden.

So hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag von 1998 ihr Ziel bekräftigt, entschlossen gegen Kriminalität und deren Ursachen vorzugehen und in diesem Zusammenhang die Wirtschaftskriminalität besonders zu bekämpfen. Auch der Bundesrat hat in einer Entschließung zur Stärkung der Inneren Sicherheit<sup>34</sup> insbesondere eine stärkere Ahndung des Subventionsbetruges in organisierter Form eingefordert.

Vor diesem Hintergrund wurde darüber nachgedacht, auf welche Weise die Bekämpfung des Subventionsbetruges verbessert werden kann. Das Bundesministerium des Innern hat daher auf der Basis eines Berichtes einer polizeilichen Expertenkommission von Bund und Ländern, den der Arbeitskreis II "Innere Sicherheit" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit Beschluss vom 12.09.99 zur Kenntnis genommen hat, konzeptionelle Vorschläge zur Verbesserung der Bekämpfung des Subventionsbetruges erarbeitet und mit den betroffenen Ressorts der Bundesregierung abgestimmt.

Mit dieser bereits an die Länder verteilten "Konzeption zur Verbesserung der Bekämpfung des Subventionsbetruges" wird eine Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und der für die Vergabe und Kontrolle von Subventionen zuständigen Ressorts, Dienststellen und Institutionen auf Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden angestrebt. Diese sollten die aufgezeigten Handlungsempfehlungen jeweils für ihre Zuständigkeitsbereiche prüfen und zeitnah umsetzen. Auf die speziellen Regelungen der Finanzkontrolle der Europäischen Union, die maßgeblich sind, wenn Fördermittel der EU fließen, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Im Nachfolgenden werden die Inhalte dieser Konzeption verkürzt dargestellt.

### **Subventionspraxis**

Die Bundesregierung verfolgt eine Politik der Begrenzung und des Abbaus von Subventionen. Aufgrund der vielfältigen Zielsetzungen ist der Umfang an Subventionsleistungen derzeit jedoch noch beträchtlich.

---

<sup>34</sup> Beschluss des Bundesrates 580 / 97, IV, Nr. 4 - "Stärkere Ahndung schwerer Wirtschaftskriminalität" vom 26.09.1997)

Allein die Wirtschaftssubventionen aus Bundesmitteln (reine Finanzhilfen, ohne Berücksichtigung von Steuervergünstigungen) außerhalb der nationalen Kofinanzierungsanteile an den EU-Förderungen beliefen sich im Jahr 2000 auf gut 20 Mrd. DM.<sup>35</sup> Sie entfielen im Wesentlichen auf die gewerbliche Wirtschaft (knapp 12 Mrd. DM), die Landwirtschaft (fast 3,5 Mrd. DM) und das Wohnungswesen (rd. 3,7 Mrd. DM). Die Finanzhilfen der Länder betragen im Jahr 2000 ca. 22 Mrd. DM.

Sie bezogen sich im Wesentlichen auf das Wohnungswesen und auf Strukturverbesserungsmaßnahmen im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich. Auf kommunalem Sektor überwiegt die sog. Realförderung (Bevorzugung öffentlicher Betriebe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Leistungen durch die öffentliche Hand an Private unter dem Marktpreis). Insgesamt machten die Finanzhilfen der Städte und Gemeinden 2000 schätzungsweise 3,1 Mrd. DM aus. Darüber hinaus standen im Jahr 2000 ERP-Finanzhilfen (European Recovery Program) in Höhe von knapp 11,1 Mrd. DM zur Verfügung. Die Marktordnungs- und Agrarstrukturausgaben der EU betragen 2000 für Deutschland 11 Mrd. DM.

Nimmt man die vielfältigen Steuervergünstigungen für die Wirtschaft hinzu, beläuft sich das jährliche Gesamtvolumen der Subventionen in Deutschland auf fast 60 Mrd. Euro.

### **Bewilligungs- und Kontrollstellen**

Es gibt eine Vielzahl öffentlicher Stellen, die mit der Bewilligung und Kontrolle von Wirtschaftssubventionen befasst sind. Je nach Subventionsart handelt es sich um

- ⇒ Behörden im Geschäftsbereich der Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Finanz-, Verkehrs-, Bau-, Wohnungs-, Sozial- und Arbeitsministerien des Bundes und der Länder,
- ⇒ Regierungspräsidien, Kreis- und Stadtverwaltungen,
- ⇒ Aufbau, Investitions- und Ausgleichsbanken und
- ⇒ Direktionen der Europäischen Kommission.

### **Prüfungs- und Kontrollverfahren**

Die Praxis der Subventionsbewilligung und entsprechende Kontrollverfahren werden durch die zahlreichen Subventionsgeber und Subventionsarten erschwert. Teilweise fehlt es den für die Bewilligung und Kontrolle zuständigen Stellen an den personellen Kapazitäten, um

- ⇒ vor der Subventionsgewährung eine ausreichende Überprüfung der subventionserheblichen Angaben und der Zuverlässigkeit der Antragsteller (Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung) vorzunehmen und
- ⇒ nach der Subventionsauszahlung angemessene Verwendungskontrollen durchzuführen.

---

<sup>35</sup> 18. Subventionsbericht der Bundesregierung



Bei Investitionsvorhaben, die durch öffentliche Fördermittel und Bankkredite zugleich finanziert werden, treffen die Subventionsbehörden neben dem Prüfungsergebnis der Banken häufig keine eigenen Feststellungen. Hinzu kommt, dass die Subventionsbewilligung und -auszahlung häufig unter großem Zeitdruck steht. Langwierige Prüfungen und Kontrollmaßnahmen würden oftmals den Zweck der Subvention, möglichst schnelle Hilfe zu leisten, gefährden. Es ist mithin davon auszugehen, dass die Prüfungs- und Kontrolldichte der Vergabestellen sehr unterschiedlich ist.

### **Zuständigkeiten**

Bei der Bearbeitung von Subventionsdelikten gibt es klare Zuständigkeitsabgrenzungen. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit zur Führung der Ermittlungen wegen Verstößen nach § 264 StGB wie in den übrigen Fällen des allgemeinen Strafrechts bei den Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei. Für den Bereich der Subventionen, die durch die Finanzverwaltung gewährt werden, hat der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung getroffen. Das Investitionszulagengesetz 1993 (§ 9) und das Berlinförderungsgesetz 1990 (§ 20) schreiben für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 StGB die entsprechende Anwendung der Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung vor. Insoweit besteht also eine eigene Ermittlungskompetenz der Finanzbehörden.

Darüber hinaus ist die Finanzverwaltung (Zoll) für Betrugsfälle im Bereich der Subventionierung von EU-Marktordnungswaren (§ 37 i. V. m. § 2 des Marktordnungsgesetzes) zuständig. Hintergrund ist, dass der Verkehr mit bestimmten Waren bei der Einfuhr in das EU-Gebiet mit Zöllen belegt und bei der Ausfuhr mit Subventionen gefördert wird (weil die Preise dieser Waren innerhalb der EU u. a. wegen höherer Löhne, Bodenpreise und Transportkosten über denen des Weltmarktes liegen).

Betrugshandlungen im Bereich der EU-Subventionen aus den EU-Strukturfonds und den landwirtschaftlichen Direktbeihilfen fallen demgegenüber nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Ihre Bekämpfung ist ausschließlich Aufgabe der anderen Strafverfolgungsbehörden. Soweit es um Finanzhilfen der EU geht, befasst sich auf europäischer Ebene auch das Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) mit der Aufdeckung von Subventionerschleichungen.

Das Amt kann nicht nur Untersuchungen in den Mitgliedstaaten (externe Kontrollen), sondern - aufgrund einer interinstitutionellen Vereinbarung - ohne vorherige Einholung einer Zustimmung auch innerhalb der Organe und Institutionen der EU (interne Kontrollen) vornehmen. Die Zuständigkeiten von OLAF beziehen sich jedoch nur auf die verwaltungsmäßigen Aspekte von Unregelmäßigkeiten, nicht auf den Bereich der Strafverfolgung.<sup>36</sup> Der Bereich der Strafverfolgung fällt weiterhin in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

<sup>36</sup> Art. 2, letzter Absatz VO (EG) Nr. 1073 / 99 vom 25. Mai 1999

## **Zusammenarbeit**

### **⇒ Polizei und Zoll**

Es gibt bislang keinen institutionalisierten Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden und den Zollfahndungsämtern bei der Bearbeitung von Subventionsdelikten. Zwar wirkt sich dies angesichts der abgegrenzten Zuständigkeiten und des speziellen Täterkreises im EU-Marktordnungsbereich nicht auf die operative Bekämpfung des Subventionsbetruges aus, jedoch wird die Erstellung eines Gesamtlagebildes zum Subventionsbetrug erschwert. Bei seinen Ermittlungen im konkreten Einzelfall arbeitet der Zoll mit den örtlichen Polizeibehörden ohne Probleme zusammen. Sobald Verdachtsmomente für weitere Delikte auftreten, leitet er diese an die örtlich und sachlich zuständigen Stellen wie Finanzämter, Arbeitsämter und Polizeidienststellen weiter. Die Zollbehörden verfügen zudem über die Möglichkeit, Erkenntnisfragen an die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt zu richten. Hiervon machen sie im konkreten Einzelfall Gebrauch. Umgekehrt bietet der Zoll den Polizeidienststellen die Möglichkeit an, beim Zollkriminalamt Informationen einzuholen. Das Zollkriminalamt übermittelt dann unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften Erkenntnisse aus seinem Informationsbestand.

### **⇒ Polizei / Zoll und OLAF**

Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten genereller Art bei der Vergabe von EU-Haushaltsmitteln hat OLAF wie die anderen zuständigen Stellen der Europäischen Kommission die Befugnis, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort<sup>37</sup>

- ⇒ zur Aufdeckung von schweren oder grenzüberschreitenden Unregelmäßigkeiten oder von Unregelmäßigkeiten, an denen in mehreren Mitgliedstaaten handelnde Wirtschaftsteilnehmer beteiligt sein könnten oder
- ⇒ zur Verstärkung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen zu erreichen und diese Interessen innerhalb der Gemeinschaft in gleichem Umfang zu schützen oder
- ⇒ auf Antrag eines Mitgliedstaates

durchzuführen.

Die Prüfer haben bei ihren externen und internen Prüfungen Zugang zu allen einschlägigen Informationen. Die Kontrollen von OLAF werden in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden durchgeführt.<sup>38</sup> Bei der Durchführung seiner Kontrollen hat OLAF jeweils die nationalen Vorschriften zu beachten.<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> VO (EG, Euratom) Nr. 2185 / 96 des Rates vom 11. November 1996

<sup>38</sup> Artikel 4 der VO (EG, Euratom) Nr. 2185 / 96 des Rates vom 11. November 1996

<sup>39</sup> Artikel 7 der VO (EG, Euratom) Nr. 2185 / 96 des Rates vom 11. November 1996

Damit die Mitgliedstaaten ihre Aufgaben zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Bereich der Strafverfolgung sachgerecht erfüllen können, ist eine Zusammenarbeit zwischen OLAF und den zuständigen Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten erforderlich.

Im Zollbereich existiert zurzeit keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit mit OLAF im Bereich der Strafverfolgung. Diese ist indes im Hinblick auf die fehlenden Kompetenzen von OLAF im Bereich der Strafverfolgung auch nicht erforderlich, denn der Zoll arbeitet in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde bei der Ermittlung von Unregelmäßigkeiten mit OLAF zusammen (z. B. bei der Rückforderung von bei der Ausfuhr gezahlten Agrarsubventionen). Eine Verwendung dieser Auskünfte im Rahmen von Gerichts- oder Ermittlungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Zoll- oder Agrarregelung ist ausdrücklich zugelassen.<sup>40</sup> Die deutsche Zollverwaltung verwendet deshalb die von OLAF übermittelten Auskünfte auch für Zwecke der Strafverfolgung. Hier ergeben sich in der Praxis keine Probleme.

#### ⇒ **Polizei / Zoll und Bewilligungs- und Kontrollbehörden**

Die Polizei- und Zollbehörden können hauptsächlich in zwei Bereichen mit den Bewilligungs- und Kontrollbehörden zusammenarbeiten, nämlich

- ⇒ bei der Prüfung der Zuverlässigkeit der Subventionsnehmer vor der Subventionsbewilligung (präventiver Bereich) und
- ⇒ bei der Einleitung und Bearbeitung von Strafverfahren wegen Subventionsbetruges (repressiver Bereich).

Als Anzeigerstatter oder Hinweisgeber kommen fast ausschließlich die Bewilligungs- und Kontrollbehörden in Betracht. Im Gegensatz zur EU-Ebene bestehen bei nationalen Subventionen keine institutionalisierten Informationswege und abgestimmten Verfahrensweisen für Verdachtsmeldungen.

Verdachtsfälle nach § 6 SubvG sind an "die Strafverfolgungsbehörden" - also Staatsanwaltschaft, Zoll oder Polizei - zu melden (vgl. Ziff. A.II.2.4 - Anzeigepflicht). Dies erschwert die Erstellung eines Gesamtlagebildes, da entsprechende Erkenntnisse der verschiedenen Behörden erst zusammengeführt werden müssen.

#### Polizei - Bewilligungsbehörden

Im präventiven Bereich kommt es nur in geringem Maße zu einer Zusammenarbeit zwischen den Bewilligungsstellen und den Polizeibehörden. Die Bewilligungsstellen holen zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Subventionsnehmers in der Regel keine Informationen der zuständigen Polizei ein oder lassen sich ein Führungszeugnis vorlegen.

---

<sup>40</sup> Artikel 45 Abs. 3 der Zoll-Amtshilfe-Verordnung (VO (EG) Nr. 515 / 97)

Entsprechende Erkenntnisse könnten jedoch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu einer weiteren Intensivierung der Antragsprüfung oder einer besonders sorgfältigen Prüfung der Mittelverwendung, im Einzelfall ggf. sogar zur Versagung der Subvention, führen.<sup>41</sup>

Im repressiven Bereich findet eine Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Bewilligungsbehörden bisher nur in beschränktem Umfang statt, da die Bewilligungsbehörden in der Regel direkt an die Staatsanwaltschaft herantreten.

### Zoll - Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden und Zollbehörden arbeiten präventiv bei der Gewährung von Subventionen im Bereich der Landwirtschaft zusammen. Die Zollverwaltung ist zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vergabe und Kontrolle entsprechender Subventionen, die teilweise von der Zollverwaltung selbst und teilweise von der Agrarverwaltung bewilligt werden.

Die einschlägigen Vorschriften sehen regelmäßige Verwaltungskontrollen vor Ort vor. Die Auswahl der zu prüfenden Beteiligten und der Warensendungen erfolgt aufgrund einer Risikoanalyse. Dafür werden Informationen aus dem Bewilligungsbereich bei einer Zentralstelle der Zollverwaltung gesammelt, ausgewertet und regelmäßig den Prüfern für ihre Kontrollen zur Verfügung gestellt. Ferner teilt die Zentralstelle der Europäischen Union weitere Einzelheiten zur Warenkontrolle mit.

### ⇒ **Polizei / Zoll der Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten obliegt grundsätzlich dem Bundeskriminalamt. Besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und die internationale Zusammenarbeit der Zollbehörden, bleiben unberührt.

---

<sup>41</sup> Bei Subventionen im Marktordnungsrecht und hier speziell bei den zu gewährenden Ausfuhrerstattungen besteht indes ein Rechtsanspruch des Exporteurs auf Subventionszahlung, wenn der Antrag auf Erstattung begründet ist. Polizeiliche Erkenntnisse haben daher in diesen Fällen keine Auswirkung auf Zahlung / Nichtzahlung. Gleichwohl werden bei der Prüfung des Erstattungsantrages beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas als Zahlstelle der Europäischen Union zusätzlich gewonnene Informationen z. B. zu Einzelangaben in den Erstattungsunterlagen berücksichtigt. Dazu werden Erkenntnisse der Zahlstellen selbst, der Zollfahndungsbehörden und Prüfungsdienststellen, der Warenuntersuchungsstellen und der Zentralstelle Risikoanalyse (Zoll) ausgewertet. Dadurch ist bereits bei der Antragsprüfung eine verstärkte Kontrolle der Antragangaben, der Plausibilität und Begründetheit des Erstattungsantrags möglich. Die Subvention kann aber nur versagt werden, wenn sich vor der Zahlung herausstellt, dass der Antrag nicht begründet ist oder gegen den Subventionsnehmer im Einzelfall Sanktionsmaßnahmen der Zahlungsaussetzung für die laufenden Geschäfte oder des Ausschlusses von bestimmten Geschäften angeordnet ist.

Das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen vom 18. Dezember 1997 wird nach Ratifizierung durch den Bundesgesetzgeber auch der Polizei die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten, zum Beispiel bei der Bekämpfung des Subventionsbetrugs im Agrarbereich, einräumen, soweit nicht der Zoll zuständig ist.

⇒ **Justiz- und Bewilligungsbehörden**

Eine Zusammenarbeit von Bewilligungsbehörden und Justiz findet in der Regel dergestalt statt, dass ein Subventionsgeber bei aufkommendem Verdacht einer Straftat direkt bei der Staatsanwaltschaft Anzeige (§ 6 SubvG) erstattet. Die Mitarbeiter der Bewilligungsbehörde stehen im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sodann als Zeugen i. S. d. §§ 48 ff. StPO zur Verfügung. Vor der Einstellung eines Strafverfahrens sollen beteiligte Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts angehört werden (Nr. 90 Abs. 1 RiStBV). Soll das Verfahren nach §§ 153, 153 a StPO eingestellt werden und hat eine Behörde oder öffentliche Körperschaft Strafanzeige erstattet, wie dies beim Subventionsbetrug in der Regel der Fall ist, so muss der Staatsanwalt nach Nr. 93 Abs. 1 RiStBV vor der beabsichtigten Einstellung bzw. vor seiner Zustimmung zu einer Einstellung durch das Gericht mit der anzeigenden Behörde oder Körperschaft in Verbindung treten. Bei einer Einstellung nach § 153 a StPO ist zu prüfen, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe in Betracht kommt (Nr. 93 Abs. 3 RiStBV). Dies gibt dem Staat die Möglichkeit, im Rahmen des Strafverfahrens zu Unrecht vereinnahmte Subventionsleistungen wieder einzuziehen.

⇒ **Fazit**

Die Bestandsaufnahme hat im Wesentlichen folgende Problembereiche bei der Bekämpfung des Subventionsbetruges offenbart:

- ⇒ Während auf EU-Ebene in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Regelungen zur Prüfung, Vergabe und Kontrolle von Subventionen geschaffen wurden, fehlen in der Regel vergleichbare Vorgaben im nationalen Bereich. Unterschiedliche und in Teilbereichen unzulängliche Antrags- und Zuverlässigkeitsprüfungen durch die Bewilligungsbehörden stehen einer frühzeitigen Gefahrerkennung entgegen. Mangelhafte Kontrollen der Subventionsverwendung können eine Entdeckung der Subventionsbetrügereien verhindern und damit das Verfolgungsrisiko für die Täter reduzieren.
- ⇒ Die Beschränkung des § 264 StGB auf Wirtschaftssubventionen bei Finanzhilfen nach Bundes- oder Landesrecht führt dazu, dass anderweitig im Rahmen der Strafverfolgung auf die umfangreichere Tatbestandselemente enthaltende Vorschrift des § 263 StGB ausgewichen werden muss.

- ⇒ Es gibt nur wenige Regelungen innerbehördlicher Art, die die Durchführung des § 6 SubvG regeln. Es ist zu befürchten, dass aufgrund der Unsicherheit vieler Behördenangehöriger über die Anzeigepflicht in einigen Fällen eine Information der Strafverfolgungsbehörden unterbleibt.
- ⇒ Die Beweisführung beim Subventionsbetrug gelingt häufig nur, wenn die Strafverfolgungsbehörden über das erforderliche Spezialwissen im Subventionsrecht verfügen.
- ⇒ In Teilbereichen, insbesondere bei einem erhöhten Risiko des Subventionsbetruges, fehlt es an einer systematischen Zusammenarbeit
- ⇒ der Verwaltungsbehörden mit den Ermittlungsbehörden (Polizei, Zoll, Steuer) und
- ⇒ der Ermittlungsbehörden untereinander.

Diese Schwachstellen sollten durch geeignete Maßnahmen ausgeräumt oder zumindest eingedämmt werden, um bei der Bekämpfung des Subventionsbetruges entscheidende Verbesserungen zu erzielen.

### **Verbesserungsvorschläge**

#### **⇒ Maßnahmen zur Verbesserung der Antragsprüfung**

### **Allgemeine Hinweise**

Durch eine sorgfältige Prüfung der Subventionsanträge und der Zuverlässigkeit der Subventionsempfänger können Fälle des Subventionsbetruges schon im Ansatz verhindert werden. Aus diesem Grunde sollten alle Bewilligungsstellen generell ihre Bewilligungspraxis überprüfen.

Für Subventionen nach EU-Recht bestehen umfassende Regelungen, die die im Rahmen der Antragsprüfung erforderlichen Maßnahmen konkret beschreiben und für die deutschen Behörden insoweit bindend sind.<sup>42</sup> Es sollte geprüft werden, inwieweit entsprechende Regelungen mit dem Ziel einer Angleichung auch in das deutsche Recht (z. B. Haushaltsrecht) aufgenommen werden können. Dies erscheint sinnvoll, um unterschiedliche Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu vermeiden.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> z. B. EG-Verordnungen zur gemeinsamen europäischen Agrarpolitik sowie in Bezug auf Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen und entsprechende Durchführungsvorschriften

<sup>43</sup> So haben die Gemeinschaften mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 438 / 2001 vom 2. März 2001 ihre Anforderungen an die finanzielle Abwicklung der Strukturfondsinterventionen erheblich verschärft. Seither unterhalten die Förderverwaltungen für Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur nebeneinander zwei Verwaltungs- und Kontrollsysteme, nämlich eines (nach BHO / LHO) für rein national finanzierte Maßnahmen und ein anderes (nach BHO / LHO und dem strengeren europäischem Recht) für solche Maßnahmen, die anteilig aus nationalen und aus europäischen Haushaltsmitteln finanziert bzw. kofinanziert werden. Damit ist nicht nur ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden, sondern auch eine Ungleichbehandlung der Zuwendungsempfänger.

Gerade bei besonders eilbedürftigen Entscheidungen, die eine intensive und über die formalen Voraussetzungen hinausgehende Prüfung in der Regel nicht zulassen, sollten nach der Bewilligung strenge Verwendungskontrollen - insbesondere frühzeitige Zwischenkontrollen - erfolgen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Subventionsnehmers ergeben sollten.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit in geeigneten Fällen bewährte Regelungen aus dem EU-Recht (z. B. Einforderung von Sicherheitsleistungen beim Subventionsnehmer) übernommen werden können.

Bei Subventionen für Investitionszwecke, die durch Bankkredite mitfinanziert werden, dürfen die Prüfungsergebnisse der Banken nicht einfach übernommen werden. Die Subventionsbehörden sollten in jedem Fall Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Banken kritisch überprüfen.

Durch organisatorische Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Bewilligungsstellen über ausreichendes und qualifiziertes Personal verfügen, um Subventionsanträge mit der gebotenen Sorgfalt bearbeiten zu können.

Darüber hinaus sollten sich Vorgesetzte in unregelmäßigen Abständen stichprobenartig einzelne Subventionsvorgänge zur Prüfung vorlegen lassen.

Um eine Risikominimierung bei der Bewilligung von Subventionen zu erreichen, ist sicherzustellen, dass die Sachbearbeitung - wie für Subventionen nach EU-Recht bereits vorgeschrieben - nach den Regeln über personelle Trennung von Bewilligung und Auszahlung (mit eigener Prüfungsbefugnis) im Rotationsverfahren erfolgt.

Im Übrigen hat sich im Zollbereich die Risikoanalyse als wertvolles Instrument bewährt. Aufgabe dieser Risikoanalyse ist es, Informationen zu sammeln und auszuwerten, um Risiken bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren zu erkennen, diese Risiken zu bewerten und darauf aufbauend Risikoprofile zu erstellen.

#### ⇒ **Intensivierung der Zuverlässigkeitsprüfungen**

Vor einer Bewilligung der Mittelvergabe ist die Zuverlässigkeit des Subventionsnehmers zu prüfen. In geeigneten Fällen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sollten für diese Prüfung auch Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden bzw. die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 BZRG verlangt werden.

⇒ **Bündelung der Informationen zu Subventionsanträgen (Subventionsregister)**

In einigen Bereichen bestehen bereits sog. Zuwendungsdatenbanken, in denen Erkenntnisse über gewährte Subventionen zusammengetragen werden.<sup>44</sup>

Durch eine Zusammenführung bzw. Vernetzung der darin vorliegenden Informationen (z. B. Subventionsart, Subventionsgeber, Subventionshöhe, Bewilligungszeitraum, Subventionsnehmer, Art und Größe des subventionierten Betriebes) könnten nicht nur die Erkenntnisse der verschiedenen Bewilligungsstellen zusammengetragen und ggf. unzulässige Mehrfachförderungen ausgeschlossen, sondern auch Hinweise auf unrichtige Angaben über das Vorliegen von Subventionsvoraussetzungen erlangt werden.

Im Wege einer Anfrage bei einem entsprechenden "Subventionsregister" könnten auch die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Ermittlungsverfahren in Erfahrung bringen, ob ein Beschuldigter weitere Subventionen empfangen oder beantragt hat. So könnten ggf. weitere Betrugsfälle aufgedeckt werden.

Es sollte unter Berücksichtigung des Datenschutzes sorgfältig geprüft werden, ob und ggf. in welcher Form die Bündelung der vorhandenen Informationen in einem "Subventionsregister" unter Kosten-Nutzen-Aspekten, im Hinblick auf das Risiko des Subventionsbetruges sowie im Hinblick auf den normativen Regelungsaufwand vertretbar ist. Angesichts des Erfassungsaufwandes sollten dabei nur Subventionen ab einer bestimmten Größenordnung berücksichtigt werden.

Als Rechtsgrundlage für den Aufbau und Betrieb eines solchen Registers müsste eine bereichsspezifische, gesetzliche Regelung geschaffen werden.

⇒ **Beteiligung der Rechnungshöfe**

Die Rechnungshöfe prüfen als unabhängige Organe der Finanzkontrolle in eigener Verantwortung die Gewährung von Subventionen. Teilweise erstrecken sich diese Prüfungen auch auf zwar beschlossene, aber noch nicht begonnene oder noch laufende Maßnahmen. Darüber hinaus beraten die Rechnungshöfe in geeigneten Fällen Parlament und Regierung aufgrund von Prüfungserfahrungen. Eine umfassende Auswertung der Prüfungsergebnisse - insbesondere hinsichtlich der Förderpraxis - und die konsequente Umsetzung der darauf beruhenden Empfehlungen der Rechnungshöfe durch die Kontroll- und Bewilligungsbehörden können zur Bekämpfung des Subventionsbetruges beitragen.

---

<sup>44</sup> Zu nennen sind etwa im Bereich der Durchführung der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik die von der EU vorgegebenen Buchführungstabellen (sog. "Kreuzchen-Liste") sowie die Datenbank für Tiere. Sie dienen der Kontrolle der korrekten Abwicklung von Zahlungen und - im Fall der Datenbank für Tiere - veterinärrechtlichen Zielen sowie der Kontrolle der Direktzahlungen von Tierprämien an Landwirte.



⇒ **Einbindung der Industrie- und Handels- sowie der Handwerkskammern**

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit der Subventionsnehmer sollten die Bewilligungsstellen auch die Hilfe der Industrie- und Handelskammern in Anspruch nehmen. Diese haben zwar keine unmittelbaren Aufgaben bei der Bekämpfung von Subventionsbetrug, jedoch nach § 1 des Industrie- und Handelskammer-Gesetzes die "Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns" zu überwachen. Sinngemäß gilt dies auch für die Handwerkskammern nach § 91 Handwerksordnung.

Die Kammern können zur Überprüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten häufig relevante Informationen zur Verfügung stellen. Daher sollten die Bewilligungsbehörden ihre Kontakte zu den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern intensivieren und diese insbesondere bei Problem- und Zweifelsfällen einschalten.

Die Bewilligungsstellen sollten durch Rundschreiben auf das Ziel einer verstärkten Einbindung hingewiesen werden.

⇒ **Mitarbeiterschulung**

Um die Mitarbeiter von Bewilligungsstellen für die Problematik des Subventionsbetruges zu sensibilisieren, sollten regelmäßige gemeinsame Symposien oder Expertentagungen mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden. Dabei könnten einschlägige Fallbeispiele besprochen und typische Betrugspraktiken erörtert werden. Entsprechende Veranstaltungen könnten den Mitarbeitern der verschiedenen Bewilligungsstellen überdies zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch dienen.

**Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendungskontrollen**

⇒ **Allgemeine Hinweise**

Zur Abschreckung potenzieller Subventionsbetrüger ist eine strenge Kontrolle der Subventionsverwendung von ausschlaggebender Bedeutung. Deshalb sollten von den zuständigen Behörden alle Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Kontrollpraxis ausgeschöpft werden.

Auch bei den Verwendungskontrollen sollte geprüft werden, inwieweit die für Subventionen nach EU-Recht bestehenden Regelungen auch im nationalen Bereich Anwendung finden sollten. Bereits bestehende Regelungen sollten konsequent umgesetzt werden.<sup>45</sup>

---

<sup>45</sup> So macht z.B. für den Bereich der Zuwendungskontrollen die VV Nr. 11 zu § 44 BHO Vorgaben zur Verwendungsnachweisprüfung, die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Institutionellen Förderung und Projektförderung ergänzt werden.

So sollte sichergestellt werden, dass Verwendungskontrollen nicht erst mehrere Jahre nach der Subventionsgewährung vorgenommen werden. Bei längerfristigen Investitionsvorhaben und größeren Subventionszeiträumen sind Zwischenkontrollen - bei Projekten auch Projektfortschrittskontrollen - in kürzeren Abständen erforderlich.

Darüber hinaus sollten die Kontrollbehörden verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Betrieb des Subventionsnehmers aufzusuchen und die Geschäftsbücher vor Ort einzusehen.

Zur Risikominimierung auch im Rahmen der Verwendungskontrolle ist sicherzustellen, dass die Kontrollstellen von den Vergabestellen organisatorisch getrennt sind und die Sachbearbeitung - wie für Subventionen nach EU-Recht bereits vorgeschrieben - nach dem "Vier-Augen-Prinzip" im Rotationsverfahren erfolgt.

#### ⇒ **Einbeziehung der Rechnungshöfe**

Werden im Rahmen der verbesserten Verwendungskontrolle verdächtige Sachverhalte bekannt, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, den zuständigen Rechnungshof ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten. Auch wenn der Rechnungshof diese Sachverhalte bei Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde nicht konkret untersucht, erhalten die Rechnungshöfe dadurch Anregungen, zielgerichtete Prüfungen in für Subventionsbetrug anfälligen Bereichen durchzuführen. Soweit die Rechnungshöfe über gesetzliche Prüfungsrechte bei Subventionsempfängern verfügen, ist sicherzustellen, dass diese Rechte bei der Bewilligung gegenüber den Subventionsnehmern als Auflage geltend gemacht werden. Hinweise und Anregungen der Rechnungshöfe zur Bereinigung von Schwachstellen bei der Verwendungskontrolle sind umzusetzen.

#### ⇒ **Änderung des § 264 StGB**

Die Beschränkung des § 264 StGB auf Subventionen zur Förderung der Wirtschaft entsprach bei Einführung dieser Vorschrift der gesetzgeberischen Absicht, den erweiterten Strafrechtsschutz nur auf die Bereiche auszudehnen, in denen sich dafür in der Praxis ein dringendes Bedürfnis gezeigt hatte.

Sie erscheint jedoch zwischenzeitlich kriminalpolitisch überprüfungsbedürftig. Viele soziale und kulturelle Einrichtungen und vor allem sportliche Institutionen werden mittlerweile wie wirtschaftliche Unternehmen geführt. Nachdem der Bezug auf die Förderung der Wirtschaft, der allerdings nach geltendem Recht weit zu interpretieren ist, bei Subventionen nach dem Recht der EU bereits entfallen ist (§ 264 Abs. 7 Nr. 2 StGB), könnte erwogen werden, auch bei den Subventionen nach dem Recht des Bundes oder der Länder (§ 264 Abs. 7 Nr. 1 StGB) auf diese Beschränkung zumindest teilweise zu verzichten. Tathandlung, Unrechtsgehalt, Sozialschädlichkeit und Beweisschwierigkeiten können u.U. auch bei anderen Subventionen als Wirtschaftssubventionen gleich gelagert sein.

Aus diesen Gründen ist unter Beteiligung der Länder zu prüfen, ob eine Änderung des geltenden Rechts geboten ist. Sollte die kriminalpolitische Notwendigkeit gesehen werden, die vom Tatbestand des § 264 StGB erfassten Subventionen teilweise auf solche auszudehnen, die keine Wirtschaftsförderung betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Sozialsubventionen zur Unterstützung natürlicher Personen (Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Kindergeld, Mietzuschüsse, Stipendien usw.) weiterhin vom Tatbestand des § 264 StGB ausgeklammert sind. Für Betrugsdelikte bliebe in diesem Bereich § 263 StGB einschlägig.

⇒ **Erarbeitung von bereichsspezifischen Arbeitshilfen zu Verdachtsmitteilungen nach § 6 SubvG**

Die nach § 6 SubvG geltende Verpflichtung aller Gerichte und Behörden, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, wenn sie Tatsachen erfahren, die den Verdacht des Subventionsbetruges begründen, reicht in der Praxis nicht immer aus, um die vom Gesetzgeber gewünschte Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten. Um diesen Zweck zu erreichen, sollten soweit möglich bereichsspezifische Arbeitshilfen (z. B. Merkblätter, Dienstabweisungen) erarbeitet werden, die klar und präzise konkretisieren, wann ein mitteilungspflichtiger Sachverhalt gegeben ist.

Die Arbeitshilfen sollten auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen in Fällen des Subventionsbetruges entsprechende Verdachtskriterien aufzeigen und möglichst an Beispielfällen erläutern. Zuständig für die Erarbeitung dieser Arbeitshilfen sind die obersten Bundes- und Landesbehörden für ihren jeweiligen nachgeordneten Bereich sowie die Städte und Gemeinden im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Strafverfolgungsbehörden sollten die jeweils zuständigen Behörden bei Bedarf bei dieser Aufgabe unterstützen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, dass eine Mitteilung möglichst frühzeitig erfolgen muss und die Mitteilungspflicht nach § 6 SubvG nicht erst dann gegeben ist, wenn ein Subventionsbetrug nachgewiesen werden kann.

⇒ **Schulung der Ermittlungsbeamten / Einbeziehung externen Sachverständigen**

Angesichts der oft schwierigen Beweisführung müssen die zuständigen Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei und der Zollfahndung sowie die zuständigen Staatsanwälte mit dem notwendigen Fachwissen einschließlich Buchführungkenntnissen ausgestattet sein. Entsprechende Möglichkeiten zur Fortbildung sind daher vorzuhalten und zu nutzen. Darüber hinaus könnten Hospitationen bei den Bewilligungs- und Kontrollbehörden sowie bei den Rechnungshöfen von großem Nutzen sein. In schwierigen Ermittlungsverfahren, die mit der Sichtung und Auswertung umfangreichen Materials verbunden sind, dürfte trotz aller Schulungsmaßnahmen der Rückgriff auf externen Sachverständigen erforderlich sein. Zum Teil muss auch das Spezialwissen der Bewilligungs- und Kontrollbehörden über Einzelheiten der Bewilligungsverfahren herangezogen werden.

Gegebenenfalls sollte zusätzlich die Hilfe der Rechnungshöfe in Anspruch genommen werden. Dies kann sich im Einzelfall auch positiv auf die Bereitschaft der Bewilligungs- und Kontrollbehörden zur Mitwirkung auswirken.

⇒ **Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit im Ermittlungs- und Auswertungsbereich**

Polizei und Zoll

Wegen der klaren Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Kriminalpolizei und der Zollfahndung bei der Bearbeitung von Subventionsdelikten und des spezifischen Täterkreises im EU-Marktordnungsbereich sind institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit wie z. B. die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder die Beteiligung des Zolls am kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten derzeit nicht erforderlich. Neben der bereits praktizierten anlassbezogenen Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene und der Möglichkeit gegenseitiger Erkenntnisabfragen auf Zentralstellenebene (Bundeskriminalamt und Zollkriminalamt) sollten jedoch zukünftig die jeweils vorhandenen Lagekenntnisse zum Subventionsbetrug zusammengeführt werden. Dieses könnte entweder im Rahmen des vom Bundeskriminalamt erstellten "Jahresberichtes Wirtschaftskriminalität" oder als "Gemeinsames Lagebild Polizei / Zoll zum Subventionsbetrug" erfolgen. Auf dieser Grundlage könnten dann gemeinsame Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Subventionsbetruges erarbeitet werden.

Europäische Zusammenarbeit

Für eine effektivere Bekämpfung des Subventionsbetruges sollte zudem grundsätzlich eine engere Zusammenarbeit der zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden mit den Dienststellen und Behörden auf Ebene der Europäischen Union (OLAF, Europol, Eurojust) angestrebt werden.

Die Festlegung der Zusammenarbeit mit OLAF sollte zeitnah zur künftigen Konkretisierung seiner Funktion als Dienstleistungsplattform erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass OLAF keine Strafverfolgungsbehörde ist.

Das Mandat von Europol wurde durch Beschluss des Rates der Justiz- und Innenminister vom 06./07. Dezember 2001 im Rahmen seiner Ziele nach Artikel 2 des Europol-Übereinkommens auch auf Betrugsdelikte erweitert. Die Mandatserweiterung gilt ab dem 01. Januar 2002.

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat am 6. Dezember 2001 einen Beschluss über die Einrichtung von Eurojust gebilligt (14766 / 01 REV 1 EUROJUST 14). Jeder Mitgliedsstaat soll einen Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamten in die gemeinsame Stelle entsenden, um die justizielle Zusammenarbeit zur Bekämpfung der schweren Kriminalität zu verbessern.

Eurojust soll seine Arbeit im Laufe des Jahres 2002 voraussichtlich in Den Haag aufnehmen. Im Vorgriff auf Eurojust ist bereits seit dem 1. März 2001 eine vorläufige Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit in Brüssel tätig.

Als sinnvoll wird daher die Einrichtung eines Subventionsregisters erachtet. Der Mehrwert eines solchen zentralen Registers ist primär darin zu sehen, dass die Vergabe- und Bewilligungsbehörden sowie die die Mittelverwendung überwachenden Behörden erstmals die Möglichkeit einer umfassenden Überprüfung von Antragstellern und Antragsfällen - unabhängig von der konkret beantragten Subvention - hätten.

Grundsätzlich wären Unregelmäßigkeiten bis hin zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten - möglicherweise aufgrund von obligatorischen Regelanfragen bei Subventionsbeantragung - recherchierbar. Dann wiederum würde die gemäß § 6 SubvG vorgesehene Mitteilung an Strafverfolgungs- und Justizbehörden voraussichtlich in weitaus größerem Umfang als bisher genutzt werden können.

Neben der Repression ist aber auch der präventive Nutzen des zu schaffenden Subventionsregisters zu betonen, da die zentrale Bereitstellung von Daten in einem solchen Register alle Vergabestellen in die Lage versetzen würde, z. B. Mehrfachsubventionierungen und Problemfälle rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern. Eine solche Auskunft würde auch mit der Angabe von Ausgangsdaten (z. B. Vergabestelle, Antragsteller, Antragsnummer, Angaben zur Subvention, Antragsdatum, Zuwendungsbescheid, Höhe der Subvention, Auszahlungsdatum, Zahlungsempfänger pp.) ausreichend sein. Damit bestünde die Möglichkeit zu prüfen, ob an ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Person, Subventionen beantragt und erhalten hat.

Doch auch für Bearbeitung von allgemeinen Wirtschaftsstrafverfahren wäre ein solches Register sinnvoll, da in der Regel auch Angaben zur Vergabe von Subventionen erforderlich sind, aus denen sich dann Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des betroffenen Unternehmens ziehen lassen.

## **6.4 Sonstige Wirtschaftsdelikte**

### **6.4.1 Gesundheitsdelikte**

Unter Gesundheitsdelikten versteht man alle Deliktsformen im Zusammenhang mit dem Weingesetz und Lebensmittelrecht (bei Anklage vor einer Wirtschaftskammer), Betrug zum Nachteil von Krankenkassen und Patienten sowie artverwandte Delikte.

Eine detaillierte Betrachtung aus dem Bereich der "Gesundheitsdelikte" beschränkt sich im Folgenden auf den Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen.

#### **Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5181**

##### **a) Begriffsbestimmung**

Der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen besteht in der betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie Krankenhäusern und Sanatorien. Bei diesem Delikt handelt es sich um eine besonders sozialschädliche Form der Wirtschaftskriminalität mit hohen Schadenssummen und zudem sehr negativen Auswirkungen auf die Integrität des Gesundheitswesens.

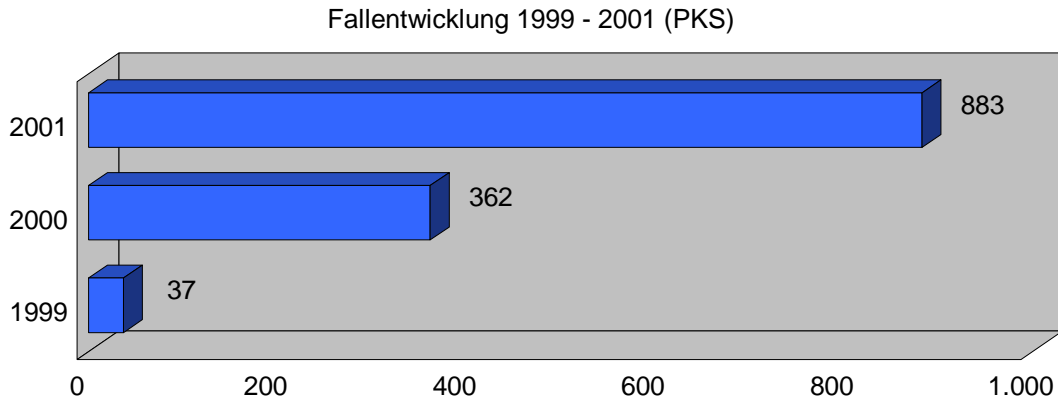
##### **b) Statistik (PKS)**

Die gesonderte Erfassung des Abrechnungsbetruges in der PKS erfolgt erst seit dem 01.01.1999. Aufgrund dessen ist es nur schwerlich möglich, eine aussagekräftige Bewertung der statistischen Entwicklung dieses Deliktsbereiches vorzunehmen. Abrechnungsbetrug ist wesentlich weiter verbreitet als dies in den polizeilichen Statistiken zum Ausdruck kommt.

Der Text zum PKS-Schlüssel 5181 ist ohne Beschränkung auf das Gesundheitswesen formuliert und ermöglicht somit auch die Erfassung von Abrechnungsbetrug durch Anwaltskanzleien, Notare, Steuerberater usw., die nach Gebührenordnung abzurechnen haben. Informationen der Landeskriminalämter zufolge ist zu schließen, dass die in der PKS erfassten Zahlen im Wesentlichen nur einzelne große Ermittlungsvorgänge im Gesundheitswesen mit einer Vielzahl von Einzelfällen enthalten.

Die 362 als Wirtschaftskriminalität ausgewiesenen Fälle für das Jahr 2000 bedeuteten eine Steigerung von 878,4 % gegenüber dem ersten Erfassungsjahr. Demgegenüber steigert sich diese Fallzahl im Berichtsjahr 2001 noch einmal um **143,9 %** auf **883 Fälle**.

Es ist anzunehmen, dass die Strafverfolgungsbehörden mit ihrer gestiegenen Sensibilität für diesen Deliktsbereich, einen zunehmenden Teil des großen Dunkelfeldes aufhellen.

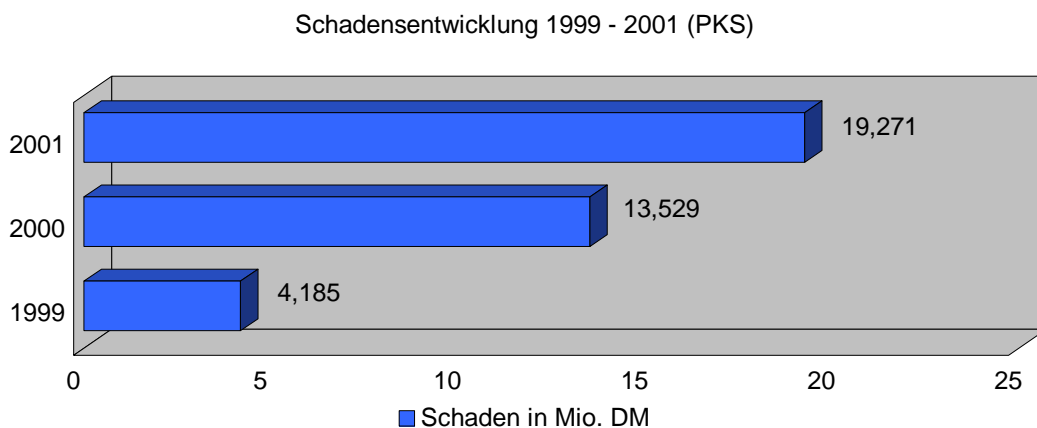


Die Gründe für die zu vermutende hohe Dunkelziffer liegen in einem weitgehend unkontrollierten Abrechnungssystem, in dem vor allem im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen für die betroffenen Patienten keine Möglichkeit besteht, die ärztlichen Liquidationen mit den tatsächlich erbrachten Leistungen zu vergleichen. Hinzu kommt, dass die Krankenkassen oftmals aus Kostengründen kein Interesse an einer Nachprüfung haben und die eingereichten Honorarforderungen ungeprüft erstatten. Entsprechend gering ausgeprägt ist auch das Anzeigeverhalten in diesem Deliktsfeld.

Die Erfassung in der PKS über die Sonderkennung "WiKri" ist in Frage zu stellen. So erreichen die in der Gesamttabelle der PKS 2001 erfassten Fallzahlen im Abrechnungsbetrug z. B. eine Gesamtsumme von 4.695 Fällen (2000: 17.250 Fälle), während davon nur 883 (2000: 362 Fälle) als Wirtschaftskriminalität gekennzeichnet werden.

Ausschlaggebend für die hohe Gesamtfallzahl im Jahr 2000 waren drei Ermittlungsverfahren mit 14.883 Fällen aus Rheinland-Pfalz (AG Rhein-Lahn).

Aufgrund der geschilderten Problematik gibt auch die in der nachfolgenden Grafik veranschaulichte Schadensentwicklung auf **fast 20 Mio. DM** nur eine Tendenz, jedoch kein Spiegelbild der Realität wieder. Diese Tendenz ist aber Beleg dafür, dass die Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden für dieses Phänomen erhöht wurde und der Strafverfolgungsdruck sich verstärkt hat.



Analog zu den Fallzahlen ist nur ein kleiner Teil der Schadenssummen im Abrechnungsbetrug insgesamt als Wirtschaftskriminalität erfasst. Der Gesamtschaden beläuft sich im Berichtsjahr auf über 37 Millionen DM (2000: über 60 Millionen DM). Für die Höhe der Gesamtschadenssumme im Jahr 2000 waren wiederum die Ermittlungskomplexe aus Rheinland-Pfalz mit einem Schaden von mehr als 31 Millionen DM ursächlich gewesen.

### **c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

#### **Tatverdächtige**

Die Anzahl der Tatverdächtigen im Deliktsbereich Abrechnungsbetrug stieg im Jahr 2000 um **90,5 %** auf **181** (2000: 95) Tatverdächtige. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist mit **3,9 %** (2000: 4,2 %) gering. Das bereits in der Vergangenheit festgestellte mangelnde Unrechtsbewusstsein bei den wegen Abrechnungsbetrug angezeigten Ärzten zeigte sich auch im Berichtsjahr.

Auch hier muss noch einmal auf die Schiefelage bei der Erfassung des Abrechnungsbetruges als Wirtschaftskriminalität hingewiesen werden. Den 181 Tatverdächtigen aus dem Bereich "WiKri" stehen 1.399 Tatverdächtige aus der Gesamtstatistik gegenüber.

#### **Modus Operandi**

Wesentliche Tatvorwürfe beziehungsweise Vorgehensweisen in den bekannten Verfahren wegen Abrechnungsbetrügereien sind:

- ⇒ Abgerechnete Leistungen wurden nicht erbracht.
- ⇒ Abgerechnete Leistungen waren nicht indiziert.
- ⇒ Abgerechnete Leistungen waren so zusammen nicht abrechenbar.
- ⇒ Einmal erbrachte Leistungen wurden mehrfach abgerechnet.
- ⇒ In Großpraxen angestellte Ärzte rechneten im Außenverhältnis wie selbständige Vertragsärzte ab (Umgehung von Höchstgrenzen).
- ⇒ Leistungen wurden "gesplittet", um auch so Höchstwertgrenzen zu umgehen.
- ⇒ Labore gewährten "Kick-backs" an Aufträge gebende Ärzte über Scheinrechnungen (z. B. Honorar für angebliche Vorträge).
- ⇒ Labore fingierten scheinbeschäftigte Ärzte (bei Abrechnung auf der Basis von Honorarvolumen pro angestelltem Arzt).
- ⇒ Rabatte (z. B. für Sprechstundenbedarf) wurden bei Einzelabrechnung nicht an die Kostenträger (Krankenkassen) weitergereicht.



## **Fallbeispiel**

LKA Rheinland-Pfalz

*Aus dem Bericht der AG Rhein-Lahn:*

Im Jahr 2000 wurden vier Kassen- und 276 Privatverfahren wegen Abrechnungsbetruges mit insgesamt 14.667 Fällen erfasst und ein Gesamtschaden von 30.031.405 DM errechnet. Demgegenüber stehen im Jahr 2001 50 Kassen- und acht Privatverfahren mit insgesamt 613 Fällen und einem Gesamtschaden von 1.956.014 DM.

Die Abnahme der statistischen Fallzahlen ist durch das laufende Großverfahren gegen die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Koblenz begründet. Hier wurden neben dem umfangreichen Verfahren gegen die KV in 2001 vorrangig die sich aus diesem Verfahren ergebenden Ermittlungsverfahren (Kasse) gegen einzelne Ärzte bearbeitet, die im Gegensatz zu den im letzten Jahr schwerpunktmäßig bearbeiteten Privatverfahren statistisch nur als ein Fall erfasst werden.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen die Kassenärztliche Vereinigung stehen noch mindestens ca. 60 Ermittlungsverfahren gegen Ärzte im Bereich der Kassenabrechnung an. Des Weiteren wurde im Jahr 2001 eine Privatärztliche Verrechnungsstelle durchsucht, aus der sich weitere Folgeverfahren gegen Ärzte ergeben. Bisher wurden von der Staatsanwaltschaft Koblenz in diesem Zusammenhang insgesamt 508 Ermittlungsverfahren gegen Ärzte eingeleitet.

## **Fallbeispiel**

LKA Hessen

Bei der Staatsanwaltschaft Limburg ist seit Dezember 2001 ein Ermittlungsverfahren gegen Leiter und Bedienstete der Privatärztlichen Verrechnungsstelle (PVS) Limburg sowie eine noch unbestimmte Anzahl von Ärzten anhängig. Die Ermittlungen werden durch die vom HLKA eingerichtete "Arbeitsgruppe Ärzte" mit Sitz in Elz geführt. Grundlage war das erwähnte Verfahren der AG Rhein-Lahn, Koblenz, gegen einen Arzt, der seine Abrechnungen über die PVS Limburg erstellen ließ.

Bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten der PVS zu diesem Verfahren ergaben sich Hinweise, dass es offensichtlich auch in anderen Fällen zu manipulierten Abrechnungen gekommen ist. Eine daraufhin durchgeführte erneute Durchsuchung führte zur Beschlagnahme von Abrechnungsakten von 1.272 Ärzten. Es wurden Archivräume mit ca. 2 Mio. Rechnungen versiegelt. Nach ersten Schätzungen wird die Bearbeitungsdauer auf 2 bis 3 Jahre veranschlagt.

## **Fallbeispiel**

### LKA Niedersachsen

Die Fallzahlen für den Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen steigen in Niedersachsen im Jahr 2001 von 90 auf 1.324 erfasste Straftaten. Hintergrund hierfür ist, dass die Fachdienststellen in Niedersachsen (3. Fachkommissariate sowie LKA NI) im Jahr 2001 erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um in diesem Deliktsfeld Straftaten zu erforschen und aufzuklären. Grundlage hierfür dürfte auch das gesteigerte Interesse der Krankenkassen sein, durch speziell geschulte Mitarbeiter diesem Phänomen innerhalb der Abrechnungstellen nachzugehen.

Dabei ist das beim LKA Niedersachsen geführte Verfahren der Ermittlungsgruppe "Brille" anzuführen. Ausgangslage hierzu waren Betrugshandlungen einer größeren Optikerkette mit Hauptsitz in Niedersachsen und Filialen auch in anderen Bundesländern, deren Mitarbeiter und Verantwortliche von Kunden vorgelegte ärztliche Brillenverordnungen z. T. vernichtet und dafür eigene Berechtigungsscheine erstellt haben. So wurden in einer Vielzahl von Fällen bei den Krankenkassen teure Brillengläser abgerechnet, wohingegen die Kunden tatsächlich nur die zuerst verschriebenen Gläser erhalten haben. Um die Manipulationen der Firmenangestellten nachweisen zu können, waren massenhafte Begutachtungen von Brillengläsern durch Sachverständige der Augenoptikerinnung erforderlich. Die Ermittlungen führten zu einer dementsprechend hohen Verfahrenszahl.

## **Fallbeispiel**

### LKA Berlin

Das LKA Berlin trägt diesem, dem Gesundheitswesen anscheinend immanenten Phänomen Rechnung, indem aus der "EG - Medicus" ein auf Dauer angelegtes Kriminalkommissariat (LKA 3117 - Medicus) entstanden ist.

Hiermit wird man insbesondere auch der Spezialisierung der Mitarbeiter, die bundesweite Anerkennung auf dem Gebiet der Bekämpfung des Abrechnungsbetruges erworben haben, gerecht.

In 2001 wurden und werden derzeit noch weitere zwei Verfahren gegen Chefärzte Berliner Krankenhäuser geführt, die im Verdacht stehen, im Rahmen der privatärztlichen Liquidierung von "Chefarztbehandlungen" betrügerisch abgerechnet zu haben, indem sie nicht den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung erfüllt haben. Einem Chefarzt wurde diesbezüglich bereits vom Krankenhaus das Arbeitsverhältnis aufgekündigt. Bei dem anderen handelt es sich um einen Chefarzt einer Universitätsklinik, dem in seiner Abteilung insgesamt 75 Ärzte unterstehen. Die Vernehmungen und Auswertungen dauern entsprechend an.

Neben Abrechnungsbetrügereien durch Ärzte wurden aber auch andere Bereiche des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen erschlossen:

Gegen Verantwortliche von Pflegediensten wird wegen Abrechnungsbetruges ermittelt, weil hier deutlich intensivere und vor allem zahlreichere Pflegehandlungen abgerechnet als tatsächlich erbracht wurden.

In diesem Bereich sind dann einhergehend zum Abrechnungsbetrug auch gesundheitliche Schädigungen zu Lasten der Pfleglinge, die als Körperverletzungen zu werten sind, festzustellen.

Ein anderer Ermittlungskomplex bezieht sich auf das betrügerische Zusammenwirken von Apothekern und Ärzten bzw. medizinischen Personals. In einem Verfahren ist durch das Zusammenwirken eines Apothekers und eines Arzthelfers den Krankenkassen ein sechsstelliger Schaden entstanden, indem patientenbezogene, gefälschte Medikamentenrezepte zur Bezahlung eingereicht wurden. Es erfolgte dann zwischen den Beteiligten eine Einnahmerteilung. In einigen Fällen waren die Patienten in diese Verfahrensweise eingebunden. Sie erhielten dann vom Apotheker statt der hochwertigen Medikamente andere Waren, z. B. teure Parfums, Kinderwagen oder -betten etc. Entsprechende "Warenlager" sind anlässlich von Durchsuchungen im Hinterzimmer der Apotheke gefunden worden. Die Abarbeitung der aktuell vorliegenden Erkenntnisse und Verfahren wird mehrere Jahre dauern.

#### **d) Prognose (Trend)**

Aufgrund der intensivierten Bekämpfung dieses Kriminalitätsfeldes durch die Strafverfolgungsbehörden (siehe Berliner Initiativen im Abschnitt e) sowie dem gesteigerten Interesse der Krankenkassen, durch speziell geschulte Mitarbeiter diesem Phänomen innerhalb der Abrechnungsstellen nachzugehen, und nicht zuletzt wegen des hohen öffentlichen Interesses inklusive der Medienberichterstattung ist mit einer weiteren Zunahme der Fallzahlen und Ermittlungsverfahren zu rechnen.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Auf der bereits im Bundeslagebild 2000 näher ausgeführten Bundestagung im BKA (September 2000) wurde Konsens darüber erzielt, dass

1. die Kontrollmechanismen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen verbessert werden müssen,
2. die Anzeigebereitschaft der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Krankenkassen erhöht werden sollen und
3. die Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden durch verbesserte personelle und materielle Ausstattung / Ausbildung gesteigert werden soll.

Das erwähnte unterschiedliche Anzeigeverhalten der Kassenärztlichen Vereinigungen führte im April 2001 zu einer Arbeitstagung im BKA, bei der sich Vertreter von Kassenärztlichen Vereinigungen, Krankenkassen, Polizei und Staatsanwaltschaften und des BMG mit dem Ziel trafen, einen "Indikatorenkatalog" zu erstellen. Diskussionsgrundlage dazu war eine in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Bund-Länder-Expertengruppe erarbeitete Indikatorenliste.

Ergebnis dieser Tagung ist ein auf den derzeitigen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden und der Kassenärztlichen Vereinigungen basierender Indikatorenkatalog, der jedoch keine abschließende Aufzählung darstellt.<sup>46</sup>

Zwischen den Teilnehmern dieser Tagung wurde Einvernehmen darüber hergestellt, dass jeder Indikator zunächst für sich allein Anlass für weitere Überprüfungen ist, um zu erkennen, ob das festgestellte Abrechnungsverhalten auch den Verdacht des Abrechnungsbetruges erfüllt.

Gleichzeitig wurde die Empfehlung ausgesprochen, bereits vor Erstattung einer Strafanzeige informell Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft aufzunehmen.

### **Stellungnahme LKA Berlin**

Die Strafverfolgungsbehörden alleine können jedoch das Grundproblem nicht lösen. Solange das Abrechnungssystem nicht einfacher und damit auch kontrollierbarer gestaltet wird, bietet es Raum für unwirtschaftliches und auch strafrechtlich relevantes Handeln.

In Folge eines im Jahr 2000 erfolgten bundesweiten Treffens der Bedarfsträger des Gesundheitswesens im Bundeskriminalamt wurde im Frühjahr 2001 eine derartige Veranstaltung auf Berliner Ebene durchgeführt.

Es wurde Übereinstimmung im Hinblick auf eine intensivierete Zusammenarbeit aller Beteiligten zur Verhinderung und Bekämpfung des Abrechnungsbetruges erzielt.

In Berlin wurde diesbezüglich bereits begonnen, mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV / KZV), der Ärztekammer, der AOK sowie dem Dachverband der privaten Krankenkassen allgemeine Raster für die Erkennung von Abrechnungsmanipulationen zu entwickeln.

### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Bei Wirtschaftskriminalität im Allgemeinen und beim Abrechnungsbetrug im Besonderen ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Bei den Zahlen der PKS fehlen zudem die Wirtschaftsstraftaten, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von den Finanzbehörden unmittelbar ohne Beteiligung der Polizei verfolgt wurden. Außerdem ist die Erfassung in der PKS über die Sonderkennung "WiKri" (wie bereits im Abschnitt Statistik erwähnt) fehleranfällig. Es ist also zu prüfen, ob die Erfassung des Abrechnungsbetruges unter PKS-Schlüssel 5181 weiterhin unter wahlweiser Vergabe der Sonderkennung "Wikri" stattfinden sollte oder ob insoweit nicht eine feste Plausibilität (immer "Wikri") eingeführt werden sollte.

Der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen stellt eine besonders sozialschädliche Form der Wirtschaftskriminalität dar. Manipulationen mit ihren verschiedenen Betrugsvarianten betreffen einen bedeutsamen Teil unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Sie werden bei Ausübung des Berufes unter Ausnutzung berufsspezifischer Möglichkeiten begangen.

---

<sup>46</sup> Siehe Ausführungen unter 5.5 g)

Dies kann das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit und Integrität des sozialen Sicherungssystems erheblich beeinträchtigen.

Die abgeurteilten Betrugsfälle zeigen, dass die Abrechnungsbetrügereien nur unter Missbrauch bzw. Bruch des der Ärzteschaft insgesamt entgegengebrachten besonderen Vertrauens und der hierauf beruhenden geringen Kontrolle verübt werden konnten.<sup>47</sup>

### **g) Indikatoren für die Prüfung der Erstattung von Strafanzeigen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen**

Die nachfolgende Indikatorenliste soll für die Kassenärztliche Vereinigungen Anlass sein zu prüfen, ob das festgestellte Abrechnungsverhalten auch den Verdacht des Abrechnungsbetruges erfüllt und deshalb die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist.

#### Indikatoren:

#### *1 Systematischer Abrechnungsbetrug über mehr als ein Quartal:*

- 1.1 Abrechnung nicht erbrachter Leistungen (auch Mehrfachabrechnungen)
- 1.2 Abrechnung von nicht nebeneinander abrechenbaren Leistungen (z. B. Leistungssplitting)
- 1.3 Abrechnung anderer als die tatsächlich erbrachten Leistungen (Problem des subjektiven Tatbestandes)
- 1.4 Abrechnung von Teil- und Gesamtleistungen, wobei die Teilleistung bereits in der Gesamtleistung enthalten ist

Erschwerend sind die Abrechnungsmanipulationen mit Einsatz von EDV-Programmen.

#### *2 Plausibilitätsprüfung:*

- 2.1 Im Durchschnitt eines Quartals arbeitstäglich mehr als 16 Stunden Arzt-Patientenkontakt nach bundeseinheitlicher Zeitvorgabe (Quartalsprofil)
- 2.2 Drei Tage in einem Quartal mit mehr als 12 Stunden zeitbewertete EBM-Leistungen; Tagesprofil (z. B. Gesprächsleistungen)
- 2.3 Unplausibler eigener Statistikverlauf (z. B. nach EBM-Änderung)

#### *3 Wirtschaftlichkeitsprüfung:*

- 3.1 Erkennbares Leistungsziffernsplitting
- 3.2 Auffällige handabgerechnete Scheine (z. B. gehäufter Ziffernnachtrag)
- 3.3 Gehäuftes Auftreten von identischen Abrechnungsketten
- 3.4 Fehlen der für Spezialleistung notwendigen Geräte

---

<sup>47</sup> aus: HEMPLER, Werner, Abrechnungsmanipulationen bei ärztlichen Honoraren und Arzneimittelabgaben, in: Krim.Stud., 1988, Sonderband II, S. 141 ff

3.5 Überschreiten der Fachgruppengesamtanforderung um mehr als 500 %

3.6 Systematische Überschreitung des Definitionsauftrages (z. B. "Scheinveredelung")

4 *Verstoß gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung:*

4.1 Einsatz von nicht genehmigten Assistenten (auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung)

4.2 Einsatz von "Strohärzten" bzw. "Scheinselbständigen Ärzten"

4.3 Durchführung von ärztlichen Leistungen ohne die notwendige Qualifikation

5 *Betrügerisches Zusammenwirken von mehreren Personen und Institutionen:*

6 *Schadenssumme:*

Zur Schadenssumme kann keine abschließende Grenze definiert werden. Sie dient als Hilfsindikator im Zusammenspiel mit den weiteren Indikatoren.

7 *Vortäuschen des Nichtbestehens einer Leistungspflicht der GKV, um privat liquidieren zu können:*

8 *Sonstiges:*

8.1 Verifizieren bzw. Falsifizierung von Hinweisen, ggf. auch anonymen Hinweisen

Die vorliegenden Indikatoren basieren auf den derzeitigen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden und der Kassenärztlichen Vereinigungen. Sie wurden auf einer Arbeitsbesprechung am 23.04.01 mit Vertretern von Kassenärztlichen Vereinigungen, von Krankenkassen, des BMG, von Polizei und Staatsanwaltschaften erarbeitet. Sie stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Jeder Indikator ist für sich allein zunächst Anlass für weitere Überprüfungen der fraglichen Abrechnungen. Vor Erstattung einer Strafanzeige kann es sich empfehlen, mit der zuständigen Staatsanwaltschaft informell Kontakt aufzunehmen.

Die vorliegenden Indikatoren sind auch sinngemäß zur Anwendung durch die Krankenkassen geeignet.

## **6.4.2 Vorausgebührenbetrug durch nigerianische Straftäter (§ 263 StGB) ohne PKS-Schlüssel**

### **a) Deliktsbeschreibung**

Die von nigerianischen Straftätern erstellten Angebotsschreiben beinhalten die Aufforderung an den Empfänger, bei dem Transfer von Millionenbeträgen aus Nigeria behilflich zu sein. Als Belohnung für diese Mithilfe werden bis zu 30 % der Summe (in der Regel Beträge zwischen 20 und 45 Millionen US-Dollar) in Aussicht gestellt. Bekundet jemand sein Interesse an dem angebotenen "Geschäft", erhält er per Telefax zahlreiche offiziell aussehende Schreiben der Central Bank of Nigeria (CBN) oder der Nigerian National Petroleum Corporation (NNPC), in denen er als Empfänger der Millionensumme eingetragen ist. Ein "Debt Reconciliation Committee" des nigerianischen Finanzministeriums bestätigt, dass die Gelder freigegeben werden. Zuvor werden dann jedoch Gebühren, Bestechungsgelder o. ä. gefordert. Häufig kommt es auch zu persönlichen Treffen im europäischen Ausland (Großbritannien, Niederlande), bei denen die Summe übergeben werden soll. Die "Geldscheine" (einfaches Papier) sind dann jedoch schwarz eingefärbt und können nur mit einer teuren Chemikalie entfärbt werden ("wash-wash").

### **b) Statistik**

Im Jahr 2001 sind in diesem Deliktsbereich insgesamt **69** (2000: 87) Neuvorgänge registriert worden. Aus diesen Vorgängen ergeben sich **21** (2000: 18) neue Schadensfälle. Soweit Schadenssummen übermittelt wurden, betragen diese insgesamt ca. **3,2 Millionen DM** (2000: ca. 2 Mio. DM). Dabei handelt es sich um Einzelbeträge von einigen tausend bis zu mehreren hunderttausend DM.

### **c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

In neun Verfahren des Berichtsjahres konnten insgesamt 23 Tatverdächtige festgenommen werden (2000: 19 Tatverdächtige in sieben Verfahren).

Dem BKA wurden von Privatpersonen, Firmen und Behörden mehrere hundert Angebotsbriefe zur Kenntnisnahme übersandt.

Darunter befanden sich wie im Vorjahr mehrere Schreiben in deutscher Sprache. Empfänger der Angebotsschreiben waren auch zahlreiche Behörden, darunter Strafverfolgungsbehörden, Zollämter sowie Bundes- und Landesministerien.

Nach aktuellen Feststellungen ist der postalische Anteil der nigerianischen Angebotsbriefe stark zurückgegangen. Die Täter bevorzugen seit einiger Zeit verstärkt eine Übermittlung per Telefax und seit 1999 in hohem Maße die Versendung per E-Mail.

Dabei werden überwiegend die Mailedienste der Internet-Provider yahoo.com und hotmail.com in Anspruch genommen. Die rechtliche Bewertung der (Erst-)Schreiben als straflose Vorbereitungshandlung dürfte davon unberührt bleiben.

Die Palette der Legenden ist weiterhin vielfältig und bezieht aktuelle Ereignisse (politische Veränderungen, Katastrophen u. ä.) ein. Die Liste der vorgeblichen Herkunftsländer der Sendungen umfasst mittlerweile zahlreiche weitere afrikanische Staaten (Südafrika, Sierra Leone, Elfenbeinküste, Ghana u. a.) sowie Australien (Juni 2001).

#### **d) Prognose (Trend)**

Nach Schätzungen der nigerianischen Polizei gibt es wöchentlich ca. 30.000 unseriöse Geschäftsofferten aus Nigeria - per Brief, Fax oder E-Mail. Die Betrüger versenden sie nach Europa und versprechen Millionengewinne. Auch wenn die meisten Angebote unglaublich klingen, geht einer von 100 Adressaten darauf ein. Seit mehr als zehn Jahren sind diese Praktiken bekannt und haben in den Medien eine große Resonanz gefunden. Dies sollte in der Öffentlichkeit auch zu einer zunehmenden Sensibilisierung für den betrügerischen Hintergrund der Offerten führen bzw. geführt haben.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Das Versenden der Angebotsbriefe wird von deutschen Justizbehörden grundsätzlich als straflose Vorbereitungshandlung bewertet. Die Strafverfolgung gestaltet sich schwierig und zeitaufwändig, da den Geschädigten lediglich fiktive Namen ihrer "Geschäftspartner" bekannt sind. Bei bekannt gewordenen Kontakttelefonnummern handelt es sich vorwiegend um ausländische "Pre-Paid"-Mobilnummern, so dass meist keine Anschlussinhaberefeststellungen möglich sind. Da das Geld ausschließlich auf ausländische Konten überwiesen wird, sind immer justizielle Rechtshilfeersuchen erforderlich. Das Bundeskriminalamt legte in den letzten Jahren den Schwerpunkt auf die Prävention (Pressemitteilungen, Warnhinweis auf BKA-Homepage).

#### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Der in diesem Deliktsbereich häufig verwendete Begriff "Nigeria-Connection" erweckt die Vorstellung, es handele sich dabei um eine mehr oder weniger festumrissene Organisation. Dies lässt sich aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht belegen. Es handelt sich bei dem oben beschriebenen Delikt viel mehr um eine üblich gewordene Begehungsweise zahlreicher verschiedener Gruppen oder Banden.

Die Zusammenarbeit von Interpol Lagos muss nach wie vor als ungenügend bezeichnet werden. Trotz der gegenteiligen Beteuerungen von Vertretern von Interpol Lagos anlässlich internationaler Tagungen werden Ersuchen nicht beantwortet.



Da dieser Zustand mittlerweile seit 10 Jahren andauert, ist die Anzahl der deutschen Ersuchen an Nigeria naturgemäß stark zurückgegangen. Es handelt sich mittlerweile nur noch um ca. 1-3 pro Jahr.

Seit dem 01. Februar 2002 ist ein Verbindungsbeamter des BKA bei der Deutschen Botschaft in Lagos eingesetzt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den nigerianischen Behörden in diesem Deliktsfeld erreicht werden kann.

### **6.4.3 Arbeitsvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5173**

#### **Vorbemerkung**

Beim Arbeitsvermittlungsbetrug handelt es sich im Vergleich mit anderen Arbeitsdelikten um ein reines Betrugsdelikt gemäß § 263 StGB. Die angebotene Arbeit existiert tatsächlich nicht. Zu den anderen Bereichen der Arbeitsdelikte sind Straftaten zu zählen, die im Zusammenhang zu einer tatsächlich aufgenommenen Arbeit stehen. Aus diesem Grund wurde die Thematik des Arbeitsvermittlungsbetruges aus dem Kapitel "Arbeitsdelikte" herausgenommen.

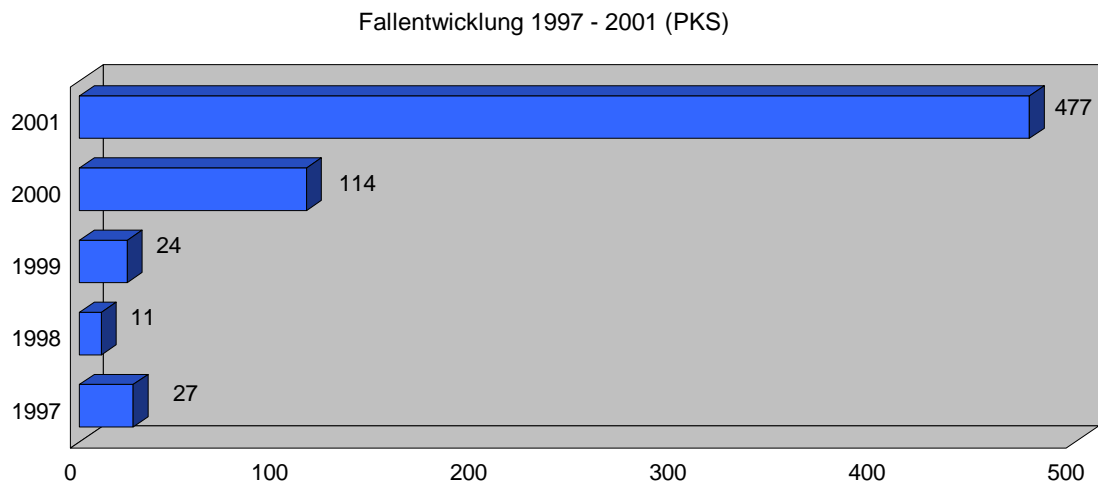
#### **a) Begriffsbestimmung**

Der Arbeitsvermittlungsbetrug beinhaltet die arglistige Täuschung über die Vermittlung von Arbeitsplätzen oder Arbeitskräften mit dem Ziel, Vorschüsse oder Gebühren zu erlangen.

#### **b) Statistik (PKS)**

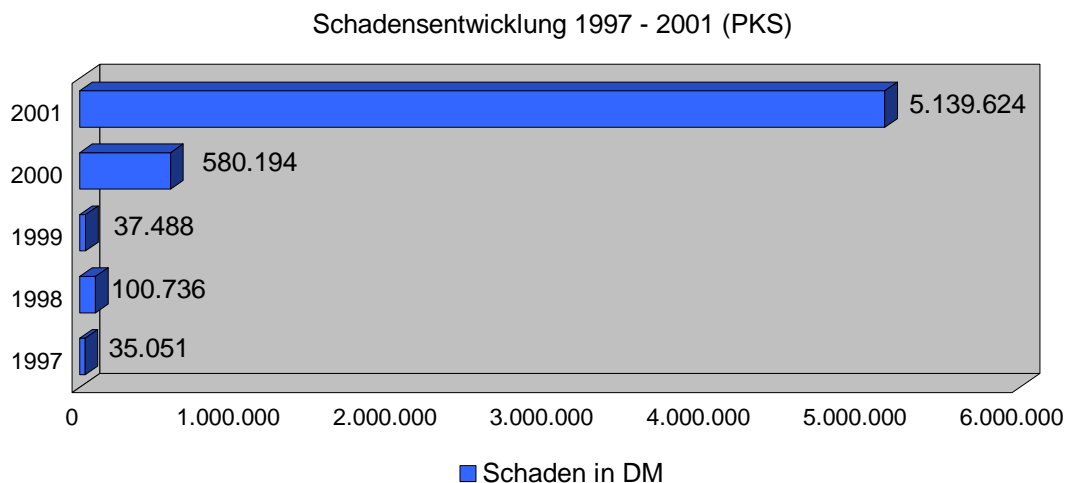
Im Jahr 2000 erhöhte sich die Zahl der Fälle des Arbeitsvermittlungsbetruges auf eine Gesamtzahl von **477** vollendeten **Fällen** (hinzu kommen noch 180 Versuche). Somit stieg die Zahl der Delikte seit 1998 um ein Vielfaches. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich zum einen die Gesamtzahlen auf einem insgesamt niedrigen Niveau halten und zum anderen der Deliktsbereich durch Serien gekennzeichnet ist.

Die Täter geben in der Regel über Massenmedien (Printmedien, Internet, etc.) per Inserat vor, Arbeitsstellen oder Nebenverdienste zu vermitteln. Durch die breite Streuung der Angebote erreichen die Täter jeweils auch eine hohe Anzahl von potenziellen Opfern. Dies erklärt auch die diesjährige hohe Fallzahl, die auf Serien aus Nordrhein-Westfalen (185 Fälle), Niedersachsen (171 Fälle) und Hamburg (89 Fälle) zurückzuführen ist.



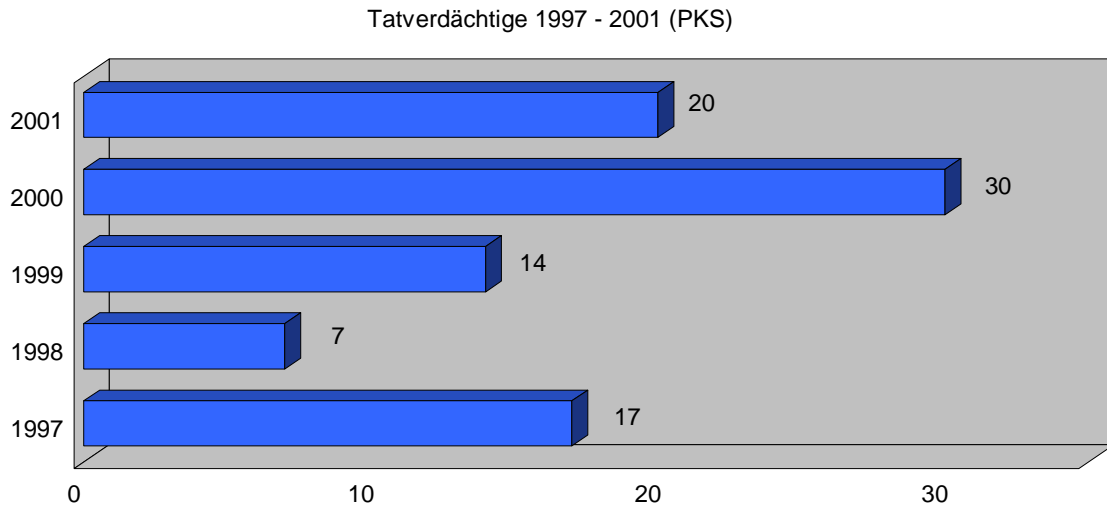
Im Berichtsjahr 2001 weist die PKS eine Gesamtschadenssumme von **5,14 Mio. DM** für den Deliktsbereich Arbeitsvermittlungsbetrug aus. Dies ist mit Abstand der höchste Betrag, der seit 1997 registriert wurde.

Diese fast verzehnfachte Summe wird maßgeblich durch ein Ermittlungsverfahren aus Sachsen beeinflusst, das allein bereits einen Schaden von etwas mehr als 5 Mio. DM verursachte. Währenddessen schlagen die 446 Fälle aus Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg mit einer Schadenssumme von lediglich 52.591 DM zu Buche.



**c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi, zum Teil mit Fallbeispielen unterlegt**

Trotz der erheblichen Steigerung der Fallzahlen sinkt die Tatverdächtigenzahl im Berichtsjahr gegenüber 2000 um ein Drittel. Dieser Umstand belegt die Aussage, dass die statistischen Angaben dieses Deliktsfelds von Straftatenserien beeinflusst werden. Aufgrund der niedrigen Gesamtzahl sind aus dieser Entwicklung nur schwerlich Tendenzen abzuleiten.



In den letzten Jahren lagen die Schwerpunkte im Arbeitsvermittlungsbetrug in der angeblichen Vermittlung von Heimarbeit und der Vermittlung von Arbeit an mittel- und osteuropäische Staatsangehörige. Beim Arbeitsvermittlungsbetrug z. N. von mittel- und osteuropäischen Staatsangehörigen werden die Geschädigten unter dem Vorwand der Arbeitsaufnahme in deutsche Großstädte gelockt. Dort empfängt sie ein angeblicher Firmenmitarbeiter als Vermittler und verlangt vorab Gelder u. a. für Unterkunft, Verpflegung und Versicherungen.

Nachdem die Geschädigten jeweils Beträge in Höhe von mehreren Hundert DM gezahlt haben, verschwindet der Vermittler unter einem Vorwand mit dem Geld und taucht nicht wieder auf. Da aufgrund von Sprachschwierigkeiten und Unkenntnis des Rechtssystems in Deutschland eine hohe Hemmschwelle bei den Betroffenen vorliegen dürfte, muss von einem größeren Dunkelfeld ausgegangen werden.

## Falldarstellung

### LKA Hamburg

Einen Brennpunkt bildet nach wie vor der gewerbsmäßige Arbeitsvermittlungsbetrug. Wie im Vorjahr wurde Interessierten in mehreren Tausend Fällen über bundesweit geschaltete Annoncen eine zunächst nicht näher bezeichnete Heimarbeit angeboten. Für die Zusendung einer Broschüre mit angeblichen Heimarbeitsmöglichkeiten zahlten die Geschädigten einen DM-Betrag per Überweisung oder bar im Brief, ohne tatsächlich Nebenbeschäftigungen vermittelt zu bekommen.

In anderen Fällen wurde die angeblich vermittelbare Heimarbeit über teure 0190er-Nummern in Aussicht gestellt. Die Ermittlungen mündeten in bundesweite Durchsuchungsaktionen und mehrere Festnahmen. Die Täter benutzten für ihre Aktivitäten ein Dutzend Firmen und ständig wechselnde 0190er-Nummern. Ein und dieselbe Rufnummer verwendeten sie für verschiedene Angebote wie Heimarbeit und Verkauf von Werbeflächen. Dadurch wurden die Ermittlungen und Auswertungen zum Teil erheblich erschwert.

In einem Fall gibt es konkrete Hinweise darauf, dass die Betrugserlöse für die Anmietung von Modellwohnungen in Hamburg benutzt wurden.

#### **d) Prognose (Trend)**

Dieser Deliktsbereich ist für die Täter - nicht zuletzt in Anbetracht der Lage auf dem Arbeitsmarkt - anscheinend weiterhin äußerst lukrativ. Sie können ohne hohes Strafverfolgungsrisiko in relativ kurzer Zeit eine sehr große Zahl von Personen schädigen und entsprechend hohe Gewinne erzielen. Die Geschädigten haben die aus ihrer Sicht attraktiven Verdienstmöglichkeiten vor Augen und handeln daher häufig nicht mit der nötigen Vorsicht. Strafanzeige erstatten sie vermutlich wegen der niedrigen Einzelschäden nur in wenigen Fällen. Der eigentliche Umfang des Tatkomplexes ist zu Anfang nur schwer zu erkennen. Daher setzen die kriminalpolizeilichen Ermittlungen häufig erst später ein. In geeigneten Fällen wurde und wird versucht, diesem Phänomen frühzeitig mit polizeirechtlichen Maßnahmen, bis hin zu Durchsuchungen, oder strafprozessualen Maßnahmen entgegen zu treten.

#### **e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden**

Wichtigstes Instrument zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform ist die Prävention. Eine offensive Aufklärung der Bevölkerung insgesamt und speziell der potenziellen Opfer wird auch in Zukunft ein Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen sein müssen. Hierbei sollten sich die Strafverfolgungsbehörden aller zur Verfügung stehenden Medien bedienen.

#### **f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Wie sich aus der statistischen Betrachtung ergibt, handelt es sich bei diesem Delikt um eine kriminelle Randerscheinung des Wirtschaftslebens. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen beeinflussen einzelne Verfahren die Statistik erheblich. Sowohl aus dem KPMD als auch der PKS lässt sich ein aussagekräftiges Bild über Täter / Opfer nur in Einzelfällen zeichnen.

## 7 REPRESSIVE UND PRÄVENTIVE BEKÄMPFUNGSANSÄTZE

### 7.1 Terroranschläge vom 11. September - Einrichtung des Informationboardes Finanzermittlungen

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 in New York und Washington haben nicht nur weltweit Entsetzen ausgelöst und das politische Geschehen der darauf folgenden Monate bestimmt. Sie haben auch an den Finanzmärkten zu starken Turbulenzen geführt. Aufgrund dessen wurde am 28.09.2001 die sofortige Einrichtung eines "Informationboard Finanzermittlungen" beim BKA zur verbesserten Geldwäschebekämpfung und Transparenz der Finanzströme beschlossen.

Unter einem Informationboard ist allgemein eine in der Ausgestaltung noch offene, aber strukturierte Kooperation verschiedener Sicherheitsbehörden zu verstehen, die anders als bisherige, auf Einzelfälle oder auf einzelne Personen projizierte Zusammenarbeit künftig auf Permanenz und Institutionalisierung angelegt ist.

Die Einrichtung des Informationboard Finanzermittlungen bewirkt eine Effizienzsteigerung der Finanzermittlungen durch

- ⇒ die Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden,
- ⇒ die Beschleunigung und Vereinfachung des Informationsaustausches zwischen den Behörden im Rahmen dieses Projektes,
- ⇒ die Zusammenführung aller in den beteiligten Behörden vorhandenen Informationen und
- ⇒ Bündelung des in den Behörden vorhandenen Fachwissens.

Die Ziele des Projektes "Informationboard Finanzermittlungen" sind sowohl operativ als auch strategisch ausgerichtet. Auf der operativen Seite sollen die (inkriminierten) Finanzströmen des Terrorismus identifiziert sowie islamistisch extremistische / terroristische Täterstrukturen und (neue) Modi Operandi zur Einleitung von Maßnahmen in den beteiligten Behörden erkannt werden. Des Weiteren ist die Initiierung und Unterstützung von Ermittlungsverfahren zur Verhütung und Bekämpfung islamistisch extremistischer / terroristischer Straftaten sowie die Aufdeckung hiermit im Zusammenhang stehender Zahlungsmittel und sonstiger Vermögenswerte erklärtes Ziel des Projekts.

Auf der strategischen Seite gilt es Defizite im Bereich der Finanzermittlungen und die Entwicklung neuer Ermittlungsansätze festzustellen und zu analysieren sowie neue taktische Ansätze zu entwickeln. Dabei wird der Hauptaugenmerk auf die Intensivierung der Zusammenarbeit (Synergieeffekt) zur Identifizierung extremistischer und terroristischer Organisationen und deren Finanzströme gelegt und im Weiteren auf die Finanzermittlungen insgesamt übertragen. Im weiteren Verlauf der Arbeitsergebnisse sollen aus den Erfahrungen heraus ggf. erforderliche organisatorische bzw. gesetzgeberische Maßnahmen diskutiert werden.

Ständige Beteiligte Informationboard Finanzermittlungen sind das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter Hessen und Nordrhein-Westfalen, der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Zollkriminalamt und das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Anlassbezogen werden noch das Bundesamt für Finanzen, der Zentraler Kreditausschuss und die Bundesbank beteiligt.

Unabhängig davon hatte auch das BAWe unmittelbar nach den Anschlägen eine Sonderarbeitsgruppe eingerichtet und damit begonnen, das Handelsgeschehen an den deutschen Finanzmärkten in der Zeit vor und nach den Terroranschlägen zu untersuchen. Fast die gesamten Analysekapazitäten des Aufsichtsamtes wurden bis Ende November ausschließlich auf diese Aufgabe konzentriert. Dabei arbeitete das Bundesaufsichtsamt auf nationaler Ebene mit dem Bundeskriminalamt (BKA) sowie den Handelsüberwachungsstellen der Börsen zusammen. Auf internationaler Ebene hatte sich das BAWe mit Auskunftersuchen an verschiedene ausländische Aufsichtsbehörden gewandt und seinerseits Anfragen aus dem Ausland erhalten. Die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) richtete im Oktober 2001 eine Projektgruppe ein, die sich mit den Vorfällen befasste.

Den Analysen liegt die Arbeitshypothese zu Grunde, dass Täter oder Mitwisser die außerordentliche Wirkung der Anschläge antizipiert und durch geeignete Wertpapier- oder Derivatgeschäfte von diesem Wissen profitiert haben könnten. Dabei wurden zwei Ansätze verfolgt. Zum einen befragte das BAWe gemeinsam mit dem BKA eine Auswahl von rund 30 Banken im In- und Ausland nach ihren Beobachtungen der Märkte. Keine der befragten Banken hatte jedoch auffällige oder ungewöhnliche Transaktionen beobachtet, insbesondere auch nicht am Markt für Wertpapierleihe. Nach den Anschlägen war eine öffentliche Diskussion entstanden, wie man mittels Wertpapierleihe und Leerverkäufen<sup>48</sup> von Aktien durch den Kurssturz hätte profitieren können. Das Volumen im Leihemarkt war insgesamt jedoch unauffällig gewesen.

Soweit Banken ihren Kunden die mit Leerverkäufen regelmäßig verbundene Wertpapierleihe ermöglichen, betrifft dies nahezu ausschließlich institutionelle Anleger. Nur sehr wenige Banken bieten das Instrument der Wertpapierleihe auch ihren Privatkunden an, wobei der Umfang und die Modalitäten eine Frage der Geschäftspolitik der jeweiligen Bank sind. Es handelt sich dabei um eine spezielle Form der Kreditvergabe, bei der die Bank unter anderem die Identität und Kreditwürdigkeit des Kunden sowie die Werthaltigkeit und Verwertbarkeit der zu bestellenden Sicherheiten prüft. Durch diesen aufwändigen Prozess wird eine kurzfristige Wertpapierleihe durch Neukunden praktisch unmöglich. Zudem werden die Geschäfte dokumentiert und sind damit für jemanden, der unerkannt bleiben möchte, nicht geeignet.

---

<sup>48</sup> Unter Leerverkäufen versteht man den Verkauf von Wertpapieren, die man zum Zeitpunkt des Verkaufs noch nicht im Bestand hat. Leerverkäufe können zu verschiedenen Zielen eingesetzt werden, z. B. zur Spekulation, Arbitrage oder Absicherung. Bei der Spekulation werden die Papiere in der Hoffnung verkauft, sie zu einem späteren Zeitpunkt zwecks Erfüllung der Verkaufsverpflichtung billiger ankaufen zu können. Steigen allerdings die Kurse, machen die Leerverkäufer Verluste, da sie sich zu höheren Preisen eindecken müssen.

Die Arbeitshypothese, dass Täter oder Mitwisser vor den Anschlägen in nennenswertem Umfang Leerverkäufe getätigt haben könnten, wurde daher gemeinsam von BAWe, BKA und dem Generalbundesanwalt als äußerst unwahrscheinlich verworfen und nicht weiter verfolgt.

Darüber hinaus wurden die Geschäfte in verschiedenen Aktien und Derivaten untersucht. Der Schwerpunkt lag auf den Aktien der Allianz AG, der Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG, der Deutsche Lufthansa AG, den entsprechenden Derivaten sowie einer Reihe US-amerikanischer Aktien, die an deutschen Börsen im Freiverkehr gehandelt werden. Aufgrund der enorm hohen Anzahl von Transaktionen waren geeignete Kriterien bezüglich Größe der Transaktionen und Handelsverhalten der Marktteilnehmer zu definieren, um ungewöhnliche Geschäfte oder ungewöhnliches Verhalten der Handelsteilnehmer herauszufiltern. Zum Jahresende 2001 lagen keine konkreten Anhaltspunkte für Geschäfte von Tätern oder Mitwissern vor.

In Abstimmung zwischen Generalbundesanwalt, BAWe und BKA wurden schließlich einige konkrete Transaktionen ausgewählt, bei denen die Identität der Auftraggeber überprüft werden sollte. Diese Überprüfungen im Auftrag des Generalbundesanwaltes dauern noch an.

## 7.2 Initiativen der Wirtschaft

Es sollte zunächst berücksichtigt werden, dass auch von Seiten der Wirtschaft Bestrebungen bestehen, sich gegen die Auswirkungen von Wirtschaftskriminalität zu schützen. Erwähnt seien hier die zahlreichen Selbstschutzorganisationen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche im Bereich der Produkt- und Markenpiraterie, wie z. B.:

- ⇒ die Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. ASW,
- ⇒ der Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e. V. APM,
- ⇒ der Börsenverein des deutschen Buchhandels e. V.,
- ⇒ der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. BDI,
- ⇒ der Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e. V. IFPI,
- ⇒ die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA,
- ⇒ die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen GVU.

So hat der APM im August 2000 einen "Leitfaden für Ermittlungen im Bereich der Produktpiraterie für Polizei und Staatsanwaltschaft" erarbeitet, der nützliche Informationen zu rechtlichen Bestimmungen und Ansprechpartnern enthält. Dieser wurde den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Wirtschaftskriminalität und den Fachdienststellen Wirtschaftskriminalität der Landeskriminalämter durch das Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt.

Auch die Zusammenarbeit mit der ASW gestaltet sich aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden positiv. Gegenseitige Teilnahmen an Seminaren, Vortragsveranstaltungen und Workshops sowie die informatorische Beteiligung des BKA an den regelmäßig erstellten Lageberichten / Analysen der ASW sind Ausdruck einer sich verbessernden Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden und der Wirtschaftverbände.

### **7.3 Internationale Zusammenarbeit am Beispiel der Sonderauswertung "Timesharing"**

#### **Hintergrund**

Deutsche Staatsangehörige haben, teilweise bereits vor vielen Jahren, Ferieneigentum im Timesharing-Modell erworben. Darunter sind Nutzungsrechte für Wohnimmobilien, in der Regel im Ausland, während bestimmter Wochen eines Jahres zu verstehen. Aus verschiedenen Motiven heraus versuchen die Timesharing-Anteilsinhaber, diese Anteile zu verkaufen.

#### **Modus Operandi**

Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes werden die Anteilsinhaber seit ungefähr zwei Jahren verstärkt durch deutsche oder deutschsprachige Mitarbeiter - vornehmlich in Spanien ansässiger - Firmen telefonisch kontaktiert. Diese Firmen täuschen jedoch lediglich vor, einen Käufer für die zu veräußernden Anteile zu haben.

Ziel der Täter ist die Erlangung von Vorabgebühren - in der Regel 1.000 DM bis 7.000 DM - angeblich für die Abwicklung des Geschäftes, z. B. angeblich notwendige Notargebühren.

Auch werden verkaufswillige Inhaber unter Zusage der Kostenübernahme für Transfer und Unterkunft zur Vertragsunterzeichnung nach Teneriffa / Spanien eingeladen. Die Flugkosten müssen jedoch vorgestreckt werden, werden aber nie erstattet. Dem Anteilsinhaber wird vor Ort ein Geld-Anlagemodell angeboten, in das angeblich der Kaufpreis für den Timesharing-Anteil plus ein "nachzuschießender" Betrag einfließt. Die gesamte Anlage soll nach mehreren Jahren inklusive eines Gewinnes ausgezahlt werden. Der ursprünglich avisierte Verkauf der Anteile findet aber in Wirklichkeit nicht statt - ebenso wenig die versprochene Geldanlage.

Nach neuen Erkenntnissen kristallisiert sich eine weitere Methode der Geschäftsanbahnung heraus. Angebliche Anwaltsbüros melden sich unaufgefordert bei den Anteilsinhabern unter dem Vorwand, den Anteilsinhabern bei der Rückgewinnung ihrer an die betrügerisch agierenden Firmen gezahlten Gelder zu helfen. Für diese Beauftragung sei eine Gebühr in der bereits o. g. Höhe zu entrichten. Im Gegenzug wird versprochen, alle rechtlichen Schritte einzuleiten, um die gezahlten Gelder einzuklagen. Oft handelt es sich bei den Hinterleuten dieser Anwaltskanzleien um die Betrüger selbst oder ihnen nahestehende Personen. Teilweise wird sogar eine Zusammenarbeit mit den spanischen Strafverfolgungsbehörden vorgegeben.



## **Problemdarstellung**

- ⇒ Die betrügerisch agierenden Firmen existieren nur kurze Zeit, in der Regel bis zum Zeitpunkt der Verdachtsschöpfung durch die betrogenen Anteilsinhaber. Die in der Folge erstatteten Anzeigen versetzten die Polizei nur noch bedingt bzw. überhaupt nicht mehr in die Lage, Verantwortliche und Beschäftigte der Firmen zu identifizieren. Die Täter haben zu diesem Zeitpunkt bereits Namen, Firmenbezeichnung, Anschriften und Telefonnummern geändert, um zum wiederholten Male Angebote an verkaufswillige Personen zu unterbreiten.
- ⇒ Ein hoher Anteil der Geschädigten sieht aus Schamgefühlen davon ab, überhaupt Anzeige zu erstatten. Die gezahlten Gelder werden meist als "Lehrgeld" betrachtet. Darüber hinaus wird aufgrund der komplizierten, zeitaufwändigen und nicht zuletzt wiederum kostenintensiven Verfahrensweise davon abgesehen, in Spanien Klage zu erheben.
- ⇒ Bei den Geschädigten handelt es sich meist um in der Bundesrepublik Deutschland wohnhafte Personen. Anzeigen werden bei einer Vielzahl von Polizeidienststellen erstattet, somit sind auch die Ermittlungsverfahren bei vielen Staatsanwaltschaften anhängig. Diese sind in der Regel nicht bereit, Sammelverfahren zu führen, da es sich im jeweiligen Einzelfall um geringe Schadenssummen handelt, sich die Verantwortlichen im Ausland aufhalten und die Täter nicht immer deutsche Staatsangehörige sind.
- ⇒ Seitens der deutschen Behörden erbetene Überprüfungen in Spanien sind ohne richterlichen Beschluss nicht durchführbar. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Übersendung eines Rechtshilfeersuchens, welches die Staatsanwaltschaft aus den vorgenannten Gründen (geringer Schaden / geringe Erfolgsaussicht) meist nicht stellt. Darüber hinaus ist die Stellung eines solchen Rechtshilfeersuchens sehr zeitaufwändig. In der Regel erreicht das Rechtshilfeersuchen die zur Ermittlung aufgeforderten spanischen Behörden erst dann, wenn die Firma nicht mehr existent ist.
- ⇒ Die Durchführung der Strafverfahren in Spanien ist insbesondere aufgrund der Sprachunterschiede und der daraus resultierenden Übersetzungsmaßnahmen sehr kostenintensiv und zeitaufwändig. Die spanischen Behörden benötigen zur Durchführung der erbetenen strafprozessualen Maßnahmen, wie z. B. Durchsuchungen und Festnahmen. Beweismittel, die sie zunächst von den ersuchenden Dienststellen anderer Staaten anfordern müssen. Dies sind u. a. in Deutschland durchgeführten Zeugenvernehmungen, die den spanischen Behörden nur in deutscher Sprache übersandt werden.

## **Vorläufige Auswertungsergebnisse**

In den vergangenen zehn Jahren waren bzw. sind ca. 300 Firmen, überwiegend in Spanien, jedoch auch in den USA, in der Dominikanischen Republik und in jüngster Vergangenheit auch in Thailand, betrügerisch tätig. Teilweise sind auch Verflechtungen zwischen den einzelnen Firmen festgestellt worden.

Die - teilweise mehrmals und durch verschiedenen Firmen betrogenen - Opfer sind nicht nur deutscher Nationalität, in der Regel jedoch Europäer.

Deutsche Staatsangehörige sind in die kriminellen Aktivitäten verstrickt, teilweise nehmen sie führende Positionen ein. Einige sind Gegenstand von Haftbefehlen in Deutschland.

Trotz der verhältnismäßig niedrigen Schäden der Einzelfälle summiert sich aufgrund der Vielzahl der Geschädigten der Gesamtschaden auf mehrere Millionen DM.

### **Lösungsmöglichkeiten**

Die Bearbeitungspraxis in Deutschland hat sich in den letzten Jahren überwiegend darauf beschränkt, Anzeigen entgegenzunehmen, die erforderlichen Anfragen an das Ausland zu richten und letztlich das Verfahren in Deutschland einzustellen.

Da der Tatort in der Regel im Ausland liegt, müssen die dort zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, eigene Ermittlungsverfahren zu initiieren, die Verantwortlichen zu ermitteln und der Justiz zuzuführen. Zu diesem Zweck und zur Erlangung der erforderlichen Beweismittel ist ein intensiver Informationsaustausch und die enge Zusammenarbeit, in diesem Fall vorrangig mit den spanischen Behörden, unumgänglich.

Anfang des Jahres 2002 wurde anlässlich eines Treffens zwischen dem Generaldirektor der spanischen Nationalpolizei und einem hochrangigen Vertreter des Bundesministerium der Innern vereinbart, dass Deutschland und Spanien gemeinsame Auswertungen / Ermittlungen durchführen werden. Bei den ministeriellen Konsultationen hat man sich u. a. auf den Pilotbereich "Betrug im Zusammenhang mit Timesharing" geeinigt.

Bei einem ersten Kontakt mit den spanischen Behörden wurden die Probleme beider Staaten erörtert und Lösungsansätze für ein gemeinsames Vorgehen bei der Bekämpfung skizziert. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass ein - über die schwerpunktmäßig deutsch-spanische Kooperation hinausgehendes - europaweit koordiniertes Vorgehen unumgänglich ist. Mit dem Ziel, eine einheitliche Informationsbasis aller betroffenen Staaten zu schaffen und die konkrete inhaltliche wie auch organisatorische Ausgestaltung der Kooperation zu vereinbaren, ist die Durchführung einer internationalen Tagung vorgesehen.

## 7.4 Urteile

### § 263 StGB - Verwendung typischer Rechnungsmerkmale in Inserationsofferten<sup>49</sup>

Der 4. Strafsenat des BGH schiebt einer "Masche" einen Riegel vor, die in der jüngsten Vergangenheit zu kontroverser Beurteilung geführt hatte (Urt. v. 26.04.2001 - 4 StR 439 / 00).

*Der Angeklagte ließ durch ein von ihm geführtes Unternehmen dem in Todesanzeigen (in 240 ausgewerteten Tageszeitungen) an erster Stelle genannten Angehörigen 2 bis 3 Tage nach Erscheinen der Anzeige ein als Inserationsofferte bezeichnetes, jedoch mit typischen Merkmalen einer Rechnung gestaltetes Schreiben zusenden, das von einem teilweise vorausgefüllten Überweisungsträger begleitet wurde. Nur ein kleiner Teil der Adressaten erkannte, dass es sich dabei um ein Angebot für eine erneute Veröffentlichung der Anzeige im Internet handelte. Der ganz überwiegende Teil der Empfänger hielt das Schreiben dagegen für eine Rechnung über die in der Tageszeitung erschienene Todesanzeige, die in 48 Fällen auch beglichen wurde.*

Der 4. Strafsenat BGH billigt die Verurteilung des Angeklagten wegen - eines einheitlichen, teils vollendeten, teils versuchten - Betruges in Übereinstimmung mit den vom 1. Zivilsenat des BGH entwickelten Grundsätzen für die Beurteilung der Wettbewerbswidrigkeit rechnungsähnlich gestalteter Angebotsschreiben und bestreitet eine Abweichung von tragenden Erwägungen des 5. Strafsenats des BGH.

Eine (konkludente) Täuschungshandlung kann nach Ansicht des 4. Strafsenats selbst dann gegeben sein, wenn die Adressaten bei sorgfältiger Prüfung den wahren Charakter des Schreibens hätten erkennen können. Zur tatbestandlichen Täuschung werden ein Verhalten dann,

*"wenn der Täter die Eignung der ... Erklärung, einen Irrtum hervorzurufen, planmäßig einsetzt und damit unter dem Anschein "äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens" gezielt die Schädigung des Adressaten verfolgt, wenn also die Irrtumserregung nicht bloß die Folge, sondern der Zweck der Handlung ist".*

*Insoweit soll bedingter Vorsatz nicht genügen.*

Diese Voraussetzungen sah der BGH hier gegeben. Ein Vermögensschaden lag nach Ansicht des 4. Strafsenats deshalb vor, weil die Veröffentlichung des Todesanzeigen im Internet subjektiv und objektiv praktisch wertlos war.

<sup>49</sup> NStZ 2001, Heft 10, S. 526, Achenbach, aus der 2000 / 2001 veröffentlichten Rechtsprechung zum Wirtschaftsstrafrecht

## **8 SONSTIGES**

### **8.1 Nationale und internationale Tagungen und Gremien**

#### **Schwedischer Vorschlag zur Erweiterung der Zuständigkeit von Europol in Bezug auf grenzüberschreitenden Betrug**

Der Mandatsbereich von Europol in Bezug auf Wirtschaftskriminalität soll nicht allein auf Geldwäsche beschränkt bleiben. Stattdessen sollte die Zuständigkeit von Europol so erweitert werden, dass - gemäß Artikel 30 des Vertrags über die Europäische Union - Europol die Instanzen, die Straftaten bekämpfen, in Verbindung mit Ermittlungen gegen verdächtige finanzielle Transaktionen umfassend und vollständig unterstützen kann. Europol darf sich, wenn dies durch einen Ratsbeschluss genehmigt wird, mit den im Anhang zu Artikel 2 des Europol-Übereinkommens genannten Angelegenheiten befassen. Betrugsdelikte stehen auf dieser Liste.

Schweden schlug während seiner EU-Ratspräsidentschaft am 06.10.2000 vor, Europol die Zuständigkeit für verschiedene Formen von Betrugsdelikten zu erteilen, sofern der Rat den erforderlichen Beschluss fasst. So würde es Europol ermöglicht, sich mit den Formen internationaler Wirtschaftskriminalität zu befassen, die im Bericht von 1998 über die internationale Kriminalität und auf der Tagung des Europäischen Rats in Tampere hervorgehoben wurden.

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat am 06.12.2001 die Ausweitung des Mandates von Europol auf die im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgeführten schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität zum 01.01.2002 beschlossen.

Welchen Deliktsbereichen hierbei Priorität zukommen wird, bedarf noch einer gesonderten Entscheidung des Rates.

Der Informationsaustausch (über die deutschen Verbindungsbeamten bei Europol [Info-Ex]) und die Analysetätigkeit von Europol können nunmehr auf einer breiteren Basis und somit umfassender angelegt werden. Im Bereich der operativen Analyse verfolgt Europol das Ziel, Erkenntnisse aus den neuen Mandatsbereichen in die bestehenden Analyseprojekte aufzunehmen. Daher sollte im Einzelfall geprüft werden, ob und ggf. welche Daten für die einzelnen Analyseprojekte bereitgestellt werden sollen.

Darüber hinaus werden die neuen Mandatsbereiche künftig im Europol-Computersystem, dessen für Juli 2002 geplante vollständige Implementierung sich voraussichtlich verschieben wird, berücksichtigt.

**Seit dem 01. Januar 2002 ist Europol für folgende Deliktsbereiche zuständig:**

- Illegaler Drogenhandel
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Kinderpornographie
- Kraftfahrzeugkriminalität
- Terrorismus
- Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln

**Straftaten gegen das Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit**

- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

**Straftaten gegen fremdes Vermögen und staatliches Eigentum sowie Betrug**

- Organisierter Diebstahl
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrugsdelikte
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Computerkriminalität
- Korruption

**Illegaler Handel und Straftaten gegen die Umwelt**

- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Illegaler Handel mit bedrohten Tierarten
- Illegaler Handel mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Umweltkriminalität
- Illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern

**Weitere Zuständigkeitsvoraussetzungen sind:**

- das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur,
- die Betroffenheit zwei oder mehrerer Mitgliedstaaten von den genannten Kriminalitätsformen,
- die Erforderlichkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedstaaten aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen.

**Die Zuständigkeit von Europol für eine bestimmte Form der Kriminalität oder für spezifische Ausprägungen einer Kriminalitätsform umfasst auch:**

- die mit diesen Kriminalitätsformen oder ihren spezifischen Ausprägungen verbundene Geldwäsche,
- die damit in Zusammenhang stehenden Straftaten.

## **8.2 Darstellung von Forschungs- und Auswerteprojekten**

### **8.2.1 Forschungsprojekt "Kapitalanlagebetrug"**

"Kapitalanlagebetrug im Europa der Währungsunion des Euro - Ein internationaler Vergleich von Strukturen, Motiven und Aktivitäten von Tätern und Opfern innerhalb der Währungsunion und deren Verflechtungen in die Kapitalmärkte der Länder Schweiz, Liechtenstein und Anrainerstaaten in Skandinavien und Osteuropa", so lautet der Titel des Gesamtprojektes der Gruppe Kriminalstrategie des BKA, welches als Vergabeprojekt von Prof. Liebel, Universität Bamberg, durchgeführt und von der EU mitfinanziert wird.

Das Gesamtprojekt hat eine Laufzeit von vier Jahren und wird im Jahre 2003 abgeschlossen sein. Es setzt sich aus den nachfolgenden Teilprojekten zusammen:

- Täter-Opfer-Interaktion bei Kapitalanlagebetrug in Deutschland - Replikationsstudie 2000
- Fraud Fighters - The Dutch System for the Prevention and Repression of Capital Investment Fraud -
- Polizeistudie in Deutschland
- Kapitalanlagebetrug in Europa - Die wirtschaftswissenschaftliche Perspektive
- Kapitalanlagebetrug via Internet
- Kapitalanlagebetrug und internationaler Verbraucherschutz
- Länderstudien (Beschreibungen markanter Fälle der letzten fünf Jahre, sowie Täter-, Opfer- und Expertenbefragungen in Belgien, England, Niederlande, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweiz und Spanien)

Die beiden Teilstudien "Täter-Opfer-Interaktion bei Kapitalanlagebetrug in Deutschland - Replikationsstudie 2000" und "Fraud Fighters - The Dutch System for the Prevention and Repression of Capital Investment Fraud -" werden im Sommer 2002 als Band 15 und Band 16 in der Publikationsreihe "Polizei und Forschung" im Sommer 2002 veröffentlicht werden.

### **"Kapitalanlagebetrug im Europa der Währungsunion des Euro"**

So lautet der Titel von Band 15 der BKA-Publikationsreihe "Polizei und Forschung".

Seit der Vorlage der ersten Studie des Bundeskriminalamtes "Motivanalyse bei Opfern von Kapitalanlagebetrug" in Deutschland im Jahre 1992 hat die Entwicklung dieses Deliktbereichs einen geradezu dramatischen Zuwachs erfahren. Täter verursachen durch Geldbeschaffungsbetrug am Grauen Kapitalmarkt immense materielle und psychische Schäden nicht nur bei ihren Opfern.

Geschädigt werden auch der Fiskus, die Banken, die Versicherungen sowie die nationalen Volkswirtschaften und die europäische Volkswirtschaft als Ganzes. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen.

Die hier vorgelegte Replikationsstudie 2000 über die Interaktion zwischen Tätern und Opfern zu Beginn des neuen Jahrtausends ist gleichzeitig der erste Ertrag eines auch durch die europäische Kommission in Brüssel geförderten umfassenderen Forschungsprojekts über "Betrüger im Grauen Kapitalmarkt in Europa".

### **Fraud Fighters - Die Bekämpfung von Kapitalanlagebetrug in Holland**

Das ist der Titel von Band 16 der BKA-Publikationsreihe "Polizei und Forschung".

Die Studie, die in internationaler interdisziplinärer und wissenschaftlicher Zusammenarbeit von deutschen Psychologen mit holländischen Betriebswirten der Haagse Hogeschool in Den Haag erarbeitet wurde, stellt das holländische Informationssystem zur Eindämmung von Kapitalanlagebetrug dar. Sie ist, wie bereits erwähnt, Teilprojekt der großangelegten Forschungsarbeit mit dem Titel: "Kapitalanlagebetrug im Europa der Währungsunion des Euro".

Ziel dieses Projektteils ist es, das holländische System zur Prävention und Bekämpfung von Kapitalanlagebetrug als mögliches Modell für die anderen EU-Länder aufzuzeigen. Diesem holländischen Informationssystem zwischen den dort mit Kapitalanlagebetrug befassten staatlichen und privaten Organisationen (Institutionen) geht ein guter, beispielgebender Ruf voraus. Ob es zu einem Präventionsmodell für andere Länder in der EU werden kann, wird erst nach Beendigung des Gesamtprojekts abschließend beurteilt werden können.

Die Publikation erfolgt erstmalig zweisprachig in deutscher und englischer Sprache.

### **8.2.2 Forschungsprojekt "Insolvenzkriminalität"**

Nachfolgend wird ein geplantes, bei der EU beantragtes Forschungsprojekt zur "Polizeilichen Bearbeitung von Insolvenzkriminalität" vorgestellt.

#### **Ausgangslage**

Das Forschungsprojekt baut auf der Studie: "Polizeiliche Bearbeitung von Insolvenzkriminalität" aus dem Jahre 1992 auf. Es ist als Band 27 der BKA-Forschungsreihe veröffentlicht worden.



## **Notwendigkeit**

Seit dem Abschluss der Studie sind weitreichende Veränderungen wie folgt eingetreten:

### Rechtliche Änderungen

Die neue Insolvenzordnung im Jahre 1999 führte zu einer Veränderung im Konkursrecht. Diese Änderung hat zwar nur zu Gestaltungsänderungen im Zivilrecht geführt, jedoch haben diese auch entscheidende Auswirkungen auf den Bereich des Strafrechts.

So wurde z. B. der Insolvenzgrund der "drohenden Zahlungsunfähigkeit" eingeführt, der bisher nicht Gegenstand von strafrechtlichen Überlegungen im Zusammenhang mit den §§ 283 ff StGB gewesen ist.

Zu einem Hauptanliegen des Insolvenzrechtes wurde die Erhaltung und Weiterführung des Unternehmens deklariert, was insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen den "zivilrechtlichen" Beteiligten (z. B. Unternehmer, Interessenten, Insolvenzverwalter und Beschäftigte) und den Strafverfolgungsorganen zu Interessenkonflikten führen kann.

Mit dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Jahre 1986 wurde der § 266a StGB eingeführt. Im Rahmen des Forschungsprojektes kann u. a. eine Evaluierung dieser Strafnorm vorgenommen werden.

### Politische Veränderungen

Aufgrund der Wiedervereinigung kamen neue Bundesländer hinzu, die eine - im weitesten Sinne - völlig neue Strafverfolgung organisieren mussten. Dazu kam, dass insbesondere in diesen Bundesländern aufgrund einer umfassenden Firmenübernahme (über die Treuhand) oder schnellen Neugründungen die Anzahl der Insolvenzen ein oftmals dramatisches Ausmaß einnahm. Diese Situation hält weiterhin an. Insbesondere stellt sich hier die Frage, ob die Strafverfolgungsorgane und insbesondere die zuständigen Polizeivollzugsdienststellen diese Situation ausreichend bewältigen können.

### Globalisierung

Weiterhin kommt als ein neuer Aspekt auch die zunehmende Globalisierung hinzu. Firmenverbindungen mit dem Ausland oder Insolvenzen von Konzerntöchtern in anderen Ländern nehmen rapide zu und stellen die Ermittlungsbehörden vor neue Aufgaben und Probleme, wie z. B. die Ermittlungshilfe im Ausland (Unterlagen nur im Ausland vorhanden so z. B. bei bestimmten Konzernrechnungslegungssystemen) oder Sprachprobleme, um nur einige zu erwähnen.

### EU-Osterweiterung

Abschließend darf auch nicht der Aspekt unberücksichtigt bleiben, dass mit der bevorstehenden EU-Erweiterung auch neue Mitgliedsstaaten hinzukommen werden, über deren Umgang mit solchen Delikten fast keine Kenntnisse vorliegen, aber eine Zusammenarbeit in absehbarer Zeit notwendig werden und zunehmen wird.

Zusammenfassend stellt sich daraus die Frage: Vor welche Probleme sieht sich die Polizei gestellt und mit welchen Maßnahmen wurde bisher versucht, diese neuen Problemlagen zu bewältigen?

### **Zielsetzung**

Mit dem Projekt sollen erstmals Erkenntnisse über die Anwendung des neuen Insolvenzrechtes in Deutschland und über die Umsetzung des neuen (demokratisch legitimierten) Rechts im wirtschaftsstrafrechtlichen Bereich in den neuen Bundesländern, also einer Transformationsgesellschaft, gewonnen werden. Weiterhin werden durch das Projekt erstmals Vergleichsmöglichkeiten mit anderen EU-Staaten geschaffen und somit Grundlagen für eine Zusammenarbeit und auch einer Rechtsangleichung gelegt. Durch die Einbeziehung von Beitrittsländern können weitere wichtige Erkenntnisse hinsichtlich der Umsetzung von neuen Rechtsgrundlagen, der Zusammenarbeit und einer zukünftig notwendigen Rechtsangleichung herausgefunden werden.

Das Projekt schafft somit die empirische Grundlage für Möglichkeiten einer (notwendig werdenden) verbesserten Zusammenarbeit und einer eventuellen Angleichung von Rechtsvorschriften und Praktiken in der EU. Es erforscht die bisherige Praxis in verschiedenen EU-Staaten und zukünftigen Beitrittsländern hinsichtlich dem Stand der Rechtspraxis, also insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung in den Staaten und kann daraus ableiten, welche notwendigen Angleichungen und Verbesserungen für die internationale Zusammenarbeit notwendig sind.

### **Realisierung**

#### Nationale Untersuchung

Es ist vorgesehen, eine Untersuchung der deutschen polizeilichen Ermittlungshandlungen aufgrund einer Aktenanalyse der Ermittlungsakten mittels einer aussagefähigen Stichprobe in den 16 Bundesländern sowie eine Aktenanalyse der Akten der Insolvenzverwalter durchzuführen.

Darüber hinaus sollen vertiefende Interviews aufgrund der festgestellten Problemlagen mit ausgewählten Polizeidienststellen und Insolvenzverwalter stattfinden.

#### Untersuchung auf EU-Ebene

Einbeziehung zweier weiterer EU-Länder in die Analyse (Österreich und die Niederlande). Österreich ist aufgrund der speziellen Beziehungen zu Deutschland und die Niederlande aufgrund seiner unterschiedlichen Rechtskultur ausgewählt worden. In diesen Ländern sollen gleichfalls eine Aktenanalyse von 100 Ermittlungsverfahren und Interviews zu Ermittlungsproblemen und den Ermittlungshandlungen bei Konkursdelikten durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist die Einbeziehung zweier zukünftiger Aufnahmeländer vorgesehen (Ungarn, Slowakei). Auch hier sollen eine Aktenanalyse und Interviews mit den Ermittlungsorganen zur Problematik der Konkursdelikte durchgeführt werden.

**Zeitliche Projektplanung**

Für das Projekt wird ein Zeitbedarf von drei Jahren angenommen.

**Finanzierung / Sachstand**

Der Antrag auf EU-Fördermittel (OISIN-Programm) ist termingerecht zum 30.04.02 gestellt worden. Nach Genehmigung durch die EU-Kommission wird voraussichtlich im Herbst 2002 mit dem Forschungsprojekt begonnen werden.

**9 ANHANG**

**9.1 Erreichbarkeiten der Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität**

<p><b>LKA Baden-Württemberg</b>                  Dezernat 415                  Taubenheimstr. 85                  70372 Stuttgart                  Tel.: (07 11) 54 01 - 24 15</p>	<p><b>LKA Bayern</b>                  Dezernat 625                  Mailingenstr. 15                  80636 München                  Tel.: (0 89) 12 12 - 16 25</p>	<p><b>LKA Berlin</b>                  LKA 311                  Columbiadamm 4                  10965 Berlin                  Tel.: (0 30) 6 99 - 3 60 08</p>
<p><b>LKA Brandenburg</b>                  Dezernat 13                  Tramper Chaussee 1                  16225 Eberswalde                  Tel.: (0 33 34) 3 88 - 23 30</p>	<p><b>LKA Bremen</b>                  K 53                  In der Vahr 76                  28329 Bremen                  Tel.: (04 21) 3 62 - 38 53</p>	<p><b>LKA Hamburg</b>                  LKA 5010                  Hindenburgstr. 47                  22297 Hamburg                  Tel.: (0 40) 42 86 - 7 50 01</p>
<p><b>LKA Hessen</b>                  SG 33                  Hölderlinstr. 5                  65187 Wiesbaden                  Tel.: (06 11) 83 - 43 30</p>	<p><b>LKA Mecklenburg-Vorpommern</b>                  Dezernat 44                  Retgendorfer Str. 2                  19067 Rampe                  Tel.: (0 38 66) 64 - 5 13</p>	<p><b>LKA Niedersachsen</b>                  Dez. 301                  Schützenstr. 25                  30161 Hannover                  Tel.: (05 11) 3 30 - 32 10</p>
<p><b>LKA Nordrhein-Westfalen</b>                  Dezernat 14                  Völklinger Str. 43                  40221 Düsseldorf                  Tel.: (02 11) 9 39 - 61 40</p>	<p><b>LKA Rheinland-Pfalz</b>                  Dezernat 41                  Valenciaplatz 1-7                  55118 Mainz                  Tel.: (0 61 31) 65- 25 10</p>	<p><b>LKA Saarland</b>                  Dezernat 32                  Hellwigstr. 14                  66121 Saarbrücken                  Tel.: (06 81) 9 62 - 31 00</p>
<p><b>LKA Sachsen</b>                  Abteilung 6                  Neuländerstr. 60                  01129 Dresden                  Tel.: (03 51) 8 55 - 26 00</p>	<p><b>LKA Sachsen-Anhalt</b>                  Dezernat 43                  Lübecker Str. 53-63                  39124 Magdeburg                  Tel.: (03 91) 2 50 - 24 31</p>	<p><b>LKA Schleswig-Holstein</b>                  Sachgebiet 221                  Mühlenweg 166                  24116 Kiel                  Tel.: (04 31) 1 60 - 46 43</p>
<p><b>LKA Thüringen</b>                  Dezernat 11                  Am Schwemmbach                  99099 Erfurt                  Tel.: (03 61) 3 41 - 12 08</p>		

## **9.2 Auswertebereich zur Kundenbefragung - Erhebungsbogen zum "Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2000"**

### **Vorbemerkung**

Das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität wurde am 18. Dezember 2001 durch das BMI veröffentlicht. Zur Erstellung des Bundeslagebildes haben alle Landeskriminalämter auf der Basis der eingegangenen Meldungen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) und der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie unter Einbeziehung anderer Quellen Landeslagebilder nach einheitlichen Mindestanforderungen erstellt und diese dem Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt.

An den Adressatenkreis des Bundeslagebildes wurde zeitgleich ein Erhebungsbogen versandt, mit dem im Zuge einer stärkeren Kundenorientierung die Zufriedenheit hinsichtlich Inhalt und Struktur des Berichtes erhoben werden sollte. Diese Kundenbefragung wird als modernes und geeignetes Instrument angesehen, das Bundeslagebild / den Jahresbericht Wirtschaftskriminalität einer ständigen Optimierung zu unterziehen.

Die Auswertung der Fragen 2, 6, 7 und 10 - 13 wird hier nicht dargestellt, da sie nur organisatorische Belange betreffen.

### **1. Das Bundeskriminalamt veröffentlichte dieses Jahr ein Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität. Erscheint Ihnen eine jährliche Herausgabe dieses Berichtes als zu häufig, angemessen oder zu selten?**

Die jährliche Herausgabe des Bundeslagebildes / Jahresberichtes wird von allen Adressaten als angemessen eingeschätzt. Ein kürzerer Beurteilungszeitraum wird als schwierig umsetzbar und aufgrund der überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer in diesem Deliktsfeld als nicht praktikabel eingeschätzt. Bei längeren Berichtszeiträumen besteht aus der Sicht der Adressaten die Gefahr, dass die Entwicklung in einzelnen Deliktsbereichen nicht differenziert genug dargestellt werden kann. Es wurde vorgeschlagen, die jährliche Erscheinungsweise beizubehalten und im Rahmen von Sonderberichten anlassbezogen über einzelne Teilbereiche der Wirtschaftskriminalität zu berichten, wenn gravierende Entwicklungen beobachtet wurden.

### **Ergebnis**

Der jährliche Erscheinungsweise wird beibehalten. Anlassbezogen werden Deliktsbereiche, die nach allgemeiner Einschätzung einer gesonderten Berichtserstattung bedürfen, im Rahmen der Erstellung von Mitteilungsblättern berücksichtigt.

**3. Empfinden Sie den Erhalt des Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität als noch zeitgerecht?**

Die Mehrheit der Empfänger schätzte den Erhalt des Bundeslagebildes als zeitgerecht ein. Teilweise wurde die Aussage nur unter dem Zugeständnis getroffen, dass es sich um die Ersterstellung des Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität handelte. Die Einschätzung, dass der Erhalt des Bundeslagebildes nicht zeitgerecht sei, ist ausschließlich auf die Stellungnahmen der Landeskriminalämter rückführbar.

**Ergebnis**

Die Versendung des Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität im Dezember 2001 ist auch aus Sicht des Bundeskriminalamtes nicht zeitgerecht. In der Konzeption zu Erstellung des Bundeslagebildes ist als Veröffentlichungsdatum der 1. Juli eines jeden Jahres vorgesehen. Die Verzögerungen bezüglich der Herausgabe sind auf die Tatsache, dass es sich um die Ersterstellung des Berichtes mit den zu erwartenden Problemen handelte, aber auch auf nicht durch das Bundeskriminalamt zu beeinflussende Schwierigkeiten in der Abstimmung des Berichtes, zurückzuführen.

Es muss gewährleistet sein, dass die Veröffentlichung des Bundeslagebildes / Jahresberichtes Wirtschaftskriminalität zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgt.

**4. Würden Sie eine zukünftige Bereitstellung des Berichtes in elektronischer Form (CD-Rom, Diskette, Extranet) befürworten?**

Die Bereitstellung des Berichtes in elektronischer Form wird wegen der schnelleren Verbreitungs- und Verarbeitungsmöglichkeit als sinnvoll erachtet. Allerdings sollte auf den Versand des Druckwerks nicht völlig verzichtet werden. Der Ausdruck des Berichts würde einerseits viel Zeit in Anspruch nehmen, andererseits leidet die Lesbarkeit des Berichtes.

**Ergebnis**

Die angestrebte und auch umgesetzte Verfahrensweise, den Bericht schwerpunktmäßig über neue Medien (Internet, E-Mail-Versand) und nur in einer begrenzten Auflage auch als Druckwerk zu veröffentlichen, hat sich aus der Sicht der Empfänger und des Bundeskriminalamtes bewährt und sollte beibehalten werden. Handlungsbedarf hat sich nicht ergeben.

**5. Wie häufig haben Sie das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität (auch in der Vergangenheit) zur Aufgabenerledigung herangezogen. Häufig, manchmal, selten oder nie?**

Der Großteil der Empfänger hat das Bundeslagebild selten oder nie für die tägliche Arbeit genutzt. Im Fall, dass eine Begründung erfolgte, wurde auf die Tatsache der Erstveröffentlichung verwiesen.

## **Ergebnis**

Diese Tatsache ist unter Berücksichtigung des hohen zeitlichen und personellen Aufwands, mit dem das Bundeslagebild / der Jahresbericht erstellt wird, unbefriedigend. Einschränkung erfährt das Ergebnis der Umfrage insbesondere durch den geringen Zeitraum zwischen Erhalt des Bundeslagebildes und Fristsetzung zur Beantwortung des Evaluierungsbogens. Auch ist die Nutzungshäufigkeit nach hiesiger Auffassung eine kaum beeinflussbare Größe.

Die Häufigkeit der Nutzung des Bundeslagebildes / Jahresberichtes bei der Aufgabenerledigung sollte nach einem angemessenen Zeitraum (ca. 6 Monate) nochmals erhoben werden. Die Begründung ist zu für die Angabe ist zu konkretisieren.

## **8. Wie gründlich haben Sie den Bericht gelesen?**

Die Hälfte der Empfänger hat den Bericht ganz gelesen, die andere Hälfte hat den Bericht überflogen, aber bestimmte Teile gründlich gelesen. Begründungen sind nicht ersichtlich geworden. Aus Sicht des Bundeskriminalamtes wird davon ausgegangen, dass dies insbesondere auf die unterschiedliche Interessenlagen der Empfänger zurückzuführen ist.

## **9A Äußeres Erscheinungsbild / Layout**

Das Layout wurde überwiegend positiv bewertet. Insbesondere die klar strukturierte Darstellung und die Kombination von Grafiken und Text wurden als gelungen bezeichnet. Einige Grafiken wurden hinsichtlich der Farbgebung kritisiert, in Teilen wurden sie auch für entbehrlich gehalten. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, den Anhang auf farbigem Papier zu drucken.

## **Ergebnis**

Bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes / Layouts ist kein genereller Handlungsbedarf erkennbar.

## **9B Berichtsumfang (quantitative Einschätzung)**

Der Berichtsumfang von knapp 280 Seiten stieß bei Teilen der Empfänger auf Kritik. Aus dem Ergebnis der Umfrage geht hervor, dass der Bericht auf keinen Fall länger sein sollte. Eine Reduzierung des Berichtsumfangs sollte über die Setzung von Schwerpunkten realisiert werden. Die Berücksichtigung jedes einzelnen Deliktes innerhalb einer Deliktsgruppe ist entbehrlich, wenn dadurch kein erkennbarer Mehrwert entsteht.

Die Darstellung der einzelnen Delikte wurde als gerade ausreichend, in Teilen auch als ungenügend eingeschätzt. In einigen Fällen wäre eine differenzierte Darstellung wünschenswert gewesen. Weiterhin wird der Bedarf an einer einführenden Zusammenfassung bzw. einer Managementversion formuliert. Als Führungsinformation ist das Lagebild in diesem Umfang nicht geeignet.

## **Ergebnis**

Zukünftig werden zwei bis drei inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Die Behandlung von Delikten, deren Entwicklung im Berichtszeitraum unproblematisch war, erfolgt im Rahmen der Erörterung der jeweiligen Deliktsobergruppe bzw. im Rahmen der statistischen Darstellung. Es wird eine Managementfassung erstellt.

## **9C Berichtsstruktur / Aufbau / Gliederung**

Die Mehrheit schätzt Struktur / Aufbau / Gliederung des Berichtes als gut ein. Die Gliederung ist logisch aufgebaut und zeichnet sich durch eine hohe Detailtiefe aus. Informationen sind durch den durchdachten Aufbau des Berichtes schnell zu finden. In einem Fall wurde der starre Aufbau des Berichtes kritisiert, dadurch würde auch der interessierte Leser schnell ermüden.

## **Ergebnis**

Im Zuge der Beschränkung auf zwei bis drei Schwerpunkte besteht nach hiesiger Auffassung auch nicht mehr die Gefahr einer Überforderung der Leser. Handlungsbedarf hat sich aus Sicht des Bundeskriminalamtes nicht ergeben.

## **9D Verständlichkeit / Lesbarkeit des Berichtes (Wortwahl)**

Die Lesbarkeit des Berichtes wird gut, in einigen Fällen als sehr gut eingeschätzt. Der Bericht sei flüssig zu lesen und leicht verständlich. Teilweise wurde kritisiert, dass ein gewisses Grundlagenwissen notwendig ist, um den Bericht zu lesen. Einige Spezifika seien näher zu erläutern bzw. eingehender zu beschreiben.

## **Ergebnis**

Die Heterogenität der Zielgruppe (Polizeiführung, polizeiliche Sachbearbeitung, Politik, Ausbildung, Justiz, Öffentlichkeit, andere Behörden mit relevanten Aufgaben und Forschung und Wissenschaft) erfordert eine inhaltliche Gestaltung und Formulierung, welche auf Kenntnisstand, Erwartungshaltung und Handlungsmöglichkeiten der Adressaten Rücksicht nimmt. Dieser Forderung wurde soweit wie möglich Rechnung getragen. Es wird vorausgesetzt, dass die Mehrheit der vorgesehenen Empfänger ein gewisses Grundwissen besitzt. Aus Sicht des Bundeskriminalamtes wird kein Handlungsbedarf gesehen.

## **9E Inhaltliche Darstellung / Aufbereitung der Gliederungspunkte (qualitative Bewertung)**

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung ist kein einheitliches Votum erkennbar. So ein positives Urteil gefällt wurde, ist (leider) keine Begründung vorhanden. Teilweise (ca. 25 %) ist die Qualität als schlecht bezeichnet worden. Insbesondere wird die fehlende Schwerpunktsetzung bemängelt.



Die Gleichbehandlung aller Delikte geht zu Lasten einer detaillierten Darstellung von Delikten, die einen kriminalpolitischen oder tatsächlichen Schwerpunkt darstellen. In jedem Fall sollte eine konzentriertere Darstellung angestrebt werden. Trends und spezifische Modi Operandi sollten umfangreicher behandelt werden. In drei Fällen wurde der Raum, der der Statistik eingeräumt wurde, als zu groß angesehen.

### **Ergebnis**

Zukünftig werden zwei bis drei inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Die Behandlung von Delikten, deren Entwicklung im Berichtszeitraum unproblematisch war, erfolgt im Rahmen der Erörterung der jeweiligen Deliktsobergruppe bzw. im Rahmen der statistischen Darstellung (siehe auch Ergebnis zu B). Der Darstellung von Trends und spezifischen Modi Operandi (der gewählten Schwerpunkte) wird weiterer Raum zur Verfügung gestellt. Statistische Angaben werden nach Möglichkeit reduziert, werden jedoch immer ein mehr oder weniger wichtiger Bestandteil des Lagebildes / des Jahresberichtes sein.

### **9F Überblick über den Deliktbereich / das Phänomen (Gewinnung von Hintergrundinformationen)**

Die Mehrheit der Empfänger des Bundeslagebildes ist mit dem Überblick, der über den jeweiligen Deliktbereich gegeben wird, zufrieden. Durch die gewählte Art der Darstellung ist insbesondere eine leichte Verständlichkeit der Problematik gewährleistet. Die Vermittlung der Informationen zu den einzelnen Deliktbereichen ist gelungen. Kritisiert wurde die mangelnde Darstellung von Fallbeispielen. Der Sachbezug des Bundeslagebildes zur Wirtschaftskriminalität ist dadurch bei einigen Deliktbereichen sehr gering. Auch fehlt es an einer Berücksichtigung von Länderspezifika. Besondere Entwicklungen / Erkenntnisse der einzelnen Bundesländer können dem Bericht nicht entnommen werden. Zusammenhänge sollten detaillierter aufbereitet werden.

### **Ergebnis**

Das Bundeskriminalamt schließt sich der vorstehenden Kritik nur bedingt an. Durch die feste Struktur des Bundeslagebildes konnte zunächst nur ein Überblick über den jeweiligen Deliktbereich gegeben werden. Eine noch detailliertere Aufbereitung zu jedem Deliktbereich bzw. Delikt hätte den Umfang des ohnehin zu lang empfundenen Berichts unverhältnismäßig vergrößert. Fallbeispiele sind für aus Sicht des Bundeskriminalamtes sicherlich förderlich für den Sachbezug der Darstellung, allerdings mangelte es hier vor allem an entsprechenden Zulieferung durch die Länder. Im Jahresbericht 2001 wurden einzelne länderspezifische Beiträge mit aufgenommen.

Im Übrigen siehe Ergebnis zu 9E.

## **9G Nutzbarkeit / Umsetzbarkeit der Informationen für die eigene Tätigkeit**

Die Meinung zur Nutzbarkeit / Umsetzbarkeit der Informationen für die eigene Tätigkeit geht auseinander. Durch die zusammenfassende Darstellung der einzelnen Deliktsbereiche auf Bundesebene ist ein informativer Einblick in die Entwicklung der Wirtschaftskriminalität gewährleistet. Der Tabellenanhang ermöglicht einen Ländervergleich, um sich selbst positionieren zu können. Allerdings reicht der Nutzen für die jeweilige Dienststelle nicht über den Charakter einer Hintergrundinformation hinaus. Teilweise finden sich die Bedürfnisse einzelner Adressaten nicht wieder (z. B. Bundesaufsichtsamt über das Versicherungswesen / Versicherungsbetrug). Aufgrund der hohen Öffentlichkeitswirkung des Berichtes und der Nichteingestufung wurden kriminaltaktische Hinweise nur sehr begrenzt dargestellt.

Der Mehrwert für die Sachbearbeiter der Ermittlungsdienststellen der Länder ist somit verständlicherweise beschränkt. Für den Bereich der Aus- und Fortbildung wird der Bericht als geeignet eingeschätzt.

### **Ergebnis**

Die Heterogenität der Zielgruppe (Polizeiführung, polizeiliche Sachbearbeitung, Politik, Ausbildung, Justiz, Öffentlichkeit, andere Behörden mit relevanten Aufgaben und Forschung und Wissenschaft) erfordert eine inhaltliche Gestaltung und Formulierung, welche auf Kenntnisstand, Erwartungshaltung und Handlungsmöglichkeiten der Adressaten Rücksicht nimmt. Dieser Forderung wurde soweit wie möglich Rechnung getragen. Durch die Vielzahl der zu berücksichtigenden Interessen ist es der Nutzwert für den einzelnen Adressaten eingeschränkt. Das Bundeskriminalamt sieht vorerst keinen Handlungsbedarf.

## **14. Positive Aspekte / Anmerkungen**

Grundsätzlich ist das Bundeslagebild / der Jahresbericht Wirtschaftskriminalität - trotz der erkannten Schwächen - geeignet, bundesweite Trends zu erkennen und als Grundlage für zentrale Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in den Ländern zu dienen. Der hergestellte Bezug zwischen der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage und der Wirtschaftskriminalität wurde als gelungen angesehen. Die unter den Punkten "5. Bekämpfung" und "6. Sonstiges" des Lagebildes dargestellten Inhalte wurden als wichtiger strategischer Aspekt bezeichnet. Die sorgfältige Fortschreibung dieser Bereiche wird für den Nutzen des Bundeslagebildes / Jahresberichtes als entscheidend angesehen.

## **15. Negative Aspekte / Anmerkungen**

Der Bericht wird in der Regel als zu umfangreich eingeschätzt. Die Vielzahl der behandelten Delikte macht das Lagebild "unhandlich". Im Sinne einer konzentrierten und umfassenden Darstellung sollte eine Schwerpunktsetzung auf einige wenige Deliktsbereiche angestrebt werden. Die Gliederungspunkte Trend, Defizite, Handlungsbedarf, Bekämpfungsansätze müssen detaillierter bearbeitet werden.

Die Datenbasis, hier die Grundtabellen 02-Fallzahlen Wirtschaftskriminalität und 09-Schäden Wirtschaftskriminalität, wird teilweise als ungeeignet eingeschätzt. Aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodalitäten in den Bundesländern ist eine Vergleichbarkeit des Zahlenmaterials nicht gegeben. Es wird angeregt, nochmals zu erörtern, inwieweit die Möglichkeit besteht, Fallzahlen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes zu nutzen. Für die nächsten Veröffentlichungen muss eine schnellere Verfügbarkeit gewährleistet sein.

### **Ausblick**

Die Erwartungshaltung an die "Kundenbefragung" hat sich erfüllt. Viele der eingegangenen Hinweise waren konstruktiv und mit Lösungsvorschlägen verbunden. Größtenteils bestätigte sie die Sichtweise des Bundeskriminalamtes. Noch während der Erstellung des diesjährigen Jahresberichtes prüfte das Bundeskriminalamt Möglichkeiten und Ansätze, den Bericht zu optimieren. Auch wurden Anregungen hausinterner und an der Abstimmung beteiligter Dienststellen ausgewertet.

Im Ergebnis ist durch das Bundeskriminalamt die "Neukonzeption zum Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität" (Stand: 9. Januar 2002) erstellt worden. Diese wurde den Vertretern der Länder der Expertentagung "Wirtschaftskriminalität" auf der 3. Expertentagung "Wirtschaftskriminalität" am 15./16. Januar 2002 in Dresden zu TOP 2 "Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität" als Tischpapier zur Verfügung gestellt.

Die Kritik / Anregungen / Änderungsvorschläge aus der Kundenbefragung sind in diesem Papier bereits weitgehend berücksichtigt worden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Bundeslagebild / der Jahresbericht trotz der erkannten / aufgezeigten Mängel im Grundsatz geeignet ist, einen wichtigen Beitrag zur Effektivierung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu leisten. Die Kundenbefragung wird im Interesse einer weiteren Optimierung fortgeschrieben.

### 9.3 Abkürzungsverzeichnis

<b>AEntG</b>	Arbeitnehmererbsendegesetz
<b>AktG</b>	Aktiengesetz
<b>AMG</b>	Arzneimittelgesetz
<b>AO</b>	Abgabenordnung
<b>APM</b>	Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e. V.
<b>AÜG</b>	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
<b>BA</b>	Bundesanstalt für Arbeit
<b>BAFin</b>	Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht
<b>BAKred</b>	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
<b>BAWe</b>	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
<b>BHO</b>	Bundeshaushaltsordnung
<b>BMG</b>	Bundesministerium für Gesundheit
<b>BörsG</b>	Börsengesetz
<b>BVA</b>	Bundesversicherungsanstalt
<b>BZRG</b>	Bundeszentralregistergesetz (Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungregister)
<b>GfK</b>	Gesellschaft für Konsumforschung
<b>GmbHG</b>	Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
<b>ERP</b>	European Recovery Program
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>INBIL</b>	Informationssystem zur Bekämpfung Illegaler Beschäftigung
<b>Inko BillBZ</b>	Informations- und Koordinierungszentrale für die Bekämpfung Illegaler Beschäftigung durch die Zollverwaltung
<b>K. I. B.</b>	Koordinierungs- / Clearingstelle zur Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung
<b>KPMD</b>	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
<b>KrimV</b>	Kriminelle Vereinigung
<b>KV</b>	Kassenärztliche Vereinigung

<b>KWG</b>	Gesetz über das Kreditwesen
<b>LHO</b>	Landeshaushaltsordnung
<b>LVA</b>	Landesversicherungsanstalt
<b>MOE-Staaten</b>	Mittel- und osteuropäische Staaten
<b>OISIN-Programm</b>	OISIN [gälisch] = "Guter Geist" - Zusammenarbeitsprogramm der Europäischen Union
<b>OLAF</b>	Office de Lutte de Anti-Fraude
<b>PBG</b>	Prime Bank guarantee
<b>RiStBV</b>	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>SLC</b>	Standby Letter of Credit
<b>TKÜ</b>	Telekommunikationsüberwachung
<b>ULAK</b>	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse
<b>UWG</b>	Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb
<b>1. WiKG</b>	1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität v. 29.07.1976
<b>2. WiKG</b>	2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität v. 15.05.1986
<b>WpHG</b>	Wertpapierhandelsgesetz

Leider wurde bei der Erstellung des Jahresberichtes Wirtschaftskriminalität auf Seite 55 (Falldarstellungen) eine inhaltlich falsche Zulieferung des Landeskriminalamtes Niedersachsen aufgenommen. Aufgrund eines Hinweises wurde dieser Mangel erkannt und durch eine korrekte (neue) Falldarstellung des Landeskriminalamtes Niedersachsen ersetzt.